

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang
2025

Mainz 2026

	Seite		Seite
Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie für das Bistum Mainz (KARL)	59	Digitaler Info-Talk für den Beruf	
Amtsblatt im August	67	Gemeindereferent:in	24
Aufnahme der Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Bingen-Büdesheim in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz	65	Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen	99
Aufnahme der Kirchengemeinde St. Matthias, Rodgau Nieder-Roden in den Unikathe Kita-Zweckverband	4	Einige Hinweise für die Gottesdienste während der Zeit bis zur Erwählung eines neuen Papstes	40
Aufruf der deutschen Bischöfe		Ergänzung der letzten Personalchronik	216
zum Caritas-Sonntag 2025	68	Ernennung eines Weihbischofs für die Diözese Mainz	189
zum Diaspora-Sonntag 2025	91	Errichtung und Satzung der Sankt Lioba Schulfestigung	93
zum Weltmissionssonntag 2025	81	Erwachsenenfirmung am 31. Januar 2026 im Mainzer Dom	88, 103
zur Fastenaktion Misereor 2025	13	Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone im Priesterhaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer	53
zur Pfingstaktion Renovabis 2025	42	Firmungen 2026	66
Aufruf des Bischofs zu den MAV Wahlen 2025	26	Gabe der Erstkommunionkinder 2025	8
Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2026)	218	Gabe der Neugefirmtten 2025	9
Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)	25	Genehmigungspflichtige Obergrenze gemäß c. 1292 § 2 CIC für Ordensinstitute, Gesellschaften des apostolischen Lebens und Einrichtungen des geweihten Lebens	99
Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz vom 02.06. bis 06.06.2025	35	Geschäftsordnung der Konferenz der Pfarreileitungen	58
Ausbildungsordnung für die zweite Bildungsphase - Berufspraktische Ausbildung zur Pastoralreferentin/zum Pastoralreferenten im Bistum Mainz	42	Geschäftsordnung für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz	31
Bekanntgabe der Wahl eines neuen Papstes	41	Gesetz Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz	33
Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Baden-Württemberg	4	Gesetz zum Inkrafttreten der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC	190
Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Hessen	5	Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz	22
Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Rheinland-Pfalz	5	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz	190
Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Baden-Württemberg	214	Gesetz zur Änderung des Kirchenbuchgesetzes vom 01.01.2025	13
Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Hessen	214	Gesetz zur Änderung des Statuts für die Konferenz der Pfarreileitungen (StKPfL)	101
Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Rheinland-Pfalz	213	Gesetz zur Änderung von Statuten aufgrund der Erläuterungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit extremistischen Positionen	14
Besetzung der AVR-Schlichtungsstelle gemäß § 22 Allg. Teil-AVR	219	Gesetz zur Außerkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG)	65
Besetzung der Bistums-KODA Mainz	6, 25, 86, 102		
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	92		
Besetzung des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA Mainz	36		
Dekret über die Aufnahme von Pfarreien und Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2026	215		
Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021	29		

	Seite		Seite
Gesetz zur Außerkraftsetzung der Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres von Beamten des Bistums Mainz	65	Ordnung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorger im Bistum Mainz (Ausbildungsordnung Notfallseelsorge).....	1
Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2026	216	Ordnung für die Stabsstelle Revision (Revisionsordnung).....	84
Handreichung zur Zusammenarbeit von Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Mainz	92	Ordnung zu Geistlicher Begleitung und Begleitung von Exerzitien im Bistum Mainz	81
Hinweise zur Durchführung der 33. Renovabis-Pfingstaktion im Mai und Juni 2025.....	52	Papst Franziskus.....	39
Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen).....	86	Personalchronik.....	11, 24, 27, 36, 53, 55, 67, 78, 88, 97, 102, 184, 217
Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025	26	Korrektur der Personalchronik	98
Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025	23	Priesterexerzitien 2026 der Benediktinerabtei Weltenburg.....	219
Info-Wochenende Priesterseminar	104	Profanierung der Hauskapelle im Altenpflegeheim St. Ludwig in Offenbach	92
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025	68	Profanierung der Kirche St. Laurentius in Dreieich-Sprendlingen	91
vom 09.10.2025	215, 216	St. Nepomuk in Babenhausen-Langstadt	215
vom 10.10.2024	6, 7, 7	Statut für die Diözesanversammlung im Bistum Mainz	18
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 17.10.2024.....	7, 8	Statut für die Konferenz der Pfarreileitungen (StKPfL).....	57
Caritasverbandes vom 26.06.2025.....	76	Termine der Eheseminare 2026	102
Inkraftsetzung von Siegeln.....	180	Urkunde über die Abtrennung des Ortsteils Klein-Bieberau der Gemeinde Modautal von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas, Groß-Bieberau und deren Zuweisung an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius, Ober-Modau	180
Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach	210	Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“	107
Gläubigen in Langgöns-Espa	209	„Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“	153
Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ in Frankfurt	207	„Herz Jesu, Obertshausen“	119
Kniebänke abzugeben	53	„Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“	141
KODA-Beschluss zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz).....	51	Johannes der Täufer, Fürth“	137
Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2025	93	„Mariä Geburt, Hering“ und deren Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“	131
Korrektur im letzten Amtsblatt.....	68	„Mariä Himmelfahrt, Alsheim“	152
Mappei-Aktenwagen abzugeben.....	79	„Maria Himmelfahrt, Birkenau“	136
Messfeiern für das Heilige Jahr 2025.....	22	„Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“	164
Messformular „Für die Bewahrung der Schöpfung“	78	„Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“	148
Nachtrag zum Gesetz zur Statusklärung und Neuordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm	6	„Maria Himmelskron, Worms“ und deren Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffligheim“	161
Nachtrag zum Kirchenvermögensverwaltungs-gesetz vom 15.08.2024.....	6	„St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Wachenheim“	151
Nachtrag zur Neuordnung katholischer Pfarreien und Kirchengemeinden zum 01.01.2025.....	22	„St. Albertus, Gießen“ und deren Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“	162
Neuer Vorstand der DiAG-MAV	97	„St. Bartholomäus, Mörlenbach“	138
Neuer Vorstand Gesamt-MAV	89	„St. Bonifatius, Bad Nauheim“	163
Neues digitales Amtsblatt.....	219		

	Seite		Seite
„St. Bonifatius, Worms-Abenheim“	147	„Johannes der Täufer, Bad König“	124
„St. Cäcilia, Heusenstamm“	115	„Liebfrauen, Worms“	159
„St. Gallus, Groß-Umstadt“ und deren Filial- kirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ ..	132	„Mariä Himmelfahrt, Gambach“	167
„St. Gallus, Rockenberg“	165	„Maria Himmelfahrt, Krumbach“	139
„St. Georg, Mainz-Bretzenheim“	108	„Maria Himmelskron, Heusenstamm“	116
„St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heß- loch“ und deren Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“	156	„Maria Verkündigung, Reichelsheim“	129
„St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“	143	„St. Achatius, Mainz“	109
„St. Johannes Baptist, Mosbach“	113	„St. Amandus, Worms“	160
„St. Karl Borromäus, Neustadt“	124	„St. Andreas, Groß-Bieberau“	135
„St. Lambertus, Bechtheim“	148	„St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“	133
„St. Laurentius, Gundheim“	150	„St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“	110
„St. Laurentius, Oppershofen“	166	„St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“	129
„St. Lucia, Lämmerspiel“	117	„St. Cyriakus, Habitzheim“	134
„St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“	123	„St. Elisabeth, Rimbach“	140
„St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“	109	„St. Gottfried, Butzbach“	167
„St. Markus, Mühlheim“	119	„St. Josef, Babenhausen“	114
„St. Martin, Worms“	146	„St. Josef, Hausen“	120
„St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlen- bach“	142	„St. Laurentius, Radheim“	114
„St. Martinus, Offstein“ und deren Filialkir- chengemeinde „Worms-Heppenheim“	155	„St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“	127
„St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und deren Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“	153	„St. Margareta, Seckmauern“ und deren Fili- alkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ ..	130
„St. Michael, Eich“ und deren Filialkirchen- gemeinde „Hamm“	157	„St. Martinus, Dietzenbach“	117
„St. Michael, Münster“	112	„St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“	159
„St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und deren Filial- kirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“	140	„St. Mauritius, Gimsheim“	158
„St. Peter und Paul, Dieburg“	112	„St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“	122
„St. Peter, Worms-Herrnsheim“	146	„St. Peter und Alexander, Dorndiel“	133
„St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Bermers- heim“	149	„St. Sebastian, Michelstadt“	125
„St. Petrus und Paulus, Lindenfels“	138	„St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder- Eschbach“	144
„St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und deren Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ ..	157	„St. Thomas Morus, Obertshausen“	121
„St. Remigius, Gundersheim“	150	„Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“	143
„St. Remigius, Ober-Mörlen“	165	Urkunde über die Aufhebung der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“	145
„St. Remigius, Osthofen“ und deren Filial- kirchengemeinde „Rheindürkheim“	154	Urkunde über die Aufhebung des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“	168
„St. Sebastian, Eppertshausen“	111	Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Oden- waldkreis“	172
„St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“	118	Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“	174
„St. Sophia, Erbach“	122	„Hl. Bardo, Wetterau-Nord“	179
„St. Stephan, Mainz-Marienborn“	107	„Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm- Dietzenbach“	171
„St. Thomas Morus, Gießen“	162	„Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“	176
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“	128	„Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Oberts- hausen“	172
„Christ-König, Höchst“	127	„Hl. Walburga, Weschnitztal“	175
„Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“	135	„St. Christophorus, Dieburger Land“	170
„Hl. Geist, Vielbrunn“	126	„St. Clara, Mainz“	169
		„St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“	177
		Urkunde über die Neuordnung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“	178
		Urlaubsvertretungen	9

Veränderung im Priesterrat	1, 31
Verfahrensordnung des Beratungstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Mainz	211
Verordnung aus Anlass des Todes von Papst Franziskus und der bevorstehenden Wahl eines neuen Papstes	40
Verstorbene Geistliche im Jahr 2025	217
Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls bei Rechtsgeschäften im Rahmen der Vermögensverwaltung	86
Wahlversammlung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 26.09.2025	92
Warnung	98
Wirtschaftsordnung der Diözese Mainz	198
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025	87
16. März 2025	22
Zentrale Bearbeitung von Kirchenaustritten	55
Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 08. März 2025 im Mainzer Dom ..	24
Samstag, den 21. Februar 2026 im Mainzer Dom	218

Im Jahr 2025 erschienen 14 Nummern des Kirchlichen Amtsblattes

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz – Dr. Sebastian Lang, Generalvikar
Druck: Bischöfliche Kanzlei
Bezugspreis jährlich € 15,– einschl. Versandkosten

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ



167. Jahrgang

Mainz, den 15. Januar 2025

Nr. 1

Inhalt: Veränderung im Priesterrat. – Ordnung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorger im Bistum Mainz (Ausbildungsordnung Notfallseelsorge). – Aufnahme der Kirchengemeinde St. Matthias, Rodgau Nieder-Roden in den Unikathe Kita-Zweckverband. – Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Baden-Württemberg. – Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Hessen. – Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Rheinland-Pfalz. – Nachtrag zum Gesetz zur Statusklärung und Neuordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm. – Nachtrag zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz vom 15.08.2024. – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2024. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2024. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2024. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 17.10.2024. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 17.10.2024. – Gabe der Erstkommunionkinder 2025. – Gabe der Neugefirmten 2025. – Urlaubsvertretungen. – Personalchronik.

Bischof

1. Veränderung im Priesterrat

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Pfarrer Markus Warsberg aus dem Priesterrat rückt gemäß § 4 Abs. 1 Priesterratsstatut Herr Pfarrer Peter Sievers mit Wirkung zum 10.01.2025 als Mitglied des Priesterrats nach.

2. Ordnung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorger im Bistum Mainz (Ausbildungsordnung Notfallseelsorge)

Präambel

Die Ausbildung zur Notfallseelsorge geschieht im Bistum Mainz in Kooperation mit der EKHn. Dazu wurde eine ökumenische Arbeitsgemeinschaft „Ausbildung Notfallseelsorge“ gegründet.

Die EKHn und der EKHn-Notfallseelsorge-Beirat haben gemäß § 9 NfSVO in ihrer Sitzung am 15.03.24 verbindlich ein Curriculum für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger im Bereich der EKHn verabschiedet.

Das Bistum Mainz als Teil der Arbeitsgemeinschaft schließt sich grundsätzlich den Inhalten an, um eine gemeinsam Ausbildung zu ermöglichen, und beschließt folgende Ausbildungsordnung.

1. Einleitung

1.1. Die Notfallseelsorge (NFS) ist integraler Bestandteil der Psychosozialen Notfallversorgung und richtet sich an Überlebende, Zugehörige, Ersthelferinnen und Ersthelfer, Zeugen und/oder Vermisste. Notfallseelsorge geschieht unter besonderen Einsatz-Bedingungen und leistet psychosoziale Akuthilfe im Rahmen des Seelsorgeauftrages der Kirche, die sich von den Rahmenbedingungen sonstiger Seelsorge (Gemeinde, Seniorenheim, Klinik, Telefon) deutlich unterscheidet (u.a. bezüglich des Zeitpunkts, des Orts, der psychischen Verfassung der KlientInnen). NotfallseelsorgerInnen arbeiten dabei mit SpezialistInnen aus anderen Systemen zusammen (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und anderen Hilfsorganisationen). Die angestrebte Kooperation und die Rahmenbedingungen der Arbeit erfordern eine eigene Qualifikation zum Dienst in der NFS. Diese ist Voraussetzung für die Beauftragung als NotfallseelsorgerIn.

1.2. Häufig arbeiten in einem Notfallseelsorge-Team Haupt- und Ehrenamtliche zusammen. Eine NFS-Qualifikation muss deshalb die vorhandenen Unterschiede in Kompetenzen und Vorwissen der NotfallseelsorgerInnen wahrnehmen und im Ausbildungsangebot differenziert aufnehmen.

1.3. Bei Mitarbeitenden im pastoralen Dienst (Pfarrer, Diakone, PastoralreferentInnen, GemeindeferentInnen) kann nach Studium, pastoraler Ausbildung und Berufsausübung grundsätzlich von seelsorglichen

Kompetenzen und Qualifikationen ausgegangen werden. Bei Personen aus anderen Berufsgruppen, welche u. U. über andere für die NFS-Arbeit wichtige Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, können seelsorgliche Grundkenntnisse in der Regel nicht vorausgesetzt werden und müssen in der Grundqualifikation (Modul 1) vermittelt werden. Beide Gruppen benötigen gleichermaßen eine Einweisung in die speziellen Arbeitsbedingungen und Arbeitsansätze der Notfallseelsorge (Module 2 bis 4).

1.4. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung einer Grundorientierung im Blick auf Seelsorge (Modul 1) allgemein sowie im Handlungsfeld Notfallseelsorge. Die unterschiedlichen Voraussetzungen und Qualitäten der TeilnehmerInnen werden dabei wertgeschätzt und geachtet, sich daraus ergebende unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten in der NFS sollen thematisiert werden.

1.5. Grundlagen für den inhaltlichen wie zeitlichen Rahmen der NFS-Grundqualifikation bieten die „Mindeststandards in der Psychosozialen Akuthilfe“ (PSAH) vom 10.10.2021¹. Ebenso berücksichtigt sind „Kirchliche Ergänzungen zu den Mindeststandards Psychosoziale Akuthilfe“ (PSAH) von der Konferenz der Evangelischen Notfallseelsorge in der EKD und der Bundeskonferenz Katholische Notfallseelsorge vom 13.11.2023, die sich aus seelsorglicher Perspektive und einer Berufsausübung als TheologIn für die Arbeit im PSNV-Bereich ergeben.

2. Kursangebot

Die Kurse werden vom Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN koordiniert, aber dezentral organisiert und durchgeführt. Die Ausbildungsinhalte der Mindeststandards in der Psychosozialen Akuthilfe (PSAH) umfassen 120 UE. Sie werden in vier Modulen vermittelt. Aus den vorgenannten Gründen gliedert sich die Ausbildung wie folgt:

2.1. Das erste Modul „Grundqualifikation Notfallseelsorge“ ist für alle Notfallseelsorge-MitarbeiterInnen in der Regel obligatorisch, die über keine ausweisbare Qualifikation als SeelsorgerIn verfügen. Wo eine ausweisbare seelsorgliche Ausbildung vorliegt, kann diese als Äquivalent anerkannt werden. Der Umfang beträgt mindestens 48 UE à 45 min, die zeitliche Gestaltung kann unterschiedlich erfolgen (Wochenend- oder Wochenkurse).

2.2. Module 2 bis 4 dienen der Vermittlung von Spezialkenntnissen aus dem Bereich der NFS. Zugleich wird Teamarbeit reflektiert und eingeübt, unterschiedliche Fähigkeiten, Kompetenzen und Begrenzungen wahrgenommen und in das eigene Arbeitskonzept integriert. Die Module müssen nicht zwingend in chronologischer Reihenfolge absolviert werden. Auch die zeitliche Gestaltung kann unterschiedlich erfolgen (Wochenend-, Abend-, Wochenkurse) Der Umfang beträgt mindestens 72 UE à 45 min.

2.3. Die vorgenannte modulare Grundausbildung wird durch „Aufbaukurse Notfallseelsorge“ ergänzt. Sie sind für bereits in der NFS mitarbeitende Personen gedacht, vertiefen Schwerpunkt-Themen und bereiten für die Übernahme besonderer Aufgaben im Handlungsfeld NFS vor. Der Umfang kann je nach Themenstellung variieren, in Abgrenzung zu Studentags-Formaten oder sonstigen Fortbildungs- Angeboten.

2.4. NFS-Studentage, Supervisionen, Dienstbesprechungen sowie regionale Fortbildungs- Angebote der einzelnen NFS-Systeme (auch in Kooperation mehrerer NFS-Systeme) oder Fortbildungsangebote anderer Bistümer, kooperierender Hilfsorganisationen bzw. Psychosozialer Dienstleister führen den Qualifikationsprozess für die Arbeit in der NFS fort (im Sinne eines „lebenslangen Lernens“, welches von den NFS-Aktiven erwartet wird).

2.5. Ausbildungs-Angebote anderer Anbieter können bei Vergleichbarkeit in Bezug auf Ausrichtung, Inhalte, Methoden und Zeitumfang anerkannt bzw. angerechnet werden.

2.6. Aus- und Fortbildungen, die dem Bereich „Einsatznachsorge bzw. Prävention“ für MitarbeiterInnen von Hilfsorganisationen zuzuordnen sind (SBE- bzw. CISM-Kurse A7 o.ä.), sind kein genuiner Bestandteil der NFS-Tätigkeiten und fallen unter die Fürsorge-Pflichten der jeweiligen Hilfsorganisation. Kursangebote werden von daher auch nicht im Rahmen dieses Curriculums aufgeführt bzw. auch nicht über Bistumsmittel finanziert. Ausnahme: Für leitende Mitarbeitende in der Notfallseelsorge des Bistums wird die Teilnahme an einer derartigen Grundqualifikation empfohlen, eine zumindest teilweise Übernahme der Kurs-Kosten durch das Bistum ist auf Antrag hin möglich.

3. TeilnehmerInnen und Kostenregelung

3.1. TeilnehmerInnen sind hauptamtliche MitarbeiterInnen der ACK-Kirchen, andere Personen sollten einer ACK-Kirche angehören.

An der Teilnahme interessierte Personen sollen vorab ein Kontakt-Gespräch mit der Leitung des jeweiligen Heimat-NFS-Systems führen. Gegenstand des Gesprächs sind die Motivation des/der InteressentIn sowie die Erwartungen der jeweiligen NFS-System-Leitung

¹ Neufassung der „Gemeinsamen Qualitätsstandards und Leitlinien zu Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste im Bereich der Psychosozialen Akuthilfe“, wie sie zwischen Hilfsorganisationen, der Konferenz Evangelische Notfallseelsorge in der EKD sowie der Konferenz der Diözesanbeauftragten für die Katholische Notfallseelsorge am 21.02.2013 vereinbart worden sind.

an künftige NFS- MitarbeiterInnen. Ein vorab zu beantwortender Fragebogen zur Motivation für die NFS- Mitarbeit, zu für die NFS relevanten Einstellungen, zu bereits vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen soll Grundlage für dieses Gespräch sein. Das Gesprächsergebnis ist in Form einer Stellungnahme der jeweiligen NFS-System-Leitung zur gewünschten Kurs-Teilnahme festzuhalten und bei der Anmeldung zum Kurs vorzulegen.

3.2. Für hauptamtliche MitarbeiterInnen des Bistums, die eine Empfehlung zur Teilnahme nach 3.1 vorlegen, werden die Teilnahmegebühren vom Bistum übernommen.

3.3. Für ehrenamtlich Beauftragte des Bistums, die eine Empfehlung zur Teilnahme nach 3.1 vorlegen, werden die Teilnahmegebühren der NFS-Ausbildung (exkl. der Fahrtkosten) vom Bistum übernommen.

3.4. Aufbau-Kurse sind in der Regel nicht kostenfrei. In Einzelfällen und auf Antrag können anfallende Kosten anteilig durch das Bistum oder durch Notfallseelsorge-Systeme erstattet werden.

4. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung ist (wie die Tätigkeit in der NFS insgesamt) ein prozess- und haltungsorientiertes Lernen. Wie trotz der unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen der TeilnehmerInnen ein einheitlicher Standard im Bereich der Grundqualifikation für NFS gewährleistet wird, beschreibt das Dokument „Ausbildungsmodule NFS“. Dabei kann die Reihenfolge sowie eine inhaltliche Schwerpunktsetzung im Blick auf besondere Relevanz für die jeweilige Kursgruppe, für die Kursleitung oder aktuelle Bedarfe der NFS-Arbeit variiert werden.

5. Methoden

Die in der NFS-Qualifikation eingesetzten Methoden umfassen u.a. Anwendungsübungen, die Auseinandersetzung mit eigener Motivation und persönlichen Erfahrungen und Ängsten, Theorie-Einheiten und Fallskizzen, sinnvolle Handlungs-Abläufe, ggfls. Verbatisms und Einsatzberichte, Ressourcen-Übungen, Exkursionen, spirituelle Impulse/Andachten an Anfang und/oder Ende von Arbeitseinheiten sowie Gottesdienste. Neben aller notwendigen Vermittlung von sachbezogenen Inhalten und Methoden geht es vor allem um die Entwicklung einer haltungsbasierten Kompetenz für die NFS-Arbeit, die angemessenes Verhalten in unterschiedlichsten Einsatzsituationen ermöglicht.

6. Abschluss / Dokumentation

Am Schluss der Ausbildung sollte eine Selbsteinschätzung der TeilnehmerInnen über Stärken und Schwächen sowie individuelle Konsequenzen für die weitere Mitarbeit in der NFS stehen. Die Kursleitung spricht gegenüber dem/der TeilnehmerIn eine Empfehlung für

das weitere Vorgehen aus, teilt diese Empfehlung der Leitung des jeweiligen Heimat-NFS-Systems mit und attestiert die Teilnahme am Kurs.

7. Hospitationen und Erste-Hilfe-Kurs

Zur modularen Ausbildung zählt auch eine Hospitation in einem Notfallseelsorge-System sowie die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs.

7.1 Die Hospitation in der NFS beginnt in der Regel im Anschluss an das Modul 1. Unter Hospitation wird die Teilnahme an und aktive Mitwirkung bei Notfallseelsorge-Einsätzen und die nachfolgende einsatzbezogene Reflexion mit TeamkollegInnen und NFS-Leitung verstanden.

7.2 Die Hospitation erfolgt generell vor Ort in den einzelnen Notfallseelsorge-Systemen und soll die Teilnahme an mindestens drei bis fünf Notfallseelsorge-Einsätzen umfassen. Die Hospitation endet mit einem Gespräch des Hospitanten/der Hospitantin mit den Verantwortlichen des Systems über Eignung und Bereitschaft auf der Basis einer Selbsteinschätzung des Hospitanten/der Hospitantin. Zur Orientierung in diesem Gespräch können folgende Punkte dienen:

- Wahrnehmung und Wahrung eigener und fremder Grenzen,
- situationsangemessenes Verhalten und Agieren im Einsatz,
- Teamfähigkeit,
- weltanschauliche Offenheit,
- Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision sowie Akzeptanz für örtliche Regelungen.

7.3. In begründeten Einzelfällen kann die NFS-System-Leitung eine derartige Hospitation in der NFS erlassen.

7.4 Hospitationen in der NFS können durch solche in anderen Hilfsorganisationen ergänzt werden. Sie beinhalten die Mitfahrt bei bzw. die beobachtende Begleitung von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst etc. Unter Umständen ist hierzu eine Haftungs-Übernahme-Erklärung durch das örtliche NFS-System bzw. das Bistum erforderlich.

7.5. Eine Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs ist mittels Teilnahmebescheinigung (nicht älter als zwei Jahre) zu dokumentieren, und auf eine regelmäßige Wiederholung (alle 3 Jahre) zu achten.

8. Ergänzende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
Für NFS-Aktive gehört Fortbildung zur selbstverständlichen und fachlich gebotenen Notwendigkeit (z. B. Teilnahme an Dienstbesprechungen des eigenen NFS-Systems, Teilnahme an Supervisions-Angeboten, Lesen von Fachliteratur, Teilnahme an NFS- Aufbaukursen, Studientagen sowie regionalen wie überregionalen Fortbildungsveranstaltungen). Auch die

Teilnahme an Hilfsorganisations-Übungen oder der Besuch von Angeboten externer Anbieter im PSNV-Bereich kann sinnvoll sein. Die Teilnahme soll dokumentiert werden. Auf Antrag ist eine Kostenerstattung durch das Bistum möglich.

9. Dauer der Ausbildung – Beauftragung

9.1 Die modulare Ausbildung (inkl. Hospitation) ist innerhalb von 24 Monaten zu absolvieren. Hierzu erfolgt eine Beauftragung durch das Bistum.

9.2 Die Beauftragung zur Mitarbeit als NotfallseelsorgerIn ist erst nach erfolgreichem Abschluss der modularen Ausbildung und auf Empfehlung der örtlichen NFS-System-Leitung möglich und erfolgt gemäß NFS-Ordnung des Bistums.

9.3 Vor der Hospitation muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.

9.4 Vor der aktiven Mitarbeit in der Notfallseelsorge ist jede/jeder MitarbeiterIn über die Verpflichtungen zu Datenschutz und Schweigepflicht zu informieren und auf die Einhaltung zu verpflichten.

10. Qualitätssichernde Maßnahmen

Voraussetzungen für verantwortliche NFS-AusbilderInnen:

- aktive Mitarbeit in einem NFS-System
- Praxiserfahrung in NFS bzw. Krisenintervention
- Kompetenz zur Vermittlung von relevanten Inhalten in Theologie und Seelsorge
- Kompetenz zur Gestaltung der geistlichen Dimension der Ausbildung
- Bereitschaft zur Einhaltung der im Bistum geltenden Standards und Ordnungen für Ausbildung und Dienst
- Beauftragung zur Organisation und Durchführung von NFS-Ausbildungskursen durch das Referat Notfallseelsorge im Dezernat Seelsorge. Zu speziellen Fachthemen können nicht-theologische ExpertInnen für die Ausbildung hinzugezogen werden.

Kursplanung, NFS-AusbilderInnen-Qualifikation:

- Die Arbeitsgemeinschaft Ausbildung Notfallseelsorge des Bistums Mainz und der EKHN legt jährlich nach einer Bedarfsanalyse fest, wie viele Kurse zu welchen Themen durchgeführt werden sollen. Die AG Ausbildung Notfallseelsorge schlägt geeignet erscheinende Personen für die Kursleitung vor.
- Alle geplanten NFS-Kursangebote sollen auf Einhaltung der vorgenannten Standards überprüft werden.
- Schulungen für AusbilderInnen (Train-the-Trainer-Seminare) in Trägerschaft oder im Auftrag des Bistums dienen der Erstellung und Sicherung gemeinsam verantworteter Ausbildungsinhalte und

Standards. Sie finden bei Bedarf und im benötigten Umfang statt. Die Teilnahmegebühren sowie Fahrtkosten werden vom Bistum übernommen.

11. Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung Notfallseelsorge tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Mainz, den 09.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

3. Aufnahme der Kirchengemeinde St. Matthias, Rodgau Nieder-Roden in den Unikathe Kita-Zweckverband

Hiermit wird in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.01.2025 die folgende Kirchengemeinde aufgenommen:

Katholische Kirchengemeinde St. Matthias,
Rodgau Nieder-Roden

Mainz, den 08.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

4. Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Baden-Württemberg

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 07. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

- a. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil
- "Der Steuersatz für die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/ Lohn-/ und Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2025 auf 9% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 - 3 - S 244.4/27 - (BStBl 2016 I

S. 773) beträgt der ermäßigte Steuersatz 4,5 % der pauschalen Lohnsteuer und der pauschalen Einkommensteuer.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, baden-württembergischer Anteil, vom 5. Oktober 2015, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2025 bis zu sechs Monate weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 07. Dezember 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

5. Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Hessen

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 07. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

- b. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil
"Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2020, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2025. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom

12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2025 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 07. Dezember 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

6. Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Rheinland-Pfalz

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 07. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

- c. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

"Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2025. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2025 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 07. Dezember 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

7. Nachtrag zum Gesetz zur Statusklärung und Neuordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm

Das Gesetz zur Statusklärung und Neuordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm vom 01.10.2024 ist vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Z.4 – 880.560.000-00048) am 09.12.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen 50/2024 S. 1142 bekanntgemacht worden.

8. Nachtrag zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz vom 15.08.2024

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 15.08.2024 ist vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Z.4 – 880.560.000-00049) am 16.12.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen 51/2024 S. 1179ff bekanntgemacht worden.

9. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung der Bistum-KODA Mainz hat sich wie folgt geändert:

Vorsitzender: Prof. Dr. Andreas van der Broeck
Stellvertretender Vorsitzender: Markus Horn

Vertreter der Dienstgeberseite:
Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Dr. Elisabeth Eicher
Silvia Hang
Hildegard Kewes
Heike Knauff

Vertreter der Dienstnehmerseite:
Gerald Färber
Elmar Frey
Gerardus Pellekooorne
Martin Schnersch
Marion Singer

Die Amtszeit endet am 10.01.2028

10. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2024

Verlängerung von befristeten Regelungen

- Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte
- Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge

A.
Beschluss text:

- I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:
 - 1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

- 8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

11. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2024

Änderungen Anlage 2e zu den AVR

A.
Beschlussstext:

- I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.“
- II. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

12. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2024

Kompetenzübertragung an die RK NRW
Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

A.
Beschlussstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.
- II. Inkrafttreten
Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

13. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 17.10.2024

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i.H.v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 17. Oktober 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

14. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 17.10.2024

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst
Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i.H.v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Generalvikar und Bevollmächtigte

15. Gabe der Erstkommunionkinder 2025

„Kommt her und esst!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2025 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2025 um die bekannte nachösterliche Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn am See von Tiberias (Johannes 21,1-14).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland

- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2025. Bereits im August 2024 wurden die Begleithefte zum Thema „Kommt her und esst!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe entsprechend der Angaben im Kollektenplan. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2026 können zudem bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

16. Gabe der Neugefirmten 2025

Die Firmaktion 2025 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „On fire.“ Feuer fasziniert und hat seit jeher eine anziehende Wirkung auf uns Menschen. Mit Feuer verbinden wir Licht, Wärme, Geborgenheit und die Kraft des Heiligen Geistes. Zugleich sind wir uns aber auch der Ambivalenz des Feuers bewusst: Feuer kann zerstören und Schmerzen verursachen. Im übertragenen Sinne greift das Leitwort „On fire“ zentrale Fragestellungen von jungen Menschen im Firmalter auf: Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was „verbrennt“ meine Wünsche und Sehnsüchte in meinem Leben? Mit der Firmaktion 2025 möchten wir die Firmbewerberinnen und -bewerber sowie ihre Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, auf die Suche nach Antworten auf diese bedeutsamen Fragen zu gehen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen

immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „On fire.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2025 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielpaketes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2025 wurden Ihnen bereits im August 2024 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2026 können bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe entsprechend der Angaben im Kollektenplan. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

17. Urlaubsvertretungen

Die Leiter der Pastoralräume werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Pastoralraumes mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund, Pastoralraum) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2025

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2025 über den zuständigen Leiter des Pastoralraumes an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernent (ohne Anschreiben) auf dem Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.04.2025 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub. Bitte denken Sie daran, dort den vollständigen Namen samt vollständiger Anschrift und E-Mail-Adresse Ihres Urlaubsvertreters anzugeben. Leiter der Pastoralräume in Phase IIb verwenden bitte den entsprechenden Urlaubsantrag und senden diesen an den Bischöflichen Beauftragten für die Leitenden Pfarrer.

Die aktuellen Fassungen des Urlaubsantrags („Leitende Pfarrer in Phase IIa“, „Leitende Pfarrer in Phase IIb“ „Pfarrer (nicht Leiter eines Pastoralraumes)“) sind im e-mip, Download Formulare, hinterlegt.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2025

Falls die Vollmacht zur Spendung des Bußsakraments von Seiten der Heimatdiözese nicht vorhanden ist oder während der Zeit die Vollmacht zur gültigen Eheassistenten nötig sein wird, sind diese gesondert beim Generalvikar zu beantragen. Dies erfolgt über das Priesterreferat.

Auslandsvertreter erhalten eine schriftliche Zusage und ein Aushilfsdekret des Bischöflichen Ordinariates.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen für den Auslandsvertreter.

Mit der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 20.02.2020 (Amtsblatt Nr. 3 Ziff. 22 der Diözese Mainz) setzt das Bistum Mainz verbindliche Standards für die Präventionsarbeit. In weiten Teilen orientiert sich das Bistum dabei an den entsprechenden Vorgaben der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

Auch Vertretungspriester, die einen Dienst im Bistum übernehmen, müssen daher eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Diese wird direkt vom Büro des Priesterreferenten bei dem jeweiligen Vertretungspfarrer angefordert.

Ebenfalls durch das Büro des Priesterreferenten wird beim jeweiligen Vertretungspfarrer die Erklärung des Ortsbischofs bzw. Ordensoberen zur Unbedenklichkeit angefordert. Diese Dokumente haben eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EU-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt zu einer illegalen Einreise ins Bundesgebiet.

Abrechnung

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für einen Monat in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien (auch in anderen Diözesen) – darf die 3-Monatsfrist/70 Tage für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt (nach Vorlage entsprechender

Belege) die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,-€ (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese, werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,-€. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet. Die Sustentation (Tagessatz 12,-€) und die Vergütung aller sonstigen vorgenannten Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen vertretenen Pfarrer auf das Gehaltskonto oder auf das Konto der Pfarrei bei der Pax-Bank nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen. Eine Auszahlung auf das Konto des Vertreters erfolgt nicht.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei akut auftretenden Erkrankungen kostendeckend für den Vertreter ein. Aufwendungen für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit sind lediglich die Kosten entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

Kirchliche Mitteilungen

18. Personalchronik

Priester und Diakone

Almeida Figueiredo, Carlos Antonio, Pfarrer, m. W. z. 01.01.2025 entpflichtet als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach und als Seelsorger in der Portugiesischsprachigen Katholischen Gemeinde Offenbach

Baunacke, Michael, Pfarrer, m. W. z. 01.01.2025 versetzt in den Ruhestand

Disser, Winfried, Pfarrer, m. W. z. 01.01.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Mainbogen

Eltz, Dr. Johannes, Domkapitular, zu m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Kost, Willi Gerd, Pfarrer, m. W. z. 01.01.2025 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Kilian, Mainflingen und St. Wendelinus, Zellhausen

Krizanovic, P. Ivan, m. W. z. 01.01.2025 entpflichtet als Seelsorger in der Kroatischsprachigen Gemeinde Rüsselsheim

Lindenberg, Lic. iur. can. Olaf, Domkapitular, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zum Offizial mit ordentlicher richterlicher Gewalt am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Pulte, Prof. Dr. Matthias, Diakon, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Raczek O.Carm., Lic. iur. can. P. Klemens M., m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zum Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Reinbott, Geistl. Rat Lic. iur. can. Gerold, Dompräbendat, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Respondek, Lic. iur. can. Joachim, Msgr., M. W. z. befristet bis 31.12.2030 ernannt zum Vizeoffizial mit ordentlicher richterlicher Gewalt am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Sagner OP, P. Ralf, m. W. z. 01.01.2025 eingesetzt als Personalreferent in der Abteilung Personalbegleitung des Personaldezernates mit dem Schwerpunkt Diakonat

Selzer, Stefan, Pfarrer, m. W. z. 01.01.2025 entpflichtet als Administrator der Pfarreien St. Kilian, Mainflingen und St. Wendelinus, Zellhausen

Sieger OSB, Dr. P. Albert, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zum Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Vadakara, MCBS, P. Moncy, m. W. z. 01.01.2025 entpflichtet als Pfarrvikar der Pfarreien St. Matthias, Nieder-Roden und St. Nikolaus, Jügesheim

Visa, Lic. iur. can. Dan-Cristian, Pfarrer, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Weyers, Lic. iur. can. Michael, Diakon, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Zebic, P. Jure, m. W. z. 01.01.2025 beauftragt mit der Seelsorge in der Kroatischsprachigen Gemeinde Rüsselsheim

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Albert, Norbert, Pastoralreferent, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 30.06.2025 eingesetzt als Koordinator in der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg unter Beibehaltung und Anpassung der bisherigen Aufgaben

Jakob, Maike, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.01.2025 beauftragt mit der Rundfunkarbeit

Köttner, Wolfgang, Gemeindereferent, m. W. v. 31.12.2024 versetzt in den Ruhestand

Kress, Bernhard, Gemeindereferent, m. W. z. 01.01.2025 eingesetzt als Koordinator im Pastoralraum Mainz-City unter Beibehaltung und Anpassung der bisherigen Aufgaben

Reuter, Eva, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.01.2025 eingesetzt in der Cityseelsorge Mainz unter Beibehaltung und Anpassung der bisherigen Aufgaben

Weitere Personalmeldungen

Adams, Lic. iur. can. Julia, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zur Ehebandverteidigerin und Kirchenanwältin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Becker, Lic. iur. can. Alexander, Offizialratsrat, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Brauers, Lic. iur. can. Sophia, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zur Diözesanrichterin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Finger, Sandra m. W. z. 01.01.2025 ernannt als Notarin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Kleiß, Eva m. W. z. 01.01.2025 ernannt als Notarin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Meckel, Prof. Dr. Thomas, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Merkel, Lic. iur. can. Josa, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zur Diözesanrichterin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Platen, Prof. Dr. Peter, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Rittau, Silke m. W. z. 01.01.2025 ernannt als Leiterin der Gerichtskanzlei und Notarin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Schumann, Lic. iur. can. Alexandra, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zur Diözesanrichterin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Stähler, Jutta m. W. z. 01.01.2025 ernannt als Notarin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Zimny, Dr. Lic. iur. can. Michael, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ



167. Jahrgang

Mainz, den 18. Februar 2025

Nr. 2

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025. – Gesetz zur Änderung des Kirchenbuchgesetzes vom 01.01.2025. – Gesetz zur Änderung von Statuten aufgrund der Erläuterungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit extremistischen Positionen. – Statut für die Diözesanversammlung im Bistum Mainz. – Nachtrag zur Neuordnung katholischer Pfarreien und Kirchengemeinden zum 01.01.2025. – Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz. – Messfeiern für das Heilige Jahr 2025. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025. – Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025. – Personalchronik. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 08. März 2025 im Mainzer Dom. – Digitaler Info-Talk für den Beruf Gemeindereferent:in.

Bischofskonferenz

19. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Mit diesen Worten beginnt Artikel 1 des Grundgesetzes. Jedem Menschen ist diese Würde gegeben, niemand muss sie sich verdienen, niemand kann sie verlieren. Für uns Christen gründet die Würde darin, dass Gott jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen hat. Sie ist Ausdruck seiner Liebe zu allen Menschen.

Doch an vielen Orten dieser Welt müssen Menschen für ihre Würde kämpfen. Darauf macht uns die diesjährige Misereor-Fastenaktion aufmerksam. Unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“ stellt sie eine tamilische Minderheit in

Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teeplücker aus Indien geholt und wie Sklaven behandelt wurden. Bis heute ist ihre Lebenssituation äußerst prekär: Die meisten von ihnen sind immer noch als Plantagenarbeiter im Hochland von Sri Lanka tätig, sie werden sozial benachteiligt und politisch diskriminiert. Die Misereor-Partnerorganisation Caritas Sri Lanka verhilft ihnen zu ihren Rechten, kämpft um eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und eröffnet ihren Kindern und Jugendlichen Bildungsmöglichkeiten.

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Lassen Sie uns gemeinsam mit Misereor und seinen Partnerorganisationen dafür sorgen, dass dieser Satz für alle Menschen Wirklichkeit wird!

Setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe, ganz im Sinne des Leitworts der Misereor-Fastenaktion: „Auf die Würde. Fertig. Los!“

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Bischof

20. Gesetz zur Änderung des Kirchenbuchgesetzes vom 01.01.2025

Das Gesetz über die pfarrlichen Kirchenbücher im Bistum Mainz vom 01.01.2025 wird wie folgt geändert:

1. Paragraph 20 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Handelt es sich um eine mit Dispens von der kanonischen Formpflicht geschlossene Ehe, so erfolgt der Haupteintrag mit fortlaufender Nummer unabhängig vom Eheschließungsort im Ehebuch der Wohnsitzpfarre des katholischen Partners mit der Kennzeichnung als Eheschließung mit Formdispens.“

2. Paragraph 21 wird wie folgt neu gefasst:
„Wird eine ungültig geschlossene Ehe nachträglich kirchlich durch einfache Gültigmachung (convalidatio simplex; cc. 1156-1160 CIC) oder durch Heilung in der Wurzel (sanatio in radice; cc. 1161-1165 CIC) gültig gemacht, so ist dies im betreffenden Eintrag im Ehebuch einzutragen, falls eine katholische Feier vorausgegangen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Gültigmachung mit fortlaufender Nummer in das Ehebuch der Wohnsitzpfarrei mit der Kennzeichnung als Gültigmachung einzutragen.“
3. Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 27.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

21. Gesetz zur Änderung von Statuten aufgrund der Erläuterungen der Deutschen Bischöfskonferenz zum Umgang mit extremistischen Positionen

Die deutschen Bischöfe haben am 22.02.2024 in einer Erklärung deutlich gemacht, dass die Ideologie des völkischen Nationalismus, der ein rechtsextremes Gedankengut und Konzept zugrunde liegen, mit dem Christentum unvereinbar ist. Auf Grundlage der Erläuterungen der Deutschen Bischöfskonferenz zum Umgang mit extremistischen Positionen, die im Widerspruch zu tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche stehen, wird das folgende Gesetz erlassen.

Artikel 1

Änderung des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz (Pfarreiratstatut – PfrSt)

Hiermit wird das Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz (Pfarreiratstatut – PfrSt) in der Fassung vom 15.08.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Wählbar sind wahlberechtigte Pfarreimitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Nicht wählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen

Ordinariates einzuholen.

Als Vertretung der Jugend kann durch die Jugendversammlung gewählt werden, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat. Näheres regelt die Satzung der Jugendversammlung.“

2. Paragraph 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Bischöfliche Ordinariat kann einem Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Pfarreirat auflösen und das weitere Verfahren festlegen. Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied und der Pfarrer zu hören.“

Artikel 2

Änderung des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz

Hiermit wird das Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz in der Fassung vom 15.08.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Nicht wählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen.
Jugendvertreterinnen oder Jugendvertreter werden ausschließlich über die Jugendversammlung gewählt. Als Jugendvertreterin oder Jugendvertreter wählbar sind alle Personen ab 16 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind (siehe § 4 Absatz 3 Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz).“
2. Paragraph 4 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Bischöfliche Ordinariat kann einem Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober

Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Pfarrgemeinderat auflösen und das weitere Verfahren festlegen. Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied, der Pfarrer und der Leiter des Pastoralraumes zu hören.“

Artikel 3

Änderung des Statuts für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz

Hiermit wird das Statut für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz in der Fassung vom 15.08.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Nicht wählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen.“
2. Paragraph 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Bischöfliche Ordinariat kann einem Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die

Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“

Artikel 4

Änderung der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz

Hiermit wird die Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz in der Fassung vom 15.08.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar, sind in Übereinstimmung mit den Normen des CIC auch junge Menschen, die nicht katholisch sind, sich aber regelmäßig in der Jugendarbeit vor Ort engagieren.
Eine Person ist nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.“
2. Paragraph 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Personen der Jugendvertretung werden auf zwei Jahre gewählt.
Sie können aus wichtigen Gründen vor den Mitgliedern der Jugendversammlung ihren vorzeitigen Rücktritt erklären.
Ebenso kann das Bischöfliche Ordinariat einer Person der Jugendvertretung aus wichtigem Grund das Amt aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.
Scheidet eine Person der Jugendvertretung aus dem Amt aus, wählt die nächste Jugendversammlung eine Nachfolge.
Die Amtszeit endet mit dem Ende der Amtszeit des Pfarreirates.“

Artikel 5

Änderung der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz

Hiermit wird die Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz in der Fassung vom 15.08.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar, sind in Übereinstimmung mit den Normen des CIC auch junge Menschen, die nicht katholisch sind,

sich aber regelmäßig in der Jugendarbeit vor Ort engagieren.

Eine Person ist nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.“

2. Paragraph 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Personen der Jugendvertretung werden auf zwei Jahre gewählt.

Sie können aus wichtigen Gründen vor den Mitgliedern der Jugendversammlung ihren vorzeitigen Rücktritt erklären.

Ebenso kann das Bischöfliche Ordinariat einer Person der Jugendvertretung aus wichtigem Grund das Amt aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Scheidet eine Person der Jugendvertretung aus dem Amt aus, wählt die nächste Jugendversammlung eine Nachfolge.

Die Amtszeit endet mit dem Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.“

Artikel 6

Änderung des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz

Hiermit wird das Statut des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz in der Fassung vom 27.12.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates
 - a) müssen in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen;
 - b) müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
 - c) müssen ihren Hauptwohnsitz im Sinne des staatlichen Rechts auf dem Gebiet des Bistums Mainz haben;
 - d) dürfen nicht in einem Dienstverhältnis mit dem Bistum Mainz, dem Bischöflichen Stuhl Mainz, dem Bischöflichen Domkapitel, dem Bischöflichen Priesterseminar, einer Kirchengemeinde des Bistums Mainz, einem Caritasverband im Bistum Mainz, dem Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz, der St. Martinus Schulgesellschaft gGmbH, der

Tagungshausgesellschaft Bilden & Tagen Bistum Mainz GmbH, einem katholischen Verband im Bistum Mainz oder mit anderen Rechtspersonen stehen, die Empfänger von Kirchensteuermitteln des Bistums Mainz sind, oder diesen Rechtspersonen zugewiesen oder gestellt sind, mit Ausnahme der unter § 2 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Personen;

- e) dürfen keine Mitglieder vertretungsberechtigter Organe der in Buchstabe d) genannten Rechtspersonen sein, mit Ausnahme der unter § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Personen;
- f) dürfen keiner kirchenfeindlichen Betätigung nachgehen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen

und haben dem Kirchensteuerrat von sich aus unverzüglich einen Wegfall der oben genannten Voraussetzungen und damit den Verlust der Mitgliedschaft anzuzeigen.“

2. Paragraph 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Verliert ein Mitglied aufgrund des Wegfalls einer der in § 3 genannten Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder gemäß § 5 sein Amt, findet eine Nachwahl statt.“

3. Paragraph 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitgliedschaft im Diözesankirchensteuerrat erlischt darüber hinaus:

- a. durch Rücktritt;
- b. durch Tod;
- c. durch Entlassung durch den Diözesanbischof nach Beschluss des Diözesankirchensteuerrates bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach Maßgabe von c. 193 CIC.

Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Diözesankirchensteuerrates oder des Diözesankirchensteuerrates mit dem Diözesanbischof nicht mehr gewährleistet.

Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Vor der Entscheidung über die Entlassung erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.“

Artikel 7
Änderung des Statuts des
Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese
Mainz

Hiermit wird das Statut des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Mainz in der Fassung vom 07.04.2020 wie folgt geändert:

Paragraph 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft gelten die anwendbaren Bestimmungen der cc. 184 bis 196 CIC entsprechend.

Ein wichtiger Grund im Sinne von c. 193 CIC ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“

Artikel 8
Änderung der Ordnung für die Pastoralräume in der
Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz

Hiermit wird die Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz in der Fassung vom 01.03.2023 wie folgt geändert:

An Ziffer 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Bischöfliche Ordinariat kann einem Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“

Artikel 9
Änderung des Statuts für den Rat der Katholikinnen
und Katholiken im Bistum Mainz

Hiermit wird das Statut für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz in der Fassung vom 04.06.2024 wie folgt geändert:

1. Paragraph 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Vorstand des Rates kann bei den entsendenden Gremien beantragen, einem unter § 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Mitglied aus wichtigem, schwerwiegendem Grund nach Anhörung des Mitglieds das Mandat zu entziehen. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“
2. Paragraph 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Rat kann hinzugewählten Mitgliedern auf Antrag des Vorstands mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigem, schwerwiegendem Grund das Mandat entziehen. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Vor der Antragstellung ist der betroffenen Person sowie dem oder der für die Pastoralen Räte zuständigen Dezernenten oder Dezernentin Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.“

Artikel 10
Änderung des Statuts der Frauenkommission im
Bistum Mainz

Hiermit wird das Statut der Frauenkommission im Bistum Mainz in der Fassung vom 06.12.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder werden von der Frauenversammlung für vier Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nach Aussetzen mindestens einer Wahlperiode kann eine erneute Wahl erfolgen.
Nicht wählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.“

2. Paragraph 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt die nächste Frau auf der Ergebnisliste der Wahl nach. Das nachgerückte Mitglied kann nach der Amtszeit für weitere zwei Perioden gewählt werden.
- Der Diözesanbischof kann einem Mitglied aus wichtigem Grund die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 04.02.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

22. Statut für die Diözesanversammlung im Bistum Mainz

Präambel

In der Diözesanversammlung nehmen Katholikinnen und Katholiken des Bistums Mainz als Priester, Ständige Diakone, Ordensleute und Laien ihre gemeinsame Verantwortung wahr. Im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland nehmen sie an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Aufgaben des Bistums teil.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Diözesanversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- der Bischof als Vorsitzender
 - der Priesterrat

- der Rat der Katholikinnen und Katholiken
- eine Delegation der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien
- die amtierenden Weihbischöfe
- der Generalvikar
- die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars
- die Dezernentin oder der Dezernent für die Pastoralen Räte
- die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernats Seelsorge
- zwei Ordensfrauen, die von der Arbeitsgemeinschaft der Frauenorden im Bistum gewählt werden
- zwei Ständige Diakone, die vom Diakonenrat im Bistum gewählt werden
- je zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten und aus der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten
- eine von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz benannte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Caritas
- die oder der Vorsitzende des Beirats von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache
- bis zu sieben von der Diözesanversammlung hinzugewählte Mitglieder
- die in den Diözesanpastoralrat hinzugewählten Mitglieder.

(2) Nicht hinzuwählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.

(3) Der Diözesanbischof kann einem Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

§ 2 Konstituierung

- (1) Die Diözesanversammlung wird vom Bischof zur ersten Sitzung einberufen.
- (2) In der ersten Sitzung können weitere Mitglieder hinzugewählt werden (§ 1 Absatz 1 Buchstabe o);

außerdem sind gemäß die oder der Geschäftsführende Vorsitzende (§ 3), die Mitglieder des Diözesanpastoralrats (§ 5 Absatz 2), die Vertreterinnen oder Vertreter in den Diözesankirchensteuerrat (§ 5 Absatz 3) und die Vertreterinnen und Vertreter in die Schlichtungsstelle für die Pastoralen Räte im Bistum Mainz (§ 5 Absatz 4) zu wählen sowie die Sachausschüsse und Projektgruppen (§ 5 Absatz 6) zu bilden.

§ 3 Der Geschäftsführende Vorsitz

(1) Die Diözesanversammlung wählt aus den Reihen ihrer Laienmitglieder eine Geschäftsführende Vorsitzende oder einen Geschäftsführenden Vorsitzenden.

(2) Die Wiederwahl der oder des Geschäftsführenden Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 4 Organe der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung wird tätig durch:

1. die Vollversammlung
2. den Diözesanpastoralrat
3. den Vorstand
4. die Sachausschüsse

II. Die Vollversammlung

§ 5 Aufgaben

(1) Die Vollversammlung wirkt mit bei der Erarbeitung und Beratung allgemeiner Grundsätze zur Erfüllung der Aufgaben, die den Katholikinnen und Katholiken des Bistums aufgetragen sind.

(2) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte unmittelbar in den Diözesanpastoralrat:

- a. zwei Priester auf Vorschlag des Priesterrates
- b. zehn Laien auf Vorschlag des Rats der Katholikinnen und Katholiken
- c. drei Leiter von Pastoralräumen oder neuen Pfarreien auf Vorschlag der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien
- d. eine Ordensfrau auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Frauenorden im Bistum Mainz
- e. einen Ständigen Diakon
- f. eine der beiden Vertretungen der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten
- g. eine der beiden Vertretungen der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

(3) Die Vollversammlung wählt acht Vertreterinnen oder Vertreter in den Diözesankirchensteuerrat:

- a. zwei Priester auf Vorschlag des Priesterrates
- b. vier Delegierte aus dem Rat der Katholikinnen und Katholiken

c. zwei Leiter von Pastoralräumen oder neuen Pfarreien auf Vorschlag der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien.

(4) Die Vollversammlung wählt Vertreterinnen und Vertreter in die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz.

(5) Die Wahlen werden vom Bischof bestätigt.

(6) Die Vollversammlung bildet Sachausschüsse (§ 13 Absatz 1).

§ 6 Zusammensetzung

(1) Der Vollversammlung gehören die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung (§ 1 Absatz 1) an.

(2) Die Mitglieder der Leitungskonferenz des Bischöflichen Ordinariats nehmen beratend an der Vollversammlung teil, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung (§ 1 Absatz 1) sind.

§ 7 Arbeitsweise

(1) Die Vollversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Bischof oder dreißig Mitglieder dies begründet beantragen.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, wenn der Bischof im Einvernehmen mit dem Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.

(4) Der Sitzungstermin mit der Tagesordnung wird vorab im Kirchlichen Amtsblatt angezeigt.

(5) Die laufenden Geschäfte der Vollversammlung führt der Vorstand (§ 11).

(6) Die Diözesanversammlung arbeitet gemäß der geltenden Geschäftsordnung.

III. Der Diözesanpastoralrat

§ 8 Aufgaben

(1) Im Diözesanpastoralrat beraten die Katholikinnen und Katholiken des Bistums den Bischof. Die sich

daraus ergebenden Themenstellungen hat der Diözesanpastoralrat zu untersuchen sowie praktische Folgerungen zu entwickeln.

(2) Der Diözesanpastoralrat berät den Bischof, indem er mitwirkt:

- a. bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für die Pastoral des Bistums
- b. bei der Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen
- c. bei der Festlegung der pastoralen Richtlinien für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
- d. bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter
- e. im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts
- f. durch Behandlung von Anträgen und Anfragen des Priesterrates, des Rats der Katholikinnen und Katholiken und der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien, die an den Diözesanpastoralrat gerichtet werden
- g. durch Behandlung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene erörtert werden
- h. bei Änderung der Statuten der Räte im Bistum Mainz.

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesanpastoralrat gehören an:
 - a. der Bischof als Vorsitzender
 - b. die amtierenden Weihbischöfe
 - c. der Generalvikar
 - d. die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes der oder des Bevollmächtigten des Generalvikars
 - e. die Dezernentin oder der Dezernent für die Pastoralen Räte
 - f. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernats Seelsorge
 - g. die oder der Geschäftsführende Vorsitzende der Diözesanversammlung
 - h. der Sprecher des Priesterrates
 - i. die Sprecherin und der Sprecher des Rats der Katholikinnen und Katholiken
 - j. ein Mitglied des Vorstands der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien
 - k. die von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz benannte Vertretung in die Diözesanversammlung
 - l. neunzehn von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder (§ 5 Absatz 2).

(2) Der Diözesanpastoralrat kann bis zu fünf weitere Personen hinzuwählen. Soweit sie nicht der Diözesanversammlung angehören, werden sie hierdurch deren Mitglied.

(3) Der Bischof kann weitere Mitglieder hinzubefordern. Soweit sie nicht der Diözesanversammlung

angehören, werden sie hierdurch deren Mitglied.

(4) An den Sitzungen des Diözesanpastoralrates nehmen die Mitglieder der Leitungskonferenz des Bischöflichen Ordinariates beratend teil.

(5) Behandelt der Diözesanpastoralrat Anträge oder Vorlagen eines Sachausschusses, so ist die oder der Vorsitzende des entsprechenden Sachausschusses einzuladen.

§ 10 Arbeitsweise

(1) Die laufenden Geschäfte des Diözesanpastoralrates führt der Vorstand (§ 11).

(2) Der Diözesanpastoralrat wird nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn der Bischof oder ein Drittel der Mitglieder dies begründet verlangen.

(3) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanpastoralrates anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Beschlüsse werden für das Bistum verbindlich, wenn der Bischof dies verfügt oder entsprechende Normen erlässt.

IV. Der Vorstand

§ 11 Aufgaben

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vollversammlung und des Diözesanpastoralrates. Hierbei wird er von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer unterstützt.

(2) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder als Vertretung der oder des Geschäftsführenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand bereitet im Einvernehmen mit dem Bischof die Sitzungen der Vollversammlung und des Diözesanpastoralrates vor, die die oder der Geschäftsführende Vorsitzende schriftlich einberuft und leitet.

§ 12 Zusammensetzung

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Bischof als Vorsitzender der Diözesanversammlung
 - b. die oder die Geschäftsführende Vorsitzende der Diözesanversammlung
 - c. der Sprecher des Priesterrates
 - d. die Sprecherin und der Sprecher des Rats der Katholikinnen und Katholiken

e. ein Mitglied des Vorstands der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien

(2) An den Vorstandssitzungen nehmen der Generalvikar des Bistums, die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes der oder des Bevollmächtigten des Generalvikars und die Dezernentin oder der Dezernent für die Pastoralen Räte beratend teil.

V. Die Sachausschüsse

§ 13 Aufgaben

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bildet die Diözesanversammlung Sachausschüsse und Projektgruppen.

(2) Die Sachausschüsse und Projektgruppen haben die Aufgabe, in ihrem Arbeitsgebiet die Organe der Diözesanversammlung und die in der Diözesanversammlung zusammengefassten Gremien zu beraten. Auf Beschluss der Organe der Diözesanversammlung erstellen sie Vorlagen zu bestimmten Bereichen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernat. Darüber hinaus können Anfragen oder Vorlagen der Dezernate, Abteilungen und Referate des Bischöflichen Ordinariates oder entsprechender Dienststellen Gegenstand der Beratung der Sachausschüsse sein.

(3) Die Bildung der Sachausschüsse und Projektgruppen soll sich an den Aufgaben des Bistums orientieren.

§ 14 Zusammensetzung

(1) Über die Bildung und Zusammensetzung der Sachausschüsse und Projektgruppen entscheidet die Vollversammlung.

(2) Die Vollversammlung kann den Beschluss über die endgültige Zusammensetzung der Sachausschüsse und Projektgruppen dem Diözesanpastoralrat übertragen.

(3) Einem Sachausschuss oder einer Projektgruppe gehören bis zu 15 Mitglieder der Vollversammlung an. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung soll in einem Sachausschuss oder in einer Projektgruppe mitarbeiten.

(4) Jedem Sachausschuss oder jeder Projektgruppe werden vom Bischöflichen Ordinariat ein bis zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kraft Amtes zugewiesen. In der Regel handelt es sich um diejenigen, die im Bischöflichen Ordinariat oder einer entsprechenden Dienststelle für den Sachbereich Verantwortung tragen. Sie haben in dem betreffenden Sachausschuss oder in der betreffenden Projektgruppe Stimmrecht.

(5) Auf Vorschlag des jeweiligen Sachausschusses können bis zu fünf weitere Personen, die nicht der Diözesanversammlung angehören, in den Sachausschuss berufen werden. Sie erhalten dort Stimmrecht. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Sachausschusses durch den Vorstand.

(6) Die berufenen Mitglieder der Sachausschüsse und Projektgruppen werden zu den Vollversammlungen eingeladen, sofern Fragen ihres Sachausschusses oder ihrer Projektgruppe behandelt werden. Sie nehmen dann beratend an der Vollversammlung teil.

§ 15 Arbeitsweise

(1) Jeder Sachausschuss und jede Projektgruppe wählt eine Leitung. Sie soll Mitglied der Diözesanversammlung sein. Ein anderes Votum bedarf der Zustimmung des Vorstands und verpflichtet die Gewählten zur regelmäßigen Teilnahme an den Vollversammlungen. Die Leitung bereitet die Sitzung des Sachausschusses vor.

(2) Jeder Sachausschuss und jede Projektgruppe wählt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(3) Die Sachausschüsse und Projektgruppen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Sitzungen der Sachausschüsse und Projektgruppen sind in der Regel nicht öffentlich.

(5) Zur Behandlung aktueller Sachfragen kann der Sachausschuss oder die Projektgruppe zu einzelnen Sitzungen Fachleute hinzuziehen.

§ 16 Die Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung der Diözesanversammlung besteht eine Geschäftsstelle. Eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder ein hauptamtlicher Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er erhält die Weisungen vom Vorstand.

(2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung, des Diözesanpastoralrates und des Vorstandes teil und fertigt in der Regel das Protokoll an.

(3) Die Geschäftsführung vertritt die Diözesanversammlung in überdiözesanen Kommissionen, sofern die Diözesanversammlung oder der Vorstand keine anderen Vertreterinnen oder Vertreter benennen.

§ 17 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am Tag nach der Veröffentlichung

im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für die Diözesanversammlung mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, den 30. Januar 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

23. Nachtrag zur Neuordnung katholischer Pfarreien und Kirchengemeinden zum 01.01.2025

Die Urkunde des Bischofs zur Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ (KABl 2024, Nr. 13, 177), die Urkunde des Bischofs zur Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ (KABl 2024, Nr. 13, 179), die Urkunde des Bischofs zur Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ (KABl 2024, Nr. 13, 180) und die Urkunde des Bischofs zur Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ (KABl 2024, Nr. 13, 181) wurden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 13.01.2025, Seite 2ff., bekannt gemacht.

24. Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz

Art. 1

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung) vom 13.01.2016 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2016, Nr. 2, Ziff. 20, S.17ff.) in der Fassung vom 15.01.2024 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2024, Nr. 1, Ziff. 6, S.13) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 der Präambel wird die Formulierung „Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen und durch die Formulierung „Art. 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung“ gestrichen und durch die Formulierung „die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 2 Absatz 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„¹Beschlüsse der ZAK im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gem. § 2 Absatz 1 ZAK-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 9 Grundordnung vor.“
4. § 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„¹In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der ZAK gemäß § 2 Absatz 3 ZAK-Ordnung berücksichtigen.“
5. In § 17 Satz 2 wird die Formulierung „Artikels 5“ durch die Formulierung „Artikels 7“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 6 wird die Formulierung „Zentral-KODA“ durch die Formulierung „ZAK“ ersetzt.

Art. 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 31.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Generalvikar und Bevollmächtigte

25. Messfeiern für das Heilige Jahr 2025

Das Dt. Liturgische Institut hat eine Publikation mit Messfeiern für das Heilige Jahr veröffentlicht: Sie umfasst drei Messformulare mit eigenen Präfationen, die zum Kantillieren eingerichtet sind: Christus, einzige Hoffnung; Christus, wahre Hoffnung; Christus, Gott und Mensch, der Retter aller Menschen. Enthalten sind außerdem Vorschläge für Lesungen und eine Auswahl geeigneter Tagesgebete. Die Formulare können verwendet werden, wenn aus Anlass des Heiligen Jahres besondere Feiern stattfinden.

Die 36-seitige Broschüre kann unter www.shop.liturgie.de mit der Nr. 5560 für € 7,80 bestellt werden. Weitere Informationen bietet auch die Internetseite: dli.institute/wp/praxis/heiliges-jahr-2025

26. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden

für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist nicht wie sonst erst am Jahresende in den Erhebungsbogen, sondern vorab in den Zusatzbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen, der wie auch der Erhebungsbogen über e-mip abrufbar ist. Bei Fragen zur Eintragung wenden Sie sich bitte an das Planungsbüro in der Bischöflichen Kanzlei.

27. Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025

Die 67. Misereor-Fastenaktion steht 2025 unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit stellt in dieser Aktion eine tamilische Bevölkerungsgruppe aus Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflückerinnen und Teepflücker aus Indien geholt wurden. Die Lebenssituation der Menschen hat sich seither kaum verändert: Die politische Teilhabe ist unzureichend, der Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und Bürgerrechten wird stark erschwert. Selbst sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen fehlen. Versuchen die Menschen, sich an anderen Orten ein neues Leben aufzubauen, werden sie aufgrund ihrer Herkunft oft diskriminiert. Dem wirkt die Partnerorganisation Caritas Sri Lanka-SEDEC mit Unterstützung von Misereor entgegen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebnen Männern, Frauen und Kindern den Weg in ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 9. März 2025, im Bistum Essen eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Sri Lanka sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Antonius in Essen-Fronhausen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Das Misereor-Schild können Sie am Opferstock in Ihrer Kirche anbringen.

2025 erscheint das 25. Misereor-Hungertuch. Es wurde von der Erfurter Künstlerin Konstanze Trommer mit dem Titel „Gemeinsam träumen – Liebe sei Tat“ geschaffen und setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen und ökologischen Themen auseinander. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Der Misereor-Fastenkalender 2025 und die Fastenimpulse (fastenaktion.misereor.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reise-lustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Sri Lanka. Für gemeinsame Spendenaktionen in der Fastenzeit zugunsten der Arbeit von Misereor stellt das Hilfswerk viele Anregungen bereit: Beim „Coffee Stop“ zum Beispiel wird in den Gemeinden fair gehandelten Kaffee oder Tee gegen eine Spende ausgeteilt. Am Freitag, dem 4. April 2025, ruft Misereor den bundesweiten „Coffee Stop“-Aktionstag aus. Empfohlen wird auch die Teilnahme an der „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Inspirationen und Tipps zu solchen Aktionen finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll ohne Abzug wie im Kollektenplan beschrieben an die Bistumskasse überwiesen werden, die die Kollekten an Misereor weiterleitet. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Kirchliche Mitteilungen

28. Personalchronik

Priester und Diakone

Lindenberg, Olaf, Official Domkapitular Lic. iur. can., m. W. z. 15.01.2025 ernannt zum Instruktor für die Voruntersuchung in den Fällen einer Eheauflösung durch den Papst gemäß der Instruktion „Normae de conficiendo processu pro solutione vinculi matrimonialis in favorem fidei“ Art. 11 § 1

Michalsen, Michael, Diakon mit Pastoralauftrag, m. W. z. 31. 12.2024 versetzt in den Ruhestand

Oros, Mykhajlo, Pfarrer, m. W. z. 01.02.2025 befristet bis 31.01.2028 weiterhin beauftragt mit der Seelsorge für die ukrainischen Gläubigen im Bistum Mainz

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Bach, Andrea, Pastoralreferentin m. W. z. 01.02.2025 beauftragt in der Cityseelsorge Darmstadt und weiterhin als Regionalreferentin für die Region Mainlinie

Böhmer, Dagmar, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.02.2025 befristet bis 31.01.2033 beauftragt mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Adolf-Reichwein-Gesamtschule Langen

Bollinger, Carolin, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.02.2025 beauftragt mit der Koordination der Ökumenischen Notfallseelsorge Worms und Umgebung und mit der Unterstützung der Notfallseelsorge in der Region Rheinhessen und eingesetzt im Pastoralraum Worms und Umgebung mit dem Schwerpunkt Sozialpastoral

Litz, Heiko, Gemeindereferent, m. W. z. 01.02.2025 befristet bis 31.01.2033 beauftragt mit der Seelsorge in der

Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) Ingelheim

Weitere Personalnachrichten

Venino, DDr. Josef, m. W. z. 15.01.2025 befristet bis 14.01.2029 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

29. Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 08. März 2025 im Mainzer Dom

Bischof Peter Kohlgraf lädt alle Erwachsene, die sich in unserem Bistum auf die Taufe vorbereiten, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 08. März 2025 um 15:00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/-innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Katechese, Telefon: 06131/253-241, Mail: katechese@bistum-mainz.de

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 26. Februar 2025.

30. Digitaler Info-Talk für den Beruf Gemeindereferent:in

Wir bieten einen Einblick ins Studium an der Katholischen Hochschule Mainz und die Ausbildung, sowie Gesprächsmöglichkeit mit Studierenden und Gemeindereferent:innen. Das Studium der Praktischen Theologie kann mit Sozialer Arbeit kombiniert und nebenberuflich in Teilzeit absolviert werden.

Samstag 10.05.2025 von 10:30-12:00 Uhr via Zoom
Anmeldung bitte bei monika.mueller@bistum-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 17. März 2025

Nr. 3

Inhalt: Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025). – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Aufruf des Bischofs zu den MAV Wahlen 2025. – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025. – Personalchronik.

Bischofskonferenz

31. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

wie in jedem Jahr ist die Kollekte am Palmsonntag für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 haben Terror und Krieg dort vielen Menschen den Tod gebracht; Angst und Hass machen ein Zusammenleben unmöglich. Die Gräben scheinen unüberbrückbar, jede Perspektive auf Dialog und Verständigung utopisch.

Und doch gibt es Menschen, die aufeinander zugehen und dabei religiöse, ethnische und nationale Grenzen überwinden. Es sind Christen, Juden und Muslime, die sich trotz aller Widerstände als Brückenbauer für Verständigung und Versöhnung engagieren. Im zwischenmenschlichen und interreligiösen Dialog setzen sie sich dafür ein, dass ein gesellschaftliches Miteinander wieder möglich wird.

„Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“ – so lautet das Motto über der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Mit ihr unterstützen wir Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land, insbesondere auch im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Mit unserer Hilfe wollen und können wir dort den Frieden fördern, wo die Gewalt so viele Wunden gerissen und Trauer hinterlassen hat.

Wir Bischöfe bitten Sie ganz herzlich um Ihre Anteilnahme, um Ihr Gebet und auch um Ihre Spende für die Menschen im Heiligen Land.

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll über die katholischen Medien veröffentlicht und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 13. April 2025, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Bischof

32. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung der Bistum-KODA Mainz hat sich wie folgt geändert:

Vorsitzender: Prof. i. K., Dr. iur. Andreas van der Broeck

Stellvertretender Vorsitzender: Markus Horn

Vertreter der Dienstgeberseite:

Dr. phil. Elisabeth Eicher
PD Dr. habil. theol. Wolfgang Fritzen
Silvia Hang
Hildegard Kewes
Heike Knauff

Vertreter der Dienstnehmerseite:

Gerald Färber
Elmar Frey
Gerardus Pellekoorn
Martin Schnersch
Marion Singer, M. A.

Die Amtszeit endet am 10.01.2028

33. Aufruf des Bischofs zu den MAV Wahlen 2025

Sehr geehrte, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sehr geehrte, liebe Dienstgeber, in der Woche vom 02. bis 06. Juni 2025 sind Sie aufgerufen, die Mitarbeitervertretung Ihrer Einrichtung für die nächsten vier Jahre zu wählen. Die Wahlen finden – nun bereits zum achten Mal seit 1993 – an einem bistumseinheitlichen Termin statt.

Die Mitarbeitervertretungen erfüllen in unseren kirchlichen Einrichtungen wichtige Aufgaben: Sie tragen die betriebliche Mitbestimmung in den Einrichtungen auf der Grundlage der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) und der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO); ihnen obliegt die Sorge für die Anliegen und Belange der Mitarbeitenden. Gemeinsam mit den Dienstgebern stehen sie in der Verantwortung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den Einrichtungen. Grundgelegt ist diese Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft: Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen, so heißt es in der Grundordnung, tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann. Unsere Arbeit in den Einrichtungen dient im letzten dem Ziel, das Evangelium zu leben und mitzuteilen. An diesem Ziel mitzuarbeiten – dafür ist jede und jeder einzelne und die Dienstgemeinschaft als ganze verantwortlich.

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Arbeit in den Mitarbeitervertretungen verlangt ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein. Sehr herzlich danke ich allen, die sich in den Mitarbeitervertretungen engagieren. Nicht wenige von ihnen tun dies bereits seit vielen Jahren. Im Bistum befinden wir uns auch weiterhin auf einem Weg der Veränderung, auf dem wir immer wieder auf Herausforderungen stoßen. Gerade in dieser Zeit brauchen wir engagierte Mitarbeitervertretungen, die die Prozesse zum Wohl der jeweiligen Einrichtung mitgestalten und konstruktiv die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten. Daher bitte ich Sie nachdrücklich: Beteiligen Sie sich an den anstehenden Wahlen! Ihre Beteiligung kann bedeuten, dass Sie sich – erneut oder erstmals – als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung stellen. Und Ihre Beteiligung bedeutet auch, dass Sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Eine hohe Wahlbeteiligung ist Ausdruck der Bereitschaft, die Dienstgemeinschaft in Ihrer Einrichtung mitzugestalten, und sie stärkt die Vertretung Ihrer Anliegen.

Sehr geehrte Dienstgeber, die Mitarbeitervertretungsordnung unseres Bistums verpflichtet Sie als Dienstgeber, die Wahlen zur Mitarbeitervertretung in Ihrer Einrichtung zu begleiten und die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu schaffen.

Ich darf Sie herzlich bitten, dieser Aufgabe sorgfältig und insbesondere mit großem Wohlwollen nachzukommen. Bitte unterstützen Sie die Vorbereitungen für die Wahlen und zeigen Sie den Kandidatinnen und Kandidaten von Beginn an Ihr Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sofern es in Ihrer Einrichtung noch keine Mitarbeitervertretung gibt, bitte ich Sie, entsprechend der Mitarbeitervertretungsordnung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Möglichkeiten die entsprechenden Schritte für die Wahl einer Mitarbeitervertretung vorzusehen.

Eine Dienstgemeinschaft zu sein: Dahinter steht ein hoher Anspruch, der manchem vielleicht unrealistisch und nicht alltagstauglich erscheinen mag. Es liegt darin jedoch die Chance, im guten Miteinander die Herausforderungen und Probleme anzugehen. Gerade angesichts der vielen Veränderungsprozesse bitte ich Sie, dieses Miteinander zu suchen und zu gestalten – geleitet von unserem Auftrag, das Evangelium zu leben und mitzuteilen.

Mit herzlichem Dank und guten Wünschen

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Generalvikar und Bevollmächtigte

34. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2025 unter dem Motto „Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“. Die Gräben zwischen Israelis und Palästinensern, die durch den Krieg verschärft worden sind, scheinen unüberbrückbar. Und doch gibt es Menschen – Juden, Christen und Muslime –, die sich über religiöse, ethnische und nationale Grenzen hinweg als Brückenbauer im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit engagieren.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 13. April 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch Ihre Spende Projekte im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Dadurch kann gesellschaftliches Miteinander als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben von Israelis und Palästinensern sowie Juden, Christen und Muslimen wieder möglich werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte ohne jeden Abzug von den Gemeinden wie im Kollektenplan beschrieben an die Bistumskasse überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an

den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleitet. Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:
Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Christoph Tenberken, Referent Fundraising
Tel.: 0221 99 50 65 51
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Hommel, Winfried, Pfarrer, m. W. z. 01.03.2025 ernannt zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Elisabeth Mainz und Budenheim

Lich, Matthias, Pfarrer, m. W. z. 01.03.2025 ernannt zum Pfarrvikar und Koordinator im Pastoralraum Nieder-Olm

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Eib, Birgit, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.03.2025 aus dem aktiven Dienst des Bistums ausgeschieden

Sonntag, Eva-Maria, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.03.2025 aus dem aktiven Dienst des Bistums ausgeschieden

Weitere Personalnachrichten

Fritzen, Dr. Wolfgang, m. W. z. 01.03.2025 ernannt zum Dezernenten des Dezernats Personal

Piel, Viktor Maria Wilpert, m. W. z. 16.03.2025 ernannt zum Mitglied des Vorstands des Caritasverbandes Mainz e. V. und Verleihung des Titels Caritasdirektor

Kirchliche Mitteilungen

35. Personalchronik

Priester und Diakone

Eberhardt, Hans-Jürgen, Domkapitular, m. W. z. 01.03.2025 entpflichtet als Dezernent des Dezernats Personal und ernannt zum Referenten für die Geistlichen im Ruhestand im Bistum Mainz

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ



167. Jahrgang

Mainz, den 15. April 2025

Nr. 4

Inhalt: Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021. – Veränderung im Priesterrat. – Geschäftsordnung für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz. – Gesetz Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz. – Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz vom 02.06. bis 06.06.2025. – Besetzung des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA Mainz. – Personalchronik.

Bischof

36. Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021

Präambel

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrsvollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der

grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgende Ordnung beschlossen, die jeder einzelne Diözesanbischof für sein Bistum in Kraft setzen wird/soll.

Art. 1 Grundlagen

(1) Der Wille des Gründers und seines Gründungscharismas und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das Geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. c. 578 CIC).

(2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC).

(3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

Art. 2 Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft

(1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr Geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. c. 587 CIC).

(2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, d.h. deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln) und/oder soziales Programm, Sitz, Leitung und

erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (c. 304 § 1 CIC).

(3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines Gläubigen, die er in der Kirche besitzt, insbesondere

- a) sich frei, d.h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cc. 214, 215 CIC);
- b) das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft (vgl. c. 212 § 3 CIC);
- c) das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
- d) das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;
- e) das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (c. 220 CIC), so dass ein Mitglied/Interessent das forum internum betreffende Auskünfte über sich selbst nur aus eigenem, freiem Antrieb geben kann;
- f) das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (c. 220 CIC);
- g) das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (c. 1196 CIC).

(4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens (c. 1257 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zukommt (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersonlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.

(5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.

(6) Jede Geistliche Gemeinschaft soll sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einbringen. Für pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen haben sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vorzugehen (c. 519 CIC). Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.

(7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils (in der Diözese der Niederlassung) geltenden Fassung:

- a) Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
- b) Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
- c) Kirchliches Datenschutzgesetz.

Art. 3 Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.

(2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret Die internationalen Vereinigungen des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).

(3) Die Amtsperioden für die Ämter in der Leitung gemäß Abs. 1 sind auf zwei aufeinander folgende, insgesamt auf maximal zehn Jahre begrenzt. Für eine darüberhinausgehende Amtsperiode oder auf eine Amtsübertragung auf Lebenszeit kann nur durch eine Wahlbitte (Postulation) erfolgen; hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten sowie der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität (z. B. bei Gründerpersönlichkeiten).

(4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (c. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 324 § 2 CIC).

Art. 4 Pflichten und Rechte der zuständigen
kirchlichen Autorität

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese tätig sind (c. 305 § 2 CIC).

(2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (c. 395 CIC).

(3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (c. 392 CIC).

(4) Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, unterstehen der Aufsicht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (vgl. c. 683 CIC).

Art. 5 Übergangsvorschriften

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieser Ordnung innerhalb von zwei Jahren rechtswirksam in ihre Statuten/Satzung aufzunehmen.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.05.2025 für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 12.04.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

37. Veränderung im Priesterrat

Aufgrund der Entpflichtung von Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt als Dezernent des Dezernats Personal und dem damit verbundenen Ausscheiden als beratendes Mitglied für das Personaldezernat aus dem Priesterrat und der Ernennung von Dr. Wolfgang Fritzen zum Dezernenten des Dezernats Personal wird dieser m. W. z. 01.03.2025 beratendes Mitglied für das Personaldezernat im Priesterrat.

**38. Geschäftsordnung für den Rat der
Katholikinnen und Katholiken im Bistum
Mainz**

§ 1 Die Geschäftsordnung

Gemäß § 8 des Statuts für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz gibt sich der Rat diese Geschäftsordnung. Sie regelt die Arbeitsweise des Rates und ergänzt damit § 5 des Statuts für den Rat.

(1) Der Rat wird tätig durch die Vollversammlung, den Vorstand und den Hauptausschuss.

(2) Für einzelne Sachfragen können gemäß § 5 Absatz 3 des Statuts für den Rat dauerhafte oder temporäre Arbeitsgruppen gebildet werden.

(3) Die Arbeitsgruppen können externe Fachleute hinzuziehen; diese genießen jeweils einen beratenden Status.

§ 2 Einladung zur Vollversammlung

(1) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Sie muss enthalten: Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung.

(3) Sitzungsunterlagen müssen spätestens eine Woche vor der Vollversammlung den Mitgliedern vorliegen.

§ 3 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn eines jeden Sitzungstages mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jedes Sitzungstages festgestellt und gilt fort, solange nicht im Verlauf der Sitzung auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(3) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal durch Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 4 Tagesordnung für die Vollversammlung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss erstellt. Dabei sind vorliegende Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen.

(2) Die vorgeschlagene Tagesordnung bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung zu Beginn der Sitzung. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit gemäß § 6 Absatz 3.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließt.

(2) Über Beratungsgegenstände und Ergebnisse in einer nicht öffentlichen Sitzung ist Vertraulichkeit zu wahren. Gegebenenfalls kann die Vollversammlung über Umfang und Art einer Veröffentlichung und Informationsweitergabe beschließen.

§ 6 Anträge

(1) Anträge, die in der Vollversammlung behandelt werden sollen, können gestellt werden:

1. von jedem Mitglied,
2. vom Vorstand,
3. vom Hauptausschuss,
4. von jeder Arbeitsgruppe, die von der Vollversammlung eingesetzt wurde.

(2) Anträge zur Tagesordnung einer Vollversammlung müssen vier Wochen vor der Vollversammlung in der endgültigen Formulierung über die Geschäftsstelle dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

(3) Anträge zur Tagesordnung, die nicht in der in Absatz 2 vorgesehenen Frist über die Geschäftsstelle beim Vorstand eingegangen sind, können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zu Beginn der Vollversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Zusatz- oder Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten sind möglich. Sie unterliegen nicht der in Absatz 2 genannten Frist.

(5) Anträge, die in einer Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, können von der Vollversammlung zur weiteren Bearbeitung an jedes antragsberechtigte Mitglied oder Gremium gegeben werden.

(6) Stellungnahmen, Resolutionen, Erklärungen, Presseerklärungen etc., die nicht als Anträge in der Vollversammlung behandelt werden, dürfen nur vom Vorstand abgegeben werden.

§ 7 Sitzungsleitung

Der Vorstand leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Hauptausschusses. Bei Bedarf können Sitzungsleitung und Moderation vom Vorstand delegiert werden.

§ 8 Sitzungsordnung für die Vollversammlung

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit gemäß § 3 Absatz 1 fest.

(2) Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich in der Regel nach dem Eingang der Wortmeldungen bei der Sitzungsleitung.

(3) Wortmeldungen werden durch Handzeichen abgegeben. Die Sitzungsleitung kann anordnen, dass Wortmeldungen schriftlich abzugeben sind.

(4) Der Vorstand hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen.

(5) Zur Richtigstellung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) Die Sitzungsleitung kann einem Mitglied bei Vorliegen eines triftigen Grundes das Wort entziehen oder die Redezeit beschränken. Über einen Widerspruch dagegen entscheidet die Vollversammlung.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere folgende Verfahrensanträge:

1. Antrag auf Schluss der Redeliste,
2. Antrag auf Schluss der Debatte,
3. Antrag auf Abstimmung,
4. Antrag auf Vertagung des Themas
5. Antrag auf Verweisung in Arbeitsgruppen und/oder Projektgruppen,
6. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,

7. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
8. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
9. Antrag auf Aussetzung der Abstimmung,
10. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
11. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Vor der Abstimmung über einen Antrag ist je einem Mitglied der Vollversammlung Gelegenheit zu geben, für und gegen den Antrag Stellung zu nehmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind nach Beginn der Abstimmung zur Sache nur noch zulässig, wenn sie sich unmittelbar auf Verstöße während des laufenden Abstimmungsverfahrens beziehen.

§ 10 Abstimmung

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, soweit das Statut für den Rat nicht etwas anderes bestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(2) Über Anträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z. B. Verweisung an ein anderes Gremium, Einholung einer Auskunft,
3. Anträge auf Änderungen vorliegender Formulierungen,
4. Anträge zur Sache selbst. Im Übrigen ist über einen weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Zweifeln, welcher Antrag weitergehend ist, entscheidet der Vorstand.

(3) Soweit nicht durch das Statut für den Rat anders geregelt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, in dem vor allem die Beschlüsse enthalten sein müssen. Das Protokoll fertigt in der Regel die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an. Es ist von dieser oder diesem und der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, die Namen der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten.

(3) Das Protokoll ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zuzusenden und muss in der nächsten Vollversammlung genehmigt werden. Änderungsanträge sind bis zur Genehmigung möglich.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Rates können die Erstattung von zur Teilnahme notwendigen Auslagen wie Fahrt- und Übernachtungskosten beim Bistum beantragen. Es wird auf die gültige Reisekostenverordnung des Bistums verwiesen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Rates möglich.

§ 14 Vorrang des Statuts für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz

Sofern Regelungen in der Geschäftsordnung dem Statut für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz widersprechen, haben die Bestimmungen des Statuts für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz Vorrang.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vollversammlung am 14. März 2025 verabschiedet und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

39. Gesetz Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz

Art. 1

Gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz werden folgende Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz erlassen:

„Sonderbestimmungen Diözesane
Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im
Bistum Mainz gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum
Mainz

Teil 1 Arbeitsgruppen

§ 1 Zusammensetzung

In der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz (DiAG-MAV)

bestehen folgende Arbeitsgruppen(AG):

- AG Kirchengemeinden¹
- AG caritative Verbände
- AG Gesundheit und Erziehung
- AG Schulen
- AG-Verwaltung
- AG Pastoral
- AG besondere Einrichtungen

§ 2 Aufgabe

(1) ¹Die Arbeitsgruppen dienen der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch der vertretenen Mitarbeitervertretungen. ²Sie wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter in die Vertreterversammlung. ³Sie nehmen die Berichte ihrer Vertreterinnen oder Vertreter aus der Vertreterversammlung entgegen und können diesen Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe trifft sich in der Regel mindestens einmal, höchstens dreimal im Jahr. ²Sie wählt ihre Sprecherin oder ihren Sprecher. ³Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 MAVO Bistum Mainz finden Anwendung

(3) ¹Die Arbeitsgruppen können zu ihren Sitzungen die Juristische Beraterin oder den Juristischen Berater der Mitarbeitervertretungen und die Dienstnehmervertreterin oder den Dienstnehmervertreter für den Bereich der Diözese Mainz in der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband bzw. eine Dienstnehmervertreterin oder einen Dienstnehmervertreter der Bistums-KODA Mainz als Beraterin oder Berater hinzuziehen.

Teil 2 Vertreterversammlung und Vorstand

§ 3 Aufgabe

Die Aufgaben von Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen sich nach § 25 Absatz 2 MAVO Bistum Mainz

§ 4 Vertreterversammlung

(1) In die Vertreterversammlung entsenden die

- | | |
|-------------------------------|---|
| - AG Kirchengemeinden | 2 |
| - AG Gesundheit und Erziehung | 3 |
| - AG caritative Verbände | 2 |
| - AG Verwaltung | 1 |
| - AG Pastoral | 1 |
| - AG Schulen | 1 |
| - AG besondere Einrichtungen | 1 |

Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) ¹Ein Mitglied der Vertreterversammlung verliert sein Amt, wenn es aus der Mitarbeitervertretung seiner

Einrichtung ausscheidet. ²Dies gilt nicht für den Fall des Ablaufs der Amtszeit gemäß § 13c Nr. 1 MAVO Bistum Mainz.

(3) ¹Die Vertreterversammlung tritt nach Bedarf in der Regel mindestens einmal, höchstens dreimal im Jahr zusammen. ²Die Einberufung der ersten konstituierenden Sitzung erfolgt durch den bisherigen Vorstand. ³Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 MAVO Bistum Mainz finden Anwendung.

(4) ¹Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt 4 Jahre. ²Sie bleibt bis zur konstituierenden Sitzung im Amt. ³Die Arbeitsgruppen wählen in der ersten Sitzung der jeweiligen Arbeitsgruppe nach dem einheitlichen Wahltermin den/die Vertreter oder die Vertreterin/nen für die Vertreterversammlung. ⁴Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung findet spätestens bis zum 30.09. nach einem einheitlichen Wahltermin statt. ⁵Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, wählt die entscheidende Arbeitsgruppe in ihrer nächsten Sitzung eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Vertreterversammlung wählt einen Vorstand. ²Dieser besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer. ³Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen der Vertreterversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. ⁴Er wird von der Juristischen Beraterin oder dem Juristischen Berater der Mitarbeitervertretungen unterstützt. ⁵Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 MAVO Bistum Mainz finden Anwendung.

(2) ¹Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. ²Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ³Die Neuwahl findet in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung nach dem einheitlichen Wahltermin statt. ⁴Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt die Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied nach.

Teil 3 Mitgliederversammlung

§ 6 Aufgabe

¹Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch der vertretenen Mitarbeitervertretungen. ²Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Vertreterversammlung entgegen. ³Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des § 25 Absatz 2 MAVO Bistum Mainz Anträge an die Vertreterversammlung stellen.

¹ Einschließlich deren Kindertagesstätten, solange sie nicht zu einem anderen Rechtsträger übergegangen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In die Mitgliederversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung und jede Sondervertretung entsprechend der zu wählenden Mitgliederzahl (§ 6 Abs. 2 MAVO) aus ihrer Mitte Delegierte gemäß der folgenden Staffelung:

Mitarbeitervertretungen mit bis zu 5	zu wählenden Mitgliedern:	1 Delegierter
Mitarbeitervertretungen mit 7	zu wählenden Mitgliedern:	2 Delegierte
Mitarbeitervertretungen mit 9	zu wählenden Mitgliedern:	3 Delegierte
Mitarbeitervertretungen mit 11	zu wählenden Mitgliedern:	5 Delegierte
Mitarbeitervertretungen mit 13	zu wählenden Mitgliedern:	7 Delegierte
Mitarbeitervertretungen mit 15	zu wählenden Mitgliedern:	9 Delegierte

(2) ¹Mitglieder von Mitarbeitervertretungen, die nicht als Delegierte in die Mitgliederversammlung entsandt sind, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. ²Die Entscheidung trifft die jeweilige Mitarbeitervertretung. ³Die Juristische Beraterin oder der Juristische Berater für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz nimmt an der Mitgliederversammlung als Gast teil.

§ 8 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige sowie Vertreter oder Vertreterinnen des Bistums oder anderer kirchlicher Dienstgeber einladen.

§ 9 Termin

¹Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. ²Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitarbeitervertretungen oder der Generalvikar dies verlangt. ³Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 MAVO Bistum Mainz finden Anwendung.

§ 10 Einladung und Durchführung

(1) ¹Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. ²Die Einladung soll die Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte sowie die dazu notwendigen Unterlagen für die Delegierten enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. ²Bei Abwesenheit obliegt die Leitung dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) ¹Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. § 14 Abs. 6 MAVO Bistum Mainz findet sinngemäß Anwendung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. ²Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten. ³Gäste haben kein Stimmrecht.

(5) ¹Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein.

§ 11 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

¹Diese Sonderbestimmungen treten am 01.04.2025 in Kraft und finden erstmals Anwendung für den einheitlichen Wahlzeitraum 2025-2029. ²Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Organe nach § 25 Abs. 3 MAVO Bistum Mainz finden die Sonderbestimmungen in der bis zum 31.03.2025 geltenden Fassung bis zur Neuwahl der Arbeitsgruppen nach § 4 Absatz 4 und des Vorstandes nach § 5 Absatz 2 Anwendung.“

Art. 2

1. Das Gesetz tritt am 01.04.2025 in Kraft.

2. Die „Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz“ vom 12.07.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 13., Ziff. 120, S. 127 ff.), zuletzt in der Fassung vom 13.03.2024 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2024, Nr. 3., Ziff. 31, S. 37 ff.), treten am 01.04.2025 außer Kraft.

Mainz den 08.04.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Generalvikar und Bevollmächtigte

40. Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz vom 02.06. bis 06.06.2025

An alle kirchliche Einrichtungen und Dienststellen im Bistum Mainz

Liebe Mitbrüder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

vom 02. bis 06. Juni 2025 finden in allen kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen die Wahlen der Mitarbeitervertretungen (MAV) statt. Bereits zum neunten Mal seit 1993 wird in einer einheitlichen Wahlwoche gewählt. In unserem Bistum setzen sich derzeit rund 150 Mitarbeitervertretungen für die Interessen von mehr als 15.000 Beschäftigten ein. Leider gibt es immer noch zahlreiche Einrichtungen in denen bisher keine Mitarbeitervertretung gebildet wurde.

Viele Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter haben in der vergangenen Amtszeit die Erfahrung gemacht, dass die Zusammenarbeit mit den Dienstgebenden oft zu gegenseitigem Respekt und tragfähigen Lösungen geführt hat – auch wenn diese manchmal erst nach intensivem Austausch gefunden wurden. Diese vertrauensvolle Kooperation kommt sowohl den Beschäftigten als auch den Einrichtungen zugute und stärkt das Miteinander in der Dienstgemeinschaft.

Wir appellieren an die Dienstgebenden, die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretungen weiterhin zu unterstützen und die Durchführung der Wahlen aktiv zu fördern.

In Einrichtungen, die bisher noch keine Mitarbeitervertretung haben, bitten wir die Dienstgebenden, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlausschuss zu bilden und den Wahlprozess einzuleiten.

Für rechtlich selbständige Kirchengemeinden oder Einrichtungen verschiedener Träger besteht die Möglichkeit, eine gemeinsame MAV zu gründen (gemäß §1b MAVO Bistum Mainz). Dies ist insbesondere für Pastoralräume relevant, die noch nicht neu gegründet wurden. Durch die Wahl einer MAV nach §1b MAVO muss keine Neuwahl nach der offiziellen Neugründung für die aktuelle Wahlperiode erfolgen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von unserer juristischen Beraterin (Frau Coenen-Jung), der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats (Frau Knauff) sowie der DiAG-MAV.

Wir ermutigen alle Mitarbeitenden, sich aktiv an der Wahl zu beteiligen und sich auch als Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) gibt Ihnen das Recht, die Arbeitsbedingungen aktiv mitzugestalten.

Die DiAG-MAV Mainz hat für die anstehenden Wahlen eine umfangreiche Informationsmappe mit praktischen Arbeitshilfen erstellt. Diese sowie alle relevanten Formulare stehen auf der Website der DiAG-MAV (www.diag-mav-mainz.de) zum Download bereit.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Einrichtungen einen erfolgreichen und reibungslosen Wahlverlauf!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Lang
Generalvikar im
Bistum Mainz

Nicola Adick
Dezernentin Caritas/
Soziale Arbeit
Diözesancaritasdirektorin
Caritasverband für die
Diözese Mainz e. V.

Markus Horn
Vorsitzender
DiAG-MAV im
Bistum Mainz

Regina Freisberg
Diözesancaritasdirektorin
Caritasverband für die
Diözese Mainz e. V.

41. Besetzung des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung des Vermittlungsausschusses hat sich wie folgt geändert:

Vorsitzende:

Stefan Bender, Rechtsanwalt, Nieder-Olm und
Dennis Steffen Walter, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer und Beisitzerinnen der Dienstgeberseite:

1. Dr. Wolfgang Fritzen
Stellvertreterin: Heike Knauff
2. Prof. Dr. Andreas van der Broeck
Stellvertreterin: Dr. Elisabeth Eicher
3. Dr. Andreas Linsenmann
Stellvertreter: Hendrik Weinl

Beisitzer und Beisitzerinnen der Dienstnehmerseite:

1. Martin Schnersch
Stellvertreterin: Marion Singer
2. Elmar Frey
Stellvertreter: Gerardus Pellekooorne
3. Ralf Scholl
Stellvertreterin: Ursula Platte

Die Amtszeit endet am 10.01.2028.

Kirchliche Mitteilungen

42. Personalchronik

Priester und Diakone

Kießling, Uwe, Diakon, m. W. z. 01.04. beauftragt zur Mitarbeit in der Gehörlosenseelsorge unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten

Mangold, Andreas, Diakon, m. W. z. 01.04. beauftragt zur Mitarbeit in der Gehörlosenseelsorge unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten

Raczek, Clemens, Pater, m. W. z. 01.04.2025 versetzt in den Ruhestand

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Etzold, Amling, Prisca, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.04. beauftragt zur Mitarbeit in der Gehörlosenseelsorge unter Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeiten

Konopka, Janina, Gemeindereferentin, entpflichtet von der Mitarbeit in der Spanisch-sprechenden Gemeinde Darmstadt

zur Löwen, Michelle, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.04. beauftragt zur Mitarbeit in der Gehörlosenseelsorge unter Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeiten

Weitere Personalmeldungen

Seilheimer, Kristin, m. W. z. 20.03.2025 bis 30.11.2026 benannt zur Listen-Beisitzerin der ständigen Einigungsstelle nach MAVO für den Bereich der Diözese Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 23. April 2025

Nr. 5

Inhalt: Papst Franziskus. – Verordnung aus Anlass des Todes von Papst Franziskus und der bevorstehenden Wahl eines neuen Papstes. – Einige Hinweise für die Gottesdienste.

Gott, der Allmächtige, hat

Papst Franziskus

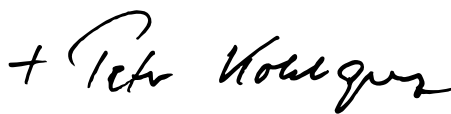
in den himmlischen Frieden aufgenommen.

Das Bistum Mainz trauert um Papst Franziskus, der am Ostermontag, dem 21. April 2025, im Alter von 88 Jahren in Rom verstorben ist. Sein Tod reit eine tiefe Lcke – in der Weltkirche wie in unseren Gemeinden. ber seinen Tod hinaus danken wir ihm von Herzen fr seinen Einsatz fr eine friedlichere und gerechtere Welt.

„Brder und Schwestern! Guten Abend!“ So begann vor fast zwlf Jahren sein Pontifikat. Es war der Beginn einer neuen Akzentsetzung in der Kirche. Als „Brckenbauer“ und „Pilger der Hoffnung“ ffnete er die Herzen der Menschen. Als Papst „vom anderen Ende der Welt“ prgte er die Kirche durch Demut, Dialog und den Blick an die Rnder der Gesellschaft. Er wollte eine synodale Kirche und er wurde nicht mde, die Botschaft der Barmherzigkeit und des Friedens in viele Teile dieser Welt zu tragen. Immer wieder haben wir im Bistum Mainz seine bereichernden Impulse und Ermutigungen aufnehmen knnen, eine Kirche des Aufbruchs zu sein und uns gemeinsam auf den Weg zu machen „unter dem Licht des Heiligen Geistes, unter seiner Fhrung und seinem Aufrtteln, um das Hinhren zu lernen und den immer neuen Horizont zu erkennen, den er uns schenken mchte.“

Bei vielen Gelegenheiten und Begegnungen hat Papst Franziskus darum gebeten, fr ihn zu beten. In sterlicher Hoffnung und Zuversicht wollen wir mit allen Glubigen und Priestern unseres Bistums dieser Bitte nachdrcklich nachkommen und Gottesdienste fr den verstorbenen Papst feiern.

Mainz, 22. April 2025



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Generalvikar und Bevollmächtigte

44. Verordnung aus Anlass des Todes von Papst Franziskus und der bevorstehenden Wahl eines neuen Papstes

1. In allen Kirchen wird am Freitag, 25. April 2025, von 19:00 bis 19:30 Uhr ein Trauergeläute stattfinden.
2. Alle Kirchen und kirchlichen Gebäude flaggen bis zum Samstag, 26. April 2025 einschließlich halbmast bzw. mit Trauerflor.
3. Im Hohen Dom zu Mainz wird Bischof Kohlgraf am **Samstag, 26. April 2025 – 18:00 Uhr** das offizielle Requiem des Bistums für den verstorbenen Papst halten. Alle Gläubigen, besonders aber die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Mitfeier des Requiems eingeladen. Die Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung am Gottesdienst teilzunehmen.
4. In jedem Pastoralraum bzw. jeder neugegründeten Pfarrei des Bistums möge an einem geeigneten Tag ein Requiem oder wenigstens ein besonderes gottesdienstliches Gedenken gehalten werden.
5. Nach Bekanntwerden der offiziellen Nachricht über die erfolgte Wahl des neuen Papstes soll für die Dauer von 10 bis 15 Minuten Festgeläut erfolgen. Am Tag der feierlichen Amtseinführung des neuen Papstes sind die kirchlichen Gebäude zu beflaggen.

Mainz, den 23. April 2025

Dr. Sebastian Lang
Generalvikar

45. Einige Hinweise für die Gottesdienste während der Zeit bis zur Erwählung eines neuen Papstes

Im Hochgebet entfällt die Nennung des Papstes. Es wird sogleich der Bischof bzw. die Gemeinschaft der Bischöfe, erwähnt.

Bis zum Tag der Beisetzung möge besonders des verstorbenen Heiligen Vaters in den Fürbitten bei der Eucharistiefeier, den Andachten in den Gemeinden und im privaten Gebet gedacht werden.

Anschließend kann dann das Gebet für eine gute Wahl bzw. für die im Konklave versammelten Kardinäle in den Vordergrund treten. Neben dem persönlichen Gebet soll in jedem Gottesdienst dieses Anliegen in den Fürbitten gedacht werden. Nach der Osteroktav kann außer an Sonntagen und an Hochfesten das Messformular „Zur Wahl eines Papstes oder eines Bischofs“ verwendet oder die Votivmesse zum Heiligen Geist gefeiert werden.

Vorschläge für die Fürbitten und weitere Hinweise für die Liturgie in der Sedisvakanz finden Sie auf der Homepage des Dt. Liturgische Instituts unter <https://dli.institute/wp/news/die-liturgie-in-der-sedisvakanz/>

Nach Bekanntgabe des neuen Papstes endet die Sedisvakanz und es wird unmittelbar im Hochgebet der neue Papstname genannt.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 15. Mai 2025

Nr. 6

Inhalt: Bekanntgabe der Wahl eines neuen Papstes. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025. – Ausbildungsordnung für die zweite Bildungsphase - Berufspraktische Ausbildung zur pastoralreferentin/zum pastoralreferenten im Bistum Mainz. – KODA-Beschluss zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Hinweise zur Durchführung der 33. Renovabis-Pfingstaktion im Mai und Juni 2025. – Personalchronik. – Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone im Priesterhaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer. – Kniebänke abzugeben.

45. Bekanntgabe der Wahl eines neuen Papstes

Wir geben mit großer Freude bekannt,
dass das Kollegium der Kardinäle
am Abend des 8. Mai 2025

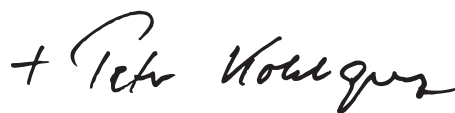
Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Robert Francis Kardinal Prevost OSA
zum Nachfolger des Heiligen Petrus auf dem Bischofsstuhl von Rom und zum Oberhaupt
der heiligen Katholischen Kirche gewählt hat.

Er hat den Namen

LEO XIV.

angenommen.

Ich bitte alle Gläubigen im Bistum Mainz, Papst Leo XIV. in das Gebet einzuschließen,
und wünsche ihm von Herzen Gottes Segen.



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Bischofskonferenz

46. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Bibel lesen wir: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn“ (Gen 1,27). Für Christinnen und Christen bedeutet das: Jeder Mensch besitzt – als Ebenbild Gottes – eine unveräußerliche Würde, die ihm nicht genommen werden kann.

In der Realität aber erleben wir, wie die Würde des Menschen allzu oft mit Füßen getreten wird. Frauen und Männer werden auf Grund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Einstellungen ausgegrenzt und geringgeschätzt. Sie müssen Kriege und Diktaturen erleiden, sie werden wie Ware gehandelt, missbraucht und ausgebeutet, leben in Not und menschenunwürdigen Verhältnissen – überall auf der Welt, auch im Osten Europas. Darauf macht Renovabis, die Solidaritätsaktion der katholischen Kirche in Deutschland mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, aufmerksam und stellt ihre diesjährige Pfingstaktion unter das Motto: „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“.

Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei vor allem auf drei Gruppen, denen Renovabis mit seinen Partnern vor Ort zur Seite steht: die Angehörigen der Roma-Minderheit, die in vielen Ländern nach wie vor an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden; Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel werden; und nicht zuletzt die Menschen in der Ukraine, die unter den schwerwiegenden Folgen des Krieges leiden.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende und helfen Sie mit, die Würde der Menschen im Osten Europas zu stärken.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für das Bistum Mainz

Bischof Peter Kohlgraf

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 08.06.2025, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Bischof

47. Ausbildungsordnung für die zweite Bildungsphase - Berufspraktische Ausbildung zur Pastoralreferentin/zum Pastoralreferenten im Bistum Mainz

Inhalt

1. Allgemeines
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Zielsetzung und Struktur
 - 1.3 Die diözesane Begleitung während der berufspraktischen Ausbildungsphase
2. Durchführung und Organisation
3. Zweite Dienstprüfung
 - 3.1 Zweck der Prüfung
 - 3.2 Prüfungsausschuss
 - 3.3 Gliederung der Prüfung
 - 3.4 Zulassung zur Prüfung
 - 3.5 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Schulischer Religionsunterricht
 - 3.6 Mündliche Prüfung Religionspädagogik
 - 3.7 Mündliche Prüfung Kirchenrecht
 - 3.8 Mündliche Prüfung Pastoralliturgie
 - 3.9 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Pastoralliturgie
 - 3.10 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Predigt
 - 3.11 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral
 - 3.12 Prüfungsleistung im Bereich Diakonische Pastoral
 - 3.13 Prüfungsleistung im Bereich Diözesankirchengeschichte
 - 3.14 Schriftliche Hausarbeit
- 4.0 Feststellung des Prüfungsergebnisses
 - 4.1 Einzelne Prüfungsleistungen
 - 4.2 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
 - 4.3 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
 - 4.4 Nachprüfung / Wiederholung der Prüfung
 - 4.5 Widerspruch
 - 4.6 Berufsbezeichnung

1. Allgemeines
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.1.1 Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie mit Abschluss mindestens Magister Theologiae ist die erste Bildungsphase beendet. Dieser gilt als erste Dienstprüfung. Die zweite Bildungsphase besteht in der dreijährigen

berufspraktischen Ausbildung, der Assistenzzeit. Voraussetzungen für den Beginn der zweiten Bildungsphase sind:

- Der erfolgreiche Abschluss des Magister Theologiae / Magistra Theologiae oder höher.
- Die vollständig erbrachten Leistungen in der studienbegleitenden Ausbildung im Info- und Bewerber:innenkreis oder Äquivalent.
- Für Bewerberinnen und Bewerber nicht-deutscher Muttersprache: nachgewiesene Deutschkenntnisse auf Niveau C1.

Träger der berufspraktischen Ausbildung ist das Bistum. Die Assistenzzeit schließt mit der Zweiten Dienstprüfung ab.

1.1.2 Die Assistenzzeit soll vorzugsweise im Anschluss an das Studium abgeleistet und in der Regel nicht unterbrochen werden. Ein Zulassungsantrag ist an das Bistum zu richten. Über die Zulassung entscheidet das Bistum nach einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und den vom Bistum beauftragten Personen. Nach der Zulassungsentscheidung wird für die Assistenzzeit ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Die Berufsbezeichnung lautet in dieser Phase Pastoralassistentin bzw. Pastoralassistent.

1.1.3 Der Führerschein (Fahrerlaubnisklasse B) soll bereits zu Beginn der Assistenzzeit vorliegen. Über Möglichkeiten der Ausnahme wird mit der Zulassung entschieden.

1.2 Zielsetzung und Struktur

1.2.1 Ziel der dreijährigen Assistenzzeit ist die Befähigung zur selbstständigen Übernahme des pastoralen Dienstes als Pastoralreferentin oder als Pastoralreferent.

1.2.2.1 Die Assistenzzeit dient der Einführung der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in die Berufspraxis von Gemeinde, sozialen Einrichtungen und Schule. Sie soll ihnen ermöglichen, persönliche Befähigungen zu erkennen und sie in Beziehung zu (sozial-)pastoralen und religionspädagogischen Erfordernissen zu setzen.

1.2.2.2 Die Absolventinnen und Absolventen mit ausländischem Abschluss und nicht-deutscher Muttersprache haben unter Berücksichtigung der Vorqualifikation die Möglichkeit zwischen zwei Ausbildungsformen zu wählen:

- a) Vollständige pastorale Ausbildung mit Erwerb der Missio Canonica (Regel-Ausbildung, setzt kirchlich oder in Deutschland staatlich anerkannten Studienabschluss voraus)
- b) Vollständige pastorale Ausbildung, jedoch mit Reduzierung der theoretischen und praktischen religionspädagogischen Ausbildung auf einen religionspädagogischen Basiskurs mit einem Volumen von ca. 60-70 Stunden und Hospitation in verschiedenen Schultypen sowie nicht benotetem Unterrichtsversuch.

1.2.2.3

- a) Zusätzliche Kompetenzen, die durch ein Lehrstudium oder vergleichbare Studienabschlüsse

erlangt wurden, sollen Berücksichtigung in den jeweiligen Arbeitsbereichen finden.

- b) Weist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bereits eine durch einen Hochschulabschluss qualifizierte, dem pastoralen Dienst entsprechende berufliche Praxis wie bspw. als Lehrkraft, Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin oder Psychologe bzw. Psychologin vor und findet sich eine entsprechende Tätigkeit im Umfeld des pastoralen Einsatzfeldes, kann die pastorale Ausbildung mit dem Einsatz im erlernten beruflichen Feld verbunden werden. Dazu sind Einzelfallregelungen zu vereinbaren.

1.2.2.4 Um die Sendung der Kirche in der Welt von heute zu erfüllen, sollen die Assistentinnen und Assistenten Kompetenzen erwerben, trainieren und in konkreten Handlungsfeldern anhand von Kursformaten erproben.

Die während des Studiums grundlegende theologische, humanwissenschaftliche und spirituelle Bildung wird während der Berufseinführung weitergeführt und vertieft.

Die Ausbildung erfolgt im Hinblick auf die spätere Berufsrealität kooperativ, d.h. soweit wie möglich gemeinsam und soweit wie nötig differenziert nach den verschiedenen pastoralen Berufen.

1.2.3 Die Praxisanleitung erfolgt in den Bereichen der Gemeindepastoral und Religionspädagogik unter Anleitung von Mentorinnen und Mentoren sowie ausgewählten Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten.

Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten machen sich mit den Aufgaben der hauptberuflichen Tätigkeit in der Pastoral vertraut, setzen sich mit ihnen konstruktiv auseinander und werden in ausgewählten Aufgabenbereichen tätig. Dazu gehört auch die Kooperation mit dem Pastoralteam und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Zunehmend übernehmen sie eigenverantwortlich pastorale Schwerpunkte. Im dritten Assistenzjahr ist ein kategoriales Aufgabenfeld im Umfang von 10% der Wochenarbeitszeit in Absprache mit der Ausbildungsleitung und dem dienstvorgesetzten Pfarrer hinzuwählbar.

Im Schulbereich werden die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten befähigt, in allen Schulformen Religionsunterricht zu erteilen. Sie lernen auch die damit verbundenen pastoralen Aspekte kennen und sich in eine Schulgemeinschaft (Lehrende, Lernende, Eltern) einzubringen.

1.2.4 Während der Assistenzzeit nehmen die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten an Studienveranstaltungen und Besinnungstagen teil, die der Einführung in das pastorale Handeln, der religionspädagogischen Ausbildung im schulischen Bereich sowie der berufsethischen und spirituellen Vertiefung dienen. Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sind die Erstverantwortlichen für ihren Lernprozess.

1.2.5 Der Einsatz erfolgt auf einer Stelle, die den Zielen und Aufgaben der Berufseinführung entspricht.

1.3 Die diözesane Begleitung während der Berufseinführung

1.3.1 Die Ausbildungsleitung für die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Bistum Mainz wird vom Bischof bestellt. Deren Aufgabe umfasst: Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung (Assistenzzeit);

Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung in dieser Zeit Beteiligten;

Erstellung einer Gesamtbeurteilung der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten.

Die Beurteilung aller an der Ausbildung Beteiligten fließt in die Gesamtbeurteilung mit ein.

1.3.2 Die Fachleiterin oder der Fachleiter Religionspädagogik wird vom Bischöflichen Ordinariat bestellt. Sie bzw. er verantwortet die Ausbildung der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in Religionspädagogik. Weitere Referentinnen und Referenten können für Teilbereiche der Ausbildung eingesetzt werden.

1.3.3 Die geistliche Beratung und Begleitung der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in Fragen der spirituellen und menschlichen Entfaltung geschieht durch die persönlichen Geistlichen Begleiterinnen oder Begleiter, die sich die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten auswählen, und in Zusammenarbeit mit dem Institut für Spiritualität.

1.3.4 Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für die Pastoralassistentin bzw. den Pastoralassistenten ist die Ausbildungsleitung. Näheres regelt das Dekret für die jeweiligen Ausbildungsabschnitte.

2.0 Durchführung und Organisation

Grundlegung:

Das erste Jahr der Assistenzzeit ist berufspraktischen Ausbildungselementen und überwiegend der religionspädagogischen Ausbildung gewidmet, die sich vollständig im 1. Ausbildungsjahr ereignet und in der Regel in dieser Zeit abgeschlossen wird.

Mit Beginn des 2. Ausbildungsjahres erfolgt der Wechsel in die Gemeindearbeit unter Fortsetzung des Auftrags zum Religionsunterricht im Umfang von 4 Unterrichtsstunden und weiteren berufspraktischen Ausbildungselementen.

2.1 Auf Vorschlag der Ausbildungsleitung und der Fachbereichsleitung Religionspädagogik bestimmt das Bistum die Einsatzorte für Pastoral und Schule, in denen die berufspraktische Ausbildung durchgeführt wird.

2.2 Die Praxisanleitung in allen Bereichen erfolgt durch qualifizierte Mentorinnen und Mentoren, die auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin bzw. des Ausbildungsleiters und in Absprache mit den betreffenden Fachleitungen vom Bistum beauftragt werden.

2.3 Beim Einsatz vor Ort ist auf die Situation der Ausbildung Rücksicht zu nehmen. Ausbildungsveranstaltungen haben Vorrang vor anderen Terminen.

2.4 Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten nehmen an den regelmäßigen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil.

2.5 Es wird während der Assistenzzeit von den Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mindestens ein Projekt unter Anleitung vorbereitet, durchgeführt und reflektiert.

2.6 Der Mentor bzw. die Mentorin nimmt in der Regel zwei bis drei Mal vor der Praktischen Prüfung an einer pastoralen Veranstaltung teil, die von den Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten schriftlich vorbereitet, durchgeführt und anschließend reflektiert wird.

2.7 In der Ausbildung mit dem Ziel der *Missio Canonica* erteilen die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im 1. Ausbildungsjahr unter Anleitung je zwei Wochenstunden Katholischen Religionsunterricht in der Grundschule und in der Sekundarstufe I sowie in der Sekundarstufe II oder Berufsbildenden Schule (gesamt: 6 Unterrichtsstunden). Planung, Vorbereitung und Reflexion der selbst erteilten Unterrichtsstunden geschehen unter Anleitung.

2.8 Die Fachleitung für Religionspädagogik besucht in der Regel zwei bis drei Mal vor jeder Examenslehrprobe den Unterricht in jeder Schulstufe. Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten legen dafür jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor.

2.9 In der Regel findet der letzte Unterrichtsbesuch vor den Prüfungslehrproben unter den Bedingungen der Prüfungslehrprobe statt. Die beiden Prüfungslehrproben werden in Sekundarstufe I und Sekundarstufe II oder Berufsbildenden Schule abgelegt.

2.10 Die Teilnahme an allen vom Ausbildungsplan her vorgesehenen Veranstaltungen und an den Geistlichen Tagen ist verpflichtend. Die Ausbildungsleitung entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen und Freistellungen.

2.11 Die Ausbildungsleitung bespricht mindestens einmal jährlich mit der jeweiligen Pastoralassistentin bzw. dem jeweiligen Pastoralassistenten und ihrer Mentorin bzw. ihrem Mentor den individuellen Ausbildungsstand. In den Blick genommen werden dabei insbesondere die Fach- und Leitungs-, die sozialen und kommunikativen, die personalen und die spirituellen Kompetenzen der Pastoralassistentinnen und

Pastoralassistenten. Die Zusammenarbeit zwischen Mentor/Mentorin und Assistent/Assistentin als auch die Zusammenarbeit innerhalb des Pastoralteams wird zudem beurteilt.

2.12 Es besteht die Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren, und zwar in folgenden Differenzierungen:

- TZ 66% in Jahr 2 und 3: Verlängerung der Ausbildungszeit um 1 Jahr auf insgesamt 4 Jahre.
- TZ 50% in Jahr 2 und 3: Verlängerung der Ausbildungszeit um 2 Jahre auf insgesamt 5 Jahre.

Das erste Ausbildungsjahr kann nicht in Teilzeit absolviert werden.

2.13 Während der Assistenzzeit können gegebenenfalls besondere Ausbildungsinstrumente, wie z.B. ein Coaching oder Einzelsupervision, mit der jeweiligen Pastoralassistentin bzw. dem jeweiligen Pastoralassistenten vereinbart werden. Dabei werden in einem Kontrakt Umfang und Ziele zwischen Ausbildungsleitung, Pastoralassistentin / Pastoralassistent und Coach bzw. Supervisorin / Supervisor festgeschrieben.

2.14 Während der regulären Assistenzzeit dürfen maximal 30% der Zeiten versäumt werden, sei es durch Krankheit, Elternzeit, Mutterschutz, Pflegezeit oder anderes.

Ausbildungsveranstaltungen müssen bis zu diesem Umfang mit dem nächsten Kurs oder auf Antrag nach der Sendung nachgeholt werden.

In der Gemeinde plus Schule plus Kategorie (= Gesamtpaket) müssen ebenfalls mindestens 70% der Zeit durch Mitarbeit abgedeckt sein.

Da sich die jährliche Arbeitszeit sowie die Zeitaufwände für Ausbildungsveranstaltungen je nach Ausbildungsjahr (z.B. 2024-25) und nach Kursjahr (1./2./3. Ausbildungsjahr) unterscheiden, erstellt die Ausbildungsleitung jährlich auf Anfrage individuelle Anforderungsprofile gemäß folgendem Schema (mit Beispielrechnung):

Gesamt der Arbeitstage im Ausbildungsjahr 1.8.2024 – 31.7.2025 bei 5 Tage-Woche	246 Tage
Abzüglich 30 Tage Urlaub	-30 Tage
Abzüglich Pastorseminar-Ausbildungstage der PA im 3. Ausbildungsjahrgang	-37 Tage
ergibt Summe Arbeitstage in Gemeinde+Schule+Kategorie	179 Tage
Davon 30% = max. Fehlzeit im Gemeindebereich etc.	53,7 => 54 Tage

Diese Werte sind Grundlage für die notwendigen Feststellungen zur Einhaltung und eventuellen Verlängerung der vorgesehenen Ausbildungszeiten.

3.0 Zweite Dienstprüfung

3.1 Zweck der Prüfung

Der Abschluss der Assistenzzeit erfolgt durch die

Zweite Dienstprüfung. Sie setzt sich zusammen aus den im Verlauf der Ausbildungszeit erbrachten Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten fähig sind, Aufgaben in der Pastoralen Arbeit eigenständig wahrzunehmen und schulischen Religionsunterricht in allen Stufen und Schulformen selbständig zu erteilen.

3.2 Prüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer

3.2.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission regelt die Organisation und den Ablauf der Prüfung. Sie entscheidet verbindlich über alle Prüfungsangelegenheiten.

Der Prüfungskommission gehören an:

- (a) der Generalvikar des Bistums Mainz als Leiter der Bischöflichen Prüfungskommission bzw. die/der Bevollmächtigte des Generalvikars oder ein/e von ihm bestellter Vertreter/Vertreterin,
- (b) die Personaldezernentin bzw. der Personaldezernent oder ein/e von ihr/ihm bestellter Vertreter/Vertreterin,
- (c) die Bildungsdezernentin bzw. der Bildungsdezernent oder ein/e von ihr/ihm bestellter Vertreter/Vertreterin,
- (d) die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter sowie die Ausbildungsreferentin bzw. der Ausbildungsreferent des Pastoral- und Ausbildungsseminar im Bistum Mainz
- (e) zwei Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten des Pastoral- und Ausbildungsseminar im Bistum Mainz,
- (f) zwei Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten des Bistums Mainz.

Den Vorsitz führt die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter (vgl. Absatz d), sofern der Leiter der Prüfungskommission (vgl. Absatz a) keine andere Regelung trifft.

Die Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten der Prüfungskommission (vgl. Absatz e) werden auf Vorschlag der Dozentenkonferenz vom Bischof von Mainz ernannt. Die Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten (vgl. Absatz f) werden durch Wahl aller Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten bestimmt.

Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt offen, außer ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine beschließende Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt bei offener Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei geheimer Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist

§ 25 Absatz 5 HochSchG anzuwenden. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn aufgrund der Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen worden ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Note.

Die Prüfungskommission ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann sie von der Pastoralassistentin bzw. dem Pastoralassistenten die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

Die Amtszeit der beiden Mitglieder aus der Dozentenkonferenz beträgt fünf Jahre; die der Vertreter der Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses obliegt der Ausbildungsreferentin bzw. dem Ausbildungsreferenten (vgl. Absatz d).

3.2.2 Prüferinnen und Prüfer

Der Leiter der Bischöflichen Prüfungskommission delegiert die in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Prüfungen an die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten. Diese nehmen die Prüfungen in ihren unterschiedlichen Formaten ggf. in Begleitung durch die jeweiligen Mentorinnen bzw. Mentoren oder die Ausbildungsleitung ab. Die entscheidende Stimme für die Festsetzung der Note hat der Fachdozent / die Fachdozentin, beraten durch die Mentorin oder den Mentor. Analog gilt dies für die Pastoralpraktische Prüfung durch ein Mitglied der Ausbildungsleitung. Die Zulassungsarbeit wird von beiden Mitgliedern der Ausbildungsleitung gemeinsam benotet.

Belastende Entscheidungen der Prüfenden sind der betroffenen Pastoralassistentin bzw. dem betroffenen Pastoralassistenten unverzüglich schriftlich oder digital mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung und/oder den Verlust des Prüfungsanspruches, darf die Mitteilung nicht ausschließlich digital erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf 4.3 und 4.5 wird verwiesen.

3.3 Gliederung der Zweiten Dienstprüfung

Die Zweite Dienstprüfung umfasst:

1. Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Schulischer Religionsunterricht (siehe 3.5)

2. Mündliche Prüfung Religionspädagogik (siehe 3.6)
3. Mündliche Prüfung Kirchenrecht (siehe 3.7)
4. Mündliche Prüfung Pastoralliturgie (siehe 3.8)
5. Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Pastoralliturgie (siehe 3.9)
6. Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Predigt (siehe 3.10)
7. Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral (siehe 3.11)
8. Prüfungsleistung im Bereich Diakonische Pastoral (siehe 3.12)
9. Prüfungsleistung im Bereich Diözesankirchengeschichte (siehe 3.13)
10. Schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) (siehe 3.14)

3.4 Zulassung zur Prüfung

3.4.1 Die regulär im Ausbildungsplan aufgeführten Termine für die mündlichen Prüfungen sowie die Prüfungsleistungen im Bereich Diakonische Pastoral und im Bereich Diözesankirchengeschichte sind verbindlich für alle, die nicht mindestens einen Monat vor diesem Termin um Aufschub bitten. Wenn eine Pastoralassistentin / ein Pastoralassistent sich der entsprechenden Prüfung noch nicht gewachsen fühlt, kann auf Antrag an die Ausbildungsleitung hin ihre / seine Prüfung in der Regel um maximal 1 Jahr nach hinten verschoben werden.

3.4.2 Für die praktische Prüfung im Aufgabenfeld Schulischer Religionsunterricht berät die Fachleiterin / der Fachleiter im Anschluss an die vorbereitenden Unterrichtsbesuche über die Eignung zur Prüfung auf Grundlage der aktuell vorhandenen Kompetenzen. Wenn eine Pastoralassistentin / ein Pastoralassistent sich der entsprechenden Prüfung noch nicht gewachsen fühlt, kann auf Antrag an die Ausbildungsleitung hin ihre / seine Prüfung in der Regel um maximal 1 Jahr nach hinten verschoben werden.

Die Ausbildungsleitung kann die Prüfung verschieben, wenn keine ausreichende Unterrichtspraxis als Grundlage gegeben ist. Für eine ausreichende Unterrichtspraxis müssen in der Regel mindestens 70% der Unterrichtsstunden, die zur Ausbildung gehören, wahrgenommen worden sein.)

3.4.3 Die weiteren praktischen Prüfungen werden im entsprechenden Jahr der Ausbildung individuell vereinbart – Näheres siehe 3.9 bis 3.11.

3.5 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Schulischer Religionsunterricht

3.5.1 Als Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Schulischer Religionsunterricht hält die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent im ersten Ausbildungsjahr jeweils eine Lehrprobe in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II oder Berufsbildenden Schule.

3.5.2 Der Prüfungskommission für die Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Schulischer Religionsunterricht gehören mindestens an:

die Dezernentin bzw. der Dezernent für Schulen und Hochschulen oder eine von ihr/von ihm bestellte Vertreterin bzw. ein bestellter Vertreter als Prüfungsvorsitzende / Prüfungsvorsitzender, die Fachleiterin / der Fachleiter für Religionspädagogik als Prüferin / Prüfer oder eine von ihr / von ihm benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter.

3.5.3 Die Fachleiterin / der Fachleiter setzt im Benehmen mit der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten den Termin für die Praktische Prüfung fest.

3.5.4 Im Aufgabenfeld Schulischer Religionsunterricht ergibt sich das Thema der Lehrprobe in der Regel aus der Unterrichtsplanung. Die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent hat die Lehrprobe schriftlich vorzubereiten. Die Vorbereitung umfasst die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Darlegung des Themas, sowie eine ausführliche Unterrichtsverlaufsplanung. Die Praktische Prüfung darf nicht Bestandteil des der Schriftlichen Hausarbeit zugrundeliegenden Projektes sein.

3.5.5 Die schriftliche Vorbereitung der Lehrprobe liegt als Pdf-Datei per E-Mail (religionspaedagogik@bistum-mainz.de) fünf Werktage vor dem Tag der Prüfung vor.

3.5.6 Nach der Durchführung der Prüfstunde reflektiert der Kandidat / die Kandidatin selbständig den von ihm / ihr durchgeführten Unterricht. Die Prüfungskommission berät anschließend den Entwurf, die Durchführung und die Reflexion und setzt eine Note fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Note der Fachleiterin / des Fachleiters. Die Note wird der Pastoralassistentin/dem Pastoralassistenten mitgeteilt.

3.5.7 Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.6 Mündliche Prüfung Religionspädagogik

3.6.1 Die mündliche Prüfung Religionspädagogik findet am Ende des ersten Ausbildungsjahrs statt.

3.6.2 Die Prüfung wird vor der Fachleiterin / dem Fachleiter Religionspädagogik in Gegenwart der Dezernentin/des Dezernenten für Schulen und Hochschulen oder einer/einem von ihr/von ihm bestellten Vertreterin bzw. einem bestellten Vertreter als Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzendem abgelegt; eine Person aus der Ausbildungsleitung ist Beisitzerin oder Beisitzer und führt das Protokoll.

3.6.3 Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Sie dauert jeweils 20 Minuten. Die Prüfungskommission berät sich anschließend und setzt eine Note fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Note der Fachleiterin / des Fachleiters. Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.6.4 Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und der Prüferin / dem Prüfer sowie Beisitzerin / Beisitzer unterzeichnet.

3.7 Mündliche Prüfung Kirchenrecht

3.7.1 Die mündliche Prüfung Kirchenrecht erstreckt sich auf die kirchenrechtlichen Fragen zu Taufe, Trauung und Bestattung sowie die kirchenrechtlichen Implikationen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholischen Kirche. Sie findet im ersten Ausbildungsjahr statt.

3.7.2 Die Prüfung wird vor dem Dozenten / der Dozentin des entsprechenden Fachbereichs abgelegt; eine Person aus der Ausbildungsleitung ist Beisitzerin oder Beisitzer und führt das Protokoll.

3.7.3 Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Sie dauern jeweils 15 Minuten. Die Prüferin/der Prüfer setzt eine Note fest. Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.7.4 Über den Verlauf der Mündlichen Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und von Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzer bzw. Beisitzerin unterzeichnet.

3.8 Mündliche Prüfung Pastoralliturgie

3.8.1 Die mündliche Prüfung Pastoralliturgie erstreckt sich auf die pastoralliturgischen Fragestellungen insoweit im ersten Ausbildungsjahr thematisiert. Sie findet im ersten Ausbildungsjahr statt.

3.8.2 Die Prüfung wird vor dem Dozenten / der Dozentin des entsprechenden Fachbereichs abgelegt; eine Person aus der Ausbildungsleitung ist Beisitzerin oder Beisitzer und führt das Protokoll.

3.8.3 Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Sie dauern jeweils 15 Minuten. Die Prüferin/der Prüfer setzt eine Note fest. Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.8.4 Über den Verlauf der Mündlichen Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und von Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzer bzw. Beisitzerin unterzeichnet.

3.9 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Pastoralliturgie

3.9.1 Als liturgiepraktische Prüfung leiten die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten einen Gottesdienst in ihrer Einsatzgemeinde. Diese Prüfung findet in der Regel im zweiten Ausbildungsjahr statt.

3.9.2 Die liturgiepraktische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral wird beurteilt durch: Den Dozenten / die Dozentin für Pastoralliturgie als Prüferin / Prüfer oder eine/n von ihr / von ihm benannte Vertreterin / benannten Vertreter, beratend (ohne Stimmrecht): die Gemeindementorin / den Gemeindementor oder den Pfarrer der Ausbildungsstelle.

3.9.3 Der Dozent / die Dozentin für Pastoralliturgie setzt im Benehmen mit der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten den Termin für die Liturgiepraktische Prüfung fest.

3.9.4 Die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent

hat eine schriftliche Vorbereitung zu erstellen. Sie umfasst eine kurze Darstellung des Hintergrundes der geplanten liturgischen Feier, deren Zielsetzung und Vorgehen, eine theologische und liturgisch-pastorale Begründung, die methodische Gestaltung und eine Verlaufsplanung. Die Liturgiepraktische Prüfung darf nicht Bestandteil des der Schriftlichen Hausarbeit zugrundeliegenden Projektes sein.

3.9.5 Die schriftliche Vorbereitung ist in digitaler Form (als .pdf) sieben Werktage vor dem Prüfungstermin bei dem Dozenten / der Dozentin für Pastoral Liturgie einzureichen.

3.9.6 Nach der Durchführung der Veranstaltung findet vor der Prüferin bzw. dem Prüfer und dem Mentor oder der Mentorin ein Reflexionsgespräch statt. Prüferin/Prüfer und Mentor/Mentorin oder Pfarrer der Ausbildungsstelle beraten nach der Liturgiepraktischen Prüfung den Entwurf, die Durchführung und das Reflexionsgespräch und der Prüfer / die Prüferin setzt eine Note fest. Diese wird der Pastoralassistentin bzw. dem Pastoralassistenten mitgeteilt.

3.9.7 Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.10 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Predigt

3.10.1 Die homiletische Prüfung setzt sich zusammen aus

- a) einer schriftlich vorgelegten und im Gottesdienst gehaltenen Predigt sowie
- b) einer weiteren schriftlich ausgearbeiteten Predigt. Diese Prüfung findet in der Regel im ersten bis zweiten Ausbildungsjahr statt.

3.10.2 Die homiletische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral wird beurteilt durch den Dozenten / die Dozentin für Homiletik als Prüferin / Prüfer oder eine/n von ihr / von ihm benannte Vertreterin / benannten Vertreter, beratend (ohne Stimmrecht): die Gemeindefmentorin / den Gemeindefmentor oder den Pfarrer der Ausbildungsstelle (für die gehaltene Predigt).

3.10.3 Der Dozent / die Dozentin für Homiletik setzt im Benehmen mit der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten den Termin für die Prüfungspredigt im Gottesdienst fest. Die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent wählt frei, welche weitere ausgearbeitete Predigt sie / er schriftlich vorlegt.

3.10.4 Die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent hat eine schriftliche Vorbereitung der Predigt zu erstellen. Sie umfasst die Benennung der Predigtschriftlesung und der Zielsetzung sowie die ausformulierte Predigt.

3.10.5 Die schriftliche Vorbereitung der im Gottesdienst gehaltenen Predigt ist unmittelbar nach der Predigt dem Dozenten / der Dozentin für Homiletik vorzulegen.

3.10.6 Nach der Durchführung des Gottesdienstes mit der Prüfungspredigt findet vor der Prüferin bzw.

dem Prüfer und dem Mentor oder der Mentorin ein Reflexionsgespräch statt. Prüfer/in und Mentor/in oder Pfarrer der Ausbildungsstelle beraten nach dem Reflexionsgespräch den Entwurf, die Durchführung und das Reflexionsgespräch und der Prüfer / die Prüferin setzt eine Teil-Note (a) fest.

Ein weiterer Teil der Gesamtnote bezieht sich auf die weitere schriftlich ausgearbeitete Predigt (b), die von der Dozentin / dem Dozenten für Homiletik als Prüferin/Prüfer beurteilt wird.

In die Gesamtnote fließt auch das Votum des Predigtmentors / der Predigtmentorin ein, das sich auf die gewonnenen Eindrücke aus den Übungspredigten bezieht.

Die abschließende Gesamtnote setzt sich als Mittelwert zu gleichen Teilen aus den Noten a) und b) zusammen und wird der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten mitgeteilt.

3.10.7 Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.11 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral

3.11.1 Als Pastoralpraktische Prüfung führen die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten eine Veranstaltung in ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld durch. Diese Prüfung findet in der Regel im zweiten Ausbildungsjahr statt.

3.11.2 Die Pastoralpraktische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral wird beurteilt durch:

die Ausbildungsreferentin oder den Ausbildungsleiter als Prüferin/Prüfer oder eine/n von ihr/von ihm benannte Vertreterin/benannten Vertreter, beratend (ohne Stimmrecht): die Gemeindefmentorin/den Gemeindefmentor oder den Pfarrer der Ausbildungsstelle.

3.11.3 Die Ausbildungsreferentin bzw. der Ausbildungsleiter setzt im Benehmen mit der Pastoralassistentin/dem Pastoralassistenten den Termin für die Praktische Prüfung fest.

3.11.4 Die Pastoralassistentin bzw. der Pastoralassistent hat eine schriftliche Vorbereitung zu erstellen. Sie umfasst eine kurze Darstellung des Hintergrundes der geplanten pastoralen Veranstaltung, deren Zielsetzung und Vorgehen, eine theologische, pastorale und pädagogische Begründung, das methodische Vorgehen, die Auswahl der Medien und eine Verlaufsplanung. Die praktische Prüfung soll nicht Bestandteil des der schriftlichen Hausarbeit zugrundeliegenden Projektes sein.

3.11.5 Die schriftliche Vorbereitung ist in digitaler Form (als .pdf) sieben Werktage vor dem Prüfungstermin bei der Ausbildungsleitung einzureichen.

3.11.6 Nach der Durchführung der Veranstaltung findet vor dem Unterausschuss (bestehend aus den in diesem Fall vor Ort Prüfenden) ein Reflexionsgespräch statt. Der Unterausschuss berät nach der Praktischen Prüfung den Entwurf, die Durchführung und

das Reflexionsgespräch und setzt eine Note fest. Diese wird der Pastoralassistentin/dem Pastoralassistenten mitgeteilt.

3.11.7 Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Pastoralassistentin bzw. der Pastoralassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.12. Prüfungsleistung im Bereich Diakonische Pastoral

3.12.1 Im Bereich Diakonische Pastoral erarbeitet die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent gemäß der Anleitung und der Vorgaben der Dozentin / des Dozenten für Diakonische Pastoral in der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres eine Sozialraumanalyse.

3.12.2 Die Sozialraumanalyse ist zum vereinbarten Zeitpunkt der Dozentin / dem Dozenten für Diakonische Pastoral vorzulegen.

3.12.3 Die Dozentin / der Dozent für Diakonische Pastoral führt mit der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten ein Auswertungsgespräch zu ihrer / seiner Sozialraumanalyse von 45 Minuten. Aus den Eindrücken von schriftlicher Vorlage und Auswertungsgespräch entscheidet die Dozentin / der Dozent für Diakonische Pastoral, ob die Sozialraumanalyse als bestanden angenommen wird oder nachgebessert werden muss. Wenn eine Nachbesserung erforderlich ist, definiert die Dozentin / der Dozent für Diakonische Pastoral die Mängel und die erforderliche Nachbesserung schriftlich und setzt der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten eine Frist zur schriftlichen Nachbesserung. Wenn die Nachbesserung als ausreichend angenommen wird, gilt die Sozialraumanalyse als bestanden.

Darüber hinaus wird keine Note vergeben.

3.13. Prüfungsleistung im Bereich Diözesankirchengeschichte

3.13.1 Im Bereich Diözesankirchengeschichte erarbeitet die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent gemäß der Anleitung und der Vorgaben der Dozentin / des Dozenten für Diözesankirchengeschichte ein Portfolio von 2 - 3 Seiten, das als Gesprächsgrundlage für ein Kolloquium dient.

3.13.2 Das Kolloquium wird mit dem Dozenten / der Dozentin des entsprechenden Fachbereichs geführt; eine Person aus der Ausbildungsleitung ist Beisitzerin/Beisitzer und führt das Protokoll.

3.13.3 Das Kolloquium findet als Einzelprüfung statt. Es dauert jeweils 15 Minuten. Die Dozentin / der Dozent entscheidet anhand des Kolloquiums und des Portfolios, ob es zu einer vertieften persönlichen Aneignung der Thematik gekommen ist. Das Kolloquium wird bestanden oder nicht bestanden. Darüber hinaus wird keine Note vergeben.

3.13.4 Über den Verlauf des Kolloquiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und von Prüferin / Prüfer und Beisitzer / Beisitzerin unterzeichnet.

3.14. Schriftliche Hausarbeit

3.14.1 Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird aus dem Aufgabenfeld Gemeindepastoral nach Absprache zwischen der Ausbildungsleitung und der Pastoralassistentin/dem Pastoralassistenten festgelegt. Die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent teilt das vereinbarte Thema der Ausbildungsleitung schriftlich mit. Ein Thema, das die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent im Rahmen einer früheren Prüfung schriftlich bearbeitet hat, darf nicht gewählt werden.

3.14.2 Die Ausbildungsleitung kann je nach Thematik eine Referentin oder einen Referenten benennen, die / der die Hausarbeit begleitet.

3.14.3 Die Hausarbeit ist grundsätzlich praxisbezogen. In ihr beschreibt die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent Planung, Durchführung und Reflexion eines Projektes aus der konkreten Gemeindesituation oder der schulischen Unterrichtsarbeit. Mit dieser Arbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, theologische Kenntnisse und Gegebenheiten vor Ort miteinander in Beziehung zu setzen.

3.14.4 Der Umfang der Hausarbeit soll etwa 20 bis 25 Seiten betragen, Schrifttyp Times New Roman 12pt, Zeilenabstand 1,15 pt, Seitenränder oben/links/rechts 2,5 cm, unten 2 cm.

3.14.5 Der Termin für die Abgabe der Schriftlichen Hausarbeit etwa zur Mitte des 3. Ausbildungsjahrs wird von der Ausbildungsleitung festgelegt und der Pastoralassistenten bzw. dem Pastoralassistenten rechtzeitig mitgeteilt.

3.14.6 Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit können sich die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten für die Dauer von drei Tagen von allen dienstlichen Verpflichtungen entlasten; ausgenommen sind die Verpflichtungen zum Religionsunterricht und zu Ausbildungsveranstaltungen.

3.14.7 Die schriftliche Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form bei der Ausbildungsleitung abzugeben. Am Ende der Hausarbeit erklärt die Pastoralassistentin bzw. der Pastoralassistent schriftlich, dass sie/er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

3.14.8 Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch die Ausbildungsleitung, gegebenenfalls auf Vorschlag der bzw. des die Arbeit begleitenden Referentin/Referenten. Sie / er setzt gemäß eine Note fest und teilt sie der Ausbildungsleiterin bzw. dem Ausbildungsleiter und der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten mit. Die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent erhält von der Ausbildungsleitung eine schriftliche Beurteilung ihrer / seiner Arbeit mit der Note.

3.14.9 Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent diese Teilprüfung nicht bestanden und die Zweiten Dienstprüfung kann nicht abgeschlossen werden. Wird

die Schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt diese Teilprüfung als nicht bestanden; die Feststellung trifft die Ausbildungsleitung.

3.14.10 Ist die schriftliche Hausarbeit nicht bestanden, kann sie, wie die anderen Teilprüfungen, einmal wiederholt werden. Ein neuer Abgabetermin wird in Absprache mit der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten von der Ausbildungsleiterin/vom Ausbildungsleiter festgelegt.

3.15 Möglichkeit der reduzierten religionspädagogischen Ausbildung für Pastoralassistentinnen / Pastoralassistenten mit ausländischem Abschluss und nicht-deutscher Muttersprache (siehe 1.2.2.2 b)

3.15.1 Ziel der religionspädagogischen Ausbildung ist für diese Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten die vertiefte Sozialisation in der deutschen Gesellschaft und Schule sowie der Erwerb einer methodisch-didaktischen Basiskompetenz, die vielfältig einsetzbar ist.

3.15.2 Daher nehmen sie an den religionspädagogischen Studiennachmittagen teil und legen auch die mündliche religionspädagogische Prüfung ab.

3.15.3 Die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent hospitiert in verschiedenen Schultypen, insbesondere in der Sekundarstufe I, und kann sich nach Absprache mit der schulischen Mentorin / dem schulischen Mentor an der Unterrichtsgestaltung beteiligen.

3.15.4 Die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent erhält 2 – 3 beratende Unterrichtsbesuche durch die Fachleiterin / den Fachleiter Religionspädagogik, in denen sie / er einen Teil der Unterrichtsstunde oder eine gesamte Unterrichtsstunde gestaltet. Dazu legt sie / er eine kompetenzorientierte schriftliche Ausarbeitung vor, wie es in den religionspädagogischen Studiennachmittagen vermittelt wurde. Sie / er wird im Reflexionsgespräch zur Unterrichtsstunde beraten und erhält eine Einschätzung ihrer / seiner Kompetenzen. Es wird keine Note vergeben.

4.0 Feststellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Einzelne Prüfungsleistungen

4.1.1 Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

sehr gut	1,0 - 1,3
gut	1,7 - 2,3
befriedigend	2,7 - 3,3
ausreichend	3,7 - 4,3
mangelhaft	4,7 - 5,3
ungenügend	5,7 - 6,0

Nicht ausreichend benotete Leistungen gelten als nicht bestanden.

4.1.2 Die Gesamtnote wird aufgrund der Noten für die schriftliche Hausarbeit, die praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen ermittelt. Dabei gilt folgender Wertungsschlüssel:

Prüfungsfach	Wertungsfaktor
Religionspädagogik (Gesamt aus 3 Notenwerten)	3
Kirchenrecht (Mündliche Prüfung)	1
Pastoralliturgie (Mündliche Prüfung)	1
Pastoralliturgie (Praktische Prüfung)	2
Homiletik (Praktische Prüfung)	2
Pastoralpraktische Prüfung	2
Abschluss-Arbeit	3
	14

Bei der Ermittlung der Endnote bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt.

Die Endnote wird mit einer der folgenden Noten bezeichnet:

sehr gut (1)

bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4;

gut (2)

bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4;

befriedigend (3)

bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4;

ausreichend (4)

bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4;

4.1.3 Für das Gesamtergebnis der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut bestanden, wenn der Notendurchschnitt besser als 1,5 ist;

gut bestanden, wenn der Notendurchschnitt 1,5 bis 2,4 beträgt;

befriedigend bestanden, wenn der Notendurchschnitt 2,5 bis 3,4 beträgt;

bestanden, wenn der Notendurchschnitt 3,5 bis 4,4 beträgt.

4.1.4 Jede Pastoralassistentin / jeder Pastoralassistent erhält zum Ende oder Abschluss ihrer / seiner Ausbildung ein Transcript of Records, das von der Ausbildungsleitung ausgefertigt und unterschrieben ist. Das Transcript of Records benennt alle Ausbildungsveranstaltungen mit ihrem Umfang und weist den Titel der Abschlussarbeit aus. Abschließend sind dort alle einzelnen Prüfungsleistungen und der Notendurchschnitt vermerkt. Die Ausbildungsleitung gibt der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten die Noten der einzelnen Teilprüfungen, die Endnote und das Gesamtergebnis bekannt.

4.1.5 Die Zweite Dienstprüfung ist nur bestanden, wenn alle einzelnen Teile bestanden sind.

4.1.6 Über die bestandene Zweite Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Stationen der Ausbildung, das Thema der Hausarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Leiter der Bischöflichen Prüfungskommission zu unterschreiben und mit dem Siegel der Bischöflichen Prüfungskommission zu versehen.

4.1.7 Die Pastoralreferentin / der Pastoralreferent kann nach Abschluss der Prüfung auf Antrag innerhalb eines Jahres in Gegenwart einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des Bischöflichen Prüfungsamtes Einsicht in ihre / seine Prüfungsakte nehmen. Abschriften dürfen angefertigt werden.

4.1.8 Das Bestehen der Zweiten Kirchlichen Prüfung begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung im Dienste des Bistums Mainz. Der Ausbildungsstatus bleibt bis zur Beendigung des Ausbildungsvertrages aufrechterhalten.

4.2 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

4.2.1 Ist die Pastoralassistentin bzw. der Pastoralassistent durch Krankheit oder sonstige von ihr / ihm nicht zu vertretende Umstände an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung (Teilprüfung) verhindert, so hat sie / er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.

Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Bischöfliche Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen und entscheidet, ob eine von der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem von der Bischöflichen Prüfungskommission zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern sie nicht älter als zwei Jahre bei Pastoralassistentinnen oder Pastoralassistenten in Vollzeit oder vier Jahre bei Pastoralassistentinnen oder Pastoralassistenten in Teilzeit sind.

4.2.2 Versäumt die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent ohne ausreichende Entschuldigung einen Termin der Praktischen bzw. Mündlichen Prüfung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit "ungenügend" (6) bewertet. Die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach 4.2.2. vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

4.3 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

4.3.1 Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuches werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuches können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der Zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem Prüfling schriftlich mit.

4.3.2 Hat die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

4.4 Nachprüfung / Wiederholung der Prüfung

Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. Wird der Prüfungsteil auch

in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Zweite Dienstprüfung endgültig nicht bestanden. Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der Wiederholung fest.

4.5 Widerspruch

Die Pastoralassistentin / der Pastoralassistent hat das Recht, gegen die Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung bei der Bischöflichen Prüfungskommission schriftlich Widerspruch einzulegen. Nach Prüfung der Aktenlage und gegebenenfalls einer Anhörung der Beteiligten entscheidet die Prüfungskommission über die Zulässigkeit des Widerspruchs und eine evtl. Korrektur der Bewertung von Teilleistungen und damit der Gesamtpfung. Die Prüfungskommission kann Fachberaterinnen/Fachberater hinzuziehen.

Diese Ausbildungsordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt für die zukünftigen Ausbildungskurse der Pastoralassistentinnen / Pastoralassistenten.

Mainz, den 06.05.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

48. KODA-Beschluss zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 15.11.2024 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2024, Nr. 12, Ziff. 106, S. 130 f.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

I. Die AVO Mainz Anlage 12
Arbeitsbefreiung wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2.1, Ziffer 1 wird nach „Niederkunft der Ehefrau“ ein Komma gesetzt und wie folgt ergänzt:
„Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin“
2. In Abschnitt 2.1, Protokollnotiz zu Nr. 1 wird nach „Niederkunft der Ehefrau“ ein Komma gesetzt

und wie folgt ergänzt:

„Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin“

3. In Abschnitt 2.2 wird in der Überschrift und in Satz 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
4. In Abschnitt 2.2, Satz 1 werden die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.

II. Die AVO Mainz Anlage 17 Anrechnung von Zeiten bei unmittelbarem Anschlussarbeitsverhältnis wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1, § 1, Satz 1 und in § 2 werden die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In Abschnitt 2, § 1, Satz 1 sowie in § 2 Absatz 1, Satz 1, § 2 Absatz 2, Satz 1 und § 2 Absatz 3 werden die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
3. In Abschnitt 2 wird § 3 Schlussregelung insgesamt gestrichen.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 30.04.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Generalvikar und Bevollmächtigte

49. Hinweise zur Durchführung der 33. Renovabis-Pfingstaktion im Mai und Juni 2025

Die Osteuropa-Solidaritätsaktion Renovabis steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“. Damit erinnert Renovabis daran, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist, ausgestattet mit einer unveräußerlichen Würde. Besonders wichtig ist die Wahrung der Menschenwürde im Umgang mit allen, die schwach und verletzlich sind, körperliche oder geistige Einschränkungen haben.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 33. Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Erzbistum Berlin zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Erzbischof Dr. Heiner Koch findet am Sonntag, 25. Mai 2025, um 10:00 Uhr in der Hedwigs-Kathedrale in Berlin

statt. Die Eucharistiefeier wird im Hörfunk auf radio 3 (Rundfunk Berlin-Brandenburg, rbb) und im Westdeutschen Rundfunk (WDR) übertragen und von domradio.de und EWTN live gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Von Montag, 12. Mai 2025 an sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt und das Informationsmaterial sowie die Spendentüten am Schriftenstand ausgelegt werden.

Die Pfingstnovene 2025 mit dem Titel „Voll der Würde“ verfasste Bundestagspräsident a. D. Dr. Wolfgang Thierse; die Illustrationen sind Holzschnitte der Künstlerin Margret Russer. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht. Es spannt den Bogen von der Schöpfungsgeschichte über soziale Gerechtigkeit bis hin zum verantwortlichen Umgang mit Fremden, Schwachen und Benachteiligten. Renovabis-Bischof Dr. Heiner Koch empfiehlt die Novene für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden – und ganz besonders als Gebetsbrücke in den Osten Europas.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Bulgarisch, Georgisch, Italienisch, Kroatisch, Litauisch, Polnisch, Slowakisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen und Reportage-Impulse, Gottesdienstbausteine und Predigtsskizzen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Alle Aktionsmaterialien stehen die Webseite www.renovabis.de/material zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (Siebter Sonntag der Osterzeit, 31. Mai/1. Juni 2025) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden und die restlichen Spendentüten mit dem entsprechenden Hinweis verteilt werden.

Am Pfingstsonntag, 8. Juni 2025, sowie in den Vorabendmessen am 7. Juni 2025, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet darum, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen.

Die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ist ohne Abzug entsprechend der Anordnungen im Kollektenplan an die Bistumskasse weiterzuleiten.

Kirchliche Mitteilungen

50. Personalchronik

Priester und Diakone

Raabe, Volkmar, Diakon, m. W. z. 01.05.2025 befristet bis 30.04.2026 weiterhin beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Odenwaldkreis und der Koordination der Notfallseelsorge im Odenwaldkreis

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Heiligenthal, Peter, Gemeindereferent m. W. z. 01.05.2025 versetzt in den Ruhestand

51. Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone im Priesterhaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Beginn: Montag, 3. November 2025, 18:30 Uhr
Abschluss: Freitag, 7. November 2025, 13:00 Uhr
Exerzitienleiter: Pater Prof. em. Dr. Elmar Salmann OSB, Gerleve
Thema: „Glaubensparadoxe. Wege ins Mysterium - das Mysterium als Weg.“

Pater Dr. Elmar Salmann OSB wurde 1948 in Hagen geboren. Nach dem Abitur studierte er Katholische Theologie an der Theologischen Fakultät Paderborn und der Universität Wien. Am 8. Dezember 1972 empfing Salmann im Paderborner Dom das Sakrament der Priesterweihe und wurde so zum Priester des Erzbistums Paderborn. Im Jahr 1973 trat er in die Benediktinerabtei Gerleve ein und legte 1977 die Ewige Profess ab. Von 1981 bis 2012 wirkte Pater Dr. Elmar Salmann als Professor für Philosophie und Systematische Theologie an der Universität Sankt Anselmo und an der Gregoriana in Rom. Zu unterschiedlichen Anlässen ist Pater Dr. Elmar Salmann OSB als Exerzitienmeister, Referent und Gesprächspartner angefragt sowie Autor diverser Publikationen.

Anmeldungen sind telefonisch unter 02832-93380, brieflich an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Wallfahrtsstadt Kevelaer, Fax 02832-9338111 oder per E-Mail an info@wallfahrt-kevelaer.de möglich.

52. Kniebänke abzugeben

Die Cityseelsorge Station Antonius Mainz hat 40 Kniebänke gegen eine Spende an Selbstabholer abzugeben. Es handelt sich um helle Vollholz-Kniebänke. Sie sind einzeln hinter einen Stuhl zu stellen. Die eigentliche Kniebank lässt sich hochklappen. Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an: Station Antonius – Cityseelsorge, station.antonius@cityseelsorge-mainz.de, Tel. 06131-221869.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ



167. Jahrgang

Mainz, den 15. Juni 2025

Nr. 7

Inhalt: Zentrale Bearbeitung von Kirchnaustritten. – Personalchronik.

Generalvikar und Bevollmächtigte

53. Zentrale Bearbeitung von Kirchnaustritten

Ein Austritt aus der katholischen Kirche kann nicht bei der Kirche, sondern nur bei der zuständigen kommunalen Behörde erklärt werden. Auch wenn ein Kirchnaustritt primär bürgerliche Wirkung hat, wird er trotzdem von der Kirche zur Kenntnis genommen und intern verarbeitet. Dafür erhält die Kirche eine Abschrift jeder Austrittserklärung von der zuständigen Behörde. Diese Abschriften werden im Bistum Mainz bislang hauptsächlich an die Pfarrei des Wohnsitzes der ausgetretenen Person versandt. Nur in wenigen Teilen des Bistums erhält das Bischöfliche Ordinariat die Austrittserklärungen direkt von den kommunalen Behörden.

Nun werden schrittweise alle Behörden, die im Bistum Mainz Kirchnaustritte entgegennehmen gebeten, Austrittserklärungen nur noch an die Zentrale Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat in Mainz zu senden. Hier werden die Austritte dann zentral im Meldewesen erfasst und über e-mip sowohl die Wohnsitz-Pfarrei zur Kenntnisnahme als auch die Tauf-Pfarrei zur Eintragung im Taufbuch über einen jeweiligen Austritt informiert.

Die zentrale Erfassung der Kirchnaustritte in der Kanzlei ermöglicht einerseits eine papierlose Bearbeitung, da die Taufpfarreien über e-mip informiert werden, andererseits werden die Pfarrbüros durch den Wegfall der Erfassung im Meldewesen und der Weiterleitung an die Tauf-Pfarrei entlastet. Das Meldewesen in unserem Bistum wird somit nicht nur einheitlicher, sondern auch effizienter.

Damit die Umstellung auf eine zentrale Erfassung der Kirchnaustritte gelingt, wird diese schrittweise erfolgen: Noch in diesem Jahr werden zunächst alle bereits neu gegründeten Pfarreien auf die zentrale Erfassung umgestellt, zuerst die Pfarreien in Rheinland-Pfalz, anschließend die in Hessen. Alle noch nicht neu gegründeten Pfarreien werden jeweils mit der Neugründung von der Erfassung der Kirchnaustritte befreit.

Ausnahmen wird es dort geben, wo eine Behörde für mehrere Pastoralräume bzw. neue Pfarreien Kirchnaustritte entgegennimmt, etwa in Mainz oder Darmstadt.

Zusammengefasst:

- Kirchnaustritte werden perspektivisch nur noch in der Zentralen Meldestelle in Mainz im Meldewesen erfasst
- alle bereits neu gegründeten Pfarreien werden bis Ende 2025 umgestellt, die übrigen Pfarreien grundsätzlich mit der Neugründung (Ausnahmen möglich)
- die Wohnsitz-Pfarrei wird von der Zentralen Meldestelle zur Kenntnisnahme des Austritts über eine Nachricht in e-mip informiert
- ebenso wird die Tauf-Pfarrei von der Zentralen Meldestelle zur Eintragung des Austritts im Taufbuch über eine Nachricht in e-mip informiert

Bei Rückfragen zu Themen des Kirchnaustritts wenden Sie sich gerne an Frau Dr. Anna Ott in der Bischöflichen Kanzlei.

Kirchliche Mitteilungen

54. Personalchronik

Bischof Dr. Peter Kohlgraf weihte Markus Günther am 07.06.2025 im Hohen Dom zu Mainz zum Diakon.

Priester und Diakone

Günther, Markus, Diakon mit Zivilberuf, m. W. z. 08.06.2025 bis zum Ende der Berufseinführungsphase beauftragt mit der Seelsorge in der Pfarrei Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen

Huber, Martin, Diakon im Hauptberuf, m. W. z. 01.05.2025 entpflichtet in der Klinikseelsorge Darmstadt

Leja, Michael, Pfarrer, Regens, m. W. z. 01.06.2025
ernannt zum Dompräbendaten am Hohen Dom zu
Mainz

Winter, Thomas, Pfarrer, m. W. z. 01.06.2025 ernannt
zum Dompräbendaten am Hohen Dom zu Mainz

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Flegel, Rita, Gemeindereferentin, m. W. z. 31.05.2025
aus dem aktiven Dienst des Bistums ausgeschieden

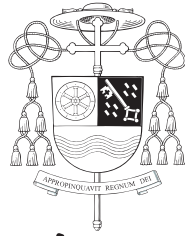
Schuck-Purpus, Monika, Gemeindereferentin, m.
W. z. 31.05.2025 aus dem aktiven Dienst des Bistums
ausgeschieden

Weitere Personalnachrichten

Reise, Hubert, m. W. z. 01.06.2025 ernannt zum Vor-
standsmitglied des Caritasverbandes Mainz e.V. und
Verleihung des Titels Caritasdirektor

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ



167. Jahrgang

Mainz, den 15. Juli 2025

Nr. 8

Inhalt: Statut für die Konferenz der Pfarreileitungen (StKPfL). – Geschäftsordnung der Konferenz der Pfarreileitungen. – Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie für das Bistum Mainz (KARL). – Aufnahme der Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Bingen-Büdesheim in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz. – Gesetz zur Außerkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG). – Gesetz zur Außerkraftsetzung der Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres von Beamten des Bistums Mainz. – Firmungen 2026 . – Personalchronik. – Amtsblatt im August.

Bischof

55. Statut für die Konferenz der Pfarreileitungen (StKPfL)

Präambel

„In einer Kirche, die sich zur Gemeinschaft berufen weiß, kann Leitung letztlich auch nur gemeinschaftlich wahrgenommen werden“ (Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral „Gemeinsam Kirche sein“, S. 48).

Daher fordert und fördert das Bistum Mainz ein Leitungsverständnis in gemeinsamer Verantwortung von leitendem Pfarrer, Koordinatorin oder Koordinator und Verwaltungsleitung in den im Zuge des Pastoralen Wegs neu gegründeten Pfarreien. Diese Leitung wird wahrgenommen in steter Zusammenarbeit mit den pastoralen Gremien in der Pfarrei.

Dieses Leitungsverständnis soll sich auch in der Konferenzstruktur auf Bistumsebene abbilden. In diesem Sinne erlässt der Bischof das folgende Statut.

§ 1 Selbstverständnis und Aufgaben

(1) Die Konferenz der Pfarreileitungen ist sowohl ein Kommunikationsraum für die Anliegen der Leitungen der Pastoralräume und neuen Pfarreien als auch ein Gremium zur Führung durch die Bistumsleitung. Sie berät die Bistumsleitung und dient dem Austausch untereinander. Somit stellt sie einen gegenseitigen Resonanzraum für die Bistumsleitung, die Mitglieder der Leitungskonferenz und für die Anliegen aus der Fläche des Bistums dar.

(2) Um die Vernetzung der Bistumsleitung mit den Pastoralräumen und Pfarreien zu fördern, ist die Weitergabe der behandelten Themen an die Gremien in

den Pastoralräumen und neuen Pfarreien durch die Leitungen der Pastoralräume und neuen Pfarreien sicherzustellen.

§ 2 Vorsitz, Vorstand und Sprecher

(1) Vorsitzender der Konferenz ist der Diözesanbischof, im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Generalvikar oder die oder der Bevollmächtigte des Generalvikars.

(2) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte zwei Personen als Sprecherinnen oder Sprecher und zusätzlich 3-5 weitere Personen als Vorstand, der dem Vorsitzenden zur Seite steht. Jede Person wird auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl soll die Konferenz auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Funktionen innerhalb der Pfarreileitung und der vier Regionen und auf Geschlechtergerechtigkeit achten.

§ 3 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

(1) Mitglieder der Konferenz sind die Pfarreileitungen, bestehend aus leitendem Pfarrer, Koordinatorin oder Koordinator und Verwaltungsleitung. Jede Pfarreileitung entsendet pro Sitzung je zwei stimmberechtigte Personen aus ihrer Mitte, wobei auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden sollte.

(2) Die übrigen Personen aus den Pfarreileitungen können als Gäste teilnehmen, wenn es organisatorisch möglich ist und die Einladung dies explizit ermöglicht.

(3) Die mit der Geschäftsführung der Konferenz beauftragte Person, die Bistumsleitung, die anderen Mitglieder der Leitungskonferenz und der Sprecher des Priesterrats nehmen als beratende Mitglieder teil.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Die Konferenz wird im Namen des Bischofs von der mit der Geschäftsführung beauftragten Person wenigstens zwei Mal im Jahr einberufen oder wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. Die Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden.

(2) Zu den Sitzungen lädt der Bischof mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer digitalen oder hybriden Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder als anwesend. Sie ist stets beschlussfähig, wenn die Versammlung zum zweiten Mal durch erneute Einladung einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

(5) Unbeschadet anderer Bestimmungen in der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Für alle Abstimmungen gilt, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Die Beschlüsse der Konferenz sind Empfehlungen an den Diözesanbischof.

(8) Näheres regelt die vom Bischof unter Zustimmung der Mitglieder erlassene Geschäftsordnung.

§ 5 Entsendung in andere Gremien

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder der Diözesanversammlung. Nach Maßgabe des Statuts der Diözesanversammlung wählt die Konferenz aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder weitere Personen in die Diözesanversammlung.

(2) Die Konferenz schlägt der Diözesanversammlung zwei Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesan-Pastoralrat und zwei Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesan-Kirchensteuerat vor. Sofern diese bislang keine Mitglieder der Diözesanversammlung waren, werden sie es aufgrund dieser Wahl.

(3) Eine Sprecherin oder ein Sprecher der Konferenz nimmt beratend an den Sitzungen des Priesterrats teil, der oder die andere ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Diözesanversammlung und im Diözesan-Pastoralrat.

§ 6 Übergangsbestimmung

Soweit in diesem Statut von Pfarreileitung gesprochen wird, ist dort, wo im Zuge des Pastoralen Wegs noch keine neue Pfarrei gegründet wurde, damit auch die Leitung des jeweiligen Pastoralraums gemeint.

§ 7 Inkrafttreten

Nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrats tritt das Statut für die Konferenz der Pfarreileitungen zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 02. Juli 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

56. Geschäftsordnung der Konferenz der Pfarreileitungen

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Konferenz der Pfarreileitungen.

§ 2 Sitzungen

(1) Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person bereitet die Sitzung und deren Tagesordnung in Abstimmung mit dem Bischof, dem Generalvikar, der oder dem Bevollmächtigten des Generalvikars und dem Vorstand vor und entscheidet mit diesen über das Format der Sitzung (Präsenz, Videokonferenz oder hybrid).

(2) Tagesordnungspunkte und Anträge sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

(3) Den Sprecherinnen, Sprechern oder der Sprecherin und dem Sprecher obliegt die Moderation der Sitzungen. Im Einvernehmen mit dem Bischof kann der Vorstand die Moderation an eine geeignete Person delegieren.

(4) Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Genehmigung des letzten Protokolls zu entscheiden.

(5) Über die vorgeschlagene Tagesordnung sowie ggf. die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Konferenz zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(6) Anträge, die nicht rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig. Über sie ist unverzüglich abzustimmen.

(8) Die Konferenz kann zur Bearbeitung von Themen Arbeitsgruppen bilden, die ihr gegenüber berichtspflichtig sind.

§ 3 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist notwendig, wenn der Antrag dazu von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird. Im Falle von digitalen oder hybriden Sitzungsformaten ist sicherzustellen, dass bei Bedarf eine geheime Stimmgabe technisch möglich ist.

(2) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag hat je ein Mitglied die Möglichkeit, für und gegen den Antrag zu sprechen.

§ 4 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstands ein Protokoll angefertigt. Der Vorstand kann die Protokollführung delegieren.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern der Konferenz nach erfolgter Abstimmung mit dem Vorsitzenden zugesandt.

§ 5 Inkrafttreten

Nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrats tritt die Geschäftsordnung für die Konferenz der Pfarreileitungen zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 02. Juli 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

57. Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie für das Bistum Mainz (KARL)

1. Allgemeiner Ordnungsrahmen

1.1. Einordnung der Kapitalanlagerichtlinie (KARL)

Die Ziele und Grundsätze des Anlagemanagements des Bistum Mainz sind auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, Liquidität und Rendite ausgerichtet.

Das primäre Ziel der Kapitalanlagen besteht in der nachhaltigen Finanzierung der Altersvorsorgeleistungen, Bauerhaltungsmaßnahmen sowie dem langfristigen realen, d.h. inflationsgeschützten Erhalt der aktiven Vermögensmasse des Bistums. Diese Kapitalanlagerichtlinie ist auf die bestimmte Situation des Bistums Mainz ausgerichtet und nicht ohne weiteres auf andere juristische Personen übertragbar. Die Optimierung der Chancen und Risiken des Kapitalanlageportfolios erfolgt unter der Maßgabe, dass die Abdeckung dieser Primärziele unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung sowie der Einhaltung ethisch-nachhaltiger Wertvorstellungen hinreichend sichergestellt sind. Der Anlageausschuss beschließt jeweils zum Jahresende unter Berücksichtigung der Reservesituation und der Zielrendite das Risikobudget für das kommende Jahr. Zur Überwachung und Einhaltung des Risikobudgets kann ein Overlay-Manager beauftragt werden. Eine Teilsicherung durch einen Overlay-Manager kommt ebenfalls in Betracht. Ebenso können aber auch Einzelmandate mit entsprechenden Risikobudgets vergeben werden. Die Gesamtsteuerung verbleibt beim Anleger.

1.2. Zweck der Anlagerichtlinie

Die vorliegende Kapitalanlagerichtlinie (kurz: Richtlinie) definiert den Handlungsrahmen der Kapitalanlage. Sie legt die Grundsätze der Anlagepolitik fest und definiert die Rahmenvorgaben für die Kapitalanlage. Des Weiteren dient die Richtlinie der Unterstützung der am Anlageprozess beteiligten Personen und Organisationseinheiten in ihren Kapitalanlageaktivitäten durch die Dokumentation klarer Grundsätze. Sie dient zudem als Nachweis gegenüber Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer und Revision).

1.3. Anwendungsbereich

Das Vermögen im Sinne dieser Richtlinien umfasst sämtliche Finanzanlagen im Anlagevermögen (Wertpapieranlagen, den Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten im Umlaufvermögen des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz). Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Anlagen, die in Zusammenhang mit pastoralen oder anderen Bistumszielen erworben wurden, bspw. Beteiligungen an kirchlichen Einrichtungen oder Darlehen an andere kirchliche Institutionen. Die Richtlinie regelt die grundlegenden Aspekte der Organisation der Kapitalanlagen innerhalb der Anlagenverwaltung.

Es ist sicherzustellen, dass die mit externen Dienstleistern getroffenen Vereinbarungen den Vorgaben dieser Richtlinie nicht zuwiderlaufen.

2. Grundsätze der Kapitalanlage

2.1. Allgemeine Anlagegrundsätze

Den Anlagezielen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität ist Geltung zu verschaffen. Hierbei sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Die Anlagenverwaltung hat stets das geltende Recht zu wahren. Sie hat insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten.
- b) Insbesondere für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte haben die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe, insbesondere der Anlageausschuss, lediglich solche Finanzanlagen zu tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.
- c) Die Einhaltung der o.g. Ziele ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und -kontrollverfahren, eine strategische Anlagepolitik auf Basis der Ergebnisse einer Asset-Liability-Analyse oder anderer vergleichbarer Finanzanalysen sowie weiteren organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- d) Liquiditätsbedürfnisse und die Risikotragfähigkeit des Bistums sind in die Entscheidungen entsprechend einzubeziehen und zu berücksichtigen.
- e) Das Bistum Mainz sieht sich im Rahmen des Anlagemanagements zur Einhaltung von ethischen und nachhaltigen Kriterien verpflichtet und orientiert sich in der Umsetzung an der Orientierungshilfe der Deutschen Bischofskonferenz¹. Dabei finden die unter 2.2.5. aufgeführten Negativkriterien Anwendung (Negativliste).

2.2. Anlageuniversum

2.2.1. Verfügbare Anlageklassen

Die Richtlinie gilt für die im Folgenden aufgeführten Anlageklassen und ist sinngemäß auch auf künftige Erweiterungen anzuwenden:

- a) alle Arten von Rentenwertpapieren inklusive Schuldscheindarlehen,
- b) Börsennotierte Aktien,
- c) Geldmarktanlagen,
- d) Investmentsondervermögen (z. B. Publikums- und Spezialfonds) sowie,
- e) „Alternative“ Kapitalanlagen: Private Equity, Private Debt, Absolut Return, Immobilien,

Infrastrukturinvestments und Rohstoffinvestments (ausgenommen Nahrungsmittel).

2.2.2. Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von Derivaten ist grundsätzlich nur zu Absicherungszwecken (z. B. Absicherung gegen Kurs-, Währungs- oder Zinsänderungsrisiken bei bestehenden Kapitalanlagen) und im Rahmen von Absolut Return Mandaten zulässig. Im Rahmen des Risiko-Overlays und des vorgegebenen Risikobudgets können zusätzlich aktive Long-Positionen eingegangen werden. In Rentenmandaten ist das Steuern von Zinsänderungsrisiken durch Derivate zulässig.

Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (sogenannte Leergeschäfte) sind nicht zulässig.

2.2.3. Fremdwährungen

Es wird eine globale, diversifizierte Anlagestrategie verfolgt. Festverzinsliche Fremdwährungsrisiken werden grundsätzlich in Euro gehedgt, es sei denn, die Kosten für das Hedging sind unverhältnismäßig hoch. Ausnahmeregelungen sind mit dem Anlageausschuss abzustimmen. Aktienbestände in Fremdwährung werden grundsätzlich nicht abgesichert.

2.2.4. Instrumentenkatalog und Einführung neuer Finanzinstrumente

Die erwerbbaaren Finanzinstrumente sind im Katalog (siehe Anhang „Zulässige Finanzinstrumente“) mit ihren wesentlichen Eigenschaften erfasst. Der Katalog ist eine Präzisierung auf Basis der verfügbaren Anlageklassen.

2.2.5. Ethische- und Nachhaltigkeitskriterien – Liste der Negativkriterien

Das Bistum befürwortet ethisch-nachhaltige Wertvorstellungen und lehnt sich in der Umsetzung an die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlenen Anlagegrundsätze an. Ausschlusskriterien beinhalten u.a. Abtreibung, Arbeitsrechtsverletzungen, Embryonale Stammzellforschung, Pornografie, Suchtmittel (u.a. Tabak, Alkohol, Glücksspiele) und Rüstung.

Die mit der Verwaltung der Kapitalanlagen beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG) ist beauftragt, den ethisch-nachhaltigen Wertvorstellungen des Bistums entsprechend Rechnung zu tragen. Soweit Publikumsfonds einbezogen werden, ist nur eine eingeschränkte Prüfung bezüglich der Einzeltitel möglich.

2.3. Quantitative Beschränkungen

2.3.1. Rahmenvorgaben für die Gewichtung einzelner Anlageklassen

Das Finanzdezernat beachtet bei der Gewichtung der Kapitalanlagen die in der folgenden Tabelle

¹ „Ethisch-nachhaltig investieren“ – Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, hg. von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK).

abgebildeten Rahmenwerte:

Anlageklasse	Minimum	Maximum
Geldmarktanlagen	0%	60%
Rentenwertpapiere	30%	100%
Börsennotierte Aktien*	0%	35%
Absolut Return	0%	10%
Private Equity, Private Debt, Immobilien (ohne Direktbestand), Infrastrukturinvestments*	0%	35%
Rohstoffinvestments (keine Agrarrohstoffe)*	0%	15%

* Passive Grenzwertverletzungen durch Wertsteigerungen werden geduldet.

Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf den Gesamtbestand der Kapitalanlagen des Bistums, bei Private Equity, Private Debt, Immobilien und Infrastrukturinvestments einschließlich der Einzahlungsverpflichtungen („Commitments“).

Passive Grenzwertverletzungen durch Wertsteigerungen werden bei Private Equity, Private Debt, Immobilien, Infrastruktur und Rohstoffinvestments geduldet. Bei Anlage in Investmentsondervermögen (Publikumsfonds, Spezialfonds) sind die Anteile gemäß dem Anlageschwerpunkt den entsprechenden Anlageklassen zuzurechnen. Produkte, welche hybride Strukturen aufweisen (z. B. Mischfonds mit Aktien und Rentenanteil, etc.) sind auf Basis der zugrundeliegenden Anlageklassen aufzuteilen bzw. nach Produktcharakteristik Anlageklassen zuzuordnen. Anlagen in Wandelanleihen und Unternehmensanleihen werden der Quote für Rentenpapiere zugerechnet, wobei für die Sub-Assetklassen separate Limite gelten (siehe unter „Risikolimits und sonstige Limite“).

2.3.2. Globale Emittenten- und Kontrahentengrenzen
Direktanlagen bei Kreditinstituten und Fremdkapitaltitel am Kapitalmarkt (z. B. Anleihen) unterliegen dem Ausfallrisiko des Schuldners. Der Anteil der Kapitalanlagen bei einem Kontrahenten bzw. Emittenten ist in Abhängigkeit von dessen Ausfallrisiko zu begrenzen. Das Exposure wird nach dem Kriterium der Gruppenzugehörigkeit (Konzern) aggregiert.

Die Grenzen finden keine Anwendung auf Investmentsondervermögen sowie bei Geldmarktanlagen, welche bei Kreditinstituten gehalten werden, die dem Einlagensicherungsfonds angehören bzw. der Gewährträgerhaftung unterliegen (z. B. Sparkassen).

Eine Detaillierung der Emittenten- und Kontrahentengrenzen erfolgt gesondert (siehe Anhang „Risikolimits und sonstige Limite“).

3. Organisation und Verantwortlichkeiten

3.1. Der Anlageprozess

3.1.1. Strategische Asset Allokation

Die Gewichtung der Kapitalanlagen (SOLL-Asset Allokation) wird durch den Anlageausschuss mindestens

einmal jährlich vorgegeben. Dabei sind die Vorgaben aus der Asset Liability Analyse oder anderer vergleichbarer Finanzanalysen als Grundlage zu berücksichtigen. Auf Basis der in einer Asset Liability Analyse festzustellenden Risikotragfähigkeit sind Richtwerte oder Bandbreiten für die Anlageklassen festzulegen.

Die Vorgaben der Strategischen Asset Allokation sind durch den Leiter des Finanzdezernats umzusetzen bzw. die Einhaltung bei Mandatsvergabe an externe Asset Manager zu überwachen. Den aktuellen Kapitalmarktbedingungen wird durch die Ausnutzung eingeräumter Bandbreiten Rechnung getragen.

Bei der Entscheidung über die strategische Asset Allokation steht das Finanzdezernat dem Anlageausschuss beratend zur Seite; zudem kann ein Berater (Investment Advisor) hinzugezogen werden.

3.1.2. Operative Portfolioentscheidungen

Die operative Portfoliosteuerung liegt beim Finanzdezernat (z. B. Auswahl und Mandatierung der Asset Manager, Produktauswahl). Die Umsetzungsmaßnahmen erfolgen durch die mit der Verwaltung der Kapitalanlagen beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG). Grundlage sind neben dieser Richtlinie die zwischen Bistum und Master-KVG getroffenen Vereinbarungen (z. B. Rahmenvereinbarung). Die Einhaltung hinsichtlich der Zulässigkeit der erworbenen Finanzinstrumente sowie die Überprüfung der Kontrahenten- und Emittentengrenzen sind durch die Master-KVG entsprechend sicherzustellen. Darüber hinaus und in Abstimmung mit dem Anlageausschuss besteht die Möglichkeit der Direktanlage. Die Bestände der Direktanlage sind als Segment in den Masterfonds der Master-KVG integriert und werden im Reporting gesamtheitlich ausgewertet.

Mindestens einmal jährlich werden auf Ebene der Spezialfonds Anlageausschusssitzungen abgehalten, an denen neben Vertretern der Master-KVG und des Asset Managers auch Vertreter des Finanzdezernats teilnehmen. Vertreter des Anlageausschusses des Bistums können optional teilnehmen. Die Sitzungen werden durch die Master-KVG protokolliert und das abgestimmte Protokoll den Mitgliedern des Anlageausschusses des Bistums zur Verfügung gestellt.

3.2. Verantwortlichkeiten

3.2.1. Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat genehmigt die Richtlinie sowie deren Änderungen auf Vorschlag des Anlageausschusses und entscheidet entsprechend seiner Ordnung über finanzrelevante Maßnahmen, die für das Bistum von besonderer Bedeutung sind.

3.2.2. Anlageausschuss

Der Anlageausschuss erarbeitet und beschließt die Grundsätze der Anlagepolitik, insbesondere in Form der Richtlinie und deren Änderungen. Der

Anlageausschuss schlägt diese dem Bischof nach Zustimmung des DVVR zur Inkraftsetzung vor.

Der Anlageausschuss überprüft die Angemessenheit der Anlagestrategie in regelmäßigen Abständen unter Beachtung der aktuellen Verbindlichkeitsstruktur sowie der Kapitalmarktsituation. Der Anlageausschuss überprüft die Einhaltung der Richtlinie auf Basis der von der Master-KVG erstellten Berichte.

3.2.3. Finanzdezernat

Das Finanzdezernat verantwortet die operative Umsetzung der getroffenen Anlageentscheidungen. Insbesondere ist das Dezernat zuständig für

- a) die Steuerung und operative Abwicklung des Tagesgeschäfts,
- b) den Kontakt mit den externen Dienstleistern, inkl. Vertretung des Bistums in Anlageausschüssen der Spezialfonds,
- c) die Bewertung und Kommentierung der Anlageergebnisse sowie
- d) die Bereitstellung nötiger Informationen für den Anlageausschuss.

3.2.4. Buchhaltung (Rechnungswesen)

Der Bereich Buchhaltung ist für die Verbuchung der Wertpapierkäufe und -verkäufe verantwortlich. Insbesondere ist die Buchhaltung zuständig für

- a) die Erfassung, Bestätigung und Abrechnung der Wertpapiergeschäfte,
- b) den regelmäßigen Bestandsabgleich mit der Verwahrstelle und
- c) die Kontrolle der Geschäfte; hierunter fällt auch die Kontrolle, ob die Geschäfte gemäß Orderteilung (Stückzahl, Ausführungspreis etc.) ausgeführt wurden.

3.2.5. Risikocontrolling (Revision)

Der Bereich Risikocontrolling (Revision) ist organisatorisch und disziplinarisch vom Finanzdezernat getrennt und stellt das unabhängige Risikocontrolling sicher. Insbesondere ist das Controlling zuständig für

- a) die Kontrolle und Prüfung der Monatsberichte der Master-KVG und
- b) die Überwachung der Einhaltung der Strategie- und Risikovorgaben.

3.2.6. Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG)

Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verwalten gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Sondervermögen. Eine Sonderform der KVG ist die Master-KVG, die sich auf administrative Tätigkeiten (z. B. Buchhaltung, Controlling, Risikocontrolling und Reporting) beschränkt und im Regelfall kein eigenes Portfoliomanagement betreibt.

Neben den im KAGB aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (z. B. Vorgaben zur Streuung und Liquidität), ist die Master-KVG vertraglich zur Einhaltung der in der Richtlinie spezifizierten Anlagegrenzen verpflichtet (Bestandteil der Besonderen Vertragsbedingungen).

In welchen Vermögensgegenständen investiert werden darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich im Wesentlichen aus der Richtlinie, dem KAGB und den Vereinbarungen zwischen Bistum und Master-KVG (v.a. „Allgemeine Vertragsbedingungen“ und „Besondere Vertragsbedingungen“). Insbesondere ist die Master-KVG zuständig für

- a) Fondsbuchhaltung,
- b) Anlagegrenzprüfung,
- c) Risikocontrolling und
- d) Reporting.

3.2.7. Verwahrstelle

Mit der Verwahrung der Kapitalanlagen des Sondervermögens bestellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß KAGB ein Kreditinstitut als Verwahrstelle. Während die Master-KVG bzw. der Asset Manager primär die Entscheidung treffen, wie das Fondsvermögen angelegt wird, übernimmt die Verwahrstelle Aufgaben der technischen Abwicklung, die Verwahrung des Investmentvermögens sowie verschiedene Kontrollfunktionen (z. B. Anlagegrenzprüfung).

Die Verwahrstelle agiert unabhängig von dem Verwalter des Investmentvermögens und überprüft deren Verfügungen über das Sondervermögen. Die Verwahrstelle stellt sowohl zeitlich als auch sachlich die nächste Kontrollinstanz der Kapitalverwaltungsgesellschaft dar. Insbesondere ist die Verwahrstelle zuständig für

- a) die Verwahrung der Vermögensgegenstände,
- b) die Abrechnung der WP-Transaktionen und
- c) die Kontrolle der Anlagegrenzprüfung.

3.3. Funktionstrennung von Anlagemanagement und Risikocontrolling

Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind insbesondere Anlagemanagement und Risikocontrolling organisatorisch und disziplinarisch zu trennen. Das Anlagenmanagement obliegt dem Finanzdezernat bzw. wird operativ an externe Portfoliomanager ausgelagert. Für das Risikocontrolling ist die Revision verantwortlich, die weisungsfrei an den Anlageausschuss und den Ordinarius berichtet.

3.4. Außerordentlicher Abstimmungsprozess

In Ausnahmesituationen können Abweichungen von der Richtlinie unvermeidbar sein. Die Abweichungen sind unmittelbar und unverzüglich nach ihrer Feststellung durch das Finanzdezernat dem Anlageausschuss zu melden.

Dabei sind die Art der Abweichung, der Abweichungsgrund sowie nach Möglichkeit die voraussichtliche Abweichungsdauer und mögliche Maßnahmen zu benennen. Der Anlageausschuss berät sich umgehend über die durchzuführenden Sofortmaßnahmen zur Behebung der Abweichungen.

Entscheidungen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bistums grundlegend verändern, und wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung des DVVR.

4. Richtlinien für das Reporting

Ein regelmäßiges Berichtswesen mit steuerungsrelevanten Indikatoren ist Grundlage für ein zielorientiertes Management der Kapitalanlagen. Ersteller der Berichte auf Basis der gesamtheitlich zusammengeführten Kapitalanlagen ist die Master-KVG. Adressat der Berichte sind neben dem Finanzdezernat das Risikocontrolling sowie die Mitglieder des Anlageausschusses des Bistums.

4.1. Bestandsreporting

Bestand und Entwicklung des Bistumsvermögens sind dem Anlageausschuss zumindest einmal pro Quartal darzulegen. Aufzuzeigen sind insbesondere

- a) die Struktur der Kapitalanlagen (nach Anlageklassen, Finanzinstrumenten etc.),
- b) Buchwerte und aktuelle Marktwerte der Kapitalanlagen (stille Reserven),
- c) ordentliche Erträge und realisierte Gewinne bzw. Verluste aus der Umschichtung von Kapitalanlagen und
- d) die Performance im Vergleich zu Benchmarks sowie zu Ergebnissen vorheriger Jahre.

4.2. Risikoreporting

Der Bereich Controlling verantwortet die Berichterstattung bezüglich der Anlagerisiken. Das mindestens monatlich und unabhängig vom Finanzdezernat zu erstellende Risikoreporting basiert auf den Berichten und Auswertungen der Master-KVG und konzentriert sich auf

- a) die Rahmenwerte für die Gewichtung der Kapitalanlagen und Einhaltung der Vorgaben im Rahmen der strategischen Asset Allokation,
- b) die quantitative Beschränkungen zur Streuung und Mischung,
- c) die Einhaltung der Limite in Bezug auf die Qualität und das Marktrisiko der Kapitalanlagen (z. B. Kontrolle der durch die Master-KVG monatlich durchgeführten Stresstests) sowie
- d) die Einhaltung der Kontrahenten- und Emittentenlimite.

Identifizierte Limitverletzungen sind umgehend dem Finanzdezernat sowie dem Anlageausschuss zu melden.

5. Richtlinien für einzelne Anlageklassen

Die zulässigen Finanzinstrumente innerhalb der verschiedenen Anlageklassen sind im Katalog „Zulässige Finanzinstrumente“ (siehe Anhang) beschrieben. Hält das Sondervermögen seinerseits Anteile an anderen Investmentfonds (z. B. in Publikumsfonds), ist sicherzustellen, dass die Anlage in Übereinstimmung mit den für die zu Grunde liegenden Anlageklassen geltenden Richtlinien erfolgt.

5.1. Rentenwertpapiere

5.1.1. Begriffsdefinition

Rentenwertpapiere (kurz: Renten) sind fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere mit einem vertraglich festgelegten Rückzahlungsanspruch. Wandelanleihen werden den Renten zugerechnet und gehen in die Allokationsquote für Rentenwertpapiere ein. Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sind zu den Geldmarktanlagen hinzuzurechnen.

5.1.2. Rahmenbedingungen

Es sind die im Anhang festgelegten Mindestqualitäten zu beachten. Im Hinblick auf die Verwendung von Bonitätsratings sind Standard & Poor's, Moody's und Fitch als Referenz-Ratingagentur heranzuziehen. Ist nur eine Ratingeinschätzung vorhanden, ist diese heranzuziehen. Falls kein Rating der drei Agenturen verfügbar ist, kann als Alternative auf interne Managerratings zurückgegriffen werden.

Kommt es aufgrund einer Herabstufung auf ein gemäß dieser Richtlinie unerlaubtes Rating zu einer Limitverletzung, so sind durch den Leiter des Finanzdezernats dem Anlageausschuss Vorschläge zur Limitrückführung bzw. zur Veräußerung oder zum Halten des Wertpapiers vorzulegen.

5.2. Börsennotierte Aktien

5.2.1. Begriffsdefinition

Börsennotierte Aktien sind Wertpapiere ohne festen Rückzahlungsanspruch (Eigenkapitaltitel), die an einem geregelten Kapitalmarkt (Börse) gehandelt werden.

5.2.2. Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Handelbarkeit von Aktien ist zwischen organisierten und nicht organisierten Märkten zu unterscheiden. Es sind grundsätzlich nur Aktien zulässig, die in einen organisierten Markt einbezogen und voll eingezahlt sind. Leerverkäufe von Aktien sind unzulässig. Für den Handel mit Aktien an nicht organisierten Märkten ist die vorherige Zustimmung des Anlageausschusses zwingend erforderlich.

5.3. Geldmarktanlagen

5.3.1. Begriffsdefinition

Geldmarktanlagen begründen einen vertraglich fixierten Rückzahlungsanspruch und haben eine (Rest-) Laufzeit von höchstens zwölf Monaten.

5.3.2. Rahmenbedingungen

Der im Anhang aufgeführte Katalog beinhaltet eine Aufstellung aller zulässigen Geldmarktinstrumente. Bezüglich der zulässigen Kontrahenten bzw. Emittenten gilt:

- a) Tages- und Termingelder, die – vorbehaltlich der Änderung gesetzlicher Bestimmungen – vollständig durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind, sind unbegrenzt zulässig.

- b) Tages- und Termingelder, die nicht durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind, sowie sonstige Geldmarktinstrumente (z. B. Commercial Papers, Certificates of Deposit) müssen grundsätzlich eine Mindestbonität von A-1 (Standard & Poor's) aufweisen.

Zur Ermittlung der Qualität der Geldmarktanlagen ist auf ein Rating in Anlehnung an das Vorgehen bei Rentenwertpapieren zurückzugreifen.

5.4. Sonstige Anlageklassen

5.4.1. Begriffsdefinition

Sonstige Anlageklassen umfassen Investition in Instrumente, die nicht Aktien, Renten oder Geldmarktinstrumente zuzuordnen sind, insbesondere

- Private Equity (nicht börsengehandelte Kapitalansprüche)
- Private Debt (nicht börsengehandelte Fremdkapitalfinanzierung)
- Absolut Return
- Immobilien
- Infrastrukturinvestments und
- Rohstoffinvestments.

5.4.2. Rahmenbedingungen

Private Equity

Investitionen in Private Equity erfolgen über eine partnerschaftliche Konstruktion (Private Equity Fonds oder Private Equity Dachfonds) mit einem längerfristigen Anlagehorizont in nicht börsennotierte Unternehmen.

Private Debt

Investitionen in Private Debt erfolgen über eine partnerschaftliche Konstruktion (Private Debt-Fonds oder Private Debt-Dachfonds) mit einem längerfristigen Anlagehorizont in nicht börsennotierte Schuldverschreibungen.

Absolut Return

Absolute Return Mandate streben eine marktunabhängige Rendite an. Diese soll durch die gezielte Auswahl einzelner Wertpapiere bzw. anderer Investments erreicht werden. Die Wertentwicklung hängt somit maßgeblich von der aktiven Anlageentscheidung des Fondsmanagers ab.

Immobilien

Investition in Immobilien erfolgen im Rahmen eines Fondsvehikels (Immobilien Sondervermögen) oder im Rahmen von Holdingstrukturen.

Infrastruktur

Investitionen in Infrastruktur erfolgen im Rahmen einer partnerschaftlichen Konstruktion (Infrastrukturfonds), eines Fondsvehikels (Sondervermögen) oder im Rahmen von Holdingstrukturen.

Rohstoffinvestments

Die Anlage in Rohstoffe erfolgt in Form von Sondervermögen bzw. ETCs, die in gängige Rohstoffindices investieren, oder in physischer Form, sofern eine sichere Verwahrung gewährleistet ist. Investitionen in ETCs sind von dem Anlageausschuss explizit zu genehmigen.

6. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Diese Neufassung der Allgemeinen Kapitalanlagerichtlinie für das Bistum Mainz tritt inkl. Anlagen nach Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Frühere Fassungen treten damit außer Kraft.

Für die Umsetzung der Rahmenvorgaben für die Gewichtung der Anlageklassen gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkraftsetzung der Richtlinie.

Das Finanzdezernat hat die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten.

Mainz, den 03. Juli 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Anlagen zur Allgemeinen Kapitalanlagerichtlinie für das Bistum Mainz (KARL)

Zulässige Finanzinstrumente

Anlageklasse	Instrument	Spezifizierung
Rentenwertpapiere, Schulschein-darlehen und Senior Secured Loans	Anleihen staatlicher Emittenten	
	Pfandbriefe und Kommunalobligationen	
	Bankschuldverschreibungen	
	Schulscheindarlehen	
	Unternehmensanleihen	
	Genussscheine / Nachranganleihen	
	Senior Secured Loans	
Börsennotierte Aktien	Wandelanleihen	
	Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen sind	
Geldmarkt	Tagesgelder & Termingelder	
	Commercial Papers	
	Certificates of Deposit	
Investmentfonds	Wertpapierfonds	Rentenfonds
		Aktienfonds
		Gemischte Fonds
	Offene Immobilienfonds (inkl. Immobilienspezialfonds)	
	Indexfonds (inkl. Exchange Traded Funds)	
	Dachfonds	

Nicht börsengehandelte Finanzinstrumente (Private Equity, Private Debt, Immobilien, Infrastruktur)	Alternative Investmentfonds (AIF)
	Sondervermögen
	Beteiligungsgesellschaften

Risikolimits und sonstige Limits

Limite für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen

Bestandsquoten:	
- Rentenwertpapiere	Min. 30 %
- Unternehmensanleihen (des Gesamtbestands)	Max. 40%
- Wandelanleihen (des Gesamtbestands)	Max. 10%
- Börsennotierte Aktien*	Max. 35%
- Absolute Return	Max. 10%
- Gesamtquote: Private Equity, Private Debt, Immobilien, Infrastruktur (Einzahlungsverpflichtungen)*	Max. 35%
- Rohstoffinvestments*	Max. 15%
- Geldmarktanlagen	Max. 60%

*Passive Grenzwertverletzungen durch Wertsteigerungen werden geduldet.

Limite für Rentenwertpapiere

Qualität (Bonität): Das maximal zulässige Adressenausfallrisiko nach maßgeblichem Rating (Standard & Poor's) ist wie folgt:	
- AAA bis A-	ohne Begrenzung
- BBB+ bis BBB-	max. 40%
- BB+ bis B-	max. 10%
- CCC+ bis D	max. 1% im Rahmen von diversifizierten High Yield- oder EMD-Fonds.
Die Prozentangaben beziehen sich auf den Marktwert des Gesamtbestandes an Kapitalanlagen. Nicht ausgeschöpfte Ratingquoten einer Bonitätsklasse werden auf die nächsthöhere Bonitätsklasse angerechnet. Eine Liste mit nicht gerateten Anleihen ist dem Anlageausschuss auf Anfrage vorzulegen. Sofern vorhanden ergänzt die Master-KVG für diese Anleihen sogenannte Managerratings oder Ähnliches.	
	Downgrades in Spezialfondsmandaten sind individuell abzustimmen

Limite für börsennotierte Aktien

Qualität (Liquidität):	
- Notierung an organisiertem Markt	35%

Limite für Geldmarktanlagen

Qualität (Bonität): Tages- und Termingelder, die nicht durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind:	mind. A-1 - je Bank einzeln festzulegen (max. 20% des Eigenkapitals)
Sonstige Geldmarktanlagen (z. B. Commercial Papers, Certificates of Deposit):	mind. A-1 (S & P)

Limite für Sondervermögen

Managerrisiko: Begrenzung des von einem Portfoliomanager verwalteten Vermögens (unter Berücksichtigung des Risikogehalts):	max. 12,5% (ausgenommen Overlay-Manager)
--	--

Globale Emittenten- und Kontrahentengrenzen

(Maximaler Anteil einzelner Schuldner in Prozent der gesamten Kapitalanlagen)

Emittenten bzw. Kontrahenten	Begrenzung
Allgemeine Begrenzung	5%, ausgenommen Staatsanleihen

58. Aufnahme der Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Bingen-Büdesheim in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz

Hiermit wird die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Bingen-Büdesheim gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (KABl 163 (2021), Nr. 10, 61, S. 93ff; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.09.2025 in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz aufgenommen.

Mainz, den 03. Juli 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

59. Gesetz zur Außerkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG)

Hiermit werden die Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG) vom 16.01.2003 außer Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

60. Gesetz zur Außerkraftsetzung der Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres von Beamten des Bistums Mainz

Hiermit wird die Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres von Beamten des Bistums Mainz vom 31.03.2000 außer Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 27. Juni 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

61. Firmungen 2026

Region Mainlinie

Dreieich-Isenburg

Domdekan Henning Priesel

Groß-Gerau Mitte

Generalvikar Dr. Sebastian Lang (mit Visitation)

Heusenstamm-Dietzenbach

Generalvikar Dr. Sebastian Lang (mit Visitation)

Hl. Familie Langen-Egelsbach-Erzhausen

Domdekan Henning Priesel

Mainbogen

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf (mit Visitation)

MainWeg

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf (mit Visitation)

Mühlheim-Obertshausen

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf (mit Visitation)

Nördliches Ried

Domkapitular Michael Ritzert

St. Franziskus, Offenbach

Domkapitular Michael Ritzert

Rodgau-Rödermark

Generalvikar Dr. Sebastian Lang (mit Visitation)

Region Oberhessen

Gießen-Nordost

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Gießen-Stadt

Generalvikar Dr. Sebastian Lang

Gießen-Süd

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Hl. Drei Könige am Vogelsberg

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf (mit Visitation)

Vogelsberg-Süd

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf (mit Visitation)

Wetterau-Mitte

Domkapitular Klaus Forster

Wetterau-Nord

Offizial Olaf Lindenberg

St. Christophorus vor dem Vogelsberg

Domkapitular Michael Ritzert

Wetterau-Süd

Domkapitular Klaus Forster

Region Rheinhessen

AKK-Mainspitze

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Alzeyer-Hügelland

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe
Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Bodenheim

Domkapitular Klaus Forster

St. Maria Magdalena, Ingelheim

Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert

Mainz-City

Domkapitular Klaus Forster

Mainz-Mitte-West

Domkapitular Michael Ritzert

St. Elisabeth, Mainz und Budenheim

Domkapitular Michael Ritzert

Mainz-Süd

Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert

Nieder-Olm

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Auferstehung Christi, Rhein-Selz

Domkapitular Klaus Forster

St. Lioba, Rheinhessen-Mitte

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Worms und Umgebung

Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert

Chöre am Dom

Domdekan Henning Priesel

Region Südhessen

Bachgau

Domdekan Henning Priesel

Heilig Geist an der Bergstraße

Generalvikar Dr. Sebastian Lang

Darmstadt-Mitte

Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert

Darmstadt-Südost

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Darmstadt-West

Domkapitular DK Klaus Forster

Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen

Domkapitular Olaf Lindenberg

Hl. Marianne Cope, Heppenheim

Generalvikar Dr. Sebastian Lang

Neckartal

Domkapitular Michael Ritzert

Odenwaldkreis

Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert

Otzberger Land

Domdekan Henning Priesel

Alfred Delp, Südliches Ried

Domdekan Henning Priesel

Überwald

Domkapitular Michael Ritzert

Hl. Johannes XXIII., Viernheim

Domkapitular Klaus Forster

Weschnitztal

Domdekan Henning Priesel

Terminabsprachen erfolgen mit den Sekretariaten der einzelnen Firmspender.

Kirchliche Mitteilungen

62. Personalchronik

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf weihte Thomas Kettel am 28.06.2025 im Hohen Dom zu Mainz zum Priester.

Priester und Diakone

Blumers, Frank, Pfarrer, m. W. z. 10.06.2025 bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von Pfarrer Piotr Thometzek ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Andreas, Groß-Bieberau und Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten.

Lenhart, Heinz, Diakon mit Pastoralauftrag, m. W. z. 02.06.2026 verlängert bis 31.12.2026 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Darmstadt-Mitte mit dem Schwerpunkt in der Altenheimseelsorge und in den Pfarreien Hl. Kreuz und Liebfrauen.

Poggel, Harald, Pfarrer, m. W. z. 14.09.2024 ernannt zum Pfarradministrator und Vermögensverwalter der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifaiuts, Lützelwiebelsbach und St. Margareta, Seckmauern und der Filialkirchengemeinde Hl. Kreuz, Haingrund unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten.

Schmitt, Erhard, Pfarrer, m. W. z. 01.07.2025 versetzt in den Ruhestand.

Thometzek, Piotr, Pfarrer, m. W. z. 10.06.2025 bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit beurlaubt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Feist, Margit, Gemeindereferentin, m. W. z. 30.06.2025 versetzt in den Ruhestand.

63. Amtsblatt im August

Das nächste Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Mainz erscheint abweichend vom Redaktionsplan erst am 20. August 2025.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESSE MAINZ



167. Jahrgang

Mainz, den 22. August 2025

Nr. 9

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025. – Korrektur im letzten Amtsblatt. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 26.06.2025. – Messformular „Für die Bewahrung der Schöpfung“. – Personalchronik. – Mappei-Aktenwagen abzugeben.

Bischofskonferenz

64. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die Öffnung der Heiligen Pforten in diesem Heiligen Jahr 2025 ist eine Aufforderung an uns alle, unsere Herzen zu öffnen, Verslossenheit und Verhärtungen zu überwinden und Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung zu sein.

Im Jahr 2025 ist die geöffnete Tür auch das Leitmotiv der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Die Tür steht vor Caritas-Einrichtungen und mitten im öffentlichen Raum. Auf den Plakaten¹, die die Caritas-Kampagne 2025 begleiten, findet sich die Tür in unterschiedlichen Kontexten menschlichen Lebens. Sie machen deutlich: In dieser von Krisen und Kriegen, von Naturkatastrophen und Pandemien gezeichneten Zeit braucht es die Angebote der Caritas an vielen Orten und für viele Menschen – dringlicher denn je! „Tuet Gutes Allen“ (Gal 6,10) ist der biblische Anspruch, dem die Caritas-Angebote heute und morgen genügen wollen.

Die Einladung der Caritas soll dabei besonders jene erreichen, die das Leben vor allem vor verschlossenen Türen kennen. Und die draußen gelassen werden – vor der Tür. Weil sie zu klein oder zu alt sind, um sie zu öffnen, weil sie nicht gut riechen oder ansteckend sind, weil sie nicht ins Muster passen oder weil die Türschwelle zu hoch ist und keine Rampe hinüberführt. In den Einrichtungen und Diensten der Caritas erfahren sie die Hilfe, die sie brauchen, ohne sich verstellen zu müssen – in der Bahnhofsmision genauso wie in der Altenhilfeeinrichtung, im Inklusionsbetrieb wie im Jugendmigrationsdienst.

Mit Ihrer Spende für die Kollekte am Caritas-Sonntag helfen Sie mit, dass die Türen der Caritas offengehalten werden können; Sie helfen mit, dass Menschen in Not hinter diesen offenen Türen wirksame Hilfsangebote finden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!

Berlin, den 24. Juni 2025

Für das Bistum Mainz

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 14. September 2025 [alternativ: 7. September 2025] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Bischof

65. Korrektur im letzten Amtsblatt

Das im Kirchlichen Amtsblatt 2025, Nr. 8 unter der Ziffer 58 veröffentlichte Dekret wird wie folgt korrigiert:

Hiermit wird die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Erbes-Büdesheim gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (KABI 163 (2021), Nr. 10, 61, S. 93ff; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.09.2025 in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz aufgenommen.

66. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025

¹ www.caritas.de

A. Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

Beschlusstext:

I. Änderungen zum 1. Juli 2025

- § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“

- § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	46,82	-	-	-
IV	49,50	49,50	-	-	-	-

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	-	-	-
IV	50,49	50,49	-	-	-	-

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	38,26	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	45,23	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	-	-	-
IV	51,50	51,50	-	-	-	-

“

- In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.
- In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
- Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

„gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	-	-	-
IV	10.695,40	11.459,97	-	-	-	-

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	-	-	-
IV	10.909,31	11.689,17	-	-	-	-

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	-	-	-
IV	11.127,50	11.922,95	-	-	-	-

“

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

- § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

- Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst

„§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“

- § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“) eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so

- wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden

Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

- c) Satz 5 wie folgt neu gefasst:
„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/ des Arztes gezahlt und/oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

4. Der Zeitzuschlag für Nacharbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.

5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.“

6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“

7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“

8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 5 oder 6“ ersetzt.

9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr“ durch „zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr“ ersetzt.

III. Regelungen, die die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten

1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“

2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständige“ und „zusammenhängende“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

B. Tarifrunde 2025 – Teil 1

Beschlusstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

- b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage

- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der

- Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorge-
nannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an
allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR
– Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtar-
beit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu
den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00
Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz
nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den
AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro
pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorge-
nannten Zulagen für Schichtarbeit an allge-
meinen Entgelterhöhungen teil.“
- d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR
– Pflegezulage
Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der
Anlage 31 zu den AVR beträgt
- | | |
|--------------------------|--------------|
| - ab dem 1. Juli 2025 | 137,96 Euro |
| - ab dem 1. Februar 2026 | 141,82 Euro. |
- e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage
31 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht
und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Pro-
zent erhöht.
- f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und
B der Anlage 32 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht,
mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich
und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Pro-
zent erhöht.
- g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR
– Wechselschichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechsel-
schichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der An-
lage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025
auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stun-
densatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32
zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47
Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorge-
nannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an
allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR
– Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtar-
beit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu
den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00
Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz
nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den
AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro
pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorge-
nannten Zulagen für Schichtarbeit an allge-
meinen Entgelterhöhungen teil.“
- i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR
– Pflegezulage
Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der
Anlage 32 zu den AVR beträgt
- | | |
|--------------------------|--------------|
| - ab dem 1. Juli 2025 | 137,96 Euro |
| - ab dem 1. Februar 2026 | 141,82 Euro. |
- j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage
32 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht
und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Pro-
zent erhöht.
- k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage
33 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht,
mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich
und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Pro-
zent erhöht.
- l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR
– Wechselschichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechsel-
schichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der An-
lage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025
auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stun-
densatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 33
zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18
Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorge-
nannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an
allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5
der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:
„Anmerkung 1 zu Abs. 5:
¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Kranken-
häusern handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025
die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6
Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monatlich und der
Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 1,49 Euro
pro Stunde. ²Mitarbeiter in Krankenhäusern
umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
- c) sonstigen Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- beschäftigt sind. ³Hiervon sind auch Mitarbeiter in Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁴Im Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Satz 1 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁵Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a erfasst sind.“
- dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:
„Anmerkung 2 zu Abs. 5:
¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechsel- schichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monatlich 250,00 Euro und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro. ²Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfasst die Mitarbeiter, die in
- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung
- der betreuten Personen dienen, oder in
- e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. ³Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen.“
- m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR
1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR
Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 116,53 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 119,79 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 104,90 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 107,84 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR – Kinderzulage

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

- a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für

Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.

- b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.

cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR – Einsatzzuschlag Rettungsdienst

- Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt
- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro

dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR – Besitzstand Ortszuschlag

„Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31 Euro

ee) Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2025	135,55	162,68	179,64	198,92	165,77	220,72
1. Februar 2026	139,35	167,24	184,67	204,49	170,41	226,90

ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagsarbeit

- a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro

- b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro

gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR
- ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro

- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR
- ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro

hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsschritt ein Wert von 3,11 Prozent.“

VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses

1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31.

Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

C. Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

D. Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:

„§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

E. Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen- bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„²Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

F. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

Beschlusstext:

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den „Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)“ die Anmerkung 32 neu hinzugefügt: „32. ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.“
2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

G. Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR

Beschlusstext:

- I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR
1. In der Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „150,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.
2. In der Anmerkung 31 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „80,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

H. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen

Beschlusstext:

- I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:
Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:
 - den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden

Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;

- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

67. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 26.06.2025

A. Tarifrunde Ärzte 2024 – 2026

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/
Festsetzung der Vergütung
Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

B. Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/
Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

C. In Ausübung der Kompetenzübertragung
durch die Bundeskommission mit Beschluss vom
5. Juni 2025 unter TOP 5.8 zu § 2 Abs.1 der Anlage 20
beschließt die Regionalkommission Mitte

Anlage 20 Besondere Regelungen für Mitarbeiter in
Inklusionsbetrieben/Öffnung für branchenübliche,
regional geltende Arbeitsbedingungen

I. In § 2 Absatz 1 der Anlage 20 wird das Datum
„31. Dezember 2025“ in Satz 9 durch das Datum
„31. Dezember 2030“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

D. Tarifrunde 2025 – Teil 1

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/
Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in A.I. - IV. i.V.m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

E. Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/
Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

F. Die Regionalkommission Mitte beschließt:

Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der
Anlage 7 AVR ab dem 31.07.2025

I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung. Unter Annahme der von der Bundeskommission am 05.06.2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission Mitte zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des

Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 7. Juli 2022.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Generalvikar und Bevollmächtigte

68. Messformular „Für die Bewahrung der Schöpfung“

Im Juli ist im Auftrag von Papst Leo XIV. ein neues Messformular „Für die Bewahrung der Schöpfung“ veröffentlicht worden. Die deutsche Übersetzung, erarbeitet von der Konferenz Liturgie der Kirche im dt. Sprachraum (KLD), liegt nun vor. Das Messformular sowie Hinweise zum Gebrauch können beim Liturgischen Institut abgerufen werden unter: <https://dli.institute/wp/news/fuer-die-bewahrung-der-schoepfung>

Ergänzend wird noch eine Handreichung mit Elementen und Impulsen für Wort-Gottes-Feiern zum Erntedank und zur Bewahrung der Schöpfung erscheinen.

Darüber hinaus bietet die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) jährlich wechselnde Materialien zum Ökumenischen Tag der Schöpfung und zur Schöpfungszeit an: www.schoepfungstag.info

Kirchliche Mitteilungen

69. Personalchronik

Priester und Diakone

Becker, Matthias, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Ludwig, Darmstadt und St. Elisabeth, Darmstadt, zum Leiter des Pastoralraums Darmstadt-Mitte und zum Leiter der spanischsprachigen Gemeinde Darmstadt

Berker, Martin, Pfarrer m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien Hl. Kreuz, Neu-Isenburg und St. Christoph, Neu-Isenburg-Gravenbruch

Coutinho de Melo Neves Barnabe, Rui Jorge, Pfarrer, m. W. z. 31.07.2025 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Djègbatè, Mahuwèna Martin Dieudonné, Dr., m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Kaplan in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe

Eberhardt, Hans-Jürgen, Prälat, m. W. z. 06.08.2025 entpflichtet als Domkapitular, versetzt in den Ruhestand und freigestellt vom priesterlichen Dienst

Ede, Valentin, Kaplan, befristet bis 31.07.2026 weiterhin ernannt als Kaplan im Pastoralraum Otzberger Land

Francis, Febin, Pater, O.Carm, nach Abschluss des Pfarrexamens und Ende der Kaplanszeit m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Wetterau-Nord

Gans, Johannes, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2025 entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien St. Ludwig, Darmstadt und St. Elisabeth, Darmstadt und Leiter der spanischsprachigen Gemeinde Darmstadt und ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Darmstadt-Mitte unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit als Pfarrer von St. Fidelis, Darmstadt

George, Alexander, Pater, O.Carm, nach Abschluss des Pfarrexamens und Ende der Kaplanszeit m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Neckartal

Hinglo, Levi, nach Abschluss des Pfarrexamens und Ende der Kaplanszeit m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Worms und Umgebung

Kettel, Thomas, m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Kaplan im Pastoralraum Wetterau-Süd

Lukas, Franz, Diakon im Hauptberuf, befristet bis 31.08.2026 weiterhin beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Mainz Süd

Oberst, Stefan, Pfarrer, m. W. z. 31.07.2025 bis 31.07.2027 vorläufiger Ruhestand verlängert

Parakkal, Francis, Pater, CMI, m. W. z. 31.07.2025 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Raczko, Dr. Roman, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit in der Polnischsprachigen Gemeinde Offenbach

Wanske, Stefan, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Herderschule in Gießen und

der Alicenschule in Gießen unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit im Pastoralraum Gießen-Stadt

Weiß, Bejamin, Kaplan, m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Gießen-Stadt

Winter, Thomas, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Leiter der Portugiesischsprachigen Gemeinde Mainz unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit im Pastoralraum Mainz-City

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Andrijevic, Katarina, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Worms und Umgebung

Blüm, Johannes, Pastoralreferent, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Mainz-City unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

Bitz-Künster, Stefanie, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.08.2025 beauftragt mit der Studienbegleitung und der Leitung des Bewerberkreises für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit als Schulseelsorgerin an der Maria-Ward-Schule in Mainz

Born, Sophie, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Mainz-City mit Schwerpunkt in der Neustadt

Brinkmann, Lars, Pastoralassistent, m. W. z. 01.08.2025 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Weschnitztal

Fritsch, Jasmin, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2026 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Heusenstamm-Dietzenbach

Hoffmann, Andreas, Pastoralreferent, m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Leiter der Klinikseelsorge in Offenbach

Hofmann, Ralf, Pastoralreferent, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2029 beauftragt mit der Notfallseelsorge im System der Notfallseelsorge und Krisenintervention Darmstadt-Dieburg

Jurić, Denis, Pastoralassistent, m. W. z. 01.08.2025 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Gießen-Stadt

Magner, Nele, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Hochschulseelsorge an der Katholischen Hochschulgemeinde in Mainz

Marquardt, Celine, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Seelsorge in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe

Philipp, Talisa, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Wetterau-Nord

Reuter, Eva, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Frauenpastoral für die den kfd Diözesanverband Mainz e.V. und den KDFB Diözesanverband Mainz unter Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeit in der Cityseelsorge Mainz

Schreiner, Timm, Pastoralassistent, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Liebigschule in Gießen

Stenzinger, Christina, Gemeindereferentin, befristet bis 31.01.2028 weiterhin beurlaubt

Stöckel, Ingelborg, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Seelsorge in der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz

Zerfaß, David, Pastoralassistent, m. W. z. 01.08.2025 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Rhein-Selz

Weitere Personalmeldungen

Gruber, Karl Josef, Dr. m. W. z. 26.07.2025 beauftragt zur Ausspendung der Hl. Eucharistie (Akolyth) und zur Verkündigung des Wortes Gottes (Lektorat)

zur Löwen, Mario, m. W. z. 26.07.2025 beauftragt zur Ausspendung der Hl. Eucharistie (Akolyth) und zur Verkündigung des Wortes Gottes (Lektorat)

70. Mappei-Aktenwagen abzugeben

Aktenwagen für das Mappei-System abzugeben, ferner Mappei-Boxen und Mappen. Die Sachen müssten abgeholt werden. Preis VHB. Von FERMENT werden einige Jahressbände umständehalber abgegeben und auch FERMENT-Kalender. Pfr. i.R. Klaus Rein, E-Mail: kr@klaus-rein.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 15. September 2025

Nr. 10

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025. – Ordnung zu Geistlicher Begleitung und Begleitung von Exerzitien im Bistum Mainz. – Ordnung für die Stabsstelle Revision (Revisionsordnung). – Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls bei Rechtsgeschäften im Rahmen der Vermögensverwaltung. – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen). – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 31. Januar 2026 im Mainzer Dom. – Neuer Vorstand Gesamt-MAV.

Bischofskonferenz

71. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige Missio-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die Missio-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine

großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025
Für das Bistum Mainz

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19.10.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 26.10.2025, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Bischof

72. Ordnung zu Geistlicher Begleitung und Begleitung von Exerzitien im Bistum Mainz

Präambel

Die vorliegende Ordnung regelt das Angebot Geistlicher Begleitung sowie von Exerzitien, soweit sie durch das Bistum Mainz verantwortet werden oder der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats unterstehen, die Ausbildung Geistlicher Begleiterinnen und Begleiter und Begleiterinnen und Begleiter von Exerzitien und dient der Qualitätssicherung in diesem Bereich der begleitenden Seelsorge.

Sie basiert auf der Handreichung „Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung“ der deutschen Bischöfe vom 22. Januar 2024.

1. Definition

- (1) Geistliche Begleitung gehört zu den Diensten der Seelsorge für Gläubige, unterscheidet sich im spezifischen Sinne jedoch von anderen seelsorglichen Gesprächen durch Kontinuität und Zielrichtung als Begleitung eines geistlichen Prozesses.
- (2) Kern der Geistlichen Begleitung ist die Gestaltung der Beziehung zu Gott und die damit verbundene Reflexion des eigenen Lebens.
- (3) Geistliche Begleitung besteht aus Einzelgesprächen, die regelmäßig stattfinden, etwa monatlich, und auf längere Dauer, etwa drei bis fünf Jahre, angelegt sind.
- (4) Exerzitien sind ein Angebot Geistlicher Übungen gemäß der Rahmenordnung des kirchlichen Angebots von Exerzitien der deutschen Bischöfe vom 01. März 2024.

2. Qualitätssicherung durch die Begleiterinnen und Begleiter

- (1) Die Begleiterin oder der Begleiter ist dafür verantwortlich, dass das Wesen der Geistlichen Begleitung (vgl. 1. Abs. 1 und 2) während des Prozesses deutlich bleibt und Grenzen zu anderen Formen der Begleitung gewahrt bleiben.
- (2) Zur Qualitätssicherung sollen insbesondere bei der Begleitung längerer Geistlicher Prozesse in regelmäßigen Abständen Zwischenreflexionen stattfinden, bei denen beidseitig überprüft wird, ob und wie die Begleitung weitergeführt werden soll.

3. Ausbildung von Begleiterinnen und Begleitern

- (1) Das Institut für Spiritualität im Dezernat Seelsorge bietet in Kooperation mit der Abteilung Personalentwicklung und Beratung im Dezernat Personal und möglichen weiteren Kooperationspartnern eine etwa zwei bis drei Jahre dauernde Ausbildung in Geistlicher Begleitung an.
- (2) Ziel der Ausbildung ist neben der Vermittlung des notwendigen Referenzwissens auch die Hinführung zum Ethos der Geistlichen Begleitung und zur gelingenden Einhaltung von Standards.
- (3) Am Ende der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung erfolgt eine bischöfliche Beauftragung zur Geistlichen Begleitung im Bistum Mainz (vgl. 4.).
- (4) Eine dieser Ausbildung in Umfang und Inhalten entsprechende, bei einem anderen Anbieter besuchte Ausbildung oder eine äquivalente Qualifikation

kann für die bischöfliche Beauftragung zur geistlichen Begleitung im Bistum Mainz anerkannt werden.

4. Bischöfliche Beauftragung zur Geistlichen Begleitung

- (1) Zum Erhalt der bischöflichen Beauftragung zur Geistlichen Begleitung im Bistum Mainz sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Antrag auf Erteilung einer Bischöflichen Beauftragung zur Geistlichen Begleitung im Bistum Mainz. Dieser Antrag ist formlos an die Leitung des Instituts für Spiritualität im Bistum Mainz zu richten
 - b) Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in Geistlicher Begleitung
 - c) Anerkennung dieser Ordnung und der Inhalte der Handreichung „Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung“ der deutschen Bischöfe vom 22. Januar 2024
 - d) Bereitschaft zum Angebot Geistlicher Begleitung im Rahmen der AG Geistliche Begleitung im Bistum Mainz
 - e) Nachweis einer erfolgten Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Vorlage einer unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung und eines einwandfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sowie Nachweis einer mindestens eintägigen Fortbildung zur Prävention gegen Missbrauch Geistlicher Autorität
 - f) Eigene kontinuierliche Geistliche Begleitung
 - g) Kontinuierliche Teilnahme an Supervision, Intervention oder Kollegialer Beratung zur Qualitätssicherung der Geistlichen Begleitung

(2) Die Leitung des Instituts für Spiritualität schlägt der Dezernentin oder dem Dezernenten für Seelsorge geeignete Personen zur Beauftragung vor. Diese oder dieser bringt die Vorschläge betreffend hautamtlich Mitarbeitender in die Personalkonferenz zur Entscheidung über die Beauftragung ein; betreffend Ehrenamtlichen entscheidet sie oder er über die Beauftragung.

5. Beauftragung zur Begleitung von Exerzitienkursen

- (1) Um mit der Begleitung von Exerzitienkursen und Geistlichen Prozessen von Gemeinden oder kirchlichen Gruppen durch das Bischöfliche Ordinariat beauftragt werden zu können, sind neben den Voraussetzungen aus 4. Abs. 1 folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Zweijährige Zusatzqualifikation zur Begleitung Geistlicher Prozesse oder der Nachweis fundierter praktischer Erfahrung in der Begleitung von Exerzitien
 - b) Anerkennung der Inhalte der Rahmenordnung des kirchlichen Angebots von Exerzitien der deutschen Bischöfe vom 01. März 2024
 - c) Eigene regelmäßige Teilnahme an Exerzitien.

(2) 4. Abs. 2 gilt entsprechend.

6. Überprüfung von Beauftragungen

(1) Die Beauftragungen gemäß 4. und 5. werden alle 3 Jahre durch das Institut für Spiritualität überprüft.

(2) Innerhalb dieser Zeit müssen zur weiteren Beauftragung zur Geistlichen Begleitung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Teilnahme an mindestens einer Fortbildung der AG Geistliche Begleitung im Bistum Mainz oder an einer äquivalenten Fortbildung
- b) Teilnahme an mindestens einer Vollversammlung der AG Geistliche Begleitung im Bistum Mainz zur Vernetzung

(3) Um weiterhin mit der Begleitung von Exerzitenkursen und Geistlichen Prozessen von Gemeinden oder kirchlichen Gruppen durch das Bischöfliche Ordinariat beauftragt werden zu können, muss neben den Voraussetzungen aus Abs. 2 zusätzlich eine Fortbildung für Geistliche Prozessbegleitung nachgewiesen werden.

7. Beendigung bzw. Entzug der Beauftragung

(1) In folgenden Fällen wird die bereits erteilte Beauftragung zur Geistlichen Begleitung und/oder die Beauftragung zur Begleitung von Exerzitien und Geistlichen Prozessen im Bistum Mainz beendet bzw. entzogen:

- a) Nichteinhaltung dieser Ordnung
- b) Plausible Vorwürfe sexualisierter Gewalt und/oder des Missbrauchs Geistlicher Autorität
- c) Auf eigenen Wunsch

(2) Das Institut für Spiritualität nimmt die Fachaufsicht über die Begleiterinnen und Begleiter wahr und dokumentiert und überprüft die Voraussetzungen zur Beauftragung gemäß 4. Abs. 1 und 5. Abs. 1 zur weiteren Beauftragung gemäß 6. Abs. 2.

(3) Die Leitung des Instituts für Spiritualität informiert die Dezernentin oder den Dezernenten für Seelsorge, wenn einer der Fälle gemäß Abs. 1 eintritt. Diese oder dieser bringt den Fall betreffend hautamtlich Mitarbeitender in die Personalkonferenz zur Entscheidung über den Entzug der Beauftragung ein; betreffend Ehrenamtlichen entscheidet sie oder er über den Entzug der Beauftragung.

Die Meldewege nach der Interventionsordnung bleiben davon unberührt.

8. Die Arbeitsgemeinschaft Geistliche Begleitung im Bistum Mainz

(1) Die mit der Geistlichen Begleitung im Bistum Mainz Beauftragten bilden die Arbeitsgemeinschaft Geistliche Begleitung im Bistum Mainz.

(2) Die Liste der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist öffentlich einsehbar und kann zusätzlich bei der Referentin oder dem Referenten für Geistliche Begleitung im Institut für Spiritualität angefordert werden.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft wählt sich aus ihren Reihen eine Gruppe von Sprecherinnen und/oder Sprechern, welche die Interessen und Anliegen der Arbeitsgemeinschaft vertritt und gemeinsam mit der Referentin oder dem Referenten für Geistliche Begleitung im Institut für Spiritualität für die Organisation und Durchführung der jährlichen Vollversammlung sowie Fort- und Weiterbildungsangeboten und Supervision für die Begleiterinnen und Begleiter zuständig ist.

(4) Zur kollegialen Begleitung und Unterstützung bilden die Mitglieder der Arbeitsgruppe Regionalgruppen, die sich regelmäßig treffen. Die Teilnahme an diesen Treffen ist freiwillig.

(5) Den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft werden jährlich mindestens vier Termine für Supervision angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Verantwortung für dieses Angebot liegt bei der Referentin oder dem Referenten für Geistliche Begleitung im Institut für Spiritualität in Absprache mit der Gruppe von Sprecherinnen und/oder Sprechern der Arbeitsgemeinschaft.

(6) Die Referentin oder der Referent für Geistliche Begleitung im Institut für Spiritualität unterstützt die Arbeitsgemeinschaft bei der Öffentlichkeitsarbeit und dem Angebot Geistlicher Begleitung im Bistum Mainz.

9. Honorierung und Kosten

(1) Geistliche Begleitung erfolgt im Bistum Mainz kostenfrei.

(2) Für hauptamtlich in der Pastoral tätige und mit Geistlicher Begleitung beauftragte Mitarbeitende erfolgen die Geistliche Begleitung im Bistum Mainz und die Teilnahme an den Angeboten der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen ihres Dienstauftrages. Der Dienstgeber hat hierfür Wegstreckenentschädigungen zu gewähren, wobei die Geistliche Begleitung nach Möglichkeit am Dienstort stattfinden soll.

(3) In der Regel können hauptamtlich in der Pastoral tätige und mit Geistlicher Begleitung beauftragte Mitarbeitende mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten über den hauptsächlichen Dienstauftrag hinausgehend zeitgleich mit bis zu 10 % ihrer Arbeitszeit Geistliche Begleitungen anbieten.

10. Übergangsbestimmungen

Alle bereits als Begleiterinnen und Begleiter im Dienst des Bistums Mainz Tätigen, die die unter 4. Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten im Rahmen einer gemeinsamen gottesdienstlichen Feier eine Bischöfliche Beauftragung.

11. Inkrafttreten

Die Ordnung zu Geistlicher Begleitung und Begleitung von Exerzitien im Bistum Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

73. Ordnung für die Stabsstelle Revision (Revisionsordnung)

Präambel

Die Ordnung legt die Aufgabenstellung, Befugnisse, Pflichten und Verantwortung der Stabsstelle Revision des Bischöflichen Ordinariats fest. Sie beschreibt die Stellung bzw. die Eingliederung der Revision in die Organisation des Bistums Mainz als Teilkirche und regelt den Umfang der Revisionstätigkeit, den Zugriff auf Informationen sowie das Berichtswesen.

Die Stabsstelle Revision folgt der Kirchlichen Corporate Governance sowie den Global Internal Audit Standards für die berufliche Praxis der Revision und der darin enthaltenen Standards zu Ethik und Professionalität (Integrität, Objektivität, Vertraulichkeit, Kompetenz, Berufliche Sorgfalt), sowie den ergänzenden lokalen Revisionsstandards des Deutschen Institut für Interne Revision (DIIR).

Die Existenz und die Tätigkeiten der Stabsstelle Revision entlastet niemanden von seiner Verantwortung, die Prozessabläufe in seinem eigenen Verantwortungsbereich zu überwachen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Organisationseinheiten (OrgE) des Bistums Mainz KdöR und seiner selbständigen und unselbständigen Einrichtungen, und aller Körperschaften, Stiftungen, Verbände und Vereine, die der bischöflichen Gesetzgebung unterliegen, sowie für alle Vereinigungen – unabhängig ihrer Rechtsform – deren Satzungen, Gesellschaftsverträge oder grundsätzlichen Rechtsgeschäfte einem Genehmigungsvorbehalt

des Bischöflichen Ordinariats unterliegen oder die finanzielle Mittel aus dem Bistumshaushalt erhalten.

§ 2 Organisatorische Stellung

(1) Die Stabsstelle Revision ist eine OrgE des Bischöflichen Ordinariats und unabhängig. Sie ist daher unmittelbar dem Generalvikar oder dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars unterstellt und berichtet an diese direkt gemäß der vom Bischof genehmigten Geschäftsverteilung.

Unabhängigkeit bedeutet, dass die Stabsstelle Revision im Ordinariat so positioniert ist, dass die Revisorinnen und Revisoren frei von unangemessener Einflussnahme sind und sie ihre Verantwortlichkeiten unvoreingenommen wahrnehmen können.

(2) Die Stabsstelle Revision besteht aus der Stabsstellenleitung und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Koordinierung der Revisionsarbeit erfolgt durch die Leitung der Stabsstelle.

(3) Die Stabsstelle Revision besitzt gegenüber den geprüften Bereichen keine Weisungsbefugnis, ist diesen gegenüber aber auch weisungsfrei.

(4) Die für die Stabsstelle Revision erforderlichen Haushaltsmittel (Personal- und Sachmittel) werden im Etat des Bistums Mainz eingestellt.

§ 3 Aufgaben der Stabsstelle Revision

(1) Die Stabsstelle Revision erbringt im Geltungsbereich (§ 1) unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Optimierungspotentiale im Bistum Mainz zu identifizieren und die Compliance sowie die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie gesamte Aufbau- und Ablauforganisation auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz sowie die bistumsweite Einhaltung der internen und externen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze und unterstützt damit den Ordinarius bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht gemäß c. 1276 CIC.

(2) Sie unterstützt die Bistumsleitung gemäß c. 473 § 1 CIC bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft.

(3) Die Stabsstelle Revision übt ihre Aufgaben uneingeschränkt im Rahmen von planmäßigen Prüf- oder Beratungsaufträgen (Prüfungsprogramm) sowie Sonderprüfungen (z. B. Verdacht doloser Handlungen) aus. Prüfungsanfragen der Dezernate, Kirchengemeinden, Stiftungen oder anderer unter § 1 genannten OrgE des

Bistums Mainz können in Absprache mit dem Generalvikar oder dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars bearbeitet werden.

(4) Die Stabsstelle Revision übernimmt grundsätzlich keine direkte operative oder andere fachliche Verantwortung für Tätigkeiten, die sie üblicherweise prüft und beurteilt.

§ 4 Informationsrechte und Pflichten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stabsstelle Revision ein uneingeschränktes, aktives Informationsrecht, dies beinhaltet auch personenbezogene Daten. Im Rahmen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit haben deshalb alle OrgE direkten Zugriff auf Daten und Unterlagen der Stabsstelle Revision zur Verfügung zu stellen, die gewünschten Auskünfte in einer angemessenen Frist zu erteilen und Zutritt zu allen Diensträumen sowie Vermögensgegenständen zu gewähren. Die Revisorinnen und Revisoren stellen einen vertraulichen Umgang mit den Aufzeichnungen und Informationen sicher.

(2) Die Stabsstelle Revision wird zudem über alle wesentlichen Vorgänge des Bistums Mainz (über die Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Bischöflichen Ordinariats oder direkt) unterrichtet und in die Verteilung aller Regelinformationen und Rundschreiben einbezogen (passives Informationsrecht).

(3) Im Falle des Verdachts auf dolose Handlungen hat die Stabsstelle Revision das Recht, sofort, ungekündigt Beweise zu sichern sowie sonstige, in diesem Zusammenhang notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um das Vermögen oder die Reputation des Bistums Mainz zu sichern bzw. zu schützen und Nachteile jeglicher Art abzuwenden.

§ 5 Prüfungsplanung und -durchführung

(1) Alle wesentlichen Verwaltungsabläufe und Aktivitäten der unter § 1 genannten OrgE werden in einer Prüfungslandkarte (Audit Universe) erfasst und in einem angemessenen Intervall auf Basis eines mehrjährigen, risikoorientierten Prüfungsprogramms geprüft. Die Prüfungslandkarte wird regelmäßig von der Leitung der Stabsstelle Revision überprüft und ggf. angepasst, insofern relevante Veränderungen in den Abläufen, Strukturen, Systemen, Kontrollen sowie den Chancen und Risiken auftreten.

(2) Die Leitung der Stabsstelle Revision erstellt auf Basis des mehrjährigen Prüfungsprogramms ein Jahresprüfungsprogramm, dass dem Generalvikar sowie dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars spätestens bis zum 30. November des Vorjahres zur Diskussion und Verabschiedung vorgelegt wird. Der Generalvikar und der bzw. die Bevollmächtigte des

Generalvikars können Ergänzungen vornehmen oder Prioritäten festlegen.

(3) Das Jahresprüfungsprogramm benennt die Prüfungsgegenstände, die Prüfungsziele und die von der Prüfung betroffenen Bereiche.

(4) Die Stabsstelle Revision führt die Prüfungs- und Beratungsleistungen in der Regel selbst durch. Im Einzelfall kann die Stabsstelle, mit Zustimmung des Generalvikars, Aufträge durch externe Berater vornehmen lassen.

§ 6 Berichtswesen, Überprüfung und Dokumentation

(1) Die Stabsstelle Revision dokumentiert die Ergebnisse ihrer Prüfungs- und Beratungsleistung nachvollziehbar. Berichte und Arbeitsunterlagen werden sechs Jahre durch die Stabsstelle aufbewahrt.

(2) Nach Abschluss eines Prüfungs- oder Beratungsauftrages wird von der Stabsstelle Revision ein schriftlicher Bericht erstellt, der Empfehlungen und Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken oder zur Förderung von Chancen enthält. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Berichtsabstimmung mit der Leitung der geprüften OrgE abgestimmt, Verantwortlichkeiten festgelegt und angemessene Fristen zur Maßnahmenumsetzung vereinbart.

(3) Die Leitung der Stabsstelle Revision sendet dem Generalvikar und dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars den abgestimmten schriftlichen Bericht (inkl. Maßnahmen und Empfehlungen) zu und bespricht die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungsleistungen. Der Generalvikar beschließt gemeinsam mit dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars final über die einzuleitenden Maßnahmen und den Zeitraum zur Erledigung.

(4) Über die Umsetzung einer durch die Stabsstelle Revision getroffenen Empfehlung entscheidet der Generalvikar gemeinsam mit dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars.

(5) Werden im Rahmen einer Prüfungs- oder Beratungsleistung wesentliche Mängel festgestellt, verstößt die geprüfte Einrichtung gegen ihre Mitwirkungspflicht oder ist der Verdacht auf strafbare Handlungen entstanden, wird der Generalvikar und der bzw. die Bevollmächtigte des Generalvikars durch die Leitung der Stabsstelle Revision umgehend, auch vor Fertigstellung des Berichtes, schriftlich informiert.

(6) Die Erledigung der beschlossenen Maßnahmen wird durch die Stabsstelle Revision im Rahmen einer Überprüfung (Follow-Up) nachvollziehbar überwacht. Über den Bearbeitungsstand berichtet die Stabsstelle Revision jährlich an den Generalvikar und

den Bevollmächtigten bzw. die Bevollmächtigte des Generalvikars.

(7) Die Stabsstelle Revision legt dem Generalvikar sowie dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres einen Gesamtbericht über ihre Tätigkeiten vor. Dieser Bericht beinhaltet insbesondere

- die durchgeführten Prüfungen,
- alle wesentlichen Mängel und Feststellungen,
- beschlossene Maßnahmen und Empfehlungen sowie deren Umsetzungsstand,
- Erfüllungsgrad des Jahresprüfungsplans.

§ 7 Zusammenarbeit mit externen Prüfern

(1) Die Stabsstelle Revision wird bei der Beauftragung sowie der Tätigkeit externer Prüfer durch den Auftraggeber eingebunden und über den Auftragsinhalt sowie die Ergebnisse der externen Prüfungen informiert.

(2) Die Stabsstelle Revision kann im Bedarfsfall die Tätigkeit externer Prüfer unterstützen und ggf. ergänzen und darauf hinwirken, dass Doppelprüfungen vermieden werden.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Revision sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen von Prüfungshandlungen bekannt gewordenen Sachverhalte, unbeschadet der hier festgelegten Berichtspflichten, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9 Qualität der Revisionstätigkeit

Die Leitung der Stabsstelle Revision wird sicherstellen, dass die Prüfungstätigkeit zu jeder Zeit unter Beachtung des kirchlichen und weltlichen Rechts sowie unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien des DIIR und der internationalen Standards des IIA durchgeführt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung der Stabsstelle Revision tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz vom 15.07.1980 außer Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

74. Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls bei Rechtsgeschäften im Rahmen der Vermögensverwaltung

In Ergänzung seiner Ernennung vom 21.12.2023 zum Ökonom des Bistums Mainz bevollmächtige ich

Herrn
Finanzdirektor Carsten Erdt,

das Bistum Mainz (KdöR) und den Bischöflichen Stuhl zu Mainz (KdöR) in Ausübung seines Amtes bei allen Rechtsgeschäften im Rahmen der Vermögensverwaltung zu vertreten (c. 393 CIC i. V. m. c. 137 § 1 CIC).

Mainz, den 23. Juli 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

75. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung der Bistum-KODA Mainz hat sich wie folgt geändert:

Vorsitzender: Markus Horn
Stellvertretender Vorsitzender: Prof. i. K., Dr. iur.
Andreas van der Broeck

Vertreter der Dienstgeberseite:
Dr. phil. Elisabeth Eicher
PD Dr. habil. theol. Wolfgang Fritzen
Silvia Hang
Hildegard Kewes
Heike Knauff

Vertreter der Dienstnehmerseite:
Gerald Färber
Elmar Frey
Gerardus Pellekooorne
Martin Schnersch
Marion Singer

Die Amtszeit endet am 10.01.2028

Generalvikar und Bevollmächtigte

76. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen)

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2025 steht im Zeichen des Heiligen

Jahres. Dementsprechend lautet das Leitwort „Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5). Mit diesem Vers beginnt Papst Franziskus seine Verkündigungsbulle zum Jubiläum und betont, wie notwendig Hoffnung in einer Welt von Gewalt, Hass und Kriegen ist. Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag 2025 zeigt, wie die Kirche in Myanmar Zeichen der Hoffnung setzt und den Menschen die Kraft gibt, trotz schwieriger Umstände nicht aufzugeben. Seit dem Militärputsch 2021 führt die Militärjunta einen brutalen Krieg gegen die eigene Bevölkerung, zerstört Dörfer, Schulen und Kirchen. Millionen Menschen sind auf der Flucht. Ende März dieses Jahres kam das furchtbare Erdbeben hinzu. Überall im Land leisten kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter humanitäre Hilfe und machen den Menschen Mut.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen (zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand), die Spendenbüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen und Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Das Aktionsplakat zeigt ein Mädchen, das vor Freude einen Luftsprung macht. Nach einer leidvollen und gefährlichen Flucht ist sie zusammen mit Schwestern der Missionary Servants of the Blessed Sacrament und anderen Mädchen endlich in einem sicheren Haus angekommen und kann Hoffnung schöpfen.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Myanmar sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe, zum Beispiel das Missio-Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ nach einem Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 26. bis 28. September im Bistum Essen. Alle Informationen zur Eröffnung finden Sie unter: www.missio-hilft.de/wms.

Am 19. Oktober (auch am Vorabend) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am 26. Oktober, dem Sonntag der Weltmission, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort. Das Ordinariat überweist die Kollekte einschließlich der später eingegangenen Spenden an Missio Aachen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden.

Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien.

Über bestellungen@missio-hilft.de, Tel. 0241 7507-350 oder Fax 0241 7507-310 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne unsere Inlandsabteilung unter Tel. 0241 7507-205 oder per E-Mail unter post@missio-hilft.de.

77. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist in den Zusatzbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen, der unterjährig wie auch der Erhebungsbogen über e-mip abrufbar ist. Bei Fragen zur Eintragung wenden Sie sich bitte an das Planungsbüro in der Bischöflichen Kanzlei.

Kirchliche Mitteilungen

78. Personalchronik

Priester und Diakone

Chittilapilly, George, Pater, O.Carm, m. W. z. 01.09.2025 entpflichtet als Pfarrvikar der Pfarreien St. Bonifatius, Karben und St. Johannes Nepomuk, Kloppenheim und befristet bis 31.08.2026 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Otzberger Land

Forster, Klaus, Pfarrer, Domkapitular, m. W. z. 01.09.2025 entpflichtet als Pfarrer der Pfarrgruppe Kostheim St. Kilian/Maria Hilf mit den Pfarreien Maria Hilf, Mainz-Kostheim und St. Kilian, Mainz-Kostheim unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit als Leiter der Spanisch sprechenden Gemeinde Rüsselsheim

Kanjiramalayil Paily, Sajith, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2025 für die pastoralpraktische Ausbildung in den Pastorkurs aufgenommen

Löckemann, Ignatius, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2025 entpflichtet als Leitung der Katholischen Hochschulgemeinde Mainz und ernannt zum Pfarrvikar im gesamten Pastoralraum Mainz-Mitte-West

Matik, Ján, Pfarrer, 01.09.2025 befristet bis 31.07.2030 freigestellt für die Seelsorge in der Slowakischen Katholischen Mission in München

Miedreich, Mathias, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum AKK-Mainspitze

Pinto de Almeida Ferreira, Joao, Diakon mit Zivilberuf, m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2027 vertretungsweise beauftragt mit der Seelsorge in der Portugiesisch sprechenden Gemeinde Offenbach

Zirmer, Karl, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2025 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien Maria Hilf, Mainz-Kostheim und St. Kilian, Mainz-Kostheim im Pastoralraum Kostheim St. Kilian/Maria Hilf unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Heil, Dominik, Gemeindeassistent, m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2027 beauftragt im Pastoralraum Worms und Umgebung

Hüser, Sara-Marie, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.09.2025 beauftragt als Ausbildungsreferentin im Ausbildungsleitungsteam des Priesterseminars des Bistums Mainz

Kehr, Lucia, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2026 freigestellt im Sabbatical

Magner, Nele Elisabeth, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Leitung der Katholischen Hochschuleseelsorge Mainz in gemeinsame Verantwortung

Ohler, Astrid, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2027 beauftragt in der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim

Schardt, Christine, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 beauftragt mit der Leitung der Katholischen Hochschuleseelsorge Mainz in gemeinsame Verantwortung sowie weiterhin als Beauftragte für die queersensible Pastoral im Bistum Mainz

Schieber, Maria, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.09.2025 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Vahlberg, Sirin Nadia, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2027 beauftragt im Pastoralraum Nieder-Olm

Wagner, Cornelia, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.09.2025 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Weitere Personalnachrichten

Webers, Martin, m. W. z. 01.09.2025 ernannt zum Mitglied des Vorstands des Caritasverbandes Offenbach e. V. und Verleihung des Titels Caritasdirektor

79. Erwachsenenfirmung am 31. Januar 2026 im Mainzer Dom

Die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom findet am Samstag, den 31. Januar 2026, um 15:00 Uhr statt. Firmspender ist Bischof Kohlgraf. Die Anmeldung dazu erfolgt über das Referat Katechese. Hier erhalten Sie auch den Meldeschein zur Erwachsenenfirmung. Dieser muss sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden. Er ist im Original zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis zum 16.01.2026 an das Referat Katechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Katechese, Aaron Torner, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort bzw. gerne auch über die Angebote auf Ebene der Region.

Alle Angemeldeten werden am Wochenende vor der Firmung zu einem geistlichen Warm-Up eingeladen. Das Treffen wird am Sonntag, den 25.01.2026 von 18-20 Uhr digital stattfinden und dient der Einstimmung auf die Firmung, dem gegenseitigen Kennenlernen und gibt die Möglichkeit, offene Fragen zu klären. Am Tag selbst treffen sich die angemeldeten Firmbewerberinnen und Firmbewerber schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz für eine kurze Stellprobe und letzte Informationen.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarrei und für die Firmbewerber/innen erfolgen nach Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Aaron Torner telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter aaron.torner@bistum-mainz.de zu erreichen.

80. Neuer Vorstand Gesamt-MAV

In der Sitzung der Gesamt-MAV am 29.08.2025 wurde ein neuer Vorstand gewählt. Der neue Vorstand der Gesamt-MAV setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender:
Andreas Hoffmann (MAV PR) (im Amt bestätigt)
- Stellvertretender Vorsitzender:
Martin Rudolf-Ceglarski (MAV GR)
- Schriftführerin:
Angela Merkelbach (MAV BO)



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 15. Oktober 2025

Nr. 11

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025. – Profanierung der Kirche St. Laurentius in Dreieich-Sprendlingen. – Profanierung der Hauskapelle im Altenpflegeheim St. Ludwig in Offenbach. – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier. – Wahlversammlung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 26.09.2025. – Handreichung zur Zusammenarbeit von Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Mainz. – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2025. – Errichtung und Satzung der Sankt Lioba Schulstiftung. – Neuer Vorstand der DiAG-MAV. – Personalchronik. – Korrektur der Personalchronik. – Warnung.

Bischofskonferenz

81. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

„Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (Jesaja 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, den 12.03.2025

Für das Bistum Mainz

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09.11.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 16.11.2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bischof

82. Profanierung der Kirche St. Laurentius in Dreieich-Sprendlingen

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1212 CIC i. V. m. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kirche St. Laurentius in Dreieich-Sprendlingen sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC des darin befindlichen Zelebrationsaltars.

Weil die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen vorliegen, war dem vom Verwaltungsrat der Pfarrei St. Laurentius, Dreieich beschlossenen Antrag nach Anhörung des Priesterrates und gemäß c. 50 CIC derjenigen, deren Rechte verletzt werden könnten, zu entsprechen. Die Reliquien sind dem Bischofshaus zu übergeben und das Allerheiligste in eine andere Kirche zu überführen. Das Gebäude wird künftig von der Bethanien Diakonissen-Stiftung als profaner Mehrzweckraum würdig verwendet, der von der Kita und der Seniorenresidenz genutzt werden kann, die auf dem Grundstück entstehen sollen.

Mainz, den 16.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beim Bischof von Mainz beantragt werden.

83. Profanierung der Hauskapelle im Altenpflegeheim St. Ludwig in Offenbach

Im Zuge von Umstrukturierungen beabsichtigt der Caritasverband Offenbach e. V. das 1976 fertiggestellte Gebäude des Pflegeheims St. Ludwig einer anderen Bestimmung zuzuführen. Die Planungen sehen den Abriss des Gebäudes und den Bau eines neuen Hauses für seniorengerechtes Wohnen sowie die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Caritasverband vor. Die Kapelle wird nach dem Umzug der Bewohner nicht mehr benötigt.

Deshalb verfüge ich hiermit gemäß c. 1212 CIC i. V. m. 1224 § 2 CIC die Profanierung der Hauskapelle im Altenpflegeheim St. Ludwig in Offenbach.

Die Prinzipalien sollen einer anderen christlichen Gemeinde im In- oder Ausland geschenkt werden. Die anderen Gegenstände werden an Gemeindemitglieder verschenkt.

Mainz, den 24.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beim Bischof von Mainz beantragt werden.

84. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Vorsitzende Richterin
Dr. Ulrike Fleck

Stellvertretender Vorsitzender Richter
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Beisitzende Richterin und Richter – Dienstgeberseite
Prof. Dr. Andreas van der Broeck, Bistum Mainz
Dr. Elisabeth Eicher, Bistum Mainz
Markus Geißler, Bistum Trier
Prof. Dr. Peter Platen, Bistum Limburg
Patrick Vollhardt, Bistum Mainz
Marcus Wüstefeld, Bistum Speyer

Beisitzende Richter – Dienstnehmerseite
Patric Feick, Bistum Limburg
Markus Horn, Bistum Mainz
Markus Krogull-Kalb, Bistum Trier
Christian Mosen, Bistum Trier
Christoph Neunobel, Bistum Mainz
Dominik Steigleder, Bistum Speyer

Die Amtszeit beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2030.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet:
Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, Geschäftsstelle, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131 253-9935, Fax 06131 253-9936

85. Wahlversammlung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 26.09.2025

In der Wahlversammlung vom 26. September 2025 ist Herr Caritasdirektor Ulrich Dorweiler, Caritasverband Gießen e.V., mehrheitlich zum Dienstgebervertreter der RK Mitte für die Amtsperiode vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 gewählt worden.

Des Weiteren bestimmt der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. Herrn Burkhard Tscheschner, Referent für Arbeits- und Sozialrecht, gemäß § 6 Abs. 2 AK-Ordnung als weiteres Mitglied der Dienstgeberseite der RK Mitte für die Amtsperiode vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029.

Generalvikar und Bevollmächtigte

86. Handreichung zur Zusammenarbeit von Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Mainz

Weil in der Zusammenarbeit von Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Praxis Fragen entstehen, werden hier Antworten auf die häufigsten dieser Fragen gegeben. Rechtsgrundlagen hierfür sind insbesondere das KVVG und das Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz.

1. Einladung

Gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) ist die oder der Vorsitzende des Pfarrei- oder Pfarrgemeinderates oder ihre oder seine Stellvertretung zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind. Sie oder er nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Der oder die Vorsitzende des Pfarrei- oder Pfarrgemeinderates kann den Verwaltungsrat darüber verständigen, dass die Einladung allgemein oder im Einzelfall unmittelbar an die stellvertretende Person gehen soll.

Der oder die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Mitglied des Pfarrei- oder Pfarrgemeinderates und wird zu dessen Sitzungen eingeladen. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Pfarreirats beratend und im Pfarrgemeinderat stimmberechtigt teil.

2. Beteiligung des Pfarrei- oder Pfarrgemeinderates

Gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 5 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz (PfrSt), und § 2 Abs. 2, Nr. 5 Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz gibt der Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat vor allen Beschlüssen des Verwaltungsrates, die der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bedürfen, eine Stellungnahme ab. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Kirchengemeinde sowie Bau- und Grundstücksangelegenheiten. Diese Stellungnahme ist den Antragsunterlagen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.

Vor einer der genannten Entscheidungen des Verwaltungsrates ist der Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat zu informieren. Ihm ist rechtzeitig Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren. Dieser gibt innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Verwaltungsrat ab. Diese ist vom Verwaltungsrat vor dessen Entscheidung in der Sache zu erörtern. Der Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet.

Hat der Verwaltungsrat in der Sache eine Entscheidung getroffen, so ist in das Protokollbuch zu diesem Punkt ein Vermerk aufzunehmen, dass die Rechte des Pfarrei- oder Pfarrgemeinderates gewahrt wurden. Dieser Vermerk muss auch in den Protokollauszügen erscheinen. Dies ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Vorganges durch das Bischöfliche Ordinariat.

3. Gegenseitige Information

Pfarreirat und Verwaltungsrat informieren sich regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich über ihre Arbeit.

87. Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2025

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländern im Osten Europas.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa
Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161 / 5309-53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Die Kollekten-Gelder sollen so bald wie möglich entsprechend der Anweisung im Kollektenplan an die Bistumskasse überwiesen werden. Die Kollekte wird über das Bistum an Renovabis weitergeleitet.

88. Errichtung und Satzung der Sankt Lioba Schulstiftung

Mit Datum vom 05.08.2025 hat das Regierungspräsidium Darmstadt als staatliche Stiftungsaufsicht die Errichtung der „Sankt Lioba Schulstiftung“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Zuvor war am 25.10.2024 die kirchliche Zustimmung durch das Bischöfliche Ordinariat erteilt worden. Die „Sankt Lioba Schulstiftung“ wurde mit Dekret vom 17.09.2025 als kirchlich-juristische Person nach c. 1303 § 1 Ziff. 1 CIC in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz errichtet.

Die Stiftung hat sich folgende Satzung gegeben:

Satzung der Sankt Lioba Schulstiftung

Präambel

Als erste Lehrerin Germaniens und Äbtissin wirkte die hl. Lioba (710-782) aus überzeugter Glaubenskraft in beispielhafter Zuwendung zu den ihr anvertrauten Menschen. Ihr Charisma, ihr Enthusiasmus für die Bildungsbotschaft weisen nachhaltig den Weg für die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Sankt Lioba Schule.

Die Sankt Lioba Schule erteilt ihren Unterricht in Ausrichtung auf das christliche Menschen- und Weltbild gemäß Schulvertrag und Schulordnung nach Maßgabe der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Land Hessen.

Unter Achtung der freien Entscheidung will die Schule durch eine ganzheitliche Erziehung und fundierte gymnasiale Bildung den jungen Menschen helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und die Bereitschaft und Fähigkeiten fördern, die Welt aus christlicher Verantwortung mitzugestalten.

Die Sankt Lioba Schulstiftung wird errichtet, um im Geiste ihrer Namenspatronin die Qualität der Bildungsarbeit an der Sankt Lioba Schule verantwortungsbewusst zu fördern und nachhaltig zu sichern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Sankt Lioba Schulstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Ihr Sitz ist Bad Nauheim, Wetteraukreis.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Sankt Lioba Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in kirchlicher Trägerschaft. Träger der Sankt Lioba Schule ist die Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Bistums Mainz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt die in der Präambel formulierte Zielsetzung. Dazu dient die Förderung generell aller Rahmenbedingungen, die das katholische Profil der Sankt Lioba Schule sichern und bewahren.

(2) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und der Religion.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die finanzielle Förderung der christlichen Erziehungsgemeinschaft der Eltern, Lehrer, Schüler und Ehemaligen der Sankt Lioba Schule,
- b. die finanzielle Förderung der konzeptionellen Kontinuität im Wandel der zeitlichen Herausforderungen,
- c. die finanzielle Förderung und Sicherung der gymnasialen Bildungsqualität durch individuelle Begabungsentfaltungen im Unterricht, Arbeitsgemeinschaften und regulären Projekten,
- d. die finanzielle Förderung der Schulseelsorge in der täglichen Schülerbegleitung wie in schulspezifischen Projekten,

- e. die finanzielle Personalförderung und -entwicklung nach Qualitätskriterien des katholischen Profils,
- f. die finanzielle Förderung und Ausweitung der Öffnung der Sankt Lioba Schule zu Universitäten, Studienstiftungen, Gemeinde, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialeinrichtungen im Sinne ihres Auftrags zur wissenschaftlichen berufsorientierten Ausrichtung,
- g. die finanzielle Förderung weiterer kirchlicher und religiöser Zwecke, besonders auch der ökumenischen Anliegen, durch Vorträge, Beratung und Erfahrungsaustausch.

(4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen der Stiftung

(1) Der Stiftung wird ein Grundstockvermögen zur Verfügung gestellt. Dieses ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen der Stiftung soll durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden. Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen der Stiftungszwecke vorgesehenen Einzelmaßnahmen zu verwenden sind.

(2) Soweit möglich und erforderlich sollen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können die Erträge des Vermögens auch zur Bildung freier Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese von Zuwendenden nicht ausdrücklich zur

Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(4) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

(2) Einzelne Personen können nicht verschiedenen Stiftungsorganen angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Beirats kann ein Auslagenersatz gewährt werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Vorsitzende/r des Vorstands ist immer der/die Schulleiter/in der Sankt Lioba Schule.

(2) Dem Vorstand gehören weiterhin zwei sachkundige Vertreter des öffentlichen Lebens, insbesondere aus der Wirtschaft, an, von denen ein Vertreter aus der Schulelternschaft kommen sollte. Diese weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des/der Vorsitzende/n des Vorstands vom/von der Bildungsdezernenten/in des Bistums Mainz für jeweils drei Jahre bestellt.

(3) Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft bestellt.

(4) Die Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit kann der/die Bildungsdezernent/in des Bistums Mainz auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Vorstands diese weiteren Mitglieder des Vorstands für weitere drei Jahre bestellen (Wiederbestellung).

(5) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand ein neues Mitglied, das in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eintritt.

(7) Nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz ist der Vorstand verpflichtet, die Zusammensetzung des Vorstands und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine/n Vorsitzende/n. Im Verhinderungsfall vertreten die zwei weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam die Stiftung.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b. Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c. Durchführung und Rechnungslegung, insbesondere Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- d. Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.

(3) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich ein.

§ 8 Beschlüsse des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sowie im virtuellen Verfahren gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen, virtuellen oder elektronischen Abstimmung mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende/r des Vorstands, beteiligen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(3) Über die Beschlussfassung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus drei Personen; sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Der erste Beirat wird im Stiftungsgeschäft bestellt.

(2) Die Mitglieder des Beirats sollen bereit und in der Lage sein, den Stiftungszweck nachhaltig zu fördern und der Sankt Lioba Schule in besonderer Weise verbunden sein. Dem Beirat sollen sachkundige Vertreter des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft angehören. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Der Beirat wählt aus seiner

Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, berufen die verbleibenden Beiratsmitglieder nach Genehmigung des/r Vorstandsvorsitzenden und des/der Bildungsdezernenten/in des Bistum Mainz ein neues Mitglied, das in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eintritt. Handelt es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Beiratsmitglied um den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, wählt der Beirat diese Position aus seiner Mitte neu.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit beruft der Beirat nach Genehmigung des/der Vorstandsvorsitzenden und des/der Bildungsdezernenten/in des Bistum Mainz ein neues Mitglied. Sofern zeitgleich der Beirat insgesamt neu zu besetzen ist, bestellt der/die Vorstandsvorsitzende/e diesen im Einvernehmen mit dem/der Bildungsdezernent/in des Bistum Mainz.

(6) Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.

(7) Die/der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein. Für die Beschlussfassung gilt § 8 entsprechend. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

§ 10 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben

- a. Verantwortung für die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Einhaltung der Stiftungssatzung.
- b. Beratung des Vorstands. Ihm steht das Recht zu, Anregungen und Vorschläge zur Förderung des Stiftungszwecks zu unterbreiten.
- c. Vergabe von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln.
- d. Beschlussfassung über einen Auslagenersatz für die Organmitglieder (§ 5 Abs. 3).
- e. Beschlüsse für Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihrer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach Maßgabe von § 12 und § 13.

§ 11 Beschlüsse des Beirats

(1) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sowie im virtuellen Verfahren gefasst werden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind oder wenn sich an einer schriftlichen, virtuellen oder elektronischen Abstimmung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beteiligen.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(3) Über die Beschlussfassung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

§ 12 Zweckänderungen und Satzungsänderungen

(1) Der Stiftung kann ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.

(2) Der Stiftungszweck kann in anderer Weise als nach Absatz 1 geändert werden oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

(3) Der Stiftungszweck kann erweitert werden, wenn das Grundstockvermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

(4) Satzungsänderungen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, wenn dies der Zweckerfüllung dient, können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von je zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.

(5) Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.

(6) Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen, unbeschadet der staatlichen Regelungen, der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats (kirchliche Stiftungsaufsicht). Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

(7) Zudem sind die Genehmigungsvorbehalte der nach Landesrecht zuständigen Behörde (§ 13 HStiftG) zu beachten.

§ 13 Auflösung, Zulegung und Zusammenlegung

(1) Die Stiftung kann einer anderen rechtsfähigen Stiftung zugelegt oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammengelegt werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der 86 ff. BGB.

(2) Die Auflösung der Stiftung kann beschlossen werden, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 2 können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.

(4) Für Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 12 Abs. 6 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 Stiftungsvermögen nach Aufhebung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Sankt Lioba Schule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats Mainz nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Die Aufhebung der Stiftung sowie die Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Bad Nauheim, den 1. Juli 2025

89. Neuer Vorstand der DiAG-MAV

Am 17. September 2025 hat sich die DiAG-MAV im Bistum Mainz neu konstituiert und die DiAG-MAV Vertreterversammlung hat einen neuen Vorstand gewählt. Der Vorstand setzt sich ab dem 17.09.2025 wie folgt zusammen:

Markus Rick (Vorsitz)
Kristin Seilheimer (stellv. Vorsitz)
Matthias Hassemer (Schriftführer)

Die Amtszeit des neuen DiAG-Vorstandes endet mit der Konstituierung in der Vertreterversammlung nach der nächsten MAV-Wahl im September/Okttober 2029.

Kirchliche Mitteilungen

90. Personalchronik

Priester und Diakone

Bebić, Josip, Pater, OFM, m. W. z. 01.10.2025 entpflichtet als Leiter der kroatischsprachigen kath. Gemeinde Darmstadt

Becker, Matthias, Pfarrer, m. W. z. 01.10.2025 ernannt zum Leiter der kroatischsprachigen kath. Gemeinde Darmstadt

Blumers, Balthasar, Pfarrer, Geistl. Rat, m. W. z. 17.09.2025 befristet bis 18.09.2026 beurlaubt mit Ausnahme seiner Tätigkeit im Schönstattzentrum Rodgau-Weiskirchen

Chittilapilly, George, Pater, O. Carm., m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2026 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Otzberger Land

Dinh, Johannes Xuan Minh, Pfarrer, m. W. z. 10.09.2025 beurlaubt

Drobner, Hubertus R., Prof. Dr. Dr. Dr., DD (Oxon), DLitt m. W. z. 01.10.2025 versetzt in den Ruhestand

Fuchs, Hermann, Pfarrer, m. W. z. 18.08.2025 bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit beurlaubt

Knopik, Kolumban, Pater, OFM, m. W. z. 01.09.2025 entpflichtet als Pfarrvikar in der Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße

Kretsch, Daniel, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2028 erneut ernannt zum Diözesanjugendseelsorger

Kurcoń, Sales Jerzy, Pater, OFM, m. W. z. 01.09.2025 ernannt zum Pfarrvikar in der Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße

Mbadu, Makaba Corneille, Pfarrer, m. W. z. 15.09.2025 ernannt zum Administrator der Pfarrei St. Bonifatius, Ober-Absteinach, der Pfarrkuratie Unbef. Herz Mariens, Löhrbach und der Pfarrkuratie St. Wendelinus, Unter-Flockenbach

Rothermel, Alexander, Pfarrer, m. W. z. 10.09.2025 beurlaubt

Schneider, Olaf, Pfarrer, m. W. z. 15.10.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Gießen-Stadt

Sladoja, Ignacije Miloan, Pater, OFM, m. W. z. 01.10.2025 beauftragt mit der Seelsorge in der kroatischsprachigen kath. Gemeinde Darmstadt.

Vogl, Alexander, Pfarrer, m. w. z. 18.08.2025 bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von Pfarrer Hermann Fuchs ernannt zum Administrator der Pfarreien St. Johannes Baptist, Mosbach und St. Laurentius, Radheim unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten

Weitere Personalnachrichten

Hohmann, Stefan, m. W. z. 26.08.2025 entlassen aus dem Amt als Caritasdirektor und Mitglied des Vorstands des Caritasverbandes Mainz e. V.

91. Korrektur der Personalchronik

Die im Kirchlichen Amtsblatt 2025, Nr. 10 unter der Ziffer 78 veröffentlichte Personalchronik wird wie folgt korrigiert:

Magner, Nele Elisabeth, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Leitung der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Mainz in gemeinsame Verantwortung

Schardt, Christine, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.08.2025 beauftragt mit der Leitung der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Mainz in gemeinsame Verantwortung sowie weiterhin als Beauftragte für die queersensible Pastoral im Bistum Mainz

92. Warnung

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland weist darauf hin, dass der Hochwürdigste Rafi Khalil Halaweh aus dem Klerus der Erzeparchie Damaskus der mekitisch griechisch-katholischen Kirche ohne Erlaubnis seines zuständigen Ordinarius nach Deutschland übersiedelt ist. Besagter Priester wurde nach kanonischem Recht suspendiert und aufgefordert, in die Erzeparchie Damaskus zurückzukehren.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESSE MAINZ



167. Jahrgang

Mainz, den 17. November 2025

Nr. 12

Inhalt: Genehmigungspflichtige Obergrenze gemäß c. 1292 § 2 CIC für Ordensinstitute, Gesellschaften des apostolischen Lebens und Einrichtungen des geweihten Lebens. – Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen. – Gesetz zur Änderung des Statuts für die Konferenz der Pfarreileitungen (StKPfL). – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Personalchronik. – Termine der Eheseminare 2026. – Erwachsenenfirmung am 31. Januar 2026 im Mainzer Dom. – Info-Wochenende Priesterseminar.

Apostolischer Stuhl

93. Genehmigungspflichtige Obergrenze gemäß c. 1292 § 2 CIC für Ordensinstitute, Gesellschaften des apostolischen Lebens und Einrichtungen des geweihten Lebens

Dekret

Es ist Aufgabe des Dikasteriums, die Praxis der evangelischen Rite, wie sie in den anerkannten Formen des geweihten Lebens gelebt wird, sowie das Leben und die Tätigkeit der Gesellschaften des apostolischen Lebens in der gesamten lateinischen Kirche zu fordern, zu beleben und zu regeln (vgl. Praedicate Evangelium Nr. 121).

Gemäß can. 638 § 5 ist für jede Veräußerung und jedwedes Geschäft, durch das sich die Vermögenslage einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verschlechtern kann, die Genehmigung des Heiligen Stuhles erforderlich, wenn das Geschäft den vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegten Höchstbetrag überschreitet.

Es ist gängige Praxis dieses Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, für die verschiedenen Regionen die von den jeweiligen Bischofskonferenzen festgelegten Grenzen zu übernehmen (vgl. Ökonomie im Dienst des Charismas und der Mission, Nr. 57).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in Anwendung von can. 1292 CIC mit Dekret vom 9. April 2024 – das ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten wird – neue Kriterien für die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenzen für außerordentliche Verwaltungsakte festgelegt. Mit Schreiben vom 24. Januar 2025 erläuterte die Konferenz der Höheren Oberen Deutschlands (DOK) die Gründe, warum diese Kriterien für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens schwer anwendbar sind, und bat daher, dass die oben erwähnte gängige Praxis nicht befolgt werden sollte.

Nach sorgfältiger Prüfung der gesamten Dokumentation entscheidet dieses Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens mit vorliegendem Dekret, dass für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der in can. 638 § 3 CIC genannte Höchstbetrag auf 5 Millionen Euro festgelegt wird.

Er legt außerdem fest, dass dieses Dekret am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Anderslautende Bestimmungen stehen diesem Dekret nicht entgegen.

Aus dem Vatikan, den 4. August 2025

Sr. Simona Brambilla, M.C.
Präfektin

Ángel F. Kardinal Artime, S.D.B.
Pro-Präfekt

Bischofskonferenz

94. Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen

Präambel

Die Aktion Dreikönigssingen (auch „Sternsingeraktion“) lebt vom Engagement der Kinder und Jugendlichen. Begleitet werden sie von den haupt- und ehrenamtlichen Organisatorinnen und Organisatoren in Pfarreien und weiteren Institutionen. Diese übernehmen die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort. Unterstützt werden sie darin von den bundesweiten Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – und verantwortlichen Stellen in den Bistümern.

Die vorliegende Durchführungsordnung ist das verbindliche Regelwerk für die Aktion Dreikönigssingen. Der Gesamtzusammenhang dieser Aktion ist rechtlich geschützt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Durchführungsordnung im Einvernehmen mit den beiden Trägern der Aktion Dreikönigssingen erlassen. Die Durchführungsordnung definiert die Ziele und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Aktion, zu der die Segnung der Haustür ebenso gehört wie die Bildungsarbeit und das Sammeln von Spenden. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen.

§ 1 Ursprung der Aktion

In Erinnerung an die Heiligen Drei Könige zogen schon im Mittelalter Gläubige als Könige verkleidet durch Städte und Dörfer. Rund um den Dreikönigstag entwickelte sich in der Folge in vielen Regionen Europas ein reiches Brauchtum, zu dem auch Haussegnungen gehörten. Auf dieser Grundlage wurde die Aktion Dreikönigssingen 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (heute: Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.) ins Leben gerufen. Damals wurden die katholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Spenden für Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 1961 trat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion Dreikönigssingen als bundesweiter Träger bei. Seit dem Jahr 1968 empfiehlt die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz die Aktion Dreikönigssingen für alle Pfarreien. Im Jahr 2015 wurde das Sternsingen von der deutschen UNESCO-Kommission in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

§ 2 Ziel und Zweck der Aktion

Die Sternsingerinnen und Sternsinger sind Kinder mit einer Mission: Sie verkünden am Beginn des Jahres die Weihnachtsbotschaft und bringen Gottes Segen zu den Menschen. Zugleich setzen sich die Sternsinger und Sternsingerinnen dafür ein, dass benachteiligte Gleichaltrige in der ganzen Welt die Chance auf ein besseres Leben erhalten.

So besteht das Ziel der Aktion Dreikönigssingen darin, in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern Projekte zu unterstützen, die Kindern und Jugendlichen und deren Familien in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa zugutekommen. Zu den Zielen der Aktion gehört auch der Einsatz für weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. In Deutschland erfolgt dazu die notwendige pastorale und entwicklungspolitische Bildungs- und Bewusstseinsarbeit.

§ 3 Organisatorische Struktur der Aktion

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesverband sind die bundesweiten Träger der Aktion Dreikönigssingen und verantworten gemeinsam die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Das Kindermissionswerk ist darüber hinaus für die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion verantwortlich (siehe unten § 5).

Die Jahreskonferenz der Aktion Dreikönigssingen dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aus allen deutschen (Erz-) Bistümern und BDKJ-Diözesanverbänden Sitz und Stimme.

Die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort liegt in der Regel bei den katholischen Pfarreien. Sie kann aber auch von Gemeinden anderer Konfessionen und anderen Institutionen wie Schulen, Kindergärten oder Jugendverbandsgruppen übernommen werden, sofern diese die in dieser Durchführungsordnung festgelegten Regeln akzeptieren und anwenden (siehe § 4). Die durchführende Institution ist verantwortlich für die Einhaltung der hier festgelegten Regeln sowie aller jeweils für sie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen – etwa in Bezug auf den Kinderschutz und den Datenschutz.

§ 4 Sammlung, Erfassung und Weiterleitung der Spenden

Aktionszeitraum

Der Aktionszeitraum für die Aktion Dreikönigssingen beginnt am 27. Dezember und endet am dritten Freitag im Januar. Spenden für die Aktion Dreikönigssingen, die außerhalb dieses Zeitraums bei den durchführenden Pfarreien bzw. Institutionen eingehen, sind jederzeit der Aktion zuzurechnen. Unabhängig von der Haustürsammlung nimmt das Kindermissionswerk jederzeit Spenden für die Aktion Dreikönigssingen entgegen.

Beispielland und -thema

Im Rahmen der Bildungs- und Bewusstseinsarbeit werden exemplarisch ein Thema und in der Regel ein Land oder eine Region in den Mittelpunkt der Aktion gestellt. Die gesammelten Spenden kommen Projekten zugunsten von Kindern weltweit zugute.

Durchführung der Sammlung

Die Spenden der Aktion Dreikönigssingen werden in erster Linie bei den Besuchen der Sternsinger an den Haustüren gesammelt. Darüber hinaus sind auch andere Formen der Sammlung möglich. Alle Sammlungsformen erfolgen insgesamt und ausschließlich für die Aktion Dreikönigssingen. Es dürfen keine weiteren Zwecke mit der Sammlung verbunden werden – z. B. durch das Mitführen einer zweiten Kasse für die

Jugendarbeit oder Ähnliches. Ebenso wenig darf der Sammlung Geld für Kosten entnommen werden, die gegebenenfalls bei der Durchführung der Aktion anfallen. Sowohl bei der Sammlung von Bargeld als auch bei bargeldlosen Sammlungen ist sicherzustellen, dass die Spenden jederzeit vor Entwendungen und unberechtigten Entnahmen geschützt sind. So sind die Sammelgefäße für Bargeldspenden in geeigneter Weise zu sichern (z. B. durch Siegel, Plombe, Schloss) und die bargeldlosen Spendenwege vor Missbrauch zu schützen. Beim Öffnen der Sammelgefäße und beim Zählen und Dokumentieren der Bar- und bargeldlosen Spenden ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

Weiterleitung der Spenden

Die gesammelten Spenden werden durch die Pfarreien und weiteren Institutionen zeitnah und ohne Abzüge weitergeleitet. Die Weiterleitung der gesammelten Spenden erfolgt direkt an das Kindermissionswerk, sofern der Kollektenplan des jeweiligen (Erz)Bistums keine andere Regelung vorsieht. In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Weiterleitung der Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Aktionszeitraums abgeschlossen ist, damit die Spenden zeitnah den Hilfsprojekten zugutekommen können.

§ 5 Verwaltung und Verwendung der Spenden

Verwaltung der Spenden

Das Kindermissionswerk verwaltet als Hilfswerk die in den Pfarreien und Institutionen gesammelten Spenden der Aktion Dreikönigssingen ordnungsgemäß und transparent. Für die Verteilung der Spenden zur Förderung der Projekte ist die Vergabekommission zuständig. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Kindermissionswerks, seiner Mitgliederversammlung, weiterer katholischer Hilfswerke, des BDKJ sowie der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion sowie die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien ist in der Satzung des Kindermissionswerks detailliert geregelt (siehe § 9 und 10 der Satzung des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e.V.).

Projektförderung

Für die Projektförderung gilt das Antragsprinzip. Die Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung über die Projektanträge in der Vergabekommission bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen“. Die Projektpartner sind in der Regel katholische Partnerorganisationen. Gefördert werden Hilfsprojekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, unabhängig ihrer ethnischen, sozialen oder nationalen Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer Religion.

Pfarreien und Institutionen, die die Sternsingeraktion durchführen, können den Wunsch äußern, dass mit den Spenden aus ihrer örtlichen Aktion ein konkretes Projekt gefördert wird. Entsprechende Projektvorschläge können beim Kindermissionswerk angefragt oder seitens der Pfarreien und Institutionen vorgeschlagen werden. Eine entsprechende Anfrage muss jährlich neu an das Kindermissionswerk gerichtet werden. Sofern das Projekt nicht bereits durch die Aktion Dreikönigssingen gefördert wird, muss der vorgeschlagene Projektpartner einen Antrag stellen, der den Kriterien der Mittelvergabe des Kindermissionswerks entspricht und der Vergabekommission vorgelegt wird. Falls dem Projektwunsch nicht entsprochen werden kann, schlägt das Kindermissionswerk alternative Projekte vor.

Rechenschaft

Der Jahresabschluss des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e.V. wird von einem externen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf dieser Grundlage veröffentlicht das Kindermissionswerk jährlich einen Jahresbericht gemäß den Vorgaben des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen DZI. Zusätzlich legt der Vorstand des Kindermissionswerks der Deutschen Bischofskonferenz jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Verwendung der Mittel aus der Aktion Dreikönigssingen vor.

Die vorliegende Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen tritt am 6. Dezember 2024 in Kraft. Die „Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen“ in der Fassung vom 01.10.2014 wird damit außer Kraft gesetzt.

Beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in der Sitzung vom 25./26. November 2024.

Bischof

95. Gesetz zur Änderung des Statuts für die Konferenz der Pfarreileitungen (StKPfL)

Das Statut für die Konferenz der Pfarreileitungen (StKPfL) vom 02.07.2025 wird wie folgt geändert:

1. Paragraph 3 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Zur ersten Sitzung, in der die Wahlen nach § 5 stattfinden, sind nicht nur stimmberechtigte Personen, sondern alle Mitglieder einzuladen und haben sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.“
2. Paragraph 5 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Entsendung in andere Gremien
(1) Die Konferenz kann zwölf Mitglieder in die Diözesanversammlung entsenden.“

(2) Die beiden Personen, die das Amt der Sprecherin oder des Sprechers innehaben, sind kraft Amtes Mitglieder der Diözesanversammlung.

(3) Die Konferenz schlägt der Diözesanversammlung zwei Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesan-Pastoralrat und zwei Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesan-Kirchensteuerrat vor. Damit werden diese automatisch auch Mitglieder der Diözesanversammlung.

(4) Die Konferenz besetzt die übrigen Plätze für die Diözesanversammlung durch einen weiteren Wahlgang. Dabei sollen Berufsgruppen sowie die Regionen Berücksichtigung finden. Nach Möglichkeit soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

(5) Eine Sprecherin oder ein Sprecher der Konferenz nimmt beratend an den Sitzungen des Priesterrats teil, der oder die andere ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Diözesanversammlung und im Diözesan-Pastoralrat.“

3. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 03.11.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

96. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung der Bistum-KODA Mainz hat sich wie folgt geändert:

Vorsitzender: Markus Horn

Stellvertretender Vorsitzender: Prof. i. K., Dr. iur.
Andreas van der Broeck

Vertreter der Dienstgeberseite:

Dr. phil. Elisabeth Eicher

PD Dr. habil. theol. Wolfgang Fritzen

Silvia Hang

Hildegard Kewes

Heike Knauff

Vertreter der Dienstnehmerseite:

Gerald Färber

Elmar Frey

Guntram König

Martin Schnersch

Marion Singer

Die Amtszeit endet am 10.01.2028

Kirchliche Mitteilungen

97. Personalchronik

Priester und Diakone

Korsmeier, Michael, Diakon mit Pastoralrauftrag, m. W. z. 01.11.2025 befristet bis 30.10.2029 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Worms und Umgebung

Rickelen, Lorenz van, Pater, O.Carm, m. W. z. 01.11.2025 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Schneider, Olaf, Pfarrer, m. W. z. 15.10.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Gießen Stadt

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Brandt, Nadja, GR, m. W. z. 16.09.2025 befristet bis 15.09.2033 beauftragt als Personalreferentin mit Schwerpunkt für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten in der Abteilung Personalführung und -begleitung des Personaldezernats

Horn, Markus, GR, m. W. z. 17.09.2025 weiterhin beauftragt als Koordinator im Pastoralraum Wetterau-Mitte mit Freistellung für die Tätigkeit in der Bistums-KODA befristet bis zum Ablauf der Legislaturperiode und entpflichtet von der Mitarbeit in der DiAG-MAV

Reuter, Markus, PR, m. W. z. 01.10.2025 befristet bis 30.09.2029 beauftragt als Ortsseelsorger des Malteser Hilfsdienstes e.V., Stadtgliederung Mainz

Stübinger, Monika, GR, m. W. z. 01.11.2025 beauftragt mit der Krankenhausseelsorge an den Kliniken in Offenbach

98. Termine der Eheseminare 2026

Hier finden Sie alle geplanten Ehevorbereitungsseminare, die in Kooperation mit dem Referat im Jahr 2026 veranstaltet werden. Viele der muttersprachlichen Gemeinden des Bistums bieten eigene Vorbereitungen an. Falls das der Wunsch ist, ist es am besten, direkten Kontakt aufzunehmen: bistummainz.de/pfarreien/uebersicht/muttersprachliche-gemeinden/

Region Rheinhessen

PASTORALRAUM MAINZ CITY

Zeit: Samstag, 31. Januar, 10:00 - 18:00 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, 55116 Mainz

Leitung: Beate Breitenbach, Nico Göth

Zeit: Samstag 13. Juni, 10:00 - 18:00 Uhr
Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, 55116 Mainz
Leitung: Kerstin Aufenanger, David Zerfaß

Zeit: Samstag 25. April, 10:00 - 16:00 Uhr
Ort: Dompfarrheim, Domstraße 3, 55116 Mainz
Leitung: Michaela Dulisch und Johannes Zepezauer
Das Mittagessen ist als Mitbring-Buffer geplant. Bitte bringen Sie dafür einen Salat o. ä. mit. Für Kaffee und kalte Getränke ist gesorgt.

PFARREI INGELHEIM ST. MARIA-MAGDALENA
Wochenendseminar (ohne Übernachtung) in Verbindung mit zwei Abendveranstaltungen
Zeit:
Dienstag, 24.02.2026, 19:30 - 21:30 Uhr: Eröffnungsabend
Freitag, 27.02.2026, 19:30 - 22:00 Uhr
Samstag, 28.02.2026, 09:30 - 17:00 Uhr
Dienstag, 10.03.2026, 19:30 - 21:30 Uhr: Werkstatt Traugottesdienst
Ort: Familienzentrum St. Nikolaus, Karl-Domdey-Straße 2, 55435 Gau-Algesheim
Leitung: Dr. Ulrike Behlau-Dengler, Pfarrer Christian Feuerstein, Michael Wagner-Erlekan
Anmeldeschluss: Donnerstag, 12.02.2026
Anmeldung: Zentrales Pfarrbüro Pfarrei St. Maria Magdalena, Ottonenstraße 3, 55218 Ingelheim am Rhein, Tel.: 06132 716498-0, Mail: kath.pfarrei.ingelheim@bistum-mainz.de

PASTORALRAUM NIEDER-OLM
„Ein PAAR Momente Zeit“
Zeit: 21.03.2026, 10:00 - 16:00 Uhr
Ort: Bartholomäushaus, Kirchgasse 4, 55270 Zornheim
Leitung: Katharina und Aaron Torner
Verpflegung: Zum Mittagessen kann auf je eigene Rechnung Pizza bestellt werden.

PFARREI AUFERSTEHUNG CHRISTI RHEIN-SELZ
Werkstatt Traugottesdienst
Wir laden herzlich ein:
Zeit:
1. Kurs Freitag 20.02.2026 von 18:00 - 21:00 Uhr
2. Kurs Samstag 14.3.2026 von 09:30 - 12:30 Uhr
Ort: für beide Kurse Pfarrzentrum Weinolsheim, Kirchgasse 15, 5278 Weinolsheim
Leitung: Diakon Norbert Tiegel, Ehepaar Julia und David Zerfaß
Anmeldung ab sofort an norbert.tiegel@bistum-mainz.de oder Tel 0176 4336 7276.
Wir empfehlen den Download der Hochzeitsapp unter www.ehe-wir-heiraten.de.
Sollte es erforderlich sein, und der Kurs nicht in Präsenzform durchgeführt werden können, so wird der Kurs kurzfristig auf digitale Medien (zoom) umgestellt werden.

Region Südhessen

PASTORALRAUM DARMSTADT-MITTE
Zeit: Samstag 14. März 2026, 09:00 - 16:00 Uhr
Ort: Gemeindezentrum St. Elisabeth, Schloßgartenplatz 4, 64289 Darmstadt
Leitung: Dominique und Anthea Humm

PASTORALRAUM DA-MITTE (Kletterwald)
Zeit: Samstag, 09. Mai 2026, 09:30 - 18:00 Uhr
Ort: Kletterwald Darmstadt, Atzwinkelweg
Leitung: Judith Reintsch, Andreas Münster
Preis: Achtung abweichender Preis wegen Nutzung des Kletterwaldes: 70,00 € pro Paar
Verlässlichkeit, sich gegenseitig Halt geben, miteinander verbunden sein und eigene Wege gehen, vertrauen können: sich selbst, dem Partner, der Begleitung Gottes. Das alles können Elemente einer gelungenen Ehe sein.
Wir laden Sie ein, bei der Ehevorbereitung im Kletterwald Erfahrungen zu diesen Themen zu machen. Mit Übungen als Paar und in der Gruppe, nicht weit über dem Boden, aber auch in größerer Höhe können Sie erleben und darüber ins Gespräch kommen, was Ihnen an Ihrer Partnerschaft wichtig ist und warum Sie kirchlich heiraten wollen. Voraussetzung ist normale körperliche Belastbarkeit.

PASTORALRAUM HEPPENHEIM
Zeit: Samstag, 17. Januar 2026, 10:00 - 17:00 Uhr
Ort: Marienhaus, Laudенbacher Tor 2, Heppenheim
Leitung: Judith Reinsch, Jürgen Heckmann

Die Teilnahmegebühr für unsere Seminare beträgt 30,00 € pro Paar und beinhaltet einen Imbiss, sofern nicht anders angegeben. Die Anmeldung erfolgt über unsere Homepage bistummainz.de/seelsorge/Partnerschaft-Ehe-Familie/veranstaltungen/Termine_EV/ unter dem Menüpunkt „Anmeldung zum Eheseminar“, sofern keine abweichenden Hinweise bestehen.

99. Erwachsenenfirmung am 31. Januar 2026 im Mainzer Dom

Die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom findet am Samstag, den 31. Januar 2026, um 15:00 Uhr statt. Die Anmeldung dazu erfolgt über das Referat Katechese. Hier erhalten Sie auch den Meldeschein zur Erwachsenenfirmung. Dieser muss sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden. Er ist im Original zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis zum 16.01.2026 an das Referat Katechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Katechese, Aaron Torner, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn die Taufpfarre mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister

nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort bzw. gerne auch über die Angebote auf Ebene der Region.

Alle Angemeldeten werden am Wochenende vor der Firmung zu einem geistlichen Warm-Up eingeladen. Das Treffen wird am Sonntag, den 25.01.2026 von 18-20 Uhr digital stattfinden und dient der Einstimmung auf die Firmung, dem gegenseitigen Kennenlernen und gibt die Möglichkeit, offene Fragen zu klären. Am Tag selbst treffen sich die angemeldeten Firmbewerberinnen und Firmbewerber schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz für eine kurze Stellprobe und letzte Informationen.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarrei und für die Firmbewerberinnen und Firmbewerber erfolgen nach Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Aaron Torner telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter aaron.torner@bistum-mainz.de zu erreichen.

100. Info-Wochenende Priesterseminar

Am 1. Adventswochenende findet das Info-Wochenende des Priesterseminars statt.

Die Tage sind eine gute Gelegenheit, einen Einblick in den Alltag der Seminaristen zu bekommen, mit ihnen über die Frage der Berufung zu diskutieren und Gespräche mit den Ausbildungsverantwortlichen zu führen.

Das Wochenende findet statt von Freitag, 28. November, 18:00 Uhr bis Sonntag, 30. November, 19:30 Uhr. Interessierte Männer am Priesterberuf wohnen und essen kostenfrei im Priesterseminar und nehmen an den Gottesdiensten und Gebetszeiten teil. Vielleicht kennen Sie Männer in Ihrem Umfeld, die mit der Frage unterwegs sind oder dafür offen sind. Es wäre schön, wenn Sie diese gezielt ansprechen.

Anmeldung
priesterseminar@bistum-mainz.de
Sekretariat / Frau Kleinort
Bischöfliches Priesterseminar
Augustinerstraße 34, 55116 Mainz
Tel. 06131/266211 (Dr. Monika Müller)
www.priesterseminar-mainz.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESE MAINZ



167. Jahrgang

Mainz, den 10. Dezember 2025

Nr. 13

Inhalt: Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und deren Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und deren Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und deren Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“. – Urkunde

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und deren Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Bermersheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Wachenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und deren Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und deren Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und deren Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und deren Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und deren Filialkirchengemeinde „Monzernheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und deren Filialkirchengemeinde „Hamm“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und deren Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfifflicgheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und deren Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Gambach“. – Urkunde über die Aufhebung des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“. – Urkunde über die Neuordnung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“. – Urkunde über die Abtrennung des Ortsteils Klein-Bieberau der Gemeinde Modautal von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas, Groß-Bieberau und deren

Zuweisung an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius, Ober-Modau. – Inkraftsetzung von Siegeln. – Personalchronik.

Bischof

101. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits 2011 aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Rabanus Maurus, Mainz“ und „St. Johannes Evangelist, Mainz-Gonsenheim“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Don Bosco, Mainz“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

102. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ einschließlich aller Forderungen und

Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

103. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ werden zum 31.12.2025

geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

104. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits 2013 aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Franziskus von Assisi, Mainz-Lerchenberg“ und „Maria Königin, Mainz-Drais“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

105. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des

Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Achatius, Mainz“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

106. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

107. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Sebastian, Eppertshausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

108. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Münster“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

109. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits 2010 aufgehobenen

Kirchengemeinde „St. Wolfgang, Dieburg“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Peter und Paul, Dieburg“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

110. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in

Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Johannes Baptist, Mosbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

111. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2

Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Josef, Babenhausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

112. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Laurentius, Radheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

113. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Cäcilia, Heusenstamm“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche

Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

114. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

115. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Martinus, Dietzenbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“.

5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

116. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa

von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Lucia, Lämmerspiel“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

117. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des

Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila,

- Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

118. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und

Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Herz Jesu, Obertshausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

119. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen

Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Markus, Mühlheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

120. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung

des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Josef, Hausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

121. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus,

Obertshausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Thomas Morus, Obertshausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

122. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit

den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

123. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“

einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Sophia, Erbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

124. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ werden zum 31.12.2025

- geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

125. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und

Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Karl Borromäus, Neustadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

126. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller

Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Johannes der Täufer, Bad König“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

127. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung

des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Sebastian, Michelstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

128. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Hl. Geist, Vielbrunn“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

129. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.

5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

130. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Christ-König, Höchst“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

131. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des

Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

132. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere

Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

133. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für

die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzept und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

134. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und deren Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzept und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und die Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und der Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und der Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere

Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und der Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Margareta, Seckmauern“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und der Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und der Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und der Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

135. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und deren Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des

Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und die Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und der Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und der Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und der Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Mariä Geburt, Hering“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und der Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä

Geburt, Hering“ und der Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und der Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

136. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und deren Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und die Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Gallus, Groß-Umstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

137. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Oetzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Oetzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Oetzberger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrages zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Oetzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Oetzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Oetzberger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

138. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Oetzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits 2016 aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ und „St. Bartholomäus, Klein-Zimmern“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

139. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Cyriakus, Habitzheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ werden zum 31.12.2025

- geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

140. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

- Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
 4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Andreas, Groß-Bieberau“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
 5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

141. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für

die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzept und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

142. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzept und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

143. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Johannes der Täufer, Fürth“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

144. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ werden zum 31.12.2025

geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

145. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere

Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

146. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller

Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

147. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft

seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Elisabeth, Rimbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

148. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und deren Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und die Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und der Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“

und „Bad Vilbel-Massenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und der Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und der Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und der Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und der Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und der Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

149. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen

mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

150. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

151. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ wird

unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.

5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

152. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ einschließlich aller Forderungen

und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt

beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

153. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ wird unter

Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.

5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

154. Urkunde über die Aufhebung der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ einschließlich aller Forderungen und

Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Propstei-Pfarrei „St. Peter, Worms“, der Dom St. Peter, wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

155. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martin, Worms“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ verlieren ihre Gültigkeit und

werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

156. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Hernsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Hernsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Hernsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Hernsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St.

3. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

157. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

158. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ wird unter Beibehaltung

ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.

5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

159. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Lambertus, Bechtheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

160. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Bermersheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und die Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

161. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St.

Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

- Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
 4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Remigius, Gundersheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
 5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

162. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz

von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Laurentius, Gundheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

163. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Wachenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und die Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

164. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts

und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

165. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und die Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ ist staatskirchenrechtlich

gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

166. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und deren Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und die Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und der Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und der Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und der Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und der Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und der Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und der Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem

Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

167. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und deren Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und die Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und der Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und der Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und

Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und der Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Remigius, Osthofen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und der Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und der Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und der Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

168. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und deren Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume

in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und die Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martinus, Offstein“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ verlieren ihre

Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

169. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und deren Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und die Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und der Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und der Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und der Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und der Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und der Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und der Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

170. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und deren Filialkirchengemeinde „Monzernheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und die Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und der Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und der Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und der Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.

5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und der Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und der Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und der Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

171. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und deren Filialkirchengemeinde „Hamm“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und die Filialkirchengemeinde „Hamm“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und der Filialkirchengemeinde „Hamm“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und der Filialkirchengemeinde „Hamm“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und der Filialkirchengemeinde „Hamm“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Eich“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und der Filialkirchengemeinde „Hamm“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und der Filialkirchengemeinde „Hamm“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und der Filialkirchengemeinde „Hamm“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

172. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Mauritius, Gimbsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St.

- Mauritius, Gimbsheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

173. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

- Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
 4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
 5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

174. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des

Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Liebfrauen, Worms“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

175. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des

Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Amandus, Worms“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

176. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und deren Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffliğheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und die Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffliğheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und der Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffliğheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und der Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffliğheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und der Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffliğheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Maria Himmelskron, Worms“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und der Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffliğheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und der Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffliğheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und der Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffliğheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

177. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und deren Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und die Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ zugeführt.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ wird um das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ erweitert.
5. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Albertus, Gießen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Bonifatius, Gießen“.
6. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ werden aufgelöst.
7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ zugeführt.
8. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

178. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts

und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ zugeführt.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ wird um das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ erweitert.
5. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Thomas Morus, Gießen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Bonifatius, Gießen“.
6. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ werden aufgelöst.
7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ zugeführt.
8. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

179. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits 2015 aufgehobenen Kirchengemeinde „Liebfrauen, Schwalheim“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

180. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt,

Nieder-Mörlen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

181. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Remigius, Ober-Mörlen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

182. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit

eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Gallus, Rockenberg“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

183. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen

Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Laurentius, Oppershofen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

184. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits 2014 aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Michael, Fauerbach“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft

seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Gottfried, Butzbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

185. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ einschließlich aller Forderungen und

Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

186. Urkunde über die Aufhebung des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Das Pfarr-Rektorat ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt des Pfarr-Rektorats im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird das Pfarr-Rektorat und die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche des Pfarr-Rektorats „St. Nikolaus, Münzenberg“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

187. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Don Bosco, Mainz“, „St. Stephan, Mainz-Marienborn“, „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“, „St. Marien, Mainz-Daris/Lerchenberg“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Achatius, Mainz“ und „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden

- „Don Bosco, Mainz“, „St. Stephan, Mainz-Marienborn“, „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“, „St. Marien, Mainz-Daris/Lerchenberg“, „St. Achatius, Mainz“ und „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „Don Bosco, Mainz“, „St. Stephan, Mainz-Marienborn“, „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“, „St. Marien, Mainz-Daris/Lerchenberg“, „St. Achatius, Mainz“ und „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ in Mainz. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Don Bosco, Mainz“, „St. Stephan, Mainz-Marienborn“, „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“, „St. Marien, Mainz-Daris/Lerchenberg“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Achatius, Mainz“ und „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“ ist die Kirche St. Bernhard in Mainz-Bretzenheim.
6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Clara, Mainz“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Pfarrei „St. Clara, Mainz“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
8. Die Pfarrei „St. Clara, Mainz“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei St. Clara, Mainz“. Die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Clara, Mainz – Verwaltungsrat“.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

188. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Sebastian, Eppertshausen“, „St. Michael, Münster“, „St. Peter und Paul, Dieburg“, „St. Johannes Baptist, Mosbach“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Josef, Babenhausen“ und „St. Laurentius, Radheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Sebastian, Eppertshausen“, „St. Michael, Münster“, „St. Peter und Paul, Dieburg“, „St. Johannes Baptist, Mosbach“, „St. Josef, Babenhausen“ und „St. Laurentius, Radheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen

Kirchengemeinden „St. Sebastian, Eppertshausen“, „St. Michael, Münster“, „St. Peter und Paul, Dieburg“, „St. Johannes Baptist, Mosbach“, „St. Josef, Babenhausen“ und „St. Laurentius, Radheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ in Babenhausen. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Sebastian, Eppertshausen“, „St. Michael, Münster“, „St. Peter und Paul, Dieburg“, „St. Johannes Baptist, Mosbach“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Josef, Babenhausen“ und „St. Laurentius, Radheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“ ist die Kirche St. Peter und Paul in Dieburg.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Pfarrkirche.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“ führt ein Siegel mit der Aufschrift:
„Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land“.
Die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ führt ein Siegel mit der Aufschrift
„Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus, Dieburger Land – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

189. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ und „St. Martinus, Dietzenbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Cäcilia, Heusenstamm“, „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ und „St. Martinus, Dietzenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Cäcilia, Heusenstamm“, „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ und „St. Martinus, Dietzenbach“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde

„Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ in Dietzenbach. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ und „St. Martinus, Dietzenbach“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ ist die Kirche St. Cäcilia in Heusenstamm.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche Maria Himmelskron in Heusenstamm.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“. Die Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

190. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Lucia, Lämmerspiel“, „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“, „Herz Jesu, Obertshausen“, „St. Markus, Mühlheim“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Josef, Hausen“, „St. Thomas Morus, Obertshausen“ und „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Lucia, Lämmerspiel“, „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“, „Herz Jesu, Obertshausen“, „St. Markus, Mühlheim“, „St. Josef, Hausen“, „St. Thomas Morus, Obertshausen“ und „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Lucia, Lämmerspiel“, „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“, „Herz Jesu, Obertshausen“, „St. Markus, Mühlheim“, „St. Josef, Hausen“, „St. Thomas Morus, Obertshausen“ und „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“

in Mühlheim. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Lucia, Lämmerspiel“, „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“, „Herz Jesu, Obertshausen“, „St. Markus, Mühlheim“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Josef, Hausen“, „St. Thomas Morus, Obertshausen“ und „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ ist die Kirche St. Pius in Hausen.6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
8. Die Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“. Die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen – Verwaltungsrat“.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

191. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Sophia, Erbach“, „St. Luzia und St. Odilia, Hesselbach“, „St. Karl Borromäus, Neustadt“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Johannes der Täufer, Bad König“, „St. Sebastian, Michelstadt“, „Hl. Geist, Vielbrunn“, „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“, „Christ-König, Höchst“, B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“, „Maria Verkündigung, Reichelsheim“, „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“, „St. Margareta, Seckmauern“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Sophia, Erbach“, „St. Luzia und St. Odilia, Hesselbach“, „St. Karl Borromäus, Neustadt“, „Johannes der Täufer, Bad König“, „St. Sebastian, Michelstadt“, „Hl. Geist, Vielbrunn“, „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“, „Christ-König, Höchst“, B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“, „Maria Verkündigung, Reichelsheim“, „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“, „St. Margareta, Seckmauern“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Sophia, Erbach“, „St. Luzia und St. Odilia, Hesselbach“, „St. Karl Borromäus, Neustadt“, „Johannes der Täufer, Bad König“, „St. Sebastian, Michelstadt“, „Hl. Geist, Vielbrunn“, „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“, „Christ-König, Höchst“, B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“, „Maria Verkündigung, Reichelsheim“, „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“, „St. Margareta, Seckmauern“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ in Michelstadt. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Sophia, Erbach“, „St. Luzia und St. Odilia, Hesselbach“, „St. Karl Borromäus, Neustadt“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Johannes der Täufer, Bad König“, „St. Sebastian, Michelstadt“, „Hl. Geist, Vielbrunn“, „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“, „Christ-König, Höchst“, B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“, „Maria Verkündigung, Reichelsheim“, „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“, „St. Margareta, Seckmauern“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ ist die Kirche St. Sophia in Erbach.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Pfarrkirche.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis“. Die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Guter Hirte im Odenwaldkreis – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

192. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Mariä Geburt, Hering“, „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ und „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“, „St. Cyriakus, Habitzheim“, „St. Andreas, Groß-Bieberau“ und „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „Mariä Geburt, Hering“, „St. Gallus, Groß-Umstadt“, „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ und „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“, „St. Cyriakus, Habitzheim“, „St. Andreas, Groß-Bieberau“ und „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „Mariä Geburt, Hering“, „St. Gallus,

Groß-Umstadt“, „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ und „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“, „St. Cyriakus, Habitzheim“, „St. Andreas, Groß-Bieberau“ und „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ in Groß-Zimmern. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Mariä Geburt, Hering“, „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ und „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“, „St. Cyriakus, Habitzheim“, „St. Andreas, Groß-Bieberau“ und „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“ ist die Kirche St. Bartholomäus in Groß-Zimmern.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Pfarrkirche.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Heilig Geist, Otzberger Land“. Die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Otzberger Land – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

193. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Maria Himmelfahrt, Birkenau“, „Johannes der Täufer, Fürth“, „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“, „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ und „St. Elisabeth, Rimbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „Maria Himmelfahrt, Birkenau“, „Johannes der Täufer, Fürth“, „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“, „St. Bartholomäus, Mörlenbach“, „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ und „St. Elisabeth, Rimbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „Maria Himmelfahrt, Birkenau“, „Johannes der Täufer, Fürth“, „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“, „St. Bartholomäus, Mörlenbach“, „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ und „St. Elisabeth, Rimbach“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am

Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ in Fürth. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Maria Himmelfahrt, Birkenau“, „Johannes der Täufer, Fürth“, „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“, „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ und „St. Elisabeth, Rimbach“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“ ist die Kirche St. Bartholomäus in Mörlenbach.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche Johannes der Täufer in Fürth.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal“.
Die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Hl. Walburga, Weschnitztal – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

194. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Nikolaus, Bad Vilbel“, „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf Burgholzhausen“, „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“, „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ und „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel Dortelweil“ und „Bad Vilbel Massenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden und Filialkirchengemeinden „St. Nikolaus, Bad Vilbel“, „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf Burgholzhausen“, „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“, „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“, „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“, „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“, „Bad Vilbel Dortelweil“ und „Bad Vilbel Massenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden und Filialkirchengemeinden „St. Nikolaus, Bad Vilbel“, „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf Burgholzhausen“, „St. Martinus, Bad Homburg

Ober-Erlenbach“, „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“, „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“, „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“, „Bad Vilbel Dortelweil“ und „Bad Vilbel Massenheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ in Bad Vilbel. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Nikolaus, Bad Vilbel“, „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf Burgholzhausen“, „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“, „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ und „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel Dortelweil“ und „Bad Vilbel Massenheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ ist die Kirche St. Nikolaus in Bad Vilbel.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche St. Jakobus und Bruder Konrad in Frankfurt am Main Harheim.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“. Die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Taunusblick – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

195. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms- Wonnegau“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Peter, Worms“, „St. Martin, Worms“, „St. Peter, Worms-Herrnsheim“, „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“, „Maria Himmelfahrt, Worms- Pfeddersheim“, St. Lambertus, Bechtheim“, „St. Petrus und Paulus, Flörsheim- Dalsheim“, „St. Remigius, Gundersheim“, „St. Laurentius, Gundheim“, „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“, „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“, „Heilig Kreuz, Worms- Horchheim“, „St. Mauritius, Hohen Sülzen“, „St. Remigius, Osthofen“, „St. Martinus, Offstein“, „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“, „St. Petrus und Paulus, Westhofen“, „St. Michael, Eich“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Mauritius, Gimbsheim“, „St. Martinus, Worms- Wiesoppenheim“, „Liebfrauen, Worms“, „St. Amandus, Worms“, „Maria Himmelskron, Worms“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Bermersheim“, „Wachenheim“, „Worms-Weinsheim“, „Monsheim“, „Monsheim-Kriegsheim“, „Rheindürkheim“, „Worms-Heppenheim“, „Frettenheim“, „Dorn-Dürkheim“, „Monzernheim“, „Hamm“, Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfifflligheim“ einschließlich aller Forderungen und

Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden und Filialkirchengemeinden „St. Peter, Worms“, „St. Martin, Worms“, „St. Peter, Worms-Herrnsheim“, „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“, „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“, St. Lambertus, Bechtheim“, „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“, „St. Remigius, Gundersheim“, „St. Laurentius, Gundheim“, „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“, „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“, „Heilig Kreuz, Worms- Horchheim“, „St. Mauritius, Hohen Sülzen“, „St. Remigius, Osthofen“, „St. Martinus, Offstein“, „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“, „St. Petrus und Paulus, Westhofen“, „St. Michael, Eich“, „St. Mauritius, Gimbsheim“, „St. Martinus, Worms- Wiesoppenheim“, „Liebfrauen, Worms“, „St. Amandus, Worms“, „Maria Himmelskron, Worms“, „Bermersheim“, „Wachenheim“, „Worms-Weinsheim“, „Monsheim“, „Monsheim-Kriegsheim“, „Rheindürkheim“, „Worms-Heppenheim“, „Frettenheim“, „Dorn-Dürkheim“, „Monzernheim“, „Hamm“, Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfifflligheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

3. Die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden und Filialkirchengemeinden „St. Peter, Worms“, „St. Martin, Worms“, „St. Peter, Worms-Herrnsheim“, „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“, „Maria Himmelfahrt, Worms- Pfeddersheim“, St. Lambertus, Bechtheim“, „St. Petrus und Paulus, Flörsheim- Dalsheim“, „St. Remigius, Gundersheim“, „St. Laurentius, Gundheim“, „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“, „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“, „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“, „St. Mauritius, Hohen Sülzen“, „St. Remigius, Osthofen“, „St. Martinus, Offstein“, „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“, „St. Petrus und Paulus, Westhofen“, „St. Michael, Eich“, „St. Mauritius, Gimbsheim“, „St. Martinus, Worms- Wiesoppenheim“, „Liebfrauen, Worms“, „St. Amandus, Worms“, „Maria Himmelskron, Worms“, „Bermersheim“, „Wachenheim“, „Worms-Weinsheim“, „Monsheim“, „Monsheim-Kriegsheim“, „Rheindürkheim“, „Worms-Heppenheim“, „Frettenheim“, „Dorn-Dürkheim“, „Monzernheim“, „Hamm“, Worms-Leiselheim“ und „Worms- Pfifflligheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im

weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ in Worms. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Peter, Worms“, „St. Martin, Worms“, „St. Peter, Worms-Herrnsheim“, „St. Bonifatius, Worms- Abenheim“, „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“, St. Lambertus, Bechtheim“, „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“, „St. Remigius, Gundersheim“, „St. Laurentius, Gundheim“, „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“, „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“, „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“, „St. Mauritius, Hohen Sülzen“, „St. Remigius, Osthofen“, „St. Martinus, Offstein“, „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“, „St. Petrus und Paulus, Westhofen“, „St. Michael, Eich“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Mauritius, Gimbsheim“, „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“, „Liebfrauen, Worms“, „St. Amandus, Worms“, „Maria Himmelskron, Worms“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Bermersheim“, „Wachenheim“, „Worms-Weinsheim“, „Monsheim“, „Monsheim-Kriegsheim“, „Rheindürkheim“, „Worms-Heppenheim“, „Frettenheim“, „Dorn-Dürkheim“, „Monzernheim“, „Hamm“, Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfifflichheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ ist der Dom St. Peter in Worms.
6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
8. Die Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“. Die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Worms-Wonnegau – Verwaltungsrat“.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

196. Urkunde über die Neuordnung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Albertus, Gießen“ und „St. Thomas Morus, Gießen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ erweitert. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
2. Die Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Albertus, Gießen“ und „St. Thomas Morus, Gießen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr weiterhin Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ in Gießen. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
3. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Albertus, Gießen“ und „St. Thomas Morus, Gießen“ und der aufgehobenen

Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten durchgeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Albertus, Gießen“ und „St. Thomas Morus, Gießen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

4. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ und der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache in Gießen werden aufgelöst. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Bonifatius, Gießen“ soll binnen drei Monaten nach der Neuordnung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bonifatius, Gießen“ ist weiterhin die Kirche St. Bonifatius in Gießen.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastorkonzept bei der Pfarrkirche.
7. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

197. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum

Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Bad Nauheim“, „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“, „St. Remigius, Ober-Mörlen“, „St. Gallus, Rockenberg“, „St. Laurentius, Oppertshofen“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Gottfried, Butzbach“ und „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ und des aufgehobenen Pfarr-Rektorats und der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Bad Nauheim“, „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“, „St. Remigius, Ober-Mörlen“, „St. Gallus, Rockenberg“, „St. Laurentius, Oppertshofen“, „St. Gottfried, Butzbach“, „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ und „St. Nikolaus, Münzenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Bad Nauheim“, „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“, „St. Remigius, Ober-Mörlen“, „St. Gallus, Rockenberg“, „St. Laurentius, Oppertshofen“, „St. Gottfried, Butzbach“, „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ und „St. Nikolaus, Münzenberg“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ in Butzbach. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Bad Nauheim“, „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“, „St. Remigius, Ober-Mörlen“, „St. Gallus, Rockenberg“, „St. Laurentius, Oppertshofen“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Gottfried, Butzbach“ und „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ und des aufgehobenen Pfarr-Rektorats und der

aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.

5. Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ ist die Kirche St. Bonifatius in Bad Nauheim.
 6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche St. Gottfried in Butzbach.
 7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
 8. Die Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
 9. Die Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
- Die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Hl. Bardo, Wetterau-Nord – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

198. Urkunde über die Abtrennung des Ortsteils Klein-Bieberau der Gemeinde Modautal von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas, Groß-Bieberau und deren Zuweisung an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius, Ober-Modau

Auf Ersuchen der Pfarrer und Gremien der betroffenen Pfarreien und nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates wird gemäß c. 515 § 2 CIC

der Ortsteil Klein-Bieberau von der Pfarrei St. Andreas, Groß-Bieberau abgetrennt und der Pfarrei St. Pankratius, Ober-Modau zugewiesen.

1. Das Gebiet der Pfarrei St. Pankratius, Ober-Modau wird somit um das Gebiet des Ortsteils Klein-Bieberau erweitert. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
2. Das für den angegebenen Gebietsteil zweckgebundene Vermögen geht von der Kirchengemeinde St. Andreas, Groß-Bieberau unter Beibehaltung der Zweckbindung auf die Kirchengemeinde St. Pankratius, Ober-Modau über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Alle Rechte und Pflichten des Kirchenverwaltungsrates und des Pfarrgemeinderates sowie die Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei St. Andreas, Groß-Bieberau in Hinsicht auf den Ortsteil Klein-Bieberau und die Gläubigen dieses Gebiets gehen auf den Kirchenverwaltungsrat und den Pfarrgemeinderat bzw. den Pfarrer der Pfarrei St. Pankratius, Ober-Modau über.

Möge die neue Zuordnung für alle betroffenen Gläubigen zum Segen sein!

Diese Urkunde tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

Generalvikar und Bevollmächtigte

199. Inkraftsetzung von Siegeln

1. Die folgenden Siegel werden hiermit gemäß § 8 Absatz 2 der Siegelordnung für die Pfarreien im Bistum Mainz (KABl 165 (2023), Heft 15, Nr. 112) zum 01.01.2026 in Kraft gesetzt.

Pfarrei Hl. Katharina von Siena,
Heusenstamm-Dietzenbach:



Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis



Pfarrei Hl. Theresa von Avila,
Mühlheim-Obertshausen:



Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal



Pfarrei Heilig Geist, Oetzberger Land:



Pfarrei St. Clara, Mainz



Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord



Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land



Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau



Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick



2. Die Siegel der aufgehobenen Pfarreien und Quasipfarreien Don Bosco, Mainz; St. Stephan, Mainz-Marienborn; St. Georg, Mainz-Bretzenheim; St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg; St. Achatius, Mainz; St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim; St. Sebastian, Eppertshausen; St. Michael, Münster; St. Peter und Paul, Dieburg; St. Johannes Baptist, Mosbach; St. Josef, Babenhäusen; St. Laurentius, Radheim; St. Cäcilia, Heusenstamm; Maria Himmelskron, Heusenstamm; St. Martinus, Dietzenbach; St. Lucia, Lämmerspiel; St. Sebastian, Mühlheim-Dietersheim; Herz Jesu, Obertshausen; St. Markus, Mühlheim; St. Josef, Hausen; St. Thomas Morus, Obertshausen; St. Maximilian Kolbe, Mühlheim; St. Sophia, Erbach; St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach; St. Karl Borromäus, Neustadt; Johannes d. Täufer, Bad König; St. Sebastian, Michelstadt; Hl. Geist, Vielbrunn; St. Leonhard u. St. Konrad v. Parzham, Beerfelden; Christ-König, Höchst; B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach; Maria Verkündigung, Reichelsheim; St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach; St. Margareta, Seckmauern; Mariä Geburt, Hering; St. Gallus, Groß-Umstadt; St. Peter u. Alexander, Dorndiel; St. Bartholomäus, Groß-Zimmern; St. Cyriakus, Habitzheim; St. Andreas, Groß-Bieberau; Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim; Maria Himmelfahrt, Birkenau; Johannes d. Täufer, Fürth; St. Petrus u. Paulus, Lindenfels; St. Bartholomäus, Mörlenbach; Maria Himmelfahrt, Krumbach/Odw.; St. Elisabeth, Rimbach; St. Nikolaus, Bad Vilbel; Hl. Kreuz, Burgholzhausen v. d. H.; St. Martinus, Ober-Erlenbach; St. Jakobus u. Bruder Konrad, Frankfurt-Harheim; Verklärung Christi, Bad Vilbel-Heilsberg; St. Stephanus, Nieder-Eschbach; St. Peter, Worms; St. Martin, Worms; St. Peter, Worms-Herrnsheim; St. Bonifatius, Worms-Abenheim; Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim; St. Lambertus, Bechtheim; St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim; St. Remigius, Gundersheim; St. Laurentius, Gundheim; St. Ägidius, Hl. Bruder Konrad, Mölsheim; Mariä Himmelfahrt, Alsheim; Heilig Kreuz, Worms-Horchheim; St. Mauritius, Hohen Sülzen; St. Remigius, Osthofen; St. Martinus, Offstein; St. Jakobus d. Ältere, Dittelsheim-Heßloch; St. Petrus u. Paulus, Westhofen; St. Michael, Eich; St. Mauritius, Gimbsheim; St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim; Liebfrauen, Worms; St. Amandus, Worms; Maria Himmelskron, Worms; St. Albertus, Gießen; St. Thomas Morus, Gießen; St. Bonifatius, Bad Nauheim; Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen; St. Remigius, Ober-Mörlen; St. Gallus, Rockenberg; St. Laurentius, Oppershofen; St. Gottfried, Butzbach; Maria Himmelfahrt, Gambach und St. Nikolaus, Münzenberg werden mit deren Aufhebung mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft gesetzt.

3. Die folgenden Siegel werden hiermit gemäß § 8 Absatz 2 der Siegelordnung für die Verwaltungsräte im Bistum Mainz (KABl 165 (2023), Heft 15, Nr. 113) zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Kirchengemeinde Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach:



Kirchengemeinde Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen:



Kirchengemeinde Heilig Geist, Otzberger Land:



Kirchengemeinde Hl. Bardo, Wetterau-Nord



Kirchengemeinde St. Nikolaus, Worms-Wonnegau



Kirchengemeinde Guter Hirte im Odenwaldkreis



Kirchengemeinde Hl. Walburga, Weschnitztal



Kirchengemeinde St. Clara, Mainz



Kirchengemeinde St. Christophorus, Dieburger Land



Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Taunusblick



4. Die Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinden Don Bosco, Mainz; St. Stephan, Mainz-Marienborn; St. Georg, Mainz-Bretzenheim; St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg; St. Achatius, Mainz; St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim; St. Sebastian, Eppertshausen; St. Michael, Münster; St. Peter und Paul, Dieburg; St. Johannes Baptist, Mosbach; St. Josef, Babenhausen; St. Laurentius, Radheim; St. Cäcilia, Heusenstamm; Maria Himmelskron, Heusenstamm; St. Martinus, Dietzenbach; St. Lucia, Lämmerspiel; St. Sebastian, Mühlheim-Dietersheim; Herz Jesu, Obertshausen; St. Markus, Mühlheim; St. Josef, Hausen; St. Thomas Morus, Obertshausen; St. Maximilian Kolbe, Mühlheim; St. Sophia, Erbach; St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach; St. Karl Borromäus, Neustadt; Johannes d. Täufer, Bad König; St. Sebastian, Michelstadt; Hl. Geist, Vielbrunn; St. Leonhard u. St. Konrad v. Parzham, Beerfelden; Christ-König, Höchst; B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach; Maria Verkündigung, Reichelsheim; St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach; St. Margareta, Seckmauern; Mariä Geburt, Hering; St. Gallus, Groß-Umstadt; St. Peter u. Alexander, Dorndiel; St. Bartholomäus, Groß-Zimmern; St. Cyriacus, Habitzheim; St. Andreas, Groß-Bieberau; Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim; Maria Himmelfahrt, Birkenau; Johannes d. Täufer, Fürth; St. Petrus u. Paulus, Lindenfels; St. Bartholomäus, Mörlenbach; Maria Himmelfahrt, Krumbach/Odw.; St. Elisabeth, Rimbach; St. Nikolaus, Bad Vilbel; Hl. Kreuz, Burgholzhausen v. d. H.; St. Martinus, Ober-Erlenbach; St. Jakobus u. Bruder Konrad, Frankfurt-Harheim; Verklärung Christi, Bad Vilbel-Heilsberg; St. Stephanus, Nieder-Eschbach; St. Peter, Worms; St. Martin, Worms; St. Peter, Worms-Herrnsheim; St. Bonifatius, Worms-Abenheim; Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim; St. Lambertus, Bechtheim; St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim; St. Remigius, Gundersheim; St. Laurentius, Gundheim; St. Ägidius, Hl. Bruder Konrad, Mölsheim; Mariä Himmelfahrt, Alsheim; Heilig Kreuz, Worms-Horchheim; St. Mauritius, Hohen Sülzen; St. Remigius, Osthofen; St. Martinus, Offstein; St. Jakobus d. Ältere, Dittelsheim-Heßloch; St. Petrus u. Paulus, Westhofen; St. Michael, Eich; St. Mauritius, Gimbsheim; St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim; Liebfrauen, Worms; St. Amandus, Worms; Maria Himmelskron, Worms; St. Albertus, Gießen; St. Thomas Morus, Gießen; St. Bonifatius, Bad Nauheim; Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen; St. Remigius, Ober-Mörlen; St. Gallus, Rockenberg; St. Laurentius, Oppershofen; St. Gottfried, Butzbach; Maria Himmelfahrt, Gambach und St. Nikolaus, Münzenberg und der aufgehobenen und Filial-Kirchengemeinden Lützelbach-Haingrund; Otzberg-Lengfeld; Groß-Umstadt-Wiebelsbach; Groß-Umstadt-Heubach; Bad Vilbel-Dortelweil; Bad Vilbel-Massenheim; Bermersheim; Wachenheim; Frettenheim; Dorn-Dürkheim; Worms-Leiselheim; Worms-Pfiffenheim und Heuchelheim werden mit deren Aufhebung mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft gesetzt.

Mainz, den 02.12.2025

Dr. Sebastian Lang
Generalvikar

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Kirchliche Mitteilungen

200. Personalchronik

Leitende Pfarrer

Pfarrer Frank Blumers wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Geist, Oetzberger Land ernannt.

Pfarrer Peter Johannes Xuan Hai Dang wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal ernannt.

Pfarrer Sebastian Goldner wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick ernannt.

Pfarrer Ignatius Löckemann wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei St. Clara, Mainz ernannt.

Pfarrer Harald Poggel wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis ernannt.

Pfarrer Tobias Roßbach wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord ernannt.

Pfarrer Tobias Schäfer wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt.

Pfarrer Christoph Schneider wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen ernannt.

Pfarrer Alexander Vogl wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land ernannt.

Pfarrer Martin Weber wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach ernannt.

Pfarrer Erik Wehner wird m. W. z. 01.01.2026 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen bestätigt.

Pfarrvikare

Pfarrer Dr. Leszek Balkiewicz wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt und als Seelsorger der Polnischsprachigen Gemeinde Worms bestätigt.

Pfarrer Dieter Bockholt wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick ernannt.

Pater Febin Francis O. Carm. wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord ernannt.

Pfarrer Hermann Fuchs wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land ernannt.

Pfarrer Mariusz Golonka wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen ernannt und als verantwortlicher Seelsorger der Polnischsprachigen Katholischen Gemeinde Gießen bestätigt.

Pfarrer Thomas Hoffaller wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt.

Pfarrer Norbert Hofmann wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen ernannt.

Pfarrer Reinhard Horsch wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land ernannt.

Pfarrer Levi Hinglo Houehanou wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt.

Pfarrer Ivan Jakovic wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen ernannt und als verantwortlicher Seelsorger der Kroatischsprachigen Katholischen Gemeinde Gießen bestätigt.

Pfarrer Jürgen Janik wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Clara, Mainz ernannt.

Pater George Arul Jeganathan ISCH wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick ernannt.

Pfarrer Ajimon Joseph wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen ernannt.

Pfarrer Wolfgang Kaiser wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal ernannt.

Pfarrer Dr. Siegfried Karl wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen ernannt und als Leiter und Seelsorger der Katholischen Hochschulgemeinde Gießen bestätigt.

Pfarrer Johannes Kleene wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Clara, Mainz ernannt.

Pfarrer Markus Kölzer wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Clara, Mainz ernannt.

Pfarrer Jozef Koscielnyk wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis ernannt.

Pfarrer Daniel Kretsch wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Clara, Mainz ernannt unter Beibehaltung seiner bis zum 31.08.2028 befristeten Tätigkeiten als Diözesanjugendseelsorger und BDKJ Präses des Bistums Mainz und Formationspräfekt des Bischöflichen Priesterseminars Mainz.

Pfarrer Stefan Mate wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt.

Pater Georg-Dominik Menke O.P. wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord ernannt und als Gefängnisseelsorger in der JVA Butzbach bestätigt.

Pfarrer i. R. Dr. Ludger Müller wird m. W. z. 01.01.2026 als verantwortlicher Seelsorger der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde Gießen bestätigt.

Pfarrer Sudhakar Reddimasu wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach ernannt.

Pfarrer David Jochem Rühl wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord ernannt.

Pfarrer Josef Schachner wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis ernannt.

Pfarrer Olaf Schneider wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen ernannt.

Pfarrer Bernhard Schüpke wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land ernannt.

Pfarrer Mikolaj Skórecki wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt und als verantwortlicher Seelsorger der Polnischsprachigen Gemeinde Worms bestätigt.

Pfarrer Victor Solomon wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt.

Pfarrer Ryszard Strojek wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis ernannt.

Kaplan Piotr Thometzek wird m. W. z. 01.01.2026 als Pfarrvikar in der Pfarrei Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt.

Pfarrer Stefan Wanske wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen ernannt unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Religionslehrer und Schulseelsorger in der Herderschule Gießen und in der Aliceschule Gießen.

Pfarrer Benjamin Weiß wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen ernannt.

Pfarrer Stephan Weißbäcker wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal ernannt.

Pfarrer Christoph Zell wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis ernannt.

Kapläne in Ausbildung

Kaplan Dr. Cornelius Agbo wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis eingesetzt.

Kaplan Valentine Ede wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt.

Kaplan Thomas Kettel wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick eingesetzt.

Kaplan Dr. Mathew Pittapillil wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen eingesetzt.

Kaplan Lukas Tyczka wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Diakone

Diakon mit Pastoralauftrag Georg Diederich wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 12.03.2026 als Seelsorger in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Dr. Bernhard Dörr wird m. W. z. 01.01.2026 als Klinikseelsorge am Kerckhoff-Campus und im Hochwald-Krankenhaus in Bad Nauheim im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Thomas Gensler wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger im KHS Klinikum Worms und im DRK-Altenheim im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Martin Gözl wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Nico Göth wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt.

Diakon mit Pastoralauftrag Richard Graubert wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord eingesetzt.

Diakon mit Pastoralauftrag Michael Korsmeier wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 30.12.2029 als Seelsorger in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Markus Landua wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt und in der Jugendarrestanstalt Worms bestätigt.

Diakon mit Zivilberuf Markus Ostheimer wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Andreas Quandt wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 23.04.2026 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Volkmar Raabe wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 29.04.2027 als Seelsorger in der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis eingesetzt unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Koordinator der Notfallseelsorge und in der Koordinationsstelle Prävention im Bischöflichen Ordinariat Mainz.

Diakon im Hauptberuf Oliver Schäfer wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger und Koordinator in der Pfarrei Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Hans-Jürgen Springer wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt und in der Jugendarrestanstalt Worms bestätigt.

Diakon mit Pastoralauftrag Mato Valjan wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 07.09.2026 als Seelsorger in der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Gerd Wagner wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der JVA Dieburg im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt unter Beibehaltung seiner Tätigkeit im Pastoralraum Darmstadt-Südost.

Diakon mit Zivilberuf Christof Zeiß wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal eingesetzt.

Gemeindereferentinnen und -referenten, Gemeindeassistentinnen und -assistenten

Katarina Andrijevic wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2033 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Petra Bastian wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Hl. Maria Magdalena, Taunusblick eingesetzt.

Martina Bugert wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Jasmin Fritsch wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2026 als Gemeindeassistentin in der Pfarrei Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach eingesetzt.

Dominik Heil wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2027 als Gemeindeassistent in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Ute Kielbassa wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt.

Birgit Kunz wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Krankenhauseelsorge Bad Nauheim mit Schwerpunkt in den Rehabilitationskliniken und dem Hochwald Krankenhaus im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord bestätigt.

Uta Kuttner wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Cityseelsorge Gießen und in der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Gießen im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen bestätigt.

Jutta Lehmann-Braun wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt.

Jutta Moka wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen eingesetzt.

Sigrid Monnheimer wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin der Katholischen Hochschulgemeinde Gießen im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen bestätigt.

Katja Napp wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt und als Religionslehrerin und in der Schulpastoral an der Karmeliter-Grundschule und an der Ernst-Ludwig-Grundschule in Worms bestätigt.

Talisa Philipp wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2033 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord eingesetzt.

Sarah Purpus-Menzel wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2033 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau und als Seelsorgerin im Hochstift-Hospiz in Worms eingesetzt.

Regina Schindler-Christe wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt.

Daniela Schmidt wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Hl. Maria Magdalena, Taunusblick eingesetzt.

Claudia Schöning wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt.

Lioba Tran wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt.

Stephanie Veith wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord eingesetzt.

Birgit Wenzel wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen eingesetzt.

Pastoralreferentinnen und -referenten, Pastoralassistentinnen und -assistenten

Carolin Bollinger wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit als Koordinatorin der Ökumenischen Notfallseelsorge und der Notfallseelsorge in der Region Rheinhessen.

Reiner Brandbeck wird m. W. z. 01.01.2026 als Gefängnisseelsorger in der JVA Rockenberg im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord bestätigt.

Carola Daniel wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 als Krankenhausseelsorgerin am Uni Klinikum Gießen-Marburg in Gießen im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen eingesetzt.

Gabriele Fischer-Seikel wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick eingesetzt.

Bernhard Gresch wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2026 als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Clara, Mainz eingesetzt.

Ralf Hofmann wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger an der Kreisklinik in Groß-Umstadt sowie am Zentrum für Seelische Gesundheit in Groß-Umstadt im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei Hl. Geist, Otzberger Land bestätigt.

Denis Juric wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2026 als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen eingesetzt.

Harald Reinfelder wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Dr. Esther Schulz wird m. W. z. 01.01.2026 als Klinikseelsorgerin am Uni Klinikum Gießen-Marburg, Standort Gießen im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen bestätigt.

Ursula Schwarz wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Clara, Mainz eingesetzt und als Religionslehrerin und in der Schulpastoral am Rabanus-Maurus-Gymnasium Mainz bestätigt.

Katja Vogel-Brück wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt.

Trudbert Ziegler wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Psychiatrie Vitos-Klinikum Gießen-Marburg in Gießen und an der Vitos Klinik für die forensische Psychiatrie Haina in Gießen im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen bestätigt.

Sonstige

Gabriele Maurer wird m. W. z. 01.01.2026 als Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis eingesetzt.

Andreas Matzke wird m. W. z. 01.01.2026 als Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis eingesetzt.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 18. Dezember 2025

Nr. 14

Mit großer Freude und Dankbarkeit gebe ich bekannt,
dass Papst Leo XIV. einen neuen Weihbischof für die Diözese Mainz ernannt hat.

Der Heilige Vater hat
Pater Joshy George Pottackal O. Carm.

zum Titularbischof von Ceramussa
und zum Weihbischof von Mainz ernannt.

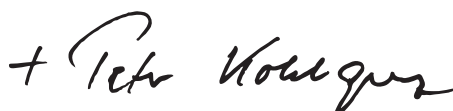
Ich bitte alle, des neu ernannten Weihbischofs im Gebet zu gedenken,
damit sein Wirken der ganzen Kirche, uns allen und ihm selbst zum Segen wird.

Mit der Bischofsweihe wird er auch zum Bischofsvikar für die Orden ernannt.
Seine Tätigkeit im Personaldezernat im Bischöflichen Ordinariat wird er fortführen.

Die Weihe des neu ernannten Bischofs wird stattfinden
am Sonntag, den 15. März 2026
im Hohen Dom zu Mainz.

Hierzu lade ich alle Gläubige des Bistums herzlich ein. Die Mitbrüder sind eingeladen,
in Chorkleidung an der Weihe teilzunehmen.

Mainz, den 26. November 2025



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Inhalt: Ernennung eines Weihbischofs für die Diözese Mainz. – Gesetz zum Inkrafttreten der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz. – Wirtschaftsordnung der Diözese Mainz. – Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Mainz und dem Bistum Limburg zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ in Frankfurt. – Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Langgöns-Espa. – Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach. – Verfahrensordnung des Beratungstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Mainz. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Rheinland-Pfalz. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Hessen. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Baden-Württemberg. – Profanierung der Kirche St. Nepomuk in Babenhausen-Langstadt. – Dekret über die Aufnahme von Pfarreien und Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2026. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 09.10.2025. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 09.10.2025. – Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2026. – Ergänzung der letzten Personalchronik. – Personalchronik. – Verstorbene Geistliche im Jahr 2025. – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2026). – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 21. Februar 2026 im Mainzer Dom. – Besetzung der AVR-Schlichtungsstelle gemäß § 22 Allg. Teil-AVR. – Priesterexerzitien 2026 der Benediktinerabtei Weltenburg. – Neues digitales Amtsblatt. –

Bischof

202. Gesetz zum Inkrafttreten der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC

Die am 02.03.2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 09.10.2023 re-kognosziert (Prot. Nr.749/2005), das am 02.01.2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt (KABl 166 (2024), Nr. 6, 47, 60-63).

1. Das Generaldekret zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC tritt im Bistum Mainz gemäß § 3 Absatz 1 des Generaldekrets zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC zum 01.01.2026 in Kraft.
2. Das Generaldekret zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC tritt im Bistum Mainz gemäß § 6 Absatz 1 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC zum 01.01.2026 in Kraft.
3. Die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC für das Bistum Mainz nicht erhöht.

4. Die gesonderte Wertgrenze für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben wird gemäß § 4 Absatz 4 des Generaldekrets cc. 1292, 1295, 1297 CIC auf 250.000 € festgelegt.

5. Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2026 in Kraft

Mainz, den 10.12.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

203. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz

Hiermit wird das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) vom 15.01.1979 (KABl 121 (1979), Heft 1, Nr. 1), geändert am 15.04.1980 (KABl 122 (1980), Heft 5, Nr. 72), am 01.08.1981 (KABl 123 (1981), Heft 6, Nr. 82), am 10.10.1996 (KABl 138 (1996), Heft 13, Nr. 127), am 01.12.1999 (KABl 141 (1999), Heft 14, Nr. 194), am 01.10.2000 (KABl 142 (2000), Heft 9, Nr. 171), am 10.02.2003 (KABl 145, Heft 2, Nr. 22), am 12.03.2007 (KABl 149 (2007), Heft 5, Nr. 53), am 15.10.2019 (KABl 161 (2019), Heft 12, Nr. 84) und zuletzt am 18.09.2024 (KABl 166 (2024), Heft 10, Nr. 83) geändert und wie folgt neu gefasst:

I. KIRCHENGEMEINDEN

§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

(1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.

(2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.

(3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt. An die Stelle des in diesem Gesetz genannten Pfarrgemeinderats tritt in den ab 01.01.2024 neu errichteten Kirchengemeinden der jeweils gebildete Pfarreirat.

§ 2 Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin den Jahresabschluss oder die Jahresrechnung fest. Näheres regelt die Wirtschaftsordnung der Diözese Mainz in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Wirtschaftsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde hat Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte und die Lage ihres Vermögens ersichtlich zu machen (Jahresabschluss oder Jahresrechnung). Näheres regelt die Wirtschaftsordnung der Diözese Mainz in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ferner ist ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

(4) Der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat öffentlich auszulegen. Er oder sie ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(5) Soweit das Buchhaltungswesen nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen wird, bestellt der Verwaltungsrat eine Kirchenrechnerin oder einen Kirchenrechner.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Pfarrer oder der gemäß § 18 Absatz 1 mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde beauftragten Person als Vorsitzenden,
- b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern und
- c) dem Pfarr-Rektor oder dem Vertreter der Filialkirchengemeinde gemäß §§ 23 und 24.

(2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleiches gilt für in der Kirchengemeinde in Ausbildung befindliche Kapläne sowie den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind. In den ab dem 01.01.2024 neu errichteten Kirchengemeinden steht dieses Recht auch den Verwaltungsleitungen zu.

(4) Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach c. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligt, ist bzw. sind abweichend von § 3 Absatz 1a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Pfarrkurat sowie eine Pfarrbeauftragte oder ein Pfarrbeauftragter Mitglieder des Verwaltungsrats.

§ 4 Mitgliederzahl

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden:

- bis 1.000 Katholiken 4 Mitglieder
- bis 5.000 Katholiken 6 Mitglieder
- bis 8.000 Katholiken 8 Mitglieder
- bis 11.000 Katholiken 10 Mitglieder
- bis 15.000 Katholiken 12 Mitglieder
- bis 20.000 Katholiken 14 Mitglieder
- über 20.000 Katholiken 16 Mitglieder

(2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat eine abweichende Anzahl von zu wählenden Mitgliedern zulassen. Die Zahl der Mitglieder muss gerade sein.

(3) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche

Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Für die Durchführung der Wahl ist eine Frist vorzusehen. Die Frist bestimmt sich nach der vom Bischof gemäß Absatz 5 erlassenen Wahlordnung.

(2) Die Wahl ist geheim.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(5) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

- a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat und
- b) nach staatlichem Recht volljährig ist. Die Jugendvertreter im Pfarrgemeinderat haben bei der Wahl des Verwaltungsrats nur dann Stimmrecht, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.

(3) Von der Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschlossen:

- a) wer in Folge eines Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) wer in Folge eines Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) wer durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist oder
- d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(4) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen:

- a) wer in Folge eines Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) wer in Folge eines Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

c) wer durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist,

d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder

e) bei wem eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. § 8 Absatz 2 ist entsprechend anwendbar.

(5) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.

(2) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 8 Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft durch einen begründeten schriftlichen Bescheid aberkennen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Wichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche

Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheitspflicht sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 11 Einladung und Öffentlichkeit

(1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie in § 3 Absatz 3 genannten Personen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

(3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist

stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf die Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11 Absatz 3.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende (§ 3 Absatz 1a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.

(3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie - außer bei Wahlen - keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist vorher anzuhören.

(5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 12a Umlaufbeschlüsse, Sitzungsformate

(1) Sofern erforderlich, dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Mitglied einem solchen Verfahren widerspricht oder bei Video- oder Telefonkonferenzen mehr als die Hälfte der Mitglieder einem solchen Verfahren nicht widersprechen. Konstituierende Sitzungen, geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen mittels ausschließlich elektronischer Zuschaltung oder in gemischter Form (Zuschaltung einzelner Mitglieder in eine Präsenzsitzung) nur dann zugelassen werden, wenn technisch sichergestellt ist, dass eine geheime Stimmabgabe möglich ist.

(2) Die Mitglieder können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Verwaltungsrats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragungen teilnehmen. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung von Voraussetzungen abhängig

machen, insbesondere vom Vorliegen familiärer oder beruflicher Gründe. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend.

(3) Der Verwaltungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Mitglieder und die zugeschalteten Mitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 13 Protokollbuch

Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung oder nach Abschluss des Umlaufbeschlussverfahrens, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels des Verwaltungsrats unterschrieben. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels des Verwaltungsrats beglaubigt.

§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung

(1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels des Verwaltungsrats.

(2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.

(3) In begründeten Einzelfällen kann das Bischöfliche Ordinariat einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates gestatten, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vorzunehmen.

(4) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

§ 15 Benachrichtigungspflicht

(1) Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan),

der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung), Erschließung gemäß Baugesetzbuch sowie bei Maßnahmen des Städtebauförderungsgesetzes, an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.

(2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, insbesondere der Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz, bleiben unberührt.

§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über:

- a) Einrichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
- b) Sammlungen; ausgenommen hiervon sind Sammlungen der Kirchengemeinde zugunsten des kirchlichen Vermögens im Sinne von § 1 Absatz 1
- c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes.

Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (c. 1281 § 2 CIC).

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts
- b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen
- e) Aufnahme von Darlehen inklusive Vereinbarungen von Kontokorrentkrediten, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen

- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen
 - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - j) Versicherungsverträge
 - k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern
 - l) Abschluss von Reiseverträgen
 - m) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art
 - n) Erteilung von Gattungsvollmachten
 - o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung
 - p) Verträge über Bau- und Unterhaltsverpflichtungen sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche
 - q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen
 - r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und von diesem Bevollmächtigten und Beauftragten sowie mit Mitgliedern anderer Gremien in der Pfarrei, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht
 - s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und vergleichbaren Verfahren sowie deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im Letzteren ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen
 - t) Gebührensatzungen aller Art
 - u) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen
 - v) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.
2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 20.000 Euro:
- a) Schenkungen
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten
 - c) Kauf- und Tauschverträge
 - d) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge
 - e) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge
 - f) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen.
3. Miet-, Pacht- und Leasingverträge sowie sonstige entgeltliche Dauerschuldverhältnisse, soweit nicht unter Ziffer 1 genannt, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als zehn Jahre beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 20.000 Euro übersteigt.
- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
- (3) § 15 bleibt unberührt.
- (4) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.

§ 18 Rechte des Bischofs

(1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.

(2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19 Geschäftsanweisung und Gebührenordnungen

(1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen. § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe t) bleibt hiervon unberührt.

(2) Geschäftsanweisungen und Gebührensatzungen kirchlicher Rechtsträger werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührensatzungen der Kirchengemeinden sind darüber hinaus in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuweichen.

§ 21 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

(1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Wirtschaftsplan aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuweisen, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder erheblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22 Bestellungen

(1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter oder eine Gruppe von Verwaltern bestellen, die die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates haben. Ist eine Gruppe von Verwaltern bestellt, gilt § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Verbindlichkeit von Willenserklärungen die Unterschriften zweier Verwalter erforderlich sind; ist nur ein Verwalter bestellt, genügt dessen Unterschrift. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

§ 23 Filialkirchengemeinden

(1) Aus den Filialkirchengemeinden mit eigenem Vermögen wählt der zuständige Pfarrgemeinderat je ein Mitglied zum Kirchenverwaltungsrat der Mutterkirchengemeinde hinzu, dessen Zahl (§ 4) entsprechend erhöht wird. Der auf diese Weise erweiterte

Kirchenverwaltungsrat verwaltet das Vermögen der Mutter- und Filialkirchengemeinde(n).

(2) Auf besonderen Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat die Bildung eines eigenen Filialkirchenverwaltungsrates zulassen; die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten dann entsprechend.

§ 24 Pfarr-Rektorate

(1) Pfarr-Rektorate bilden einen Beirat, dessen Vorsitzender der Pfarr-Rektor ist und dessen Laienmitglieder vom zuständigen Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(2) Dem Beirat obliegt die Aufstellung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans sowie die laufende Wirtschaftsführung. Im Übrigen ist der Kirchenverwaltungsrat der Mutterpfarre zuständig.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten sinngemäß.

II. KIRCHENGEMEINDE-VERBÄNDE

§ 25 Bildung von Kirchengemeindeverbänden

(1) Kirchengemeinden können im Rahmen der Vermögensverwaltung zu Verbänden zusammengeschlossen werden.

(2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 26 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

(1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.

(2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 27 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände

- (1) Dem Verband kann übertragen werden
 - a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
 - b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese

Inanspruchnahme beschließen. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits Kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

(2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.

(3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 28 Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung
- b) der Verbandsausschuss

(2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über den Jahresabschluss oder die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes.

(3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

§ 29 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht mindestens aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Der Generalvikar oder der Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars kann in einem Erlass gemäß § 27 Absatz 2 dieses Gesetzes, mit dem die Zuständigkeit des Kirchengemeindeverbandes im Einzelnen bestimmt wird, anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch zwei oder mehr Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.

(3) Wird jede Kirchengemeinde nur durch ein Mitglied des Verwaltungsrates vertreten, so wird dieses Mitglied vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden ein Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.

(4) Wird die Gemeinde durch zwei Mitglieder vertreten, so gehören der Verbandsvertretung der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragte sowie der gemäß Absatz 3 gewählte Vertreter an.

(5) Jeder weitere Vertreter wird entsprechend Absatz 3 gewählt.

§ 30 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.

(2) Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als fünf Mitgliedern besteht, so kann der Generalvikar oder der Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars in einem Erlass gemäß § 27 Absatz 2 dieses Gesetzes anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch zwei oder mehrere Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 31 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 32 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Kirchengemeindeverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschuss-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 33 Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9-22 finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 22-32 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. BISTUM UND SONSTIGE JURISTISCHE PERSONEN

§ 34 Vertretung des Bistums

(1) Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den Bischof oder den Generalvikar oder den Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar vertreten. Während der Sedisvakanz werden sie durch den Diözesanadministrator oder seinen Ständigen Vertreter oder den Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars vertreten. Der Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des Diözesanökonoms oder der Diözesanökonomin ist im Rahmen der ihm oder ihr obliegenden Vermögensverwaltung zur Vertretung der in Satz 1 genannten Körperschaften befugt.

(2) Die in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Vertretungsberechtigten sind zur umfassenden außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung, der Ökonom ausschließlich zur außergerichtlichen Vertretung des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls, berechtigt und unterschriftsbefugt. Sie können auch andere Mitarbeitende des Bistums und des Bischöflichen Stuhls mit der Abgabe von Willenserklärungen beauftragen und Unterschriftsbefugnisse erteilen.

(3) Willenserklärungen, durch welche das Bistum und der Bischöfliche Stuhl verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Amtssiegel zu versehen. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von einer der in Absatz 1 genannten vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für das Bistum und den Bischöflichen Stuhl finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Satz 1 erteilt ist. Die Vorschrift des § 126a BGB über die elektronische Form ist anwendbar. Lassen die Vorschriften der Artikel 35 ff. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) ein qualifiziertes elektronisches Siegel zu, kann dieses das Amtssiegel ersetzen.

(4) Bei der Vollziehung von Erklärungen sollen die in Absatz 1 genannten Vertretungsberechtigten ihre Amtsbezeichnung, die übrigen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Mitarbeitenden einen das Auftragsverhältnis kennzeichnenden Zusatz beifügen.

§ 35 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung der Domkirche St. Martin (KdöR), des Domkapitels (KdöR), der öffentlichen juristischen Rechtsträger kanonischen und staatlichen Rechts auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere der Gotteshaus- und Stellenvermögen und weiterer rechtlich selbständiger öffentlich-rechtlicher Stiftungen sowie weiterer öffentlicher juristischer Personen kanonischen und staatlichen Rechts unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes, im Übrigen nach dem allgemeinen oder partikulären Kirchenrecht oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen. Dies gilt auch für aus Kirchengemeinden gebildete rechtsfähige Zweckverbände, insbesondere für den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz (KdöR), sowie für das bischöfliche Priesterseminar (KdöR).

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen finden die §§ 8 sowie 15-22 entsprechende Anwendung, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar oder der Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 37 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz vom 15.01.1979 in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 18.09.2024 außer Kraft.

Mainz, den 01.12.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

204. Wirtschaftsordnung der Diözese Mainz

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck

Die Wirtschaftsordnung schafft den verbindlichen Rahmen für das Finanz-, Rechnungswesen und Controlling für die in § 2 genannten Rechtssubjekte.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für folgende Rechtssubjekte auf dem Gebiet des Bistums Mainz:

1. das Bistum,
2. die Kirchengemeinden,
3. die Filialkirchengemeinden, soweit diese eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen,
4. die aus Kirchengemeinden gebildeten Verbände einschließlich Zweckverbände,
5. die Kirchlichen Stiftungen, die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellt sind,
6. die Kirchlichen Stiftungen, deren Vermögen zur Besoldung kirchlicher Stellen bestimmt ist,
7. die Domkirche St. Martin,
8. das Domkapitel nebst der Bischöflichen Dotation,
9. den Bischöflichen Stuhl,
10. das Priesterseminar Mainz

soweit nicht durch den Bischof etwas Anderes geregelt ist.

(2) Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass

1. der zweite Abschnitt dieser Ordnung nur für die in Absatz 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 10 bezeichneten Rechtssubjekte gilt,
2. der dritte Abschnitt nur für die in Absatz 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Rechtssubjekte gilt.

§ 3 Wirtschaftsgrundsätze

(1) Das Kirchenvermögen ist unter Beachtung von can. 1284 CIC zu verwalten.

(2) Die Wirtschaftstätigkeit ist so zu planen und zu führen, dass die nachhaltige Erfüllung der Aufgaben und die Zahlungsfähigkeit gesichert sind. Der Bestand an liquiden Mitteln muss jederzeit ausreichen, um die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können.

(3) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Soweit nicht anders bestimmt, dienen sämtliche Erträge zur Deckung aller Aufwendungen.

(5) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Wirtschaftsplan zu verabschieden. Der Wirtschaftsplan kann für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

(6) Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben, insbesondere keine Rechtsansprüche Dritter begründet.

§ 4 Grundsätze zum Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(2) Die Gliederung wird durch das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates in Abstimmung mit der Bistumsleitung geregelt.

(3) Über den Wirtschaftsplan beschließt das zuständige Organ der jeweiligen juristischen Person, für die er in Kraft gesetzt werden soll. Die Genehmigungsvorbehalte aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Soweit eine Veröffentlichung erforderlich ist, werden dieser Beschluss und der Wirtschaftsplan zusammengefasst.

(4) Der Wirtschaftsplan verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Erträge zu erheben und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte oder Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt: Mittelbewirtschaftung des Bistums, der Domkirche St. Martin, des Domkapitels nebst der Bischöflichen Dotation, des Bischöflichen Stuhls und Priesterseminars Mainz (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 10)

1. Unterabschnitt: Wirtschaftsplan und Bestandteile des Wirtschaftsplans

§ 5 Bestandteile

Der Wirtschaftsplan enthält

1. einen Vorbericht (§ 6) und die Angabe des Wirtschaftsvolumens, das definiert ist als Summe aller Erträge inkl. eventuell geplanter Rücklagenentnahmen,
2. den Ergebnisplan (§ 7) mit Vergleich der Ist-Werte des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahrs, sowie der Planwerte des laufenden Jahres,
3. den Investitionsplan (§ 8),
4. die Budgets nach Dezernaten und Aufgabenbereichen (§ 9),
5. den Stellenplan (§ 10) und
6. eine nach pastoralen Handlungsfeldern dargestellte Verteilung der Mittel (Aufwendungen und Erträge).

§ 6 Vorbericht

Der Vorbericht soll in kurzer und für jedermann verständlicher Form die wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkte und Vorgänge erläutern. Er hat eine Vorausschau auf den zu beschließenden Wirtschaftsplan zu enthalten.

§ 7 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan beinhaltet die Darstellung der Erträge und Aufwendungen in Staffelform nach § 275 Abs. 1 und 2 HGB. Hinzufügen neuer Posten, weiterer Untergliederungen und Änderungen der Gliederungen und Bezeichnungen der Posten nach § 265 Abs. 5 und 6 HGB sowie die Zuordnung der Konten des Sachkontenplans zu den einzelnen Gliederungspunkten werden durch das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates festgelegt.

§ 8 Investitionen und Investitionsplan

(1) Der Investitionsplan enthält alle aktivierungspflichtigen Investitionen des jeweiligen Wirtschaftsjahres mit Ausnahme der Finanzanlagen. Einzelpositionen bis zu einem Wert von 5.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer können in einer Sammelposition zusammengefasst werden.

(2) Der Investitionsplan darf nur solche Positionen enthalten, für die eine schriftliche Folgekostenkalkulation und ein Finanzierungsplan vorliegt.

§ 9 Budgets nach Dezernaten und Aufgabenbereichen

Die Budgets der Dezernate und Aufgabenbereiche sind mit den damit verbundenen Zielen in verständlichem Maße zu beschreiben.

§ 10 Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der Geistlichen, der Beamten und nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten nach Art sowie Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen und die Veränderung zum Vorjahr auszuweisen. Die Veränderungen sind zu erläutern. Dauerhaft nicht besetzte Stellen sind separat zu erläutern bzw. zu streichen. Ein Stellenplan muss nach der Struktur des Wirtschaftsplans aufgestellt werden.

(2) In einer Übersicht ist die Zahl der im Wirtschaftsjahr nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten auszuweisen.

(3) Der Stellenplan wird nicht veröffentlicht.

2. Unterabschnitt: Wirtschaftsplanung

§ 11 Wirtschaftsplanaufstellung

(1) Die Ansätze für Aufwendungen und Erträge sind sorgfältig und zeitnah zu schätzen, soweit sie nicht exakt kalkulierbar sind. Alle wesentlichen Ansätze sind ferner unter Berücksichtigung der für ihre Beurteilung wesentlichen Gesichtspunkte zu erläutern. Den Termin

für die Einreichung der Bedarfsmeldungen bestimmt der Ökonom in Absprache mit dem Generalvikar.

(2) Es ist ein ausgeglichener Ergebnisplan aufzustellen. Der Ergebnisplan ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht bzw. im Falle eines Überschusses übersteigt.

(3) In Abweichung von Abs. 2 ist in der Planung ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung der Rücklagen (§ 53) ausgeglichen werden kann.

(4) Soweit die Ergebnisplanung ein Jahresfehlbetrag ausweist ist die Wirtschaftsplanung um ein Sanierungskonzept zu ergänzen, welches Bestandteil der Wirtschaftsplanung wird.

(5) Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Bistums und des Bischöflichen Stuhls bestimmt sich nach den Regelungen der Statuten über den Diözesanvermögensverwaltungsrat und über den Diözesankirchensteuerrat.

§ 12 Kreditermächtigungen, Liquiditätskredite

(1) Im Beschluss über den Wirtschaftsplan wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden können. Ausgenommen davon sind Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Liquiditätskredite) nach Abs. 2, die einer besonderen Festlegung bedürfen.

(2) Für den zu planenden Wirtschaftszeitraum ist nach Jahren getrennt die maximale Höhe der für die Verstärkung der Liquidität zur Verfügung stehenden Kredite (Liquiditätskredite) festzulegen.

§ 13 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Mittel, Planstellen und Stellen werden unbeschadet von den Regelungen nach § 59 als künftig wegfallend (kw) bezeichnet, soweit sie in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen und Stellen werden unbeschadet von den Regelungen nach § 59 als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, soweit sie in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe umgewandelt werden können.

(3) Die entsprechenden Vermerke nach Absätzen 1 und 2 sind in den Stellenplan aufzunehmen.

§ 14 Sperrvermerk

(1) Mittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht oder erst nach dem Vorliegen besonderer

Voraussetzungen geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, werden im Wirtschaftsplan als gesperrt bezeichnet.

(2) Falls im Sperrvermerk nichts Anderes bestimmt ist, wird er durch das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgehoben.

§ 15 Nachtragswirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Die Voraussetzungen für einen Nachtragswirtschaftsplan sind gegeben, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder sich ein ausgewiesener Fehlbetrag erheblich erhöhen wird und der Ausgleich nur durch eine Änderung des Wirtschaftsplans erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Mittel in einzelnen Budgets in einem im Verhältnis zu den Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Mittel in einzelnen Budgets in einem im Verhältnis zu den Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans erheblichen Umfang zur Verfügung stehen.

Erheblich sind Veränderungen, die 10% des Wirtschaftsvolumens (vgl. § 5 Nr.1) übersteigen.

§ 16 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so dürfen nur

1. Aufwendungen geleistet werden, zu deren Leistung die jeweilige Einrichtung rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
2. Investitionsleistungen, insbesondere für Bauten und Beschaffungen, fortgeführt werden, sofern durch den Wirtschaftsplan eines Vorjahres für den betreffenden Zweck bereits Beträge festgesetzt worden sind.

3. Unterabschnitt: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 17 Investitionen für Baumaßnahmen

(1) Investitionen für Baumaßnahmen werden erst veranschlagt und verausgabt, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die voraussichtlichen Kosten der Baumaßnahmen, der Büro- und Geschäftsausstattung und, soweit erforderlich, des Grundstückserwerbs sowie die vorgesehene Finanzierung (inkl. Drittmittelzusagen und des Risikos der Kostensteigerung)

und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist grundsätzlich eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Belastungen (Baunutzungskosten nach DIN 18960 mit den Unterkategorien Kapitalkosten, Objektmanagement-, Betriebs- und Instandhaltungskosten) beizufügen. Die Verantwortung zur Zusammenstellung der Baunutzungskosten hat das kostenstellenverantwortliche Dezernat. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 noch nicht gegeben, so ist der Ansatz mit einem Sperrvermerk auszubringen.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung zulässig.

§ 18 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhersehbar und sowohl in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen oder Mehreinnahmen möglichst in demselben Budget ausgeglichen werden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht innerhalb des Budgets ausgeglichen werden können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzdezernates des Bischöflichen Ordinariates. Sind sie nach Umfang oder Bedeutung erheblich, so ist die Zustimmung des Ökonomen erforderlich. Die Beispruchsrechte der Gremien sind zu beachten.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 59.

§ 19 Vergabe von Aufträgen

Es gelten grundsätzlich die Vergabevorschriften des Bistums Mainz.

§ 20 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Der Erlass von Verwaltungsvorschriften durch den Ordinarius bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates, wenn diese Regelungen finanzielle Auswirkungen haben und nicht im Wirtschaftsplan abgebildet sind oder künftige Rechnungsjahre betreffen.

§ 21 Bürgschaften, Gewährleistungen

Der Gesamtrahmen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen einschließlich dinglicher Sicherungen und Verpfändungen, die zu Aufwendungen oder Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedarf der Genehmigung durch das zuständige Gremium. Die konkrete Verpflichtung bedarf ebenfalls der Genehmigung

durch das zuständige Gremium und ist unverzüglich dem Finanzdezernat anzuzeigen.

§ 22 Ausgaben Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Erträge und/oder der Aufwendungen es erfordert, kann das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariats in Abstimmung mit dem Ökonomen

1. die Inanspruchnahme von bestimmten Wirtschaftsplanansätzen vorübergehend sperren oder
2. anordnen, dass nur mit seiner Einwilligung Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen getätigt werden dürfen.

(2) Die zuständigen Gremien sind in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

§ 23 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln und Vermögensgegenständen

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der Bistumsverwaltung ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen zu überwachen und nachzuweisen ist. Zu diesem Zweck ist ein Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Bistums oder seiner Beauftragten festzulegen. Das Bischöfliche Ordinariat erlässt hierzu Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Sachliche und zeitliche Bindung

Aufwendungen können nur zu dem im Wirtschaftsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort-dauert, und nur bis zum Ende des Rechnungsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Die §§ 18 und 59 bleiben hiervon unberührt.

§ 25 Übertragbarkeit

(1) Die Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Beendigung der bewilligten Maßnahme für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Rechnungsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ausgenommen hiervon sind die Ansätze der HOAI Leistungsphase 9 "Objektbetreuung und Dokumentation".

(2) §§ 18 und 59 bleiben unberührt.

§ 26 Besetzung von Planstellen und sonstigen Stellen

(1) Personaleinstellungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn hierfür eine Planstelle oder eine sonstige Stelle zur Verfügung steht.

(2) Planstellen können auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden, sofern die Summe ihrer Arbeitszeiten 100 % der tätigkeitsüblichen Arbeitszeit nicht überschreitet.

(3) Der Ökonom kann in entsprechender Anwendung des § 18 Ausnahmen zulassen. § 59 bleibt hiervon unberührt.

§ 27 Umsetzung von Planansätzen und Planstellen

Organisationsveränderungen werden grundsätzlich vom Ordinarius entschieden. Die Umsetzung im Rechnungswesen obliegt dem Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariats.

1. Das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates kann im Falle von Organisationsveränderungen Planansätze und Planstellen zwischen Budgets umsetzen und
2. Planstellen oder Teile von diesen zwischen den Budgets umsetzen, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Wirtschaftsplan zu bestimmen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Im Übrigen bleiben die Regelungen zur Budgetierung nach § 59 unberührt.

Dritter Abschnitt: Mittelbewirtschaftung der Kirchengemeinden, Filialkirchengemeinden, aus Kirchengemeinden gebildete Verbände und kirchliche Stiftungen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6)

1. Unterabschnitt: Wirtschaftsplan und Bestandteile des Wirtschaftsplans

§ 28 Bestandteile

Der Wirtschaftsplan enthält

1. die Punktemitteilung,
2. einen Vorbericht (§ 29) und die Angabe des Wirtschaftsvolumens. Das Wirtschaftsvolumen ist definiert als Summe aller Erträge inkl. eventuell geplanter Rücklagenentnahmen,
3. den Ergebnisplan (§ 30) mit Vergleich der Vorjahres-Ist-Werte,
4. den Investitionsplan (§ 31),
5. die Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen (§ 32),
6. den Stellenplan (§ 33) und
7. eine nach pastoralen Handlungsfeldern dargestellte Verteilung der Mittel (Aufwendungen und Erträge).

§ 29 Vorbericht

(1) Der Vorbericht soll in kurzer und für jedermann verständlicher Form mit einer Vorausschau auf den zu beschließenden Wirtschaftsplan die wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkte und Vorgänge erläutern.

(2) Die Gliederung wird durch einen Erlass des Finanzdezernates des Bischöflichen Ordinariates geregelt.

§ 30 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan beinhaltet die Darstellung der Erträge und Aufwendungen in Staffelform nach § 275 Abs. 1 und 2 HGB. Hinzufügen neuer Posten, weiterer Untergliederungen und Änderungen der Gliederungen und Bezeichnungen der Posten nach § 265 Abs. 5 und 6 HGB sowie die Zuordnung der Konten des Sachkontenplans zu den einzelnen Gliederungspunkten werden durch das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates festgelegt.

§ 31 Investitionen und Investitionsplan

(1) Der Investitionsplan enthält alle aktivierungspflichtigen Investitionen des jeweiligen Wirtschaftsjahres mit Ausnahme der Finanzanlagen. Einzelpositionen bis zu einem Wert von 5.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer können in einer Sammelposition zusammengefasst werden.

(2) Der Investitionsplan darf nur solche Positionen enthalten, für die eine schriftliche Folgekostenkalkulation und ein Finanzierungsplan vorliegt.

(3) § 17 KVVG bleibt unberührt.

§ 32 Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen

Die Budgets der Organisations- und Aufgabenbereiche sind mit den damit verbundenen Zielen, den für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen in verständlichem Maße zu beschreiben. Ein Stellenplan je Budget ist aufzuzeigen.

§ 33 Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten nach Art sowie Entgeltgruppen und die Veränderung zum Vorjahr auszuweisen. Die Veränderungen sind zu erläutern.

(2) In einer Übersicht ist die Zahl der im Wirtschaftsjahr nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten auszuweisen.

(3) Der Stellenplan wird nicht veröffentlicht.

2. Unterabschnitt: Wirtschaftsplanung

§ 34 Wirtschaftsplanaufstellung

(1) Die Ansätze für Aufwendungen und Erträge sind sorgfältig und zeitnah zu schätzen, soweit sie nicht exakt kalkulierbar sind. Alle wesentlichen Ansätze sind ferner unter Berücksichtigung der für ihre Beurteilung wesentlichen Gesichtspunkte zu erläutern. Den Termin für die Einreichung der Bedarfsmeldungen bestimmt der Ökonom in Absprache mit dem Generalvikar.

(2) Die im Ergebnisplan veranschlagten Ansätze sind auszugleichen. Der Ergebnisplan ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht bzw. im Falle eines Überschusses übersteigt.

(3) In Abweichung von Absatz 2 ist in der Planung ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung der Rücklagen (§ 53) ausgeglichen werden kann.

(4) Die liquiden Mittel müssen jederzeit ausreichen, um die Verpflichtungen aus der Wirtschaftsplanung erfüllen zu können.

(5) Näheres ist in einer Richtlinie über die Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Kirchengemeinden zu regeln.

§ 35 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Mittel, Planstellen und Stellen werden unbeschadet von den Regelungen nach § 59 als künftig wegfallend (kw) bezeichnet, soweit sie in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen und Stellen werden unbeschadet von den Regelungen nach § 59 als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, soweit sie in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Entgeltgruppe umgewandelt werden sollen.

(3) Die entsprechenden Vermerke nach Absatz 1 und 2 sind in den Stellenplan aufzunehmen. Eine Änderung von (kw) oder (ku) Vermerken bedarf der Form, die für den Beschluss über den Wirtschaftsplan gilt.

§ 36 Sperrvermerk

(1) Mittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht oder erst nach dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, werden im Wirtschaftsplan als gesperrt bezeichnet.

(2) Falls im Sperrvermerk nichts Anderes bestimmt ist, wird er durch das zuständige Gremium bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgehoben.

§ 37 Nachtragswirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Die Voraussetzungen für einen Nachtragswirtschaftsplan sind gegeben, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder sich ein ausgewiesener Fehlbetrag erheblich erhöhen wird und der Ausgleich nur durch eine Änderung des Wirtschaftsplans erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen in einzelnen Budgets in einem im Verhältnis zu dem Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans erheblichen Umfang bestritten werden müssen oder
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Erträge in einzelnen Budgets in einem im Verhältnis zu dem Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans erheblichen Umfang zur Verfügung stehen.

Erheblich sind Veränderungen, die 10% des Wirtschaftsvolumens im Sinne dieser Ordnung (§ 28 Nr. 2 S.2) übersteigen.

§ 38 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so dürfen nur

1. Aufwendungen geleistet werden, zu deren Leistung die jeweilige Kirchengemeinde bzw. Einrichtung rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder
2. Investitionsleistungen, insbesondere für Bauten und Beschaffungen, fortgeführt werden, sofern durch den Wirtschaftsplan eines Vorjahres für den betreffenden Zweck bereits Beträge festgesetzt worden sind.

3. Unterabschnitt: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 39 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhersehbar und sowohl in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen oder Mehreinnahmen möglichst innerhalb der Kostenstelle oder des jeweiligen Budgets ausgeglichen werden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die

so nicht ausgeglichen werden können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Gremiums.

(3) § 59 bleibt unberührt.

(4) § 17 KVVG bleibt unberührt.

§ 40 Vergabe von Aufträgen

(1) Es gelten grundsätzlich die Vergabevorschriften des Bistums Mainz.

(2) § 17 KVVG bleibt unberührt.

§ 41 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

(1) Der Erlass von Verwaltungsvorschriften durch den Ordinarius bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariats, wenn diese Regelungen finanzielle Auswirkungen haben und nicht im Wirtschaftsplan abgebildet sind oder künftige Rechnungsjahre betreffen.

(2) § 17 KVVG bleibt unberührt.

§ 42 Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen einschließlich dinglicher Sicherungen und Verpfändungen bedarf nach den Vorgaben des KVVG der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Die konkrete Verpflichtung ist unverzüglich dem Finanzdezernat anzuzeigen.

§ 43 Ausgabensperre

(1) Wenn die Entwicklung der Ertragslage es erfordert, kann das zuständige Gremium

1. die Inanspruchnahme von bestimmten Ansätzen vorübergehend sperren oder
2. anordnen, dass nur mit seiner bzw. ihrer Einwilligung Verpflichtungen eingegangen oder Verfügungen der Wirtschaftsplanmittel geleistet werden dürfen.

(2) Das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariats ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

§ 44 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln und Vermögensgegenständen

Bei Zuwendungen an Dritte ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen zu überwachen und nachzuweisen ist. Zu diesem Zweck ist ein Prüfungsrecht des zuständigen Gremiums und ein Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes festzulegen. Es gelten die im Bistum hierzu erlassenen Allgemeinen Bestimmungen.

§ 45 Sachliche und zeitliche Bindung

Aufwendungen können nur zu dem im Wirtschaftsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort-dauert, und nur bis zum Ende des Rechnungsjahres ge-leistet oder in Anspruch genommen werden. Die §§ 39 und 59 bleiben hiervon unberührt.

§ 46 Übertragbarkeit

(1) Die Ansätze für Investitionen und Investitionsför-derungsmaßnahmen bleiben bis zur Beendigung der bewilligten Maßnahme für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Rechnungsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) §§ 39 und 59 bleiben unberührt.

§ 47 Besetzung von Planstellen und sonstigen Stellen

(1) Personaleinstellungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn hierfür eine Planstelle oder eine sonsti-ge Stelle zur Verfügung steht.

(2) Planstellen können auch mit mehreren Teilzeit-kräften besetzt werden, sofern die Summe ihrer Ar-beitszeiten 100% der tätigkeitsüblichen Arbeitszeit nicht überschreitet.

Vierter Abschnitt: Rechnungslegung

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen

Die Regelungen dieses Vierten Abschnitts finden auf alle Rechtssubjekte Anwendung, für die diese Wirt-schaftsordnung gilt.

§ 48 Buchführungspflicht

(1) Jedes Rechtssubjekt ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Geschäfte und die Lage sei-nes Vermögens ersichtlich zu machen.

(2) Die Regelungsvorschriften des Handelsgesetz-buches (im Folgenden: HGB) finden, sofern in dieser Wirtschaftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, Anwendung (Rechtsfolgenverweisung). Ausnahmen sind im Dritten Unterabschnitt dieses Vierten Ab-schnitts geregelt; diese Ausnahmen gelten nur für Ge-schäftsjahre bis einschließlich des Kalenderjahres 2027.

§ 49 Ansatz- und Bewertungsvorschriften

Sofern und soweit sich für Rechtssubjekte im Sinne von § 54 (1) aufgrund der Regelungen in § 54 nichts Abweichendes ergibt, gilt:

1. Kunst- und Kulturgüter können von einer Bewer-tung ausgenommen werden.
2. Für die Bewertung von Gebäuden und Grundstü-cken, bei denen solche für kirchliche Zwecke von sol-chen für Erwerbszwecke zu unterscheiden sind, gilt:
 - a. Gebäude, die kirchlichen Zwecken dienen, d.h. Gebäude, in denen Aktivitäten des Gemeindele-bens stattfinden, sind grundsätzlich mit einem Erinnerungswert in der Bilanz auszuweisen. Dies gilt insbesondere für sakrale Gebäude (z. B. Kir-chen und Kapellen) und sonstige kirchliche Ge-bäude (z. B. Gemeindehäuser, Pfarrhäuser mit Dienstwohnungen von Geistlichen). Abweichun-gen sind zu begründen und in der Anlagebuch-haltung zur Nachvollziehbarkeit schriftlich zu dokumentieren.
 - b. Gebäude, die Erwerbszwecken dienen, d.h. Ge-bäude, die zu dem Zwecke der Ertragserzielung aus z. B. Vermietungsgeschäften gehalten werden, werden nach den Vorschriften des HGB bewertet.
 - c. Gebäude, die einer Mischnutzung unterliegen, sind in einen kirchlichen und einen ertragserzie-lenden Teil aufzuteilen; bei der Aufteilung sind sachgerechte Aufteilungsmaßstäbe anzuwenden; die Bewertung folgt dieser Aufteilung.
 - d. Die Bewertung der Grundstücke erfolgt nach den Regelungen des HGB.

(3) Für Abschreibungen und (Neu-)Bewertungen gilt: Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens, des Sachanlagevermögens sowie des Finanzanlagever-mögens sind, sofern und soweit in den Nummern 1 und 2 nichts anderes geregelt ist, gemäß den Regelun-gen des HGB zu bewerten.

§ 50 Ergebnisverwendung und Rücklagenbildung

- (1) Die Gremien haben einen Beschluss über die Ver-wendung des Jahresergebnisses zu fassen.
- (2) Übersteigt der Gesamtbetrag der Erträge den Ge-samtbetrag der Aufwendungen des Rechnungsjahres, so kann der Unterschiedsbetrag (Jahresüberschuss) vorgetragen oder Rücklagen zugeführt werden.
- (3) Übersteigt der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge des Rechnungsjahres, so kann der Unterschiedsbetrag (Jahresfehlbetrag) auf neue Rechnung vorgetragen oder soweit möglich durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen werden.
- (4) Zunächst sind die notwendigen Zweckerücklagen (Pensionsverpflichtungen, sofern diese bestehen, Bau-erhaltung) zu bilden.

(5) Zur Erhaltung der Immobiliensubstanz sollen Mittel einer Bauerhaltungsrücklage zugeführt werden, um dem in ca. 1284 CIC festgehaltenen Grundsatz der Werterhaltung zu entsprechen.

(6) Die Rücklage für Pensionsverpflichtungen soll Vorsorge für erwartbare zukünftige Zinsveränderungen berücksichtigen.

(7) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die dem Geschäftsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ darzustellen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.

§ 51 Jahresabschluss / Jahresrechnung

Der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres aufzustellen; die Beschlussfassung in den Gremien hat bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres zu erfolgen. Für Geschäftsjahre ab dem Kalenderjahr 2028 gilt: Der Jahresabschluss ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres aufzustellen und zu beschließen.

2. Unterabschnitt: Besondere Regelungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses des Bistums

§ 52 Rücklagen

(1) Das Bistum hat in seinem Abschluss eine allgemeine Rücklage für die Wirtschaftsführung zu bilden; sie soll bei nicht vorhersehbaren Einnahmeausfällen einen Ausgleich der Wirtschaftsführung ermöglichen. Diese allgemeine Rücklage soll bis zu 25% des Kirchensteueraufkommens betragen.

(2) Das Bistum hat über die in (1) benannte Rücklage hinaus in seinem Jahresabschluss eine Rücklage zu bilden, die die in das folgende Rechnungsjahr übertragenen Mittel ausweist (Ergebnisrücklagen).

(3) Das Bistum kann weitere Rücklagen für andere Zwecke bilden.

§ 53 Diözesaner Gesamtabschluss

Es soll ein diözesaner Gesamtabchluss erstellt werden. Eine Richtlinie des Ordinarius legt auf Basis der Regelungen dieser Wirtschaftsordnung die weiteren Details fest.

3. Unterabschnitt: Regelungen für bestimmte Rechtssubjekte ohne Kaufmannseigenschaft

§ 54

(1) Auf Rechtssubjekte nach § 2 (1) Ziffern 2 (Kirchengemeinden), 3 (Filialkirchengemeinden), 4 (Kirchengemeindeverbände und Zweckverbände), 5 (Kirchliche

Stiftungen, die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellt sind) und 6 (Kirchliche Stiftungen, deren Vermögen zur Besoldung kirchlicher Stellen bestimmt ist), die in entsprechender Anwendung der Regelungen des HGB nicht über eine Kaufmannseigenschaft verfügen, finden für Geschäftsjahre bis einschließlich des Kalenderjahres 2027 neben den Regelungen des Ersten Unterabschnitts dieses Vierten Abschnitts die nachfolgenden Regelungen Anwendung.

(2) Sofern Rechtssubjekte im Sinne des (1) noch keinen Jahresabschluss im Sinne des Ersten Unterabschnitts dieses Vierten Abschnitts erstellt haben, können diese Rechtssubjekte anstelle eines Jahresabschlusses jährlich zum Kalenderjahresende eine Jahresrechnung erstellen.

(3) Die Jahresrechnung im Sinne des (2) besteht aus einer Vermögensübersicht und einer Ergebnisrechnung.

(4) Die Vermögensübersicht hat Aussagen mindestens zu den sich aus der Anlage „Jahresrechnung-Vermögensübersicht (Anlage 1)“ in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Gliederungspunkten zu treffen.

(5) Die Ergebnisrechnung im Sinne des (2) hat Aussagen mindestens zu den sich aus der Anlage „Jahresrechnung-Ergebnisrechnung (Anlage 2)“ in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Gliederungspunkten zu treffen. In der Ergebnisrechnung sind die dem Geschäftsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen sind nach den Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ darzustellen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Ergebnis der Vermögensübersicht ab.

4. Unterabschnitt: Prüfungspflichten

§ 55

(1) Die Jahresabschlüsse des Bistums (§ 2 (1) Nr. 1, 7-9) werden gem. §§ 316 ff. HGB geprüft.

(2) Die übrigen Rechtssubjekte im Sinne des § 2 haben den festgestellten Jahresabschluss oder die Jahresrechnung dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

§§ 56 und 57

(derzeit freibleibend)

Fünfter Abschnitt: Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen

§ 58 Verfügungsberechtigung

(1) Für die Bewirtschaftung von Mitteln innerhalb eines Budgetbereichs sind die hierzu ermächtigten

Personen zuständig. Die Ermächtigung wird mit dem Wirtschaftsplan oder durch besondere Verfügung widerruflich erteilt.

(2) Die nach Absatz 1 übertragene Verfügungsberechtigung über Mittel beinhaltet die volle Verantwortlichkeit für die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Mittel und die Einhaltung des Wirtschaftsplans.

(3) Der für die Buchhaltung zuständigen Stelle ist mitzuteilen, wer – gegebenenfalls mit Einschränkungen – über veranschlagte Mittel Verfügungsberechtigt ist.

§ 59 Budgetierung

(1) Zur Umsetzung der ergebnisorientierten Steuerung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit werden die Mittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Wirtschaftsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

(2) Innerhalb des Budgets sind die Ansätze zu Personal und die Sachaufwendungen grundsätzlich nicht deckungsfähig.

(3) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem über den Wirtschaftsplan beschließenden Gremium vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein Controlling soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Planperiode gewährleisten.

Sechster Abschnitt: Rechnungslegende Stellen

§ 60 Ordnung für die rechnungslegenden Stellen

Näheres über die Aufgaben, Organisation, Aufbewahrung, Aufsicht und den Einsatz DV-gestützter Buchführungssysteme regelt die Ordnung für die rechnungslegenden Stellen.

Siebter Abschnitt: Steuerung kirchlicher Einrichtungen

§ 61 Steuerungsinstrumente

Ein Controlling soll die Steuerung der jeweiligen Einrichtungen und Organisationen unterstützen. Mittels finanzwirtschaftlicher Steuerungselemente sollen die wirtschaftlichen Transaktionen auf geeignete Weise überwacht werden. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt

durch die jeweiligen Fachabteilungen (Dezernate) bzw. Kirchengemeinden in Abstimmung mit dem Finanzdezernat. In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.

Die Ermittlung des notwendigen Finanzbedarfs zur mittelfristigen Erhaltung der Bausubstanz ist ebenfalls Gegenstand des Controllings.

Achter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 62 Übergangsvorschrift und Ausnahmeregelungen

Bewertungen der Gebäude oder Grundstücke sowie des Vermögens und der Verbindlichkeiten, die vor dem 31. März 2021 vorgenommen wurden, sind als Bilanzwerte unverändert mit Ausnahme einer Abschreibung wegen dauernder Wertminderung und Zuschreibung wegen Wegfall einer dauernden Wertminderung fortzuschreiben. Die nicht in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände sind, soweit sie bilanziert worden sind, mit den Buchwerten zum Zeitpunkt der letzten Schlussbilanz zu überführen.

§ 63 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Wirtschaftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Die Regelungen des neuen Vierten Abschnitts der Wirtschaftsordnung finden für alle Geschäftsjahre ab dem Kalenderjahr 2021 Anwendung, für die ein Jahresabschluss oder eine Jahresrechnung noch nicht aufgestellt und beschlossen wurde.

Die vorstehende Wirtschaftsordnung setze ich hiermit zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

205. Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Mainz und dem Bistum Limburg zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ in Frankfurt

Die Großwohnsiedlung „Am Bügel“ in Frankfurt-Nieder-Eschbach und Frankfurt-Bonames mit den Straßen „Ben-Gurion-Ring“ und „An der Alten Ziegelei“ liegt auf dem Gebiet des Bistums Mainz in der Pfarrkuratie St. Stephanus Frankfurt-Nieder-Eschbach im Pastoralraum Wetterau-Süd. Die Betreuung der Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ erfolgt jedoch seit dem Bau

der Siedlung in den 1970er-Jahren durch Pfarreien des Bistums Limburg, die zum 1. Januar 2016 in der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt im Bistum Limburg aufgegangen sind.

Diese bewährte Praxis soll auf Grundlage der „Vereinbarung zwischen den Diözesen Limburg und Mainz über die Organisation der Seelsorge im Neubaugebiet ‚Am Bügel‘ in Frankfurt am Main“, die zum 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist, weitergeführt werden.

§ 1 Sakramentenrechtliche Zuständigkeiten

Der Bischof von Mainz überträgt dem Bischof von Limburg alle Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts mit dem Recht der Subdelegation für die Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“. Hierzu zählen insbesondere die Vollmacht zur Genehmigung von Erwachsenentaufen und Wiederaufnahmen in die Kirche, die Firmvollmacht, die Vollmacht zur Erteilung von Dispensen von Ehehindernissen und die Vollmacht zur Gewährung der Sanatio in radice für ungültig geschlossene Ehen.

§ 2 Datenschutzrechtlich gesicherte Freigabe von personenbezogenen Daten

(1) Das Bistum Limburg und die Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt werden hiermit befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der anwendbaren kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere §§ 6 und 9 KDG, der Meldegesetze und der Anordnungen über das Kirchliche Meldewesen in den jeweils geltenden Fassungen erforderlichen Daten (Meldedaten) der Gläubigen der o. g. Siedlung „Am Bügel“ im Meldewesen abzurufen.

(2) Hierzu wird im elektronischen Meldewesen eine Pseudo-Filiale für die Siedlung „Am Bügel“ erstellt und für die gemäß Abs. 1 berechtigten Personen zum Abruf freigeschaltet.

(3) Das Bistum Mainz und das Bistum Limburg sowie die Kirchengemeinden St. Stephanus Frankfurt-Nieder-Eschbach und St. Katharina von Siena Frankfurt schließen zum datenschutzrechtlichen Schutz der Meldedaten in der Anlage zu dieser Jurisdiktionsvereinbarung eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung, die die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht der Gläubigen

(1) Der Bischof von Mainz delegiert dem Bischof von Limburg gem. c. 85 CIC die Vollmacht, die Dispensvollmacht von den Wahlbestimmungen in den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Katharina von Siena Frankfurt

gegenüber den im Wohngebiet „Am Bügel“ wohnenden Katholiken auszuüben. In Wahrnehmung dieser Dispensgewalt durch den Bischof von Limburg haben die Gläubigen mit Wohnsitz im Wohngebiet „Am Bügel“ die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte für kirchliche Gremien wie die Gläubigen der Pfarrkuratie St. Stephanus Frankfurt-Nieder-Eschbach, insbesondere für den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat von St. Katharina von Siena Frankfurt.

(2) Katholiken, die ihren Wohnsitz im Wohngebiet „Am Bügel“ haben und von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Katharina von Siena Frankfurt Gebrauch machen möchten, haben spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramtes St. Stephanus Frankfurt-Nieder-Eschbach nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

(3) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

§ 4 Finanzausgleich

(1) Da die Stadt Frankfurt teilweise zum Bistum Limburg und teilweise zum Bistum Mainz gehört, werden die Einnahmen aus der Kirchenlohnsteuer der Gläubigen in Frankfurt im Clearingverfahren durch den VDD prozentual auf die beiden Bistümer aufgeteilt. Bei der Festlegung des Schlüssels dieser Verteilung durch die Bistümer Limburg und Mainz werden die Gläubigen aus dem Wohngebiet „Am Bügel“ zugunsten des Bistums Limburg berücksichtigt.

(2) Zur Berechnung der Höhe der Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Pfarreien und Quasipfarreien im Bistum Limburg werden die Gläubigen aus dem Wohngebiet „Am Bügel“ der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt zugeschrieben.

§ 5 Karten und Adressverzeichnisse

(1) In amtlichen Kartenwerken wird die bestehende Bistumsgrenze dargestellt.

(2) In Kartenwerken und Adressverzeichnissen erfolgt ein Zusatz, durch den die pastorale Betreuung auf Grundlage dieser Vereinbarung kenntlich gemacht wird.

§ 6 Erstellung von Statistiken

Die Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ werden bei der Erstellung von Statistiken der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt und dem Bistum Limburg zugerechnet.

§ 7 Änderung, Ergänzung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Bistum nur aus schwerwiegendem Grund (z. B. die Neuerrichtung oder Neuumschreibung von Pfarreien) mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Mainz, den 09.12.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Limburg a. d. Lahn, den 02.12.2025

Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

206. Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Langgöns-Espa

Der Ortsteil Espa der Gemeinde Langgöns liegt auf dem Gebiet des Bistums Limburg in der Pfarrei St. Anna Braunfels. Die Betreuung der Gläubigen in Langgöns-Espa erfolgt jedoch aufgrund kommunal-politischer Entwicklungen Mitte des 20. Jahrhunderts durch die Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach im Pastoralraum Wetterau-Nord im Bistum Mainz.

Diese bewährte Praxis soll weitergeführt und mit dieser Vereinbarung der Bischöfe auch rechtlich beschrieben werden.

§ 1 Sakramentenrechtliche Zuständigkeiten

Der Bischof von Limburg überträgt dem Bischof von Mainz alle Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts mit dem Recht der Subdelegation für die Gläubigen in Langgöns-Espa. Hierzu zählen insbesondere die Vollmacht zur Genehmigung von Erwachsenentaufen und Wiederaufnahmen in die Kirche, die Firmvollmacht, die Vollmacht zur Erteilung von Dispensen von

Ehehindernissen und die Vollmacht zur Gewährung der Sanatio in radice für ungültig geschlossene Ehen.

§ 2 Datenschutzrechtlich gesicherte Freigabe von personenbezogenen Daten

(1) Das Bistum Mainz und die Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach werden hiermit befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der anwendbaren kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere §§ 6 und 9 KDG, der Meldegeseetze und der Anordnungen über das Kirchliche Meldewesen in den jeweils geltenden Fassungen erforderlichen Daten (Meldedaten) der Gläubigen aus Langgöns-Espa im Meldewesen abzurufen und zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden.

(2) Hierzu wird im elektronischen Meldewesen eine Pseudo-Filiale für Langgöns-Espa erstellt und für die gemäß Abs. 1 berechtigten Personen zum Abruf freigeschaltet.

(3) Das Bistum Limburg und das Bistum Mainz sowie die Kirchengemeinden St. Anna Braunfels und St. Gottfried Butzbach schließen zum datenschutzrechtlichen Schutz der Meldedaten in der Anlage zu dieser Jurisdiktionsvereinbarung eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung, die die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht der Gläubigen

(1) Der Bischof von Limburg delegiert dem Bischof von Mainz gem. c. 85 CIC die Vollmacht, die Dispensvollmacht von den Wahlbestimmungen in den Pfarreirat und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Gottfried Butzbach gegenüber den in Langgöns-Espa wohnenden Katholiken auszuüben. In Wahrnehmung dieser Dispensgewalt durch den Bischof von Mainz haben die Gläubigen mit Wohnsitz in Langgöns-Espa die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte für kirchliche Gremien wie die Gläubigen der Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach im Pastoralraum Wetterau-Nord, insbesondere für den Pfarreirat und den Verwaltungsrat von St. Gottfried Butzbach.

(2) Katholiken, die ihren Wohnort in Langgöns-Espa haben und von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Anna Braunfels und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Anna Braunfels Gebrauch machen möchten, haben spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramtes St. Gottfried Butzbach nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

(3) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

§ 4 Finanzausgleich

(1) Da es sich bei der Gemeinde Langgöns um eine Mischgemeinde handelt, die teilweise zum Bistum Limburg und teilweise zum Bistum Mainz gehört, werden die Einnahmen aus der Kirchenlohnsteuer der Gläubigen in Langgöns im Clearingverfahren durch den VDD prozentual auf die beiden Bistümer aufgeteilt. Bei der Festlegung des Schlüssels dieser Verteilung durch die Bistümer Limburg und Mainz werden die Gläubigen aus Espa zugunsten des Bistums Mainz berücksichtigt.

(2) Zur Berechnung der Höhe der Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Pfarreien und Quasipfarreien im Bistum Mainz werden die Gläubigen aus Espa der Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach zugeschrieben.

§ 5 Karten und Adressverzeichnisse

(1) In amtlichen Kartenwerken wird die bestehende Bistumsgrenze dargestellt.

(2) In Kartenwerken und Adressverzeichnissen erfolgt ein Zusatz, durch den die pastorale Betreuung auf Grundlage dieser Vereinbarung kenntlich gemacht wird.

§ 6 Erstellung von Statistiken

Die Gläubigen in Langgöns-Espa werden bei der Erstellung von Statistiken der Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach und dem Bistum Mainz zugerechnet.

§ 7 Änderung, Ergänzung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Bistum nur aus schwerwiegendem Grund (z. B. die Neuerrichtung oder Neuumschreibung von Pfarreien) mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 02.12.2025

Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Mainz, den 09.12.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

207. Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach

Der Ortsteil Kinzenbach der Gemeinde Heuchelheim liegt auf dem Gebiet des Bistums Limburg in der Pfarrei St. Anna Biebertal. Die Betreuung der Gläubigen in Kinzenbach erfolgt jedoch aufgrund kommunalpolitischer Entwicklungen Mitte des 20. Jahrhunderts durch die Pfarrkuratie St. Albertus Gießen im Pastoralraum Gießen-Stadt im Bistum Mainz. Zum 1. Januar 2026 wird die Pfarrkuratie St. Albertus Gießen aufgehoben und in die Pfarrei St. Bonifatius Gießen eingegliedert.

Diese bewährte Praxis soll weitergeführt und mit dieser Vereinbarung der Bischöfe auch rechtlich beschrieben werden.

§ 1 Sakramentenrechtliche Zuständigkeiten

Der Bischof von Limburg überträgt dem Bischof von Mainz alle Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts mit dem Recht der Subdelegation für die Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach. Hierzu zählen insbesondere die Vollmacht zur Genehmigung von Erwachsenentaufen und Wiederaufnahmen in die Kirche, die Firmvollmacht, die Vollmacht zur Erteilung von Dispensen von Ehehindernissen und die Vollmacht zur Gewährung der Sanatio in radice für ungültig geschlossene Ehen.

§ 2 Datenschutzrechtlich gesicherte Freigabe von personenbezogenen Daten

(1) Das Bistum Mainz und die Pfarrei St. Bonifatius Gießen werden hiermit befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der anwendbaren kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere §§ 6 und 9 KDG, der Meldegesetze und der Anordnungen über das Kirchliche Meldewesen in den jeweils geltenden Fassungen erforderlichen Daten (Meldedaten) der Gläubigen aus Heuchelheim-Kinzenbach im Meldewesen abzurufen.

(2) Hierzu wird im elektronischen Meldewesen eine Pseudo-Filiale für Heuchelheim-Kinzenbach erstellt und für die gemäß Abs. 1 berechtigten Personen zum Abruf freigeschaltet.

(3) Das Bistum Limburg und das Bistum Mainz sowie die Kirchengemeinden St. Anna Biebertal und St. Bonifatius Gießen schließen zum datenschutzrechtlichen Schutz der Meldedaten in der Anlage zu dieser Jurisdiktionsvereinbarung eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung, die die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht der Gläubigen

(1) Der Bischof von Limburg delegiert dem Bischof von Mainz gem. c. 85 CIC die Vollmacht, die Dispensvollmacht von den Wahlbestimmungen in den Pfarreirat und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Bonifatius Gießen gegenüber den in Heuchelheim-Kinzenbach wohnenden Katholiken auszuüben. In Wahrnehmung dieser Dispensgewalt durch den Bischof von Mainz haben die Gläubigen mit Wohnsitz in Kinzenbach die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte für kirchliche Gremien wie die Gläubigen der Pfarrei St. Bonifatius Gießen, insbesondere für den Pfarreirat und den Verwaltungsrat von St. Bonifatius Gießen.

(2) Katholiken, die ihren Wohnort in Heuchelheim-Kinzenbach haben und von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Anna Biebertal und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Anna Biebertal Gebrauch machen möchten, haben spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramtes St. Bonifatius Gießen nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

(3) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

§ 4 Finanzausgleich

(1) Das Kirchensteueraufkommen aus Heuchelheim-Kinzenbach kommt vollständig dem Bistum Mainz zu.

(2) Zur Berechnung der Höhe der Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Pfarreien und Quasipfarreien im Bistum Mainz werden die Gläubigen aus Kinzenbach der Pfarrei St. Bonifatius Gießen zugeschrieben.

§ 5 Karten und Adressverzeichnisse

(1) In amtlichen Kartenwerken wird die bestehende Bistumsgrenze dargestellt.

(2) In Kartenwerken und Adressverzeichnissen erfolgt ein Zusatz, durch den die pastorale Betreuung auf Grundlage dieser Vereinbarung kenntlich gemacht wird.

§ 6 Erstellung von Statistiken

Die Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach werden bei der Erstellung von Statistiken der Pfarrei St. Bonifatius Gießen und dem Bistum Mainz zugerechnet.

§ 7 Änderung, Ergänzung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Bistum nur aus schwerwiegendem Grund (z. B. die Neuerrichtung oder Neuumschreibung von Pfarreien) mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 02.12.2025

Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Mainz, den 09.12.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

208. Verfahrensordnung des Beratungstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Mainz

Nach Ziffer 7 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (nachfolgend: Interventionsordnung, IntO) ist ein ständiger Beraterstab (nachfolgend: Beratungstab) zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch eingerichtet.

Aufgabe des Beratungstabs ist die Beratung der Bistumsleitung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in aktuellen Interventionsfällen. Unter Nutzung der Vielseitigkeit der Fachkompetenzen und Expertise der verschiedenen Mitglieder soll eine objektive und faire Behandlung der komplexen

Fragestellungen aller Fälle gewährleistet werden, um eine Handlungssicherheit zu schaffen sowie das Vorgehen in Interventionsfällen zu vereinheitlichen.

Nach Beratung und Erörterung durch die Mitglieder des ständigen Beratungstages wird die nachfolgende Verfahrensordnung erlassen:

I. Großer und kleiner Beratungstab

(1) Der große Beratungstab berät in der Besetzung gemäß Ziffer II Absatz 1 über Grundsatzfragen des Umgangs im Bereich von Intervention, Prävention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt und wird über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen der kleinen Beratungstäbe im Sinne von Ziffer II Absatz 2 informiert. Er berät ferner in denjenigen Angelegenheiten, die ihm vom kleinen Beratungstab zur Beratung vorgelegt werden.

(2) Inhalt der Sitzungen eines kleinen Beratungstabes im Sinne von Ziffer II Absatz 2 können insbesondere die unter Ziffern III bis VI genannten Gegenstände sein.

(3) Der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. kann auf Antrag Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich in den großen oder kleinen Beratungstab einbringen. Der Antrag ist entweder bei der/ dem Bevollmächtigten des Generalvikars oder der Koordinationsstelle Intervention zu stellen.

II. Tagungsturnus, Tagesordnung und Protokoll

(1) Der große Beratungstab tagt in der Regel zwei Mal im Kalenderjahr.

Er ist besetzt mit Personen in folgenden Funktionen

1. die oder der jeweilige Inhaber oder Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Beratungstabes,
2. den beauftragten Ansprechpersonen i.S.v. Ziffer 4 IntO,
3. die oder der diözesane Präventionsbeauftragte des Bistums,
4. der oder die diözesane Interventionsbeauftragte des Bistums als geschäftsführende Person,
5. die oder der diözesane Aufarbeitungsbeauftragte des Bistums,
6. Personen mit kirchenrechtlichem Sachverstand,
7. der Justiziar oder die Justiziarin des Bistums,
8. mindestens eine externe Person mit juristischem, insbesondere strafrechtlichem Sachverstand,
9. die Personaldezernentin oder der Personaldezernent des Bistums oder ein/eine von ihr/ihm zu bestimmende Vertretung,
10. der oder die Pressesprecherin des Bistums,

11. die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Spiritualität des Bistums,
12. der oder die Bildungsdezernent oder Bildungsdezernentin oder ein/eine von ihm/ihr zu bestimmende Vertretung,
13. die Kontaktpersonen für die Beratung irritierter und traumatisierter Systeme des Bistums,
14. die oder der Präventions- und Interventionsbeauftragte für Kindertageseinrichtungen im Bistum Mainz,
15. mindestens eine externe Person mit psychiatrisch-psychotherapeutischem Sachverstand,
16. der oder die Interventionsbeauftragte des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.
17. die oder der Präventionsbeauftragte des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.
18. zwei von sexuellem Missbrauch Betroffene, von denen möglichst eine Person dem Betroffenenrat Rheinland-Pfalz und eine Person dem Betroffenenbeirat des Bistums Mainz angehören soll,
19. eine in Fragen sexualisierter Gewalt erfahrene Person einer externen Fachberatungsstelle,

(2) Soweit erforderlich kann der Beratungstab zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Sitzungen auch in Teilbesetzung zusammentreten („kleiner Beratungstab“). Zu den Sitzungen ist mindestens eine Person, die nicht im kirchlichen Dienst beschäftigt ist, hinzuzuziehen.

(3) Die Sitzungen werden entweder von der oder dem Bevollmächtigten des Generalvikars oder der Koordinationsstelle Intervention einberufen und geleitet.

(4) Beratungsgegenstände nach dieser Verfahrensordnung werden in der jeweiligen Tagesordnung jeweils gesondert aufgeführt und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen mit der Tagesordnung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(5) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

III. Beratung über Interventionsfälle

Der kleine Beratungstab berät im Anwendungsbereich der Interventionsordnung über die notwendigen Maßnahmen und Schritte in konkreten Fällen der Intervention.

IV. Beratung über die Übernahme von Therapiekosten

Für die Beratung über die Übernahme von Therapiekosten gelten die nachfolgenden Regelungen.

(1) Soweit von den in Ziffer 46 IntO und Ziffer 1 Absatz 2 i.V.m. Abschnitt 9 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (nachfolgend: VerfO)

– orientiert am individuellen Bedürfnis der Betroffenen – hinsichtlich Art, Umfang, Kosten oder Auswahl der Therapeutinnen und Therapeuten abgewichen, insbesondere darüber hinausgegangen werden soll, ist die Angelegenheit einem kleinen Beratungstab zur Prüfung und Abgabe einer Empfehlung vorzulegen.

(2) Im Rahmen der Tätigkeit gemäß Absatz 1 sind Ziffer 46 der Interventionsordnung, die Bestimmungen der VerfO zu den Antrags- und Leistungsvoraussetzungen und diese Verfahrensordnung zu beachten. Bei der Prüfung werden insbesondere berücksichtigt

- a) die Plausibilität der von der antragstellenden Person zur Antragsbegründung vorgetragenen Umstände,
- b) die von der antragstellenden Person zur Antragsbegründung eingereichten Unterlagen, insbesondere ärztlichen Zeugnisse und Gutachten sowie Unterlagen der Krankenkasse,
- c) die vom Bistum für die von ihm beabsichtigte Entscheidung vorgetragene Begründung und zu Grunde gelegten Unterlagen,
- d) eine gegebenenfalls für erforderlich gehaltene, zusätzlich von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht oder vom Bistum einzuholende externe Expertise und
- e) die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der beantragten Hilfeleistung.

(4) Das Bistum soll keine nach Art, Umfang und Dauer unbegrenzte Entscheidung über die Übernahme von Kosten für Therapieleistungen treffen.

V. Beratung über Hilfen für Irritierte Systeme

Der kleine Beratungstab berät im Anwendungsbereich der Interventionsordnung über die notwendigen Maßnahmen und Schritte in konkreten Fällen irritierter und traumatisierter Systeme im Sinne von Ziffer 49 IntO.

VI. Beratung in Fragen der Prävention

Der kleine Beratungstab berät im Anwendungsbereich der Präventionsordnung über die notwendigen Maßnahmen und Schritte in konkreten Fällen der Prävention.

VII. Vertraulichkeit/ Befangenheit

(1) Alle Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im großen bzw. kleinen Beratungstab.

(2) Liegen Gründe vor, die Anlass zu der Sorge geben, dass ein Mitglied in einer Angelegenheit befangen sein könnte, hat dies das Mitglied von sich aus mitzuteilen und weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilzunehmen.

VIII. Regelungen in anderen Ordnungen, Beteiligung der diözesanen Gremien

Die Bestimmungen der Interventions- und der Präventionsordnung sowie die Regelungen der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids sowie die diözesanen Bestimmungen über die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums in ihren jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

IX. Erlass von Ausführungsbestimmungen

Durch den jeweiligen Inhaber oder die jeweilige Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars können Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfahrensordnung erlassen werden.

X. Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Mainz, den 24.11.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

209. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Rheinland-Pfalz

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

c. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

"Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2026. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der

Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2026 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

210. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Hessen

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

b. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil
"Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2020, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2026. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5

des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2026 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

211. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Baden-Württemberg

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

a. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil

"Der Steuersatz für die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/ Lohn-/ und Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2026 auf 9% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 - 3 - S 244.4/27 - (BStBl 2016 I S. 773) beträgt der ermäßigte Steuersatz 4,5 % der pauschalen Lohnsteuer und der pauschalen Einkommensteuer.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, baden-württembergischer Anteil, vom 5. Oktober 2015, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2026 bis zu sechs Monate weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

212. Profanierung der Kirche St. Nepomuk in Babenhausen-Langstadt

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1212 CIC i. V. m. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kirche St. Nepomuk in Babenhausen-Langstadt sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC des darin befindlichen Zelebrationsaltars.

Weil die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind, war dem Antrag der Gremien der Pfarrei St. Josef, Babenhausen nach Anhörung des Priesterrates und gemäß c. 50 CIC derjenigen, deren Rechte verletzt werden könnten, nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Kirche in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz Bachgau erstellten Pastorkonzepts zu entsprechen.

Die am 3. Dezember 1967 benedizierte Kirche St. Nepomuk in Babenhausen-Langstadt wird seit einigen Jahren nicht mehr für den Gottesdienst genutzt. Wegen der gesundheitsschädlichen Bausubstanz ist eine wegen Mängel und verschiedener Schäden nötige Sanierung nicht wirtschaftlich durchführbar. Das Gebäude wird deshalb aufgegeben und das Grundstück verkauft. Die Würde des Ortes bleibt gewahrt. Der Zelebrationsaltar wird aus dem Kirchenraum entfernt und einer angemessenen Verwendung zugeführt. Die Reliquien sind zu bergen und dem Domdekan von Mainz zu übergeben.

Mainz, den 20.11.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beim Bischof von Mainz beantragt werden.

213. Dekret über die Aufnahme von Pfarreien und Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2026

Hiermit werden gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (KABl 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.01.2026 die folgenden Pfarreien und

Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz aufgenommen:

1. Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Mainz-Weisenau
2. Katholische Kirchengemeinde St. Marcellinus und Petrus, Seligenstadt
3. Katholische Kirchengemeinde St. Nazarius, Lorsch
4. Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus, Ober-Wöllstein
5. Pfarrei Hl. Maria Magdalena Taunusblick, Bad Vilbel
6. Pfarrei Hl. Marianne Cope, Heppenheim

Mainz, den 24.11.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

214. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 09.10.2025

Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

A.
Beschlusstext:

- I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
 1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Anmerkung 2:
Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 77,51 v.H.“
 2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.
- II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR
Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fällt weg.
- III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR
Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.
- IV. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 26.11.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

215. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 09.10.2025

AVR ab 1. Januar 2027

A.

Beschlusstext:

- I. Textfassung der AVR ab 1. Januar 2027
1. Die AVR werden zum 1. Januar 2027 geändert und neu strukturiert. Der vollständige Text der AVR einschließlich ihrer Anlagen wird dazu zum 1. Januar 2027 durch die im Anhang dieses Beschlusses als „AVR 2027“ bezeichnete Fassung der AVR ersetzt. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung können gemäß § 59 Abs. 2 AVR in der neuen Fassung nach Nr. 1 bereits vor dem 1. Januar 2027 angewendet werden mit der Maßgabe, dass die Überleitung frühestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden kann.

II. Mittlere Werte

Die in der nach I. Nr. 1 geänderten Textfassung der AVR benannten Werte, für die die Regelungskompetenz der Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 f. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, sind als mittlere Werte nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 ff. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt. Soweit mittlere Werte durch die Beschlüsse der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Anlage 30 zu den AVR (Ärzte)“ und zur „Allgemeine Tarifrunde Caritas 2025 Teil 1“ befristet festgelegt wurden, gelten diese Befristungen auch weiterhin für die neue Textfassung nach I. Nr. 1.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 26.11.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Generalvikar und Bevollmächtigte

216. Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2026

Entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, werden die Gestellungsgelder für Ordensangehörige zum 01.01.2026 wie folgt erhöht:

Gruppe	Jahr	Monat
I	84.960	7.080
II	70.680	5.890
III	52.560	4.380
IV	45.000	3.750

Kirchliche Mitteilungen

217. Ergänzung der letzten Personalchronik

Die im Kirchlichen Amtsblatt 2025, Nr. 13 unter der Ziffer 200 veröffentlichte Personalchronik wird wie folgt ergänzt bzw. korrigiert:

Pfarrvikare

Pfarrer Piotr Thometzek wird m. W. z. 01.01.2026 als Pfarrvikar in der Pfarrei Hl. Geist, Oetzberger Land eingesetzt

Gemeindereferentinnen und -referenten, Gemeindeassistentinnen und -assistenten

Michael Beermann wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinator in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt

Katharina Kron wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinatorin in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt

Dunja Puschmann wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinatorin in der Pfarrei St. Clara, Mainz eingesetzt

Dirk Stoll wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinator in der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen eingesetzt

Patrick Wach wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinator in der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord eingesetzt

Pastoralreferentinnen und -referenten, Pastoralassistentinnen und -assistenten

Mareike Böhm wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinatorin in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt

Andreas Münster wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinator in der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick eingesetzt

Christoph Flößer wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinator in der Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal eingesetzt

Sonstige

Carsten Bachmann wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick eingesetzt

Sabine Barthel wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen eingesetzt

Kerstin Bertz wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt

Birgit Geiselhart wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei St. Clara, Mainz eingesetzt. Birgit Horschler wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal eingesetzt

Matthias Kusch wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis eingesetzt

Eva Maria Schaffner wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen eingesetzt

Andrea Tjarks wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei Heilig Geist, Otzberger Land eingesetzt

Bettina Wiesch wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt

218. Personalchronik

Priester und Diakone

Fillauer, Stefan, Pfr. m. W. z. 01.12.2025 ernannt zum Pfarrvikar der Pfarreien des Pastoralraums Darmstadt-Südost

Joseph, Bobin, P., MSJ, m. W. z. 01.12.2025 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Konle, Reinhold, Diakon mit Pastoralauftrag, m. W. z. 01.12.2025 versetzt in den Ruhestand

Nowak, Christoph, Pfr. m. W. z. 01.12.2025 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Michael, Nieder-Ramstadt, St. Pankratius, Ober-Modau, Liebfrauen, Ober-Ramstadt und Verklärung Christi, Roßdorf

Reinbott, Gerold, Dompräbendat, Lic. iur. can., m. W. z. 01.12.2025 emeritiert als Dompräbendat

Wahl, Hans-Joachim, Pfr. m. W. z. 01.12.2025 befristet bis 31.01.2026 beurlaubt zur Wiederherstellung seiner Gesundheit

Hauptamtliche Pastoral Mitarbeitende

Göttelmann, Julia, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.11.2025 befristet bis 31.10.2033 eingesetzt als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit als Religionslehrerin an der St. Marienschule in Alzey und an den Grundschulen in Erbes-Büdesheim und Flonheim.

Weitere Personalnachrichten

Leonhardt-Içten, Christiane, m. W. z. 30.11.2025 entlassen aus dem Amt als Caritasdirektorin und Mitglied des Vorstands des Caritasverbandes Offenbach e. V.

219. Verstorbene Geistliche im Jahr 2025

Herrlich, Wilhelm, Diakon i. R., Weiher, gestorben am 04. Januar 2025, beerdigt in Weiher (97 J.)

Jaksche, Gerald, Diakon i. R., Michelstadt, gestorben am 25. Januar 2025, beerdigt in Michelstadt-Rehbach (87 J.)

Nieder, Paul, GR, Pfr. i. R., Walldorf, gestorben am 21. März 2025, beerdigt in Walldorf (80 J.)

Stockh, Claus-Peter, Pfr., Bensheim, gestorben am 29. März 2025, beerdigt in Bensheim-Auerbach (62 J.)

Oes, Robert, Pfr. i. R., Eberbach a. N., gestorben am 25. April 2025, beerdigt in Neckarsteinach (92 J.)

Zorn, Hermann Josef, GR, Pfr. i. R., Oppenheim, gestorben am 9. Mai 2025, beerdigt in Oppenheim (80 J.)

Maring, Michael, Pfr., Gießen, gestorben am 14. Mai 2025, beerdigt in Gießen (68 J.)

Becker, Guido, GR, Pfr. i. R., Blindenmarkt (A), gestorben am 26. Juni 2025, beerdigt in Mainz (99 J.)

Kußmann, Heinz, GR, Pfr. i. R., Erbach, gestorben am 1. Juli 2025, beerdigt in Erbach (86 J.)

Hinkel, Helmut, Dr. theol., Direktor der Martinus-Bibliothek, Pfr. i. R., Mainz, gestorben am 15. Juli 2025, beerdigt in Mainz (81 J.)

Klein, Winfried, GR, Pfr. i. R., Mainz, gestorben am 25. Juli 2025, beerdigt in Mainz-Hechtsheim (70 J.)

Jung, Ulrich, Pfr. i. R., Speyer, gestorben am 2. September 2025, beigesetzt in Mühlheim a. Main (68 J.)

Keller, Josef, Diakon i.R., Wiebelsbach, gestorben am 18. September 2025, beigesetzt in Wiebelsbach (83 J.)

Klement, Dieter, Diakon i.R., Neckarsteinach, gestorben am 5. Oktober 2025, beigesetzt in Neckarsteinach (71 J.)

Petschull, Michael, Pfr. i.R., Essenheim, gestorben am 7. Oktober 2025, beigesetzt in Mainz-Weisenau (95 J.)

Battenfeld, Heinrich, GR, Pfr. i.R., Rockenberg-Opershofen, gestorben am 25. Oktober 2025, beigesetzt in Rockenberg (95 J.)

220. Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2026)

„Damit sie das Leben haben“

Am 11. Januar 2026 findet in unserem Bistum die Kollekte für Afrika statt. Diese weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der Erscheinung des Herrn verbunden. Bereits im 19. Jahrhundert setzte die Kirche mit der Wahl dieses Termins ein Zeichen gegen Sklaverei und Menschenhandel.

In diesem Jahr lenkt die Aktion den Blick auf den Südsudan und die Arbeit der Sacred Heart Schwestern. Millionen Menschen sind im Südsudan auf der Flucht vor Krieg und Gewalt – auch die Schwestern selbst mussten ihre Heimat im Sudan verlassen. Doch an Rückzug denken sie nicht. Mit großem Engagement

führen sie ihre Arbeit fort und stehen den Geflüchteten zur Seite. Inmitten von Unsicherheit und Leid schenken sie den Menschen Halt, Zuversicht und das Vertrauen, dass ein Leben in Würde möglich bleibt. missio unterstützt mit den Einnahmen der Kollekte die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften wie der Sacred Heart Schwestern – für eine Kirche, die an der Seite der Menschen steht. Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241-7507-350, bestellungen@missio-hilft.de oder im Onlineshop unter shop.missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie unter: www.missio-hilft.de/afrikatag

221. Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 21. Februar 2026 im Mainzer Dom

Bischof Peter Kohlgraf lädt alle Erwachsenen, die sich in unserem Bistum auf die Taufe vorbereiten, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 21. Februar 2026 um 15:00 Uhr
Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/-innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Katechese, Telefon: 06131/253-241, Mail: katechese@bistum-mainz.de

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeabschluss ist Mittwoch, der 11. Februar 2026.

222. Besetzung der AVR-Schlichtungsstelle gemäß § 22 Allg. Teil-AVR

Die AVR-Schlichtungsstelle im Bistum Mainz ist zuständig für individualrechtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgeber:in und Mitarbeiter:in, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben.

Nach Durchführung der Wahl hat der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Adolf C. Erhart, Ludwigshafen, zum Vorsitzenden der AVR-Schlichtungsstelle und

Herrn Martin Doetschmann, Mainz, zum Stellvertretenden Vorsitzenden der AVR-Schlichtungsstelle ernannt.

Des Weiteren sind ernannt worden:

- Herr Fabian Raiß, Stiftung Juvente Mainz, zum Beisitzer der Dienstgeberseite,
- Herr Frank Schüttler, Caritasverband Mainz e.V., zum Stellvertretenden Beisitzer der Dienstgeberseite,
- Herr Frank Kollmus, Caritasverband Offenbach e.V., zum Beisitzer der Mitarbeiterseite,
- Frau Eyrin Göde, Ketteler Krankenhaus gGmbH Offenbach, zur Stellvertretenden Beisitzerin der Mitarbeiterseite.

Die Amtszeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2030.

Die Kontaktdaten lauten:

AVR-Schlichtungsstelle im Bistum Mainz
c/o Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
Bahnstraße 32
55128 Mainz
Tel. 06131 2826-0
Mail: schlichtung@caritas-bistum-mainz.de

223. Priesterexerzitien 2026 der Benediktinerabtei Weltenburg

2. - 6. März 2026 (Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)
Heilige als Glaubenszeugen

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, Regensburg

Link:

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/heilige-als-glaubenszeugen-3-26/>

12. - 16. Oktober 2026

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Gott loben, das ist unser Amt.

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, Regensburg

Link:

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/gott-loben-das-ist-unser-amt/>

16. - 21. November 2026

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

In der Unruhe des Herzens bei Jesus neu andocken.

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt / Münster

Link:

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/in-der-unruhe-des-herzens-bei-jesus-neu-andocken/>

30. November - 4. Dezember 2026

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

„Suche Frieden und jage ihm nach“ (Psalm 34,15)

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Link: <https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/suche-frieden-und-jage-ihm-nach-psalm-3415/>

224. Neues digitales Amtsblatt

Ab 2026 wird das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Mainz ausschließlich online auf kirchenrecht-bistummainz.de veröffentlicht. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, dort die gesamten Ausgaben oder einzelne Beiträge für Ihren Gebrauch herunterzuladen. Von der Bischöflichen Kanzlei mit Druckausgaben beliefert werden nur noch einige wenige Geistliche im Ruhestand. Für alle anderen besteht die Möglichkeit der Bestellung von Printausgaben über die Website.

Auf der neuen Website wird es neben dem Amtsblatt auch eine digitale Rechtssammlung für das Bistum Mainz geben, in der alle geltenden Normen des Bistums zentral, übersichtlich und tagesaktuell frei zugänglich zur Verfügung stehen. Derzeit enthalten sind Normen seit dem Jahr 2000, frühere werden sukzessive nachgeliefert. Verantwortlich für die Inhalte ist die Kanzlei der Kurie. Dr. Anna Ott steht für Rückfragen und Feedback zur Verfügung.

**Wir wünschen frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch
ins Jahr 2026**

